

Auswirkungen einer zivilstands- unabhängigen Altersvorsorge



Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe «Beiträge zur Sozialen Sicherheit» konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autorinnen/Autoren

Manuel Buchmann, Hendrik Budliger, Ulrike Unterhofer, Lisa Triolo,
Monika Bütler
Demografik
Casinostrasse 10, CH-4052 Basel
+41 (0)61 312 72 27, kontakt@demografik.org
www.demografik.org/

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Geschäftsfeld ABEL
Christelle Bourgeois
+41 (0)58 465 37 89, christelle.bourgeois@bsv.admin.ch
Philipp Rohrbach
+41 (0)58 462 42 32, philipp.rohrbach@bsv.admin.ch

Bereich Forschung und Evaluation
Ilka Steiner
+41 (0)58 483 94 31, ilka.steiner@bsv.admin.ch

ISSN

1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion Deutsch)

Copyright

Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Vertrieb

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern

Bestellnummer

318.010.4/24D

Publikationsdatum und Auflage

März 2025, 1. Auflage

Auswirkungen einer zivilstands- unabhängigen Altersvorsorge

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Im System der Schweizer Altersvorsorge spielt der Zivilstand eine wichtige Rolle. Schon bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 war die Ehe die grundlegende Institution, die für Stabilität und soziale Sicherheit für Familien sorgte. So wurde auch in der Altersvorsorge ein stärkerer Schutz für verheiratete Person vorgesehen. So profitieren heute zum Beispiel verheiratete Personen, die in Rente gehen, von den Beiträgen des Ehepartners oder der Ehepartnerin und im Todesfall besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenrenten. Im Fall einer Scheidung greifen in der Altersvorsorge zudem Mechanismen, die die finanziell schwächere Partei schützen.

Die Familienformen haben sich seit den Anfängen der Altersvorsorge stark gewandelt. So haben Konkubinatspaare vermehrt Kinder oder es entstehen durch die höheren Scheidungsraten Patchworkfamilien. Eine wichtige Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel wurde mit der 10. AHV-Reform erreicht. Seit 1997 haben alle Versicherten ungeachtet ihres Zivilstands einen eigenen Rentenanspruch. Zudem wurde mit der Einführung der Einkommensteilung («Splitting») der Schutz für geschiedene Frauen massgeblich verbessert. Mit dieser Reform gelang ein grosser Schritt weg von einer patriarchalen hin zu einer individuelleren Altersvorsorge.

Der vorliegende Bericht analysiert die Auswirkungen einer vollständig zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge. In einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge hätte die Ehe keinen Einfluss auf Versicherungsleistungen: Einkommensteilung, Plafonierung, Mitversicherung und der Verwitwetenzuschlag in der 1. Säule sowie der Vorsorgeausgleich und die Hinterlassenenleistungen der 2. Säule würden abgeschafft. Der besondere Schutz für verheiratete Personen würde also wegfallen.

Die Ergebnisse der Analysen zeigen im Wesentlichen zwei gegenläufige Effekte: Solange Ehepaare zusammenbleiben, würde eine Mehrheit von ihnen, vor allem aber Doppelverdiener mit mittleren bis hohen Einkommen, von einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge profitieren. Dies ist vor allem auf die Aufhebung der Plafonierung zurückzuführen. Heute dürfen die beiden Einzelrenten eines Ehepaars zusammen nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente betragen. Kommt es jedoch zu einer Scheidung oder Verwitwung, zeigt sich ein anderes Bild: Da die Schutzmechanismen des Splittings nicht mehr bestehen, würde die weniger verdienende Partei, i.d.R. die Frauen stark verlieren. Dies hätte eine Vergrösserung des Gender Pension Gaps und eine Erhöhung des Armutsrisikos von vielen Frauen zur Folge.

In einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge gewinnen also vor allem Besserverdienende, während Nichterwerbstätige und Zweitverdiener verlieren würden. Für die Versicherung hätte die Aufhebung der Plafonierung hohe Mehrausgaben zur Folge. Der Bericht zeigt weiter, dass Frauen und Männer ihr Verhalten auf dem Arbeitsmarkt kaum anpassen würden, wenn die Altersvorsorge zivilstandsunabhängig wäre. So würden insbesondere Frauen deswegen kaum stärker erwerbstätig sein. Hinzu kommt, dass auch eine starke Steigerung der Erwerbstätigkeit nur geringe Auswirkungen auf die Renten hätte.

Die Altersvorsorge hat den Verfassungsauftrag, für eine ausreichende Absicherung im Rentenalter zu sorgen. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, wie wichtig die Errungenschaften der 10. AHV-Reform sind und welche Folgen eine konsequente Individualisierung der Altersvorsorge für Personen mit tiefen Einkommen hätte. Die Erkenntnisse der Studie liefern wichtige Grundlageninformationen für die Weiterentwicklung der Altersvorsorge.

Colette Nova
Vizedirektorin
Leiterin Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

L'état civil joue un rôle important dans le système suisse de prévoyance vieillesse. Au moment de la création de l'AVS en 1948, le mariage était l'institution qui garantissait la stabilité des familles et assurait leur sécurité sociale. Les personnes mariées bénéficiaient donc aussi d'une protection accrue dans le cadre de la prévoyance vieillesse. Aujourd'hui encore, les personnes mariées qui atteignent l'âge de la retraite profitent des cotisations de leur conjoint ou conjointe et, si l'autre décède, perçoivent une rente de survivant. En cas de divorce, des mécanismes protègent en outre le conjoint financièrement désavantage.

La famille s'est profondément transformée depuis l'époque où a été créée la prévoyance vieillesse. De plus en plus de concubins ont des enfants, et les familles recomposées à la suite d'un divorce sont légion. La 10^e révision de l'AVS s'inscrivait dans ce contexte d'évolution sociale. Depuis 1997, l'ensemble des assurés, indépendamment de leur état civil, ont leur propre droit à la rente. De plus, l'introduction du partage des revenus (*splitting*) a fortement amélioré la protection des divorcées. Cette réforme représentait donc une étape importante du passage d'une prévoyance patriarcale à une prévoyance individuelle.

Le présent rapport se penche sur l'impact d'une prévoyance vieillesse complètement indépendante de l'état civil. Dans ce scénario, le mariage n'aurait aucune influence sur les prestations d'assurance ; le partage des revenus, le plafonnement, la coassurance et le supplément pour les veuves et les veufs dans le 1^{er} pilier ainsi que le partage de la prévoyance professionnelle et les prestations pour survivants du 2^e pilier seraient supprimés. La protection spécifique dont bénéficient les personnes mariées disparaîtrait donc.

Les résultats de l'analyse montrent deux effets contraires. Une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil profiterait à une majorité des couples mariés restant unis (pour la plupart des couples à deux hauts ou moyens revenus), avant tout grâce à la suppression du plafonnement. Aujourd'hui, en effet, la somme des deux rentes pour un couple marié s'élève au plus à 150 % de la rente maximale. Mais la situation serait différente en cas de divorce ou de veuvage : en l'absence de splitting, la personne dont le revenu est plus bas, soit en général la femme, serait largement perdante. Cela aurait pour conséquence d'accentuer le *gender pension gap* et d'augmenter le risque de pauvreté de nombreuses femmes.

Une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil profiterait donc surtout aux hauts revenus, et pénaliserait les personnes sans activité lucrative et les conjoints au revenu le plus faible. En ce qui concerne l'assurance, la suppression du plafonnement se traduirait par des dépenses supplémentaires élevées. Le rapport montre également qu'une prévoyance indépendante de l'état civil n'aurait qu'une très faible influence sur le comportement des femmes et des hommes sur le marché du travail. Notamment les femmes n'augmenteraient pas significativement leur taux d'occupation. De plus, même une forte hausse de l'activité lucrative n'aurait qu'un effet limité sur les rentes.

Conformément à la Constitution, la prévoyance vieillesse doit veiller à assurer une couverture suffisante des besoins vitaux à la retraite. Les résultats du rapport montrent l'importance des acquis de la 10^e réforme de l'AVS et les conséquences d'une individualisation cohérente de la prévoyance vieillesse sur les personnes à faible revenu. L'étude fournit donc de précieuses informations pour le développement de la prévoyance vieillesse.

Colette Nova
Vice-directrice
Responsable du domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC

Premessa dell’Ufficio federale delle assicurazioni sociali

Nel sistema di previdenza per la vecchiaia svizzero lo stato civile svolge un ruolo importante. All’introduzione dell’AVS nel 1948, il matrimonio era l’istituzione che garantiva stabilità e sicurezza sociale alle famiglie. Dunque, anche nella previdenza per la vecchiaia è stata prevista una maggiore protezione per le persone sposate. Ad esempio, le persone sposate che vanno in pensione traggono vantaggio dai contributi del coniuge e in caso di decesso di quest’ultimo hanno diritto a una rendita per superstiti. In caso di divorzio, nella previdenza per la vecchiaia entrano inoltre in gioco meccanismi volti a tutelare la parte finanziariamente più debole.

Dagli inizi della previdenza per la vecchiaia le forme di famiglia sono notevolmente cambiate. Basti pensare al numero crescente di bambini nati da coppie di concubini o alle famiglie ricomposte, una realtà sempre più diffusa in seguito all’elevato tasso di divorzio. Un importante adeguamento ai mutamenti della società era stato attuato con la 10a revisione AVS. Dal 1997 tutti gli assicurati hanno diritto a una propria rendita, a prescindere dal loro stato civile. Inoltre, l’introduzione della ripartizione dei redditi («splitting») ha permesso di migliorare notevolmente la protezione delle donne divorziate. Questa riforma ha rappresentato un importante passo avanti nella transizione da un sistema patriarcale a un sistema di previdenza per la vecchiaia più individuale.

Il presente rapporto analizza gli effetti di un sistema di previdenza per la vecchiaia completamente indipendente dallo stato civile, in cui il matrimonio non avrebbe più nessuna influenza sulle prestazioni assicurative: elementi quali la ripartizione dei redditi, il limite massimo della somma delle rendite per coniugi, la coassicurazione e il supplemento di vedovanza del 1° pilastro nonché il conguaglio della previdenza professionale e le prestazioni per i superstiti del 2° pilastro verrebbero aboliti. La protezione speciale per le persone sposate verrebbe pertanto a mancare.

I risultati delle analisi mostrano essenzialmente due effetti contrapposti: finché i coniugi rimangono sposati, la maggior parte di essi, ma soprattutto le coppie in cui entrambi conseguono un reddito medio-alto, trarrebbe vantaggio da una previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile. Questo è dovuto principalmente all’abolizione del limite massimo. Attualmente la somma delle rendite individuali dei coniugi non può infatti superare il 150 per cento della rendita massima prevista per le persone sole. Tuttavia, in caso di divorzio o di vedovanza, la situazione cambierebbe: infatti, senza i meccanismi di protezione dello «splitting», il coniuge con il reddito più basso, di solito la donna, subirebbe una forte perdita. Ciò causerebbe un aumento del *gender pension gap* e del rischio di povertà per molte donne.

In una previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile, a guadagnarci sarebbero innanzitutto le persone con un reddito elevato, mentre ci rimetterebbe chi non esercita un’attività lucrativa e il coniuge che consegue il secondo reddito. Per l’assicurazione, la soppressione del limite massimo andrebbe di pari passo con elevate spese supplementari. Il rapporto mostra inoltre che le donne e gli uomini difficilmente cambierebbero il loro comportamento sul mercato del lavoro se la previdenza per la vecchiaia fosse indipendente dallo stato civile. In particolare, le donne non sarebbero maggiormente presenti sul mercato del lavoro. Per di più, anche con un forte aumento dell’attività lucrativa, l’impatto sulle rendite sarebbe contenuto.

Il mandato costituzionale della previdenza per la vecchiaia è quello di garantire una copertura assicurativa sufficiente durante la vecchiaia. I risultati del rapporto mostrano quanto siano importanti i traguardi raggiunti con la 10a revisione AVS e quali conseguenze avrebbe una individualizzazione coerente della previdenza per la vecchiaia per le persone con redditi modesti. Lo studio fornisce importanti informazioni di base per l’ulteriore sviluppo della previdenza per la vecchiaia.

Colette Nova
Vicedirettrice
Capo dell’Ambito AVS, previdenza professionale e PC

Foreword by the Federal Social Insurance Office

Marital status plays an important role in old-age provision in Switzerland. From the very outset, when the OASI system was introduced in 1948, marriage was regarded as the bedrock institution that ensured stability and security for families. This is why married individuals were afforded greater protection also in old-age provision. Today, for example, married individuals who retire benefit from their spouse's contributions, and in the event of death survivors' pensions can be claimed. If a couple divorces, there are also mechanisms in old-age provision that kick in to protect the financially weaker party.

The shape of families has changed significantly since the beginnings of the old-age provision system, with a greater number of non-married co-habiting partners having children, for example, and the emergence of patchwork families resulting from the higher divorce rates. The 10th reform of the OASI system represented an important shift in line with societal changes. Since 1997, all insured persons have had their own entitlement to a pension regardless of their marital status. In addition, protection for divorced women was significantly improved with the introduction of splitting. This reform marked a key shift away from a patriarchal structure to a more individual old-age provision system.

This report analyses the implications of an old-age provision system where marital status plays no role whatsoever. In such a system, marriage would have no influence on insurance benefits: splitting, capping, co-insurance and widow(er)'s supplements would be abolished in Pillar 1, as would pension compensation and survivors' benefits in Pillar 2. This would put an end to the special protection afforded to married persons.

The findings brought to light by the analyses essentially reveal two opposing effects: as long as married couples remain together, a majority of them, but mid- to high-earning double-income couples in particular, would benefit from a non-marital-status-based system of old-age provision. This would be attributable primarily to the removal of the cap. Today, the sum of the two individual pensions received by a married couple may not exceed 150 percent of the maximum pension. The picture is different, however, were the couple to divorce or one of the spouses to die: since the splitting-related protective mechanisms would then no longer apply, the lowest-earning individual – generally the woman – would be significantly worse off. This would widen the gender pension gap and increase the risk of poverty for many women.

It follows then that the winners in a system of old-age provision that operates independently of marital status are those with higher incomes, while the unemployed and secondary earners would be the losers. In terms of the insurance system, the lifting of the cap would result in substantial additional expenditure. The report also goes on to show that women and men would not significantly alter their behaviour in the labour market if old-age provision were to operate independently of marital status. For instance, women in particular would not work more because of this to any great extent. Added to this is the fact that even a significant increase in gainful employment would have a merely negligible impact on pensions.

The constitutional mandate of the system of old-age provision is to ensure adequate protection for retired persons. The results of the report demonstrate just how important the achievements of the 10th OASI reform are and show what the repercussions of a more rigorously individualised system of old-age provision would be for those on low incomes. The findings of the study deliver important insights for the further development of old-age provision.

Colette Nova
Vice Director
Head of AHV, Occupational Pension and Supplementary Benefits Domain

Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge

Herausgeber

Demografik

Marke der HMBCJ GmbH

Auftraggebende

Bundesamt für Sozialversicherungen

Autoren

Dr. Manuel Buchmann

Hendrik Budliger

Dr. Ulrike Unterhofer

Lisa Triolo

Prof. Dr. Monika Bütler

Projektleitung Auftraggebende

Ilka Steiner

Christelle Bourgeois

Philipp Rohrbach

Begleitgruppe

Ann Bauer (BSV)

Christof Hugentobler (BSV)

Thomas Borek (BSV)

Janosch Brenzel-Weiss (BSV)

Daniela Witschard (BSV)

Luca Moretti (BSV)

Sabine Müller-Kraft (BSV)

Silvia Basaglia (BSV)

Jörg Kalbfuss (BSV)

Fabio Wälti (BSV)

Jehane Simona (BFS)

Patric Aeberhard und Marc Stöckli (EBG)

Dominik Hauri (SECO)

Kontaktadresse

Demografik

Casinostrasse 10

CH-4052 Basel

T +41 61 312 7227

kontakt@demografik.org

Copyright

Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern

Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplars an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	iii
Résumé	xi
Riassunto.....	xix
Summary	xxvii
1 Ausgangslage und Fragestellung	1
1.1 <i>Eingrenzung der Fragestellung</i>	<i>2</i>
1.2 <i>Quantifizierte Komponenten und Modelle.....</i>	<i>2</i>
1.3 <i>Definition Besitzstand.....</i>	<i>6</i>
2 Methodisches Vorgehen.....	9
2.1 <i>Zielsetzung.....</i>	<i>9</i>
2.2 <i>Qualitative Wirkungsanalyse und Hypothesen.....</i>	<i>9</i>
2.3 <i>Datenquellen</i>	<i>10</i>
2.4 <i>Bevölkerungsgruppen und Erwerbsprofile</i>	<i>11</i>
2.5 <i>Rentenformel der AHV</i>	<i>14</i>
2.6 <i>Veränderungen im Lohn- und Preisniveau</i>	<i>15</i>
2.7 <i>Individuelle Renten der 1. Säule</i>	<i>16</i>
2.8 <i>Individuelle Renten der 2. Säule.....</i>	<i>16</i>
2.9 <i>Effekte auf Versicherungsebene.....</i>	<i>17</i>
2.10 <i>Qualitative Analyse: mittel- und langfristige Auswirkungen</i>	<i>21</i>
3 Qualitative Wirkungsanalyse	23
4 Rentenveränderungen auf Individualebene.....	35
4.1 <i>Übersicht über alle Haushaltstypen.....</i>	<i>35</i>
4.2 <i>Analyse ausgewählter Haushaltstypen.....</i>	<i>39</i>
4.3 <i>Fazit.....</i>	<i>59</i>
5 Effekte auf Versicherungsebene	61
6 Quantifizierung von Verhaltensänderungen.....	65
6.1 <i>Erkenntnisse aus der Literatur.....</i>	<i>65</i>
6.2 <i>Einordnung dieser Erkenntnisse im Rahmen eines Expertenworkshops.....</i>	<i>67</i>
6.3 <i>Modellannahmen zum Arbeitsmarktverhalten.....</i>	<i>67</i>
6.4 <i>Auswirkungen von Verhaltensänderungen der Bevölkerung</i>	<i>68</i>
6.5 <i>Methodisches Vorgehen</i>	<i>69</i>
6.6 <i>Auswirkungen auf individuelle Renten</i>	<i>69</i>
6.7 <i>Auswirkungen auf Versicherungsebene</i>	<i>75</i>
7 Qualitative Analyse der langfristigen Effekte.....	79
7.1 <i>Nicht-quantifizierte Komponenten</i>	<i>79</i>
7.2 <i>Auswirkungen der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge der ersten Säule</i>	<i>80</i>
7.3 <i>Auswirkungen der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge für die erste und zweite Säule</i>	<i>85</i>
7.4 <i>Weitere Einflussfaktoren</i>	<i>87</i>
8 Fazit.....	89
9 Literatur.....	91
10 Anhang	93

Zusammenfassung

Der Nationalrat hat den Bundesrat mit der Annahme des Postulats 21.4430 «Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge?»¹ der Fraktion FDP-Liberale beauftragt, die Folgen der Einführung einer individuellen und vom Zivilstand unabhängigen Altersvorsorge aufzuzeigen.

Derzeit sind die Renten der 1. und 2. Säule in mehreren Dimensionen abhängig vom Zivilstand. Das Eingehen einer Ehe, aber auch deren Auflösung durch Scheidung oder Tod, hat einen Einfluss auf die Leistungen, die im Alter bezogenen werden können. Im aktuellen System profitieren vor allem verheiratete Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener mit instabilen Erwerbsverläufen und geringen Einkommen von höheren Renten sowie einer Absicherung im Falle einer Scheidung oder Verwitwung. Demgegenüber werden bei Ehepaaren mit mittleren bis hohen Einkommen die Renten auf das Anderthalbfache der maximalen Einzelrente plafoniert. Von einer Abschaffung der zivilstandsabhängigen Komponenten der Altersvorsorge würden also wahrscheinlich eher die höheren Einkommen profitieren.

Dass die Renten abhängig vom Zivilstand sind, hat einen wichtigen geschichtlichen Hintergrund. Der Gesetzgeber bildete damit die damals gültige Realität ab, dass die verheirateten Paare durch die Erziehung der Kinder in ihrer Einkommenserzielung eingeschränkt waren und einen besonderen Schutz bedurften. Dagegen berücksichtigte die Plafonierung die geringeren Kosten eines Paarhaushaltes gegenüber Einzelpersonen.

In der Schweiz gibt es grosse und seit Jahren stabile Geschlechterunterschiede in der Höhe der bezogenen Renten, welche eine langfristig niedrigere Erwerbsbeteiligung und geringere Einkommen von Frauen reflektieren. Männer bezogen 2019 im Schnitt Renten, die um 33% höher waren als jene von Frauen, wobei die Ungleichheit vor allem durch die 2. Säule getrieben wird, in welcher die Rentenhöhe stark vom Erwerbseinkommen abhängt.² Die Renten von Frauen und Männern in der 1. Säule sind aufgrund der Einkommensteilung («Splitting») im Durchschnitt fast gleich hoch, bzw. sogar leicht höher für Frauen. Eine Abschaffung der zivilstandsabhängigen Regelungen zur Altersvorsorge würde den «Pension Pay Gap» somit wahrscheinlich ausweiten.

Ziel dieser Studie ist die Quantifizierung der Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auf die individuellen Rentenhöhen für Rentenbeziehende der 1. und 2. Säule sowie auf das Umlageergebnis der 1. Säule. Der Prognosehorizont der Quantifizierung reicht bis 2040. Längerfristige Effekte werden qualitativ besprochen.

Methodik

Für die 1. Säule werden zwei vom BSV vorgegebene Modelle berechnet. Dabei werden die Effekte der Abschaffung der folgenden zivilstandsabhängigen Komponenten separat und in Summe quantifiziert: Einkommensteilung, Plafonierung, Verwitwetenzuschlag, Mitversicherung.

¹ Postulat [21.4430](#) eingereicht von Philippe Nantermod am 15.12.2021 im Nationalrat. Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge?

² BFS, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/einkommen/pension-gap.html> (konsultiert am 28.05.2023)

Modell 1 berücksichtigt alle genannten Komponenten. Modell 2 geht davon aus, dass die Einkommensteilung nicht aufgehoben wird. Effekte, die sich durch die Aufhebung des Splittings von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Kinderrenten für Pflegekinder und der Möglichkeit des Beitritts von begleitenden Ehegatten und -gattinnen zur Versicherung ergeben, werden qualitativ besprochen. Für die 2. Säule wird ein Modell quantifiziert, bei dem die Hinterlassenleistungen nach Rentenantritt sowie der Vorsorgeausgleich bei Scheidung aufgehoben werden.

Die Studie geht von einer Einführung einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge ohne Übergangsfrist aus und nimmt an, dass Änderungen nicht rückwirkend gelten. Als hypothetisches Einführungsjahr wird das Jahr 2019 verwendet. Es wird angenommen, dass zum Einführungzeitpunkt sowohl die AHV 21 als auch die 13. AHV-Rente bereits vollständig eingeführt wurden.

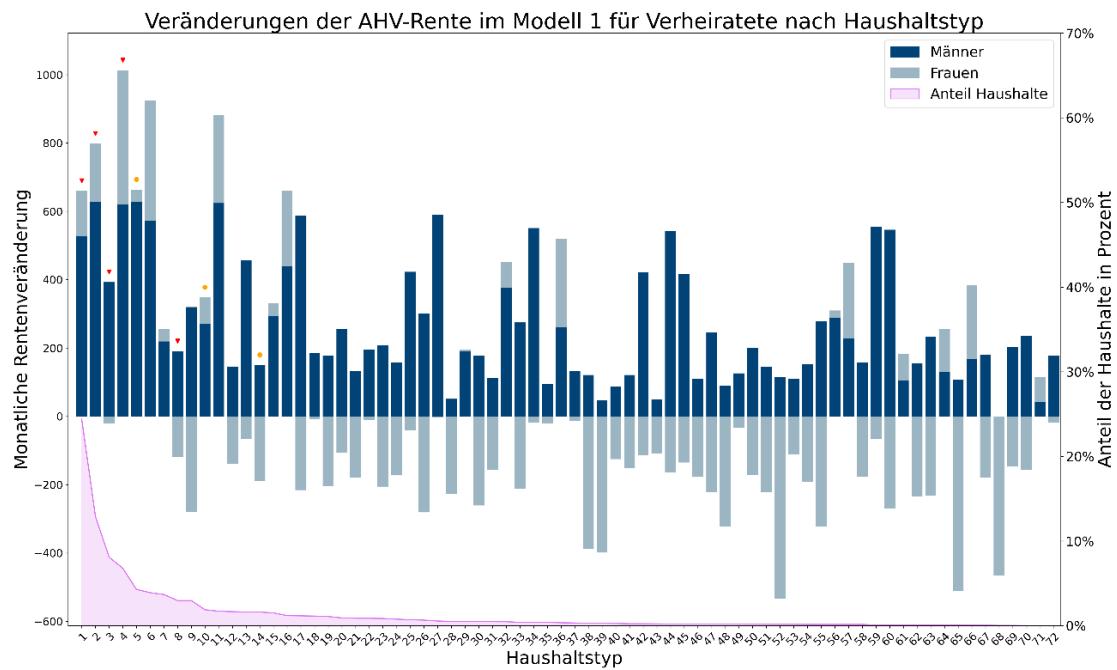
Da zukünftige Rentenhöhen nicht beobachtbar sind, werden zukünftige Erwerbsprofile modelliert. Auf Basis dieser Erwerbsprofile werden die zukünftigen Renten der 1. und 2. Säule mit und ohne zivilstandsunabhängigen Komponenten berechnet. Dabei wird zwischen 72 unterschiedlichen Haushaltstypen differenziert, die sich in Bezug auf Nationalität (Schweiz/Ausland), Bildungsstand (primär/sekundär/tertiär) und Familienstatus (Kinder/keine Kinder) beider Ehegatten unterscheiden. Im Bericht ist der besseren Verständlichkeit wegen immer von heterosexuellen Paaren der Fall. Die Berechnungen gelten aber sinngemäß auch für gleichgeschlechtliche Paare. Alle in dieser Studie ausgewiesenen Effekte sind inflationsbereinigt und gelten für das Preisniveau des Jahres 2019.

Um die Effekte auf Versicherungsebene der 1. Säule berechnen zu können, muss die Anzahl an Personen im Rentenalter nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Zivilstand für die Jahre 2019 bis 2040 quantifiziert werden. Dazu werden die Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz des BFS um den Zivilstand erweitert und auf die verschiedenen Haushaltstypen heruntergebrochen. Die Effekte auf die individuellen Renten werden dann auf die gesamte zukünftige Bevölkerung hochgerechnet, wodurch sich der Effekt auf das Ergebnis der AHV berechnen lässt. Die Analysen für die 2. Säule beschränken sich auf Bandbreiten an Effekten auf individueller Ebene. Es werden keine Effekte auf Versicherungsebene für die 2. Säule berechnet. Vereinfachend wird aber davon ausgegangen, dass sich mit der Abschaffung der Hinterlassenleistungen der 2. Säule auch die Umwandlungssätze erhöhen. In der Realität – insbesondere bei BVG-nahen Kassen – dürften die durch die Abschaffung der Hinterlassenleistungen freiwerdenden Mittel jedoch insbesondere zur Deckung von Rentenumwandlungsverlusten und nicht für eine Erhöhung der reglementarischen Umwandlungssätze verwendet werden. Es steht den Vorsorgeeinrichtungen zudem frei, überobligatorisch an Hinterlassenleistungen festzuhalten.

Resultate

Die monatlichen Rentenveränderungen für das AHV-Modell 1 sind in Abbildung Z1 aufgezeigt. Häufige und exemplarische Haushalte (gekennzeichnet durch rote Dreiecke und orange Kreise) und deren Effekte bei Wegfall zivilstandsunabhängiger Komponenten werden vertieft für verschiedene Zivilstände analysiert und die Auswirkungen eines Wegfalls einzelner Komponenten werden beschrieben. Die Definition der vertieft analysierten Haushaltstypen mit Nummerierung ist in Tabelle Z1 dargestellt.

Abbildung Z1: Monatliche Rentenveränderung der AHV für Verheiratete bei Wegfall der Einkommensteilung und der Plafonierung bei Renteneintritt im Jahr 2040. Rote Dreiecke: Detailanalyse. Orange Kreise: Kurzanalyse.



Eine kleine Anzahl an Haushaltstypen stellen eine Mehrheit aller Schweizer Haushalte dar. Die häufigsten 6 Haushaltstypen machen bereits über 60% aller verheirateten Haushalte aus. Das sind allesamt Haushalte, die von einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge ohne Einkommensteilung und ohne Plafonierung (Modell 1) profitieren würden, da es sich um beserverdienende Paarkonstellationen handelt. Die Mehrheit der verheirateten Schweizer Paare würde also von einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge, sowohl in Modell 1 als auch Modell 2 profitieren.

Tabelle Z1: Definition der vertieft analysierten Haushaltstypen.

Haushaltsnummer	Nationalität Frau	Ausbildung Frau	Nationalität Mann	Ausbildung Mann	Kinder Ja/Nein	Anteil
1	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Sekundär	Ja	24.40%
2	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Tertiär	Ja	12.91%
3	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Sekundär	Nein	8.10%
4	Schweiz	Tertiär	Schweiz	Tertiär	Ja	6.78%
5	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Tertiär	Nein	4.28%
8	Ausland	Primär	Ausland	Primär	Ja	2.97%
10	Ausland	Tertiär	Ausland	Tertiär	Ja	1.89%
14	Schweiz	Primär	Schweiz	Primär	Ja	1.61%

In den in dieser Studie evaluierten Haushaltstypen profitieren die verheirateten Männer immer von höheren Renten. In vielen Fällen, insbesondere bei den häufigsten Haushaltstypen, profitieren auch verheiratete Frauen. Dies ist bei der AHV dem Wegfall der Plafonierung zuzuschreiben und bei der Beruflichen Vorsorge (BV) einem allfälligen Renteneffekt durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen (Annahme eines höheren Umwandlungssatzes). Bei der AHV-Rente ist jedoch auch bei Wegfall der Plafonierung der monatliche Rentengewinn durch die

individuelle Maximalrente gedeckelt. Auf Haushaltsebene profitieren die meisten verheirateten Schweizer Haushalte von einer zivilstandsunabhängigen Rente. Allerdings sind es gerade Ehepaare in den einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen, die insgesamt verlieren, da sie nicht von einem Wegfall der Plafonierung profitieren.

Da verheiratete Männer im Durchschnitt mehr verdienen als ihre Ehegattinnen, profitieren sie im Durchschnitt deutlich von einem Wegfall der Einkommensteilung. Im Gegenzug verlieren verheiratete Frauen bei Wegfall der Einkommensteilung im Durchschnitt. Beim häufigsten Haushalt in der Schweiz (Schweizer Ehepaar mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern) bedeutet der Wegfall der Einkommensteilung alleine (ohne Änderungen an den anderen Parametern) im Jahr 2040 einen Gewinn von CHF 166.- für den Mann und denselben Betrag als monatlichen Verlust für die Frau.

Gesamthaft ergibt sich im AHV-Modell 1 (Wegfall Einkommensteilung und Plafonierung) aufgrund der zusätzlichen Deplafonierung ein monatlicher Gewinn für beide Geschlechter: CHF 527.- für den Mann und CHF 133.- für die Frau. Sind die Renten verhältnismässig niedrig oder wird das Paar nicht oder nur wenig plafoniert, ergibt dies für eine verheiratete Frau im AHV-Modell 1 einen negativen monatlichen Effekt auf ihre AHV-Rente, da der Gewinn durch die Plafonierung den Verlust durch die Einkommensteilung nicht aufwiegt.

Ein Wegfall der Einkommensteilung hat im Falle einer Scheidung in vielen Fällen negative Folgen auf die Rentenhöhe der geschiedenen Frauen. Beim häufigsten Haushaltstyp sinkt die AHV-Rente der geschiedenen Frauen um monatlich CHF 166, bei anderen Haushaltstypen sind Verluste von über CHF 500.- möglich. Da die Renten von Geschiedenen ohnehin nicht plafoniert werden, hätte ein Wegfall der Plafonierung keine Auswirkungen auf die Rentenhöhen von Geschiedenen.

Auch in der 2. Säule profitieren die Männer im Durchschnitt von einer höheren Altersrente bei einer zivilstandsunabhängigen Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge. Wegen der höheren Löhne verfügen die Männer im Durchschnitt über ein höheres Vorsorgeguthaben und erhalten somit höhere Leistungen aus der beruflichen Vorsorge.

Bei Scheidung findet bislang durch den Vorsorgeausgleich eine gleichmässige Aufteilung des während der Ehe angesparten BVG-Kapitals bzw. ein Rentenausgleich statt. Durch die Aufteilung werden auch die durch Erziehungsarbeit verursachten Unterschiede im Einkommen und somit der Vorsorgemöglichkeiten der Paare ausgeglichen. Ein Wegfall des Vorsorgeausgleichs führt zu durchschnittlich höheren Renten der geschiedenen Männer zu Ungunsten von geschiedenen Frauen. Beim Haushaltstyp 1 wäre für die Frau ein Rentenverlust von maximal CHF 737.- pro Monat zu erwarten, während der Mann denselben Betrag gewinnen würde. Diese Umverteilung ist in den meisten Fällen deutlich grösser als diejenige der 1. Säule.

Mit dem Wegfall der Hinterlassenenrenten aus der 2. Säule fällt eine wichtige Versicherungskomponente im Vorsorgesystem weg. Am meisten verlieren Witwen aufgrund der höheren BV-Renten der Männer (Berechnungsgrundlage der Hinterlassenenrenten). Viele Witwen verlieren hier einen sehr hohen monatlichen Betrag, im häufigsten Haushalt beläuft sich dieser auf durchschnittlich CHF 1303.-. Bei einem Wegfall des Verwitwetenzuschlags in der ersten Säule verlieren insbesondere einkommensschwache Witwen. Da die Renten von Verwitweten ohnehin nicht plafoniert werden, gibt es für diese Personen bei einer zivilstandsunabhängigen

Altersvorsorge auch keine positiven Effekte, die den Wegfall der Leistungen kompensieren könnten. Im häufigsten Haushalt wäre bei gleichzeitigem Wegfall des Verwitwetenzuschlags und der Einkommensteilung im Durchschnitt ein Verlust von CHF 85.- für den Mann (Witwer) bzw. CHF 497.- für die Frau (Witwe) zu erwarten.

Die Einkommensteilung und der Vorsorgeausgleich sind sowohl Umverteilungsmechanismen als auch Versicherungselemente zwischen Paaren. Die Personen mit den tieferen Einkommen und den tieferen Renten gewinnen bislang durch diese zivilstandsabhängigen Komponenten und würden durch den Wegfall dementsprechend verlieren – dies betrifft zurzeit grösstenteils Frauen. Diese Umverteilung wird grösser, wenn sich die Erwerbseinkommen bzw. die Renten mehr unterscheiden, was insbesondere bei Familien mit Kindern zutrifft. Im Falle einer Scheidung oder Verwitwung gewinnen die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Einkommen und der Sorgearbeit an Relevanz.

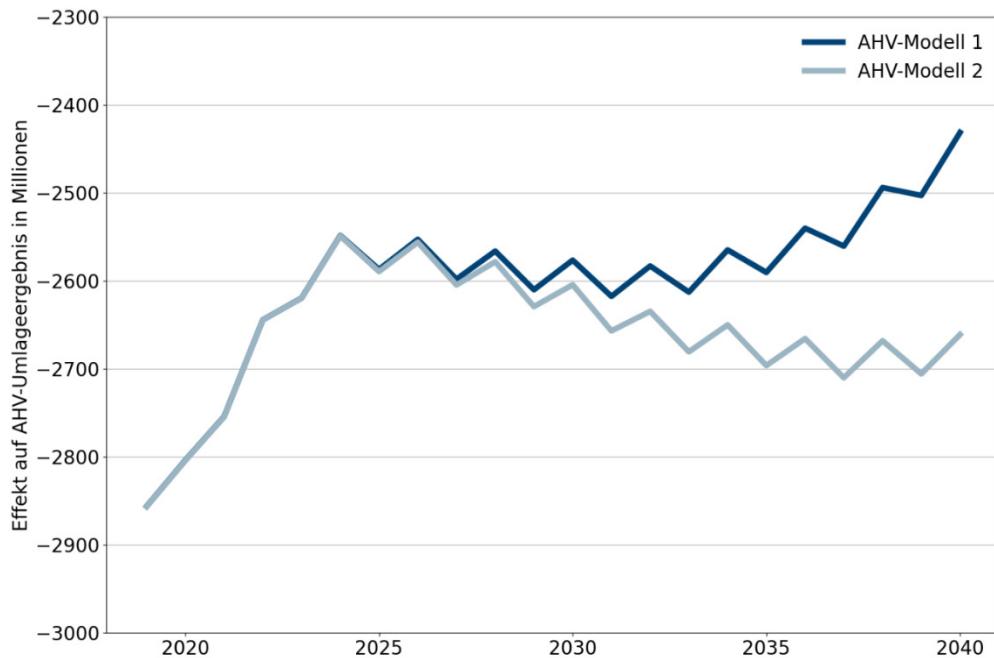
Ein Wegfall der Mitversicherung hat keine direkten Auswirkungen auf die Rentenhöhe, aber Auswirkungen auf die zu entrichtenden Beiträge an die AHV. Nicht erwerbstätige Ehegatten und Ehegattinnen müssten im Falle eines Wegfalls dieser Leistung einen jährlichen Beitrag an die AHV entrichten. Dabei handelt es sich aktuell vor allem um Frauen ab Alter 30. Beispielsweise sind heute 13% der 30- bis 40-jährigen ausländischen Frauen in der Schweiz mitversichert. Bei den Schweizerinnen liegt dieser Anteil bei etwa 10%.

Versicherungsebene

Ein Wegfall der zivilstandsabhängigen Komponenten der Altersvorsorge hätte, je nach Komponente, sowohl negative als auch positive Effekte auf die Ausgaben der AHV. Dabei spielen sich viele Effekte nicht nur gleichzeitig ab, sie verändern sich auch im Zeitablauf, wie in Abbildung Z2 ersichtlich wird. Einerseits aus demografischen Gründen (Anzahl Rentenbeziehende, Anzahl Beitragszahlende), andererseits aufgrund der gestaffelten Wirkung einiger Komponenten (lau-fende Verwitwetenzuschläge werden nicht gestrichen, nur ab Einführungszeitpunkt generierte Einkommen werden nicht mehr gesplittet). Ein Wegfall der Plafonierung hätte einen deutlichen negativen Effekt auf die Ausgaben der AHV, da sich die bisher plafonierten Renten erhöhen. Der Effekt liegt in der Grössenordnung von CHF 3 bis 4,3 Mrd. pro Jahr. Ein Wegfall der anderen Komponenten würde bis zum Jahr 2040 zu Mehreinnahmen in der AHV führen: Einkommensteilung CHF 70 Mio. pro Jahr, Verwitwetenzuschlag CHF 1,4 Mrd. pro Jahr und die Mitversicherung CHF 247 Mio. pro Jahr.

Der kumulierte Effekt auf die AHV ist im Modell 1 (Wegfall Plafonierung, Einkommensteilung, Verwitwetenzuschlag, Mitversicherung) und dem Modell 2 (Wegfall Plafonierung, Verwitwetenzuschlag, Mitversicherung) über alle Jahre klar negativ. Im Jahr 2019 führen beide Modelle im Vergleich zum Status Quo zu zusätzlichen Ausgaben von CHF 2,8 Mrd. Der Unterschied zwischen den beiden Modellen ist zunächst sehr klein, da der Wegfall der Einkommensteilung erst einige Jahre nach Einführung signifikante Auswirkungen hat. Der Unterschied vergrössert sich aber nach 2030 schnell.

Abbildung Z2: Jährliche Effekte der beiden AHV-Modelle auf Versicherungsebene.



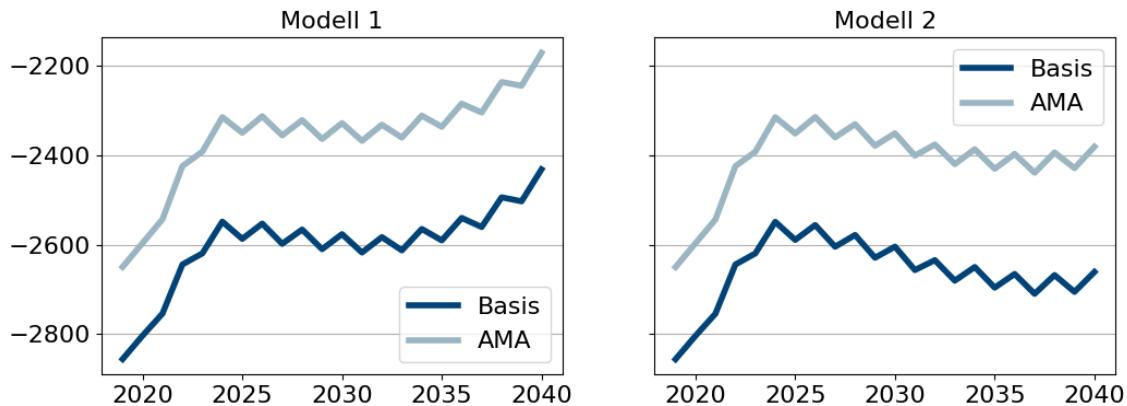
Anpassungen des Arbeitsmarktverhaltens

Einschneidende Veränderungen in der Ausgestaltung des Rentensystems können dazu führen, dass die Bevölkerung ihr Verhalten den neuen Gegebenheiten anpasst. Im Rahmen des vorliegenden Mandats sind vor allem verheiratete Frauen betroffen, die wenig oder gar nicht am Arbeitsmarkt partizipieren. Bei einem Wegfall der zivilstandsabhängigen Leistungen, sehen sich diese Frauen einem grösseren Risiko ausgesetzt, im Falle einer Scheidung oder Verwitwung von Altersarmut betroffen zu sein. Hinzu kommt der Wegfall der Mitversicherung, der bei nicht-erwerbstätigen Verheirateten unmittelbar spürbar wird. Bei einem signifikanten Haushaltsvermögen können die neu zu entrichtenden Beiträge an die AHV durchaus signifikant sein.

In dieser Studie werden mögliche Arbeitsmarktanpassungen auf Individual-, wie auch auf Versicherungsebene der 1. Säule quantifiziert. Es wird simuliert, dass 20% aller verheirateten, nicht-erwerbstätigen Frauen zum Zeitpunkt der Einführung der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge (2019) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und das Durchschnittseinkommen der bisher erwerbstätigen verheirateten Frauen derselben Bevölkerungsgruppe (Alter, Nationalität, Bildungsniveau) aufweisen. Dies ist eine starke Annahme einer Verhaltensänderung, um bewusst auch eine Obergrenze eines möglichen Effekts angeben zu können.

Trotz dieses Szenarios sind die Auswirkungen auf die durchschnittlichen individuellen Renten moderat. Individuelle Renten von Personen, die neu erwerbstätig werden, können sich durchaus markant erhöhen. Auf Versicherungsebene der AHV reduziert sich der jährliche Verlust in den beiden AHV-Modellen um bis zu 10%. Die Verluste der 1. Säule mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen für die das Modell 1 und das Modell 2 sind in Abbildung Z3 abgebildet.

Abbildung Z3 Jährliche Effekte auf Versicherungsebene für die 1. Säule mit Arbeitsmarktanpassungen (AMA) und ohne (Basis) für die beiden AHV-Modelle



Qualitative Analyse

Ein Wegfall der zivilstandsabhängigen Komponenten hätte auf lange Frist Effekte auf verschiedene andere Sozialwerke. Die Kosten der Ergänzungsleistungen (EL), der Prämienverbilligungen, sowie in Ausnahmefällen auch für die Sozialhilfe könnten steigen. Insbesondere verwitwete oder geschiedene Zweitverdienende hätten finanzielle Renteneinbussen zu verzeichnen und hätten vermehrt Anspruch auf diese Zusatzleistungen.

Auf dem Arbeitsmarkt ist eine leichte Erhöhung der Erwerbsbeteiligung für heute nicht erwerbstätige oder geringverdienende Ehegatten und Ehegattinnen zu erwarten, da diese Personen durch die Ehe nicht mehr finanziell abgesichert sein werden.

Die AHV-Renten von Männern und Frauen werden sich als Folge der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge stärker unterscheiden. Es kommt zu einer Reallokation der AHV-Renten zu Gunsten der Männer, die heute in den meisten Haushaltssituationen mehr verdienen als die Frauen, auch weil letztere die Erwerbstätigkeit häufig zu Gunsten der Familie reduzieren. Bei Scheidung oder Verwitwung kann somit ein Wegfall der zivilstandsabhängigen Komponenten zu prekären finanziellen Situationen führen. Gleichzeitig schwächt die zivilstandsunabhängige Altersvorsorge das traditionelle Familienbild des «Male Breadwinners». Geringerverdienenden Ehegatten und Ehegattinnen (i.d.R. Frauen) wird mehr Eigenverantwortung übertragen und der Rentendeckel für doppelverdienende Ehepaare wird erhöht. Eine vermehrte Erwerbsbeteiligung von Frauen wird also im Sinne einer Gleichstellung der Geschlechter gefördert.

Angesichts verschiedener Faktoren, wie der Komplexität der Schweizer Altersvorsorge, der Möglichkeiten alternativer Abmachungen und Verträge (bspw. Eheverträge, Lebensversicherungen, privates Sparen) oder alternativer Leistungen, die von Pensionskassen angeboten werden können, ist zu erwarten, dass die Verhaltensanpassungen auch mittel- bis langfristig überschaubar bleiben würden. Zudem sind die Auswirkungen von Wieder- oder Neueintritten in den Arbeitsmarkt oder von Erhöhungen des Arbeitspensums auf die Einkommenssteuern stärker und unmittelbar spürbar und dürften daher wichtigere Faktoren für Verhaltensanpassungen sein.

Fazit

Auf individueller Ebene würden die meisten verheirateten Paare und insbesondere die besser-verdienenden Ehegatten oder Ehegattinnen von einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge profitieren. Verlierer und Verliererinnen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge wären nichterwerbstätige und zweitverdienende Verheiratete, die häufig zu einem grösseren Anteil die Care- und Hausarbeit ausüben. Bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge würde deshalb die individuelle Erwerbsarbeit stärker an Bedeutung gewinnen, während die soziale Absicherung innerhalb von Paaren abnehmen würde. Das Risiko, in eine finanziell prekäre Situation zu gelangen und auf Leistungen anderer Sozialwerke angewiesen zu sein, erhöht sich für einige Personen, insbesondere verwitwete oder geschiedene Frauen, die gar nicht oder nur unregelmässig erwerbstätig waren. Dies erhöht den Anreiz für diese Personen, ihr Arbeitspensum zu erhöhen oder (wieder) in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Qualitative Überlegungen legen nahe, dass dennoch keine grösseren Veränderungen und Arbeitsmarktanpassungen zu erwarten wären. Auf Versicherungsebene der 1. Säule hätte eine solche Altersvorsorgeänderung mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen in Summe negative finanzielle Auswirkungen in der Grössenordnung von etwa CHF 2,5 Mrd. pro Jahr.

Résumé

Par l'adoption du postulat 21.4430 « Conséquences d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil ? »³ déposé par le groupe libéral-radical, le Conseil national a chargé le Conseil fédéral d'analyser les conséquences de l'introduction d'une prévoyance vieillesse individuelle et complètement indépendante de l'état civil.

Actuellement, les rentes des 1^{er} et 2^e piliers dépendent en plusieurs points de l'état civil. Le mariage a ainsi une influence sur les prestations perçues à la retraite, tout comme sa dissolution par divorce ou décès. Dans le système actuel, c'est surtout le conjoint qui réalise le second revenu du ménage et dont le parcours professionnel est irrégulier et les revenus modestes qui bénéficie de rentes plus élevées et d'une protection en cas de divorce ou de veuvage. À l'inverse, les rentes des couples à revenus moyens ou élevés sont plafonnées à une fois et demie le montant maximal de la rente individuelle. Ce sont donc probablement les revenus élevés qui profiteraient le plus d'une prévoyance vieillesse individuelle et indépendante de l'état civil.

Le fait que les rentes dépendent de l'état civil s'explique principalement par le contexte historique. Le législateur avait voulu coller à la réalité qui prévalait à l'époque : les couples mariés étaient restreints dans leur capacité de gain par l'éducation des enfants et avaient besoin d'une protection particulière. Par contre, le plafonnement a été instauré pour tenir compte du fait qu'un ménage formé d'un couple doit faire face à des dépenses moins élevées qu'une personne seule.

En Suisse, l'écart de rente entre les sexes est important et stable depuis des années, ce qui reflète une participation au marché du travail et des revenus plus faibles à long terme pour les femmes. En 2019, les rentes des hommes étaient en moyenne supérieures de 33 % à celles des femmes, la différence étant principalement due aux rentes du 2^e pilier, dont le montant dépend fortement du revenu de l'activité lucrative.⁴ En raison du partage des revenus (« splitting »), les rentes des femmes dans le 1^{er} pilier sont en moyenne presque égales à celles des hommes, voire légèrement supérieures. La suppression de la prise en compte de l'état-civil dans la prévoyance vieillesse élargirait donc sans doute l'écart de rente entre femmes et hommes.

L'objectif de la présente étude est de quantifier les effets d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil sur le montant des rentes individuelles des bénéficiaires des 1^{er} et 2^e piliers ainsi que sur le résultat de répartition du 1^{er} pilier. L'horizon de prévision retenu pour cette quantification s'étend jusqu'en 2040. Les effets à plus long terme font l'objet d'une approche qualitative.

³ Postulat [21.4430](#) déposé au Conseil national par Philippe Nantermod le 15.12.2021. Conséquences d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil ?

⁴ OFS, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/situation-economique-sociale-population/egalite-femmes-hommes/revenu/ecart-rente.html> (consulté le 28.5.2023)

Méthodologie

Pour le 1^{er} pilier, les calculs se basent sur deux modèles prédefinis par l'OFAS. Les effets de la suppression des composantes du système de prévoyance qui sont liées à l'état civil sont quantifiés séparément et globalement. Ces composantes sont les suivantes : partage des revenus, plafonnement des rentes, supplément de veuvage, coassurance. Le modèle 1 prend en compte toutes ces composantes, alors que le modèle 2 part du principe que le partage des revenus n'est pas supprimé. Les effets dus à la suppression du partage des bonifications pour tâches éducatives et d'assistance, des rentes pour enfants des enfants placés ainsi que de la possibilité pour les personnes accompagnant leur conjoint d'adhérer à l'assurance font l'objet d'une approche qualitative. Pour le 2^e pilier, une quantification est établie à partir d'un modèle dans lequel les prestations de survivants après le départ à la retraite et le partage de la prévoyance professionnelle en cas de divorce sont supprimés.

L'étude repose sur l'hypothèse de l'introduction d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil sans période transitoire et part du principe que les modifications n'auront pas d'effets rétroactifs. Ayant retenu 2019 comme année d'introduction hypothétique, les auteurs de l'étude ont postulé qu'à ce moment-là, la réforme AVS 21 était déjà entrée en vigueur et que la 13^e rente AVS avait déjà été introduite.

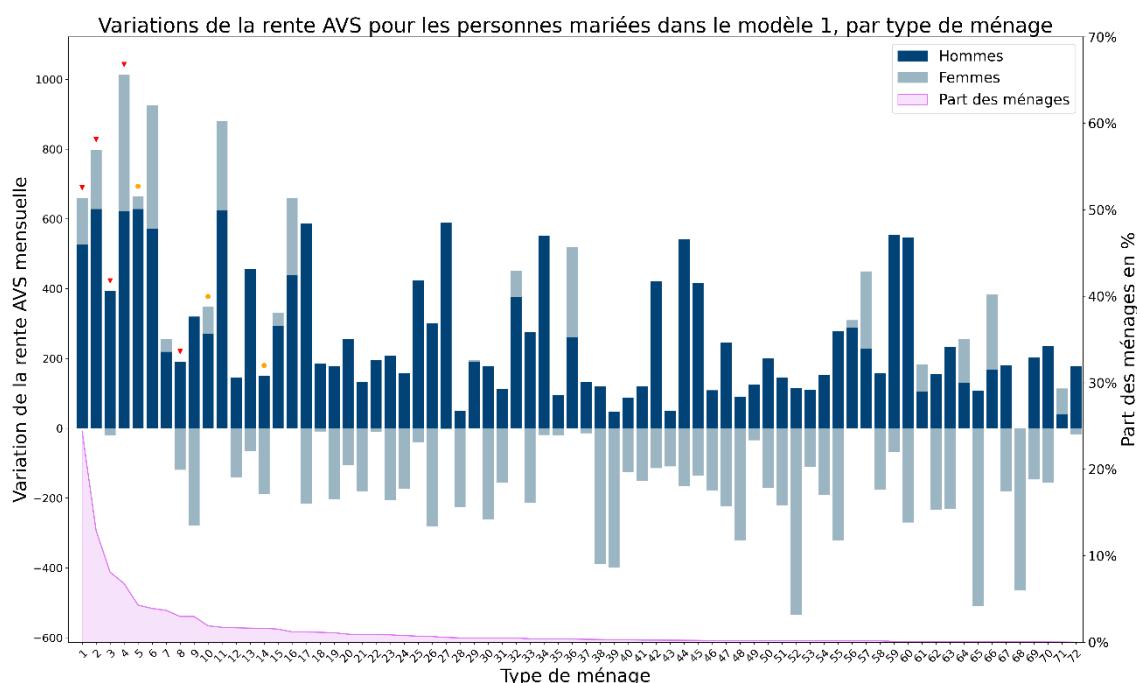
Comme le niveau futur des rentes n'est pas observable, les profils d'activité futurs sont modélisés. Sur la base de ces profils d'activité, les futures rentes des 1^{er} et 2^e piliers sont calculées avec et sans les composantes liées à l'état civil. L'étude distingue 72 types de ménages selon la nationalité (suisse/étrangère), le niveau de formation (primaire/secondaire/tertiaire) et le statut familial (avec enfants/sans enfant) des deux conjoints. Par souci de lisibilité, il est toujours question dans le rapport de couples hétérosexuels. Toutefois, les calculs s'appliquent aussi, par analogie, aux couples de même sexe. Tous les effets d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil présentés dans cette étude sont corrigés de l'inflation et s'appliquent au niveau des prix de 2019.

Pour pouvoir calculer les effets sur le résultat du 1^{er} pilier, il faut quantifier le nombre de personnes à l'âge de la retraite selon l'âge, le sexe, la nationalité et l'état civil pour les années 2019 à 2040. À cette fin, les scénarios de l'évolution de la population suisse de l'OFS ont été complétés par les données relatives à l'état civil et décomposés selon les différents types de ménages. Les effets sur les rentes individuelles ont ensuite été extrapolés à la population future dans son ensemble, ce qui a permis de calculer l'effet sur le résultat de l'AVS. Pour le 2^e pilier, les analyses des effets se limitent à des fourchettes au niveau individuel. Les effets au niveau de l'assurance n'ont pas été calculés. Pour simplifier, on considère toutefois que la suppression des prestations de survivants du 2^e pilier entraînerait un relèvement des taux de conversion. Mais dans la réalité, notamment dans les institutions de prévoyance proches du minimum LPP, les fonds libérés par la suppression des prestations de survivants seraient sans doute utilisés en priorité pour couvrir les pertes liées à la conversion en rentes et non pour augmenter les taux de conversion réglementaires. De plus, les institutions de prévoyance sont libres de maintenir des prestations de survivants dans le domaine surobligatoire.

Résultats

Les variations de la rente mensuelle pour le modèle AVS 1 sont illustrées dans le graphique Z1. Les types de ménage les plus représentatifs (signalés par des triangles rouges et des ronds orange) ont fait l'objet d'une analyse plus approfondie. Celle-ci a porté sur les effets d'une suppression des composantes liées à l'état civil sur leur situation, en examinant notamment les effets en fonction des différents statuts matrimoniaux et les effets spécifiques de la suppression de chacune des composantes. La description des types de ménage analysés de manière approfondie, avec leur numéro, est présentée dans le tableau Z1.

Graphique Z1 : Variation de la rente AVS mensuelle pour les personnes mariées en cas de suppression du partage des revenus et du plafonnement au moment de la retraite en 2040. Triangles rouges : analyse détaillée. Ronds orange : analyse succincte.



La majorité des ménages suisses appartiennent à un petit nombre de types de ménages. Les six types de ménages les plus fréquents couvrent déjà plus de 60 % de tous les ménages mariés. Tous ces ménages bénéficiaient d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil, sans partage des revenus ni plafonnement (modèle 1), car il s'agit de couples à revenus relativement élevés. La majorité des couples mariés suisses tireraient donc profit d'un tel changement, aussi bien dans le modèle 1 que dans le modèle 2.

Dans les types de ménages analysés dans cette étude, les hommes mariés bénéficiaient toujours de rentes plus élevées. Dans de nombreux cas, notamment pour les types de ménages les plus courants, ce serait aussi le cas des femmes mariées. Pour l'AVS, cela s'explique par la suppression du plafonnement et pour la prévoyance professionnelle, le cas échéant, par un effet sur les rentes de la suppression des prestations de survivants (en admettant un taux de conversion plus élevé). Toutefois, pour l'AVS, le montant de la rente mensuelle ne peut dépasser la rente maximale individuelle, et ce même si le plafonnement est supprimé. Au niveau des ménages, la plupart des ménages suisses de couples mariés seraient gagnants dans le cas d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil. Mais les couples appartenant aux

groupes de population à faibles revenus seraient globalement perdants, car ils ne profiteraient pas d'une suppression du plafonnement.

Tableau Z1 : Description des types de ménages analysés de manière approfondie.

Type de ménage	Nationalité de la femme	Formation de la femme	Nationalité de l'homme	Formation de l'homme	Enfants oui / non	Proportion
1	suisse	secondaire	suisse	secondaire	oui	24,40 %
2	suisse	secondaire	suisse	tertiaire	oui	12,91 %
3	suisse	secondaire	suisse	secondaire	Non	8,10 %
4	suisse	tertiaire	suisse	tertiaire	oui	6,78 %
5	suisse	secondaire	suisse	tertiaire	non	4,28 %
8	étrangère	primaire	étrangère	primaire	oui	2,97 %
10	étrangère	tertiaire	étrangère	tertiaire	oui	1,89 %
14	suisse	primaire	suisse	primaire	oui	1,61 %

En cas de suppression du partage des revenus, les hommes mariés seraient en moyenne nettement gagnants, puisqu'ils ont en moyenne un revenu plus élevé que leurs épouses. À l'inverse, les femmes mariées seraient en moyenne perdantes. Pour le type de ménage le plus courant en Suisse (un couple suisse dont les deux membres ont suivi une formation de degré secondaire, avec des enfants), la seule suppression du partage des revenus (sans modification des autres paramètres) entraînerait en 2040 une augmentation de la rente mensuelle de 166 francs pour l'homme et une diminution de la rente mensuelle du même montant pour la femme.

Globalement, il résulte du modèle AVS 1 (suppression du partage des revenus et du plafonnement) une augmentation de la rente mensuelle pour les deux sexes : 527 francs pour l'homme et 133 francs pour la femme. Si les rentes du couple sont relativement faibles ou si elles ne sont pas (ou que peu) affectées par le plafonnement, il en résulterait pour une femme mariée une diminution de sa rente mensuelle, car le gain induit par la suppression du plafonnement ne compenserait pas la perte due à celle du partage des revenus.

Après un divorce, dans de nombreux cas, la suppression du partage des revenus aurait un impact négatif sur le montant de la rente des femmes divorcées. Pour le type de ménage le plus courant, la rente AVS des femmes divorcées diminuerait de 166 francs par mois ; pour les autres types de ménage, la diminution pourrait aller au-delà de 500 francs. Comme les rentes des personnes divorcées ne sont de toute façon pas plafonnées, la suppression du plafonnement n'aurait aucun effet sur leur montant.

Dans le 2^e pilier également, les hommes seraient en moyenne gagnants et bénéficieraient d'une rente de vieillesse plus élevée, dans le cas d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil. Comme ils touchent des salaires plus élevés, ils disposent en moyenne d'un avoir de prévoyance plus important et reçoivent donc des prestations plus élevées de la prévoyance professionnelle.

Actuellement, en cas de divorce, le partage de la prévoyance professionnelle permet de répartir de manière équitable l'avoir du 2^e pilier épargné pendant le mariage et de rééquilibrer les rentes. Ce partage permet également de corriger les différences de revenus dues aux tâches éducatives et, partant, les différences de prévoyance des membres du couple. Une

suppression du partage de la prévoyance entraînerait en moyenne des rentes plus élevées pour les hommes divorcés au détriment des femmes divorcées. Pour le type de ménage n° 1, la rente mensuelle de la femme baisserait de 737 francs au maximum, alors que celle de l'homme augmenterait du même montant. Dans la plupart des cas, cette redistribution serait nettement plus importante que celle du 1^{er} pilier.

Avec la suppression des rentes de survivants du 2^e pilier, c'est une composante importante de l'assurance qui disparaîtrait du système de prévoyance. Comme les hommes touchent des rentes plus élevées de la prévoyance professionnelle (base de calcul des rentes de survivants), ce sont les veuves qui seraient les plus perdantes. Nombre d'entre elles subiraient ici une perte mensuelle très élevée, en moyenne 1303 francs pour le type de ménage le plus courant. En cas de suppression du supplément de veuvage dans le 1^{er} pilier, ce sont surtout les veuves à faibles revenus qui seraient perdantes. Comme les rentes de veuvage ne sont de toute façon pas plafonnées, le fait que la prévoyance vieillesse soit indépendante de l'état civil n'a aucune incidence positive sur la rente de ces personnes qui pourrait compenser la suppression des prestations. Dans le type de ménage le plus courant, la suppression simultanée du supplément de veuvage et du partage des revenus entraînerait en moyenne une perte de 85 francs pour l'homme (veuf) et de 497 francs pour la femme (veuve).

Le partage des revenus et le partage de la prévoyance professionnelle sont également des mécanismes de redistribution et des éléments d'assurance au sein du couple. Ces dispositifs liés à l'état civil profitent actuellement aux personnes qui touchent les revenus et les rentes les plus faibles, qui seraient par conséquent perdantes si ces composantes étaient supprimées ; cela concerne actuellement en majorité les femmes. Plus les revenus de l'activité lucrative ou les montants des rentes diffèrent, plus cette redistribution est importante ; c'est particulièrement vrai pour les familles avec enfants. En cas de divorce ou de veuvage, les différences de revenus et de tâches familiales entre les sexes gagneraient en importance.

La suppression de la coassurance n'aurait pas d'effet direct sur le montant de la rente, mais elle en aurait sur les cotisations AVS dont la personne doit s'acquitter. Si cette prestation était supprimée, les conjoints qui n'exercent pas d'activité lucrative devraient verser une cotisation annuelle à l'AVS. Aujourd'hui, il s'agit principalement de femmes âgées de 30 ans et plus. Par exemple, 13 % des femmes étrangères âgées de 30 à 40 ans sont coassurées en Suisse. Cette proportion est d'environ 10 % pour les femmes de nationalité suisse.

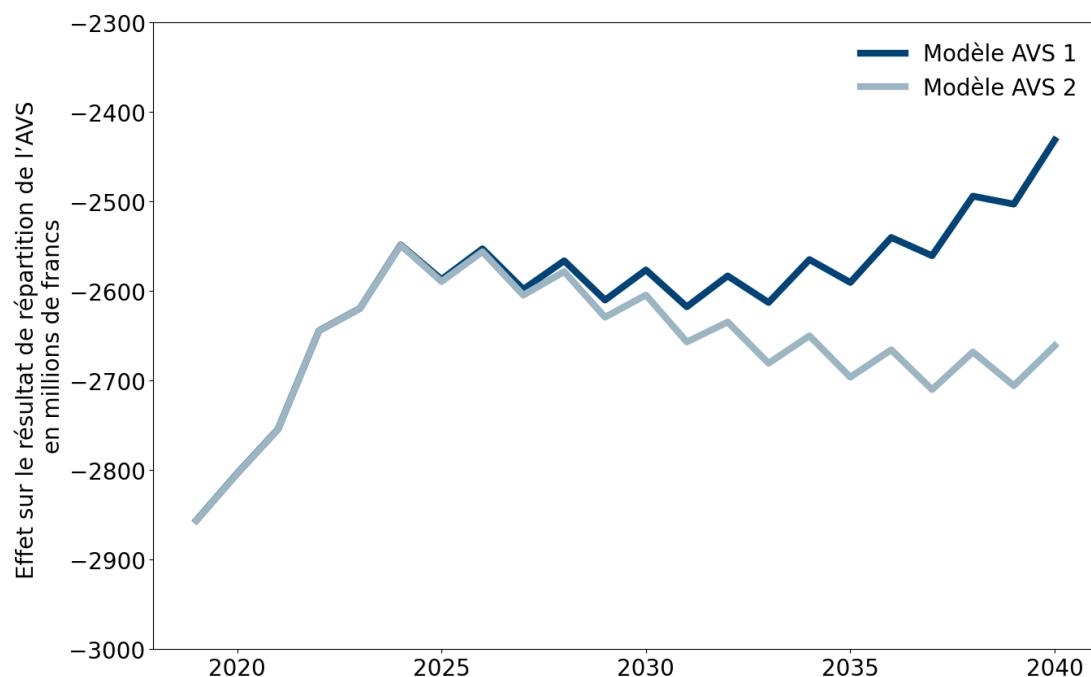
Impact au niveau de l'assurance

La suppression des éléments de la prévoyance vieillesse liés à l'état civil aurait, selon la composante supprimée, aussi bien des effets négatifs que positifs sur les dépenses de l'AVS. Comme le montre la figure Z2, nombre de ces effets ne se produiraient pas seulement de manière instantanée, mais évolueraient aussi avec le temps, d'une part pour des raisons démographiques (nombre de bénéficiaires de rente, nombre de cotisants) et, d'autre part, en raison de l'effet échelonné des changements apportés à certaines composantes (les suppléments de veuvage en cours ne seraient pas supprimés, et le partage des revenus ne s'appliquerait qu'aux revenus générés depuis la date d'introduction). La suppression du plafonnement aurait un effet clairement négatif sur les dépenses de l'AVS, car on assisterait à une augmentation des rentes qui sont actuellement plafonnées. Il en résulterait une augmentation des coûts de l'ordre de 3 à 4,3 milliards de francs par an. La suppression des autres composantes

entraînerait d'ici 2040 des recettes supplémentaires pour l'AVS : 70 millions de francs par an pour la suppression du partage des revenus, 1,4 milliard de francs par an pour la suppression du supplément de veuvage et 247 millions de francs par an pour celle de la coassurance.

L'effet cumulé sur l'AVS serait clairement négatif pour toutes les années, tant dans le modèle 1 (suppression du plafonnement, du partage des revenus, du supplément de veuvage et de la coassurance) que dans le modèle 2 (sans suppression du partage des revenus). En 2019, les deux modèles entraînent des dépenses supplémentaires de 2,8 milliards de francs par rapport au droit actuel. Dans un premier temps, la différence entre les deux modèles est très faible, car la suppression du partage des revenus ne déployera tous ses effets que quelques années après son introduction. Mais la différence s'accroît rapidement après 2030.

Graphique Z2 : Effets annuels des deux modèles AVS au niveau de l'assurance.



Changements de comportement sur le marché du travail

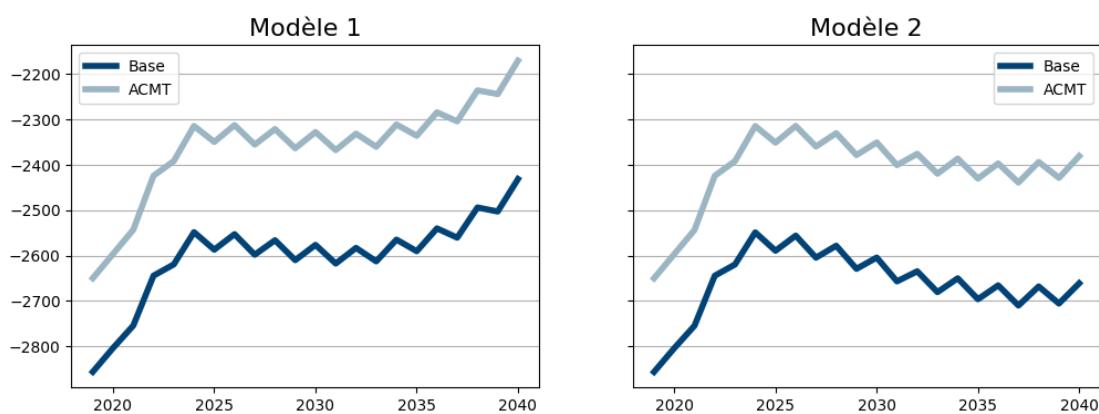
Des changements majeurs dans l'agencement du système de rentes peuvent amener la population à adapter son comportement aux nouvelles circonstances. Dans le cadre de la présente étude, ce sont surtout les femmes mariées participant peu ou pas du tout au marché du travail qui sont concernées. Une suppression des prestations liées à l'état civil exposerait ces femmes à un risque accru de pauvreté à l'âge de la retraite en cas de divorce ou de veuvage, sans oublier que la suppression de la coassurance se ferait immédiatement sentir pour les personnes qui étaient mariées et sans activité professionnelle. Si la fortune du ménage est importante, les cotisations que la personne devra verser à l'AVS dans sa nouvelle situation pourront l'être également.

L'étude quantifie les changements de comportement sur le marché du travail au niveau individuel ainsi que l'impact au niveau des assurances du 1^{er} pilier. La simulation part du principe que 20 % de toutes les femmes mariées sans activité lucrative au moment de l'introduction de la prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil (2019) commencent à travailler et qu'elles touchent le revenu moyen des femmes mariées du même groupe de population (âge,

nationalité, niveau de formation) qui travaillaient déjà. Cela correspond à une hypothèse forte de changement de comportement, ce qui permet aussi de déterminer la limite maximale d'un effet potentiel.

Malgré ce scénario, les effets sur les rentes individuelles moyennes sont modérés, même si les rentes individuelles des personnes qui commencent à travailler peuvent augmenter de manière significative. Pour ce qui est de l'impact sur l'assurance, la réduction de la perte annuelle de l'AVS peut aller jusqu'à 10 % dans les deux modèles. La figure Z3 illustre les pertes du 1^{er} pilier avec et sans adaptations de comportement sur le marché du travail pour les modèles 1 et 2.

Graphique Z3 : Effets annuels sur le 1^{er} pilier, avec et sans adaptations de comportement sur le marché du travail (ACMT) pour les deux modèles AVS



Analyse qualitative

À long terme, la suppression des composantes liées à l'état civil aurait des effets sur d'autres assurances sociales. Les coûts des prestations complémentaires, des réductions de primes d'assurance-maladie et, dans des cas exceptionnels, de l'aide sociale pourraient augmenter. Ce sont surtout les personnes veuves ou les conjoints divorcés qui percevaient le revenu le plus faible au sein du couple qui subiraient une perte sur leur rente et qui auraient plus souvent droit à ces aides.

Sur le marché du travail, il faut s'attendre à une légère augmentation de la participation des conjoints qui ne travaillaient pas ou qui avaient un faible revenu, car ces personnes ne bénéfieraient plus de la sécurité financière que leur procure le mariage.

L'introduction d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil accentuerait encore l'écart entre les rentes AVS des hommes et des femmes. Elle provoquerait une réallocation des rentes AVS en faveur des hommes, qui gagnent aujourd'hui plus que les femmes dans la plupart des types de ménages, notamment parce que ces dernières réduisent souvent leur activité professionnelle pour s'occuper de la famille. En cas de divorce ou de veuvage, la suppression des composantes liées à l'état civil pourrait donc entraîner des situations financières précaires. Dans le même temps, une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil affaiblit le modèle traditionnel dans lequel c'est le père qui assure la subsistance de sa famille. Elle confère une plus grande responsabilité au conjoint au revenu le plus faible (généralement la femme) et supprime le plafond des rentes pour les couples à deux revenus. La prévoyance

vieillesse indépendante de l'état civil encourage donc une plus grande participation des femmes au marché du travail, dans le sens de l'égalité des sexes.

Étant donné la complexité de la prévoyance vieillesse suisse, la possibilité de conclure des accords et des contrats de substitution (par ex. contrats de mariage, assurances-vie, épargne privée) et le fait que les caisses de pension peuvent proposer d'autres prestations, il faut s'attendre à ce que les changements de comportement restent modestes à moyen et à long terme. De plus, l'entrée ou le retour de ces personnes sur le marché du travail ou l'augmentation de leur taux d'occupation aurait un impact plus fort et plus immédiat sur les rentrées fiscales ; ce facteur devrait donc jouer un rôle plus important dans les changements de comportement.

Conclusion

Au niveau individuel, la plupart des couples mariés, et en particulier le conjoint qui a le revenu le plus élevé, profiteraient d'une prévoyance vieillesse indépendante de l'état civil. Les perdants seraient les personnes mariées qui n'exercent pas d'activité lucrative ou qui ont le revenu le plus faible, et qui assument souvent une part plus importante des tâches domestiques et familiales. Dans ce cas, l'activité lucrative individuelle gagnerait donc en importance, tandis que la protection sociale au sein des couples diminuerait. Le risque de se retrouver en situation de précarité et de dépendre des prestations d'autres assurances sociales augmenterait pour certaines personnes, en particulier les femmes veuves ou divorcées qui n'ont jamais exercé d'activité lucrative ou qui l'ont fait de manière intermittente. Cela les inciterait à augmenter leur taux d'occupation ou à réintégrer le marché du travail. Des réflexions qualitatives montrent toutefois qu'il ne faut pas s'attendre à des changements importants de comportement sur le marché du travail. Au niveau du 1er pilier, l'impact financier d'une telle modification du système de prévoyance vieillesse serait de l'ordre de 2,5 milliards de francs par an, avec ou sans changements de comportement sur le marché du travail.

Riassunto

Con l'accoglimento del postulato 21.4430 «Conseguenze di una previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile?»⁵ del Gruppo liberale radicale, il Consiglio nazionale ha incaricato il Consiglio federale di presentare in un rapporto le possibili conseguenze dell'introduzione di una previdenza per la vecchiaia individuale, ossia indipendente dallo stato civile.

Attualmente, le rendite del 1° e del 2° pilastro dipendono da diversi punti di vista dallo stato civile. La contrazione di un matrimonio, come pure la fine di quest'ultimo a seguito di un divorzio o decesso hanno un influsso sulle prestazioni a cui si avrà diritto nella vecchiaia. Nel sistema attuale a trarre il maggiore vantaggio in termini di importo delle rendite e di copertura in caso di divorzio o vedovanza sono i coniugi che conseguono il secondo reddito e hanno un percorso professionale instabile e redditi modesti. Per contro, alle rendite delle coppie sposate con reddito medio-alto è applicato un tetto massimo: la somma delle due rendite per coniugi non può superare il 150 per cento dell'importo massimo della rendita individuale dell'AVS. La soppressione della dipendenza della previdenza per la vecchiaia dallo stato civile andrebbe dunque con ogni probabilità prevalentemente a favore dei redditi più elevati.

La dipendenza delle rendite dallo stato civile ha importanti ragioni storiche. All'epoca della sua formulazione, il legislatore aveva considerato la realtà di allora, ovvero il fatto che l'accudimento dei figli limitava le coppie sposate nelle possibilità di realizzare redditi e che queste avevano dunque bisogno di una protezione particolare. In compenso il limite massimo della somma delle rendite teneva conto delle minori uscite sostenute da un'economia domestica costituita da una coppia rispetto alle persone sole.

In Svizzera si rilevano notevoli differenze di genere, stabili da anni, tra gli importi delle rendite percepite, il che riflette la minore partecipazione delle donne sul lungo periodo al mercato del lavoro e il livello inferiore dei redditi da loro realizzati. Nel 2019 gli uomini percepivano in media rendite del 33 per cento superiori a quelle delle donne, una differenza in gran misura imputabile al 2° pilastro, nell'ambito del quale il livello delle rendite è fortemente legato al livello dei redditi⁶. In conseguenza della ripartizione dei redditi in caso di divorzio («splitting»), nel 1° pilastro le rendite delle donne sono in media quasi identiche a quelle degli uomini, se non addirittura leggermente superiori. Una soppressione delle regolamentazioni sulla previdenza per la vecchiaia correlate allo stato civile, dunque, provocherebbe probabilmente un ampliamento del cosiddetto *gender pension gap* (divario pensionistico di genere).

Lo scopo del presente studio è di quantificare gli effetti dell'introduzione di una previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile sugli importi individuali delle rendite del 1° e del 2° pilastro nonché sul risultato di ripartizione del 1° pilastro. L'orizzonte temporale dell'analisi quantitativa si estende fino al 2040. Gli effetti a lungo termine vengono invece discussi in termini qualitativi.

⁵ Postulato [21.4430 «Conseguenze di una previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile?»](#), depositato da Philippe Nantermod il 15.12.2021 al Consiglio nazionale.

⁶ UST, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/it/home/statistiche/situazione-economica-sociale-popolazione/uguaglianza-donna-uomo/reddito/divario-pensionistico.html> (consultato il 28.5.2023).

Metodo

Per il 1° pilastro vengono utilizzati due modelli forniti dall’Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS), in base ai quali vengono quantificati separatamente e complessivamente gli effetti della soppressione delle seguenti componenti dipendenti dallo stato civile: ripartizione dei redditi, limite massimo, supplemento di vedovanza, possibilità di aderire all’assicurazione per i coniugi accompagnatori. Il modello 1 tiene conto di tutte le componenti elencate. Il modello 2 parte dal presupposto che la ripartizione dei redditi non venga soppressa. Gli effetti derivanti dalla soppressione della ripartizione degli accrediti per compiti educativi e assistenziali, della rendita per i figli elettivi e della possibilità di coassicurazione in qualità di coniuge sono discussi in termini qualitativi. Per il 2° pilastro viene utilizzato un modello di quantificazione che prevede la soppressione delle prestazioni per i superstiti dopo il pensionamento e del conguaglio della previdenza professionale in caso di divorzio.

Lo studio ipotizza l’introduzione di una previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile senza un periodo di transizione e presuppone che le modifiche non vengano applicate retroattivamente. L’anno ipotetico di introduzione è il 2019. Si presume inoltre che, al momento dell’introduzione, sia l’AVS 21 sia la 13^a rendita AVS saranno già completamente implementate.

Poiché non è possibile osservare il futuro livello delle rendite, vengono elaborati ipotetici profili occupazionali, sulla base dei quali sono calcolate le future rendite del 1° e del 2° pilastro con e senza componenti dipendenti dallo stato civile. In questo contesto vengono individuati 72 tipi di economia domestica, che si differenziano per nazionalità (svizzera o estera), livello d’istruzione (primario, secondario o terziario) e situazione familiare (con o senza figli) di entrambi i coniugi. Per questioni di maggiore comprensibilità, il rapporto fa sempre riferimento a coppieeterosessuali. Tuttavia, i calcoli si applicano per analogia anche alle coppie dello stesso sesso.

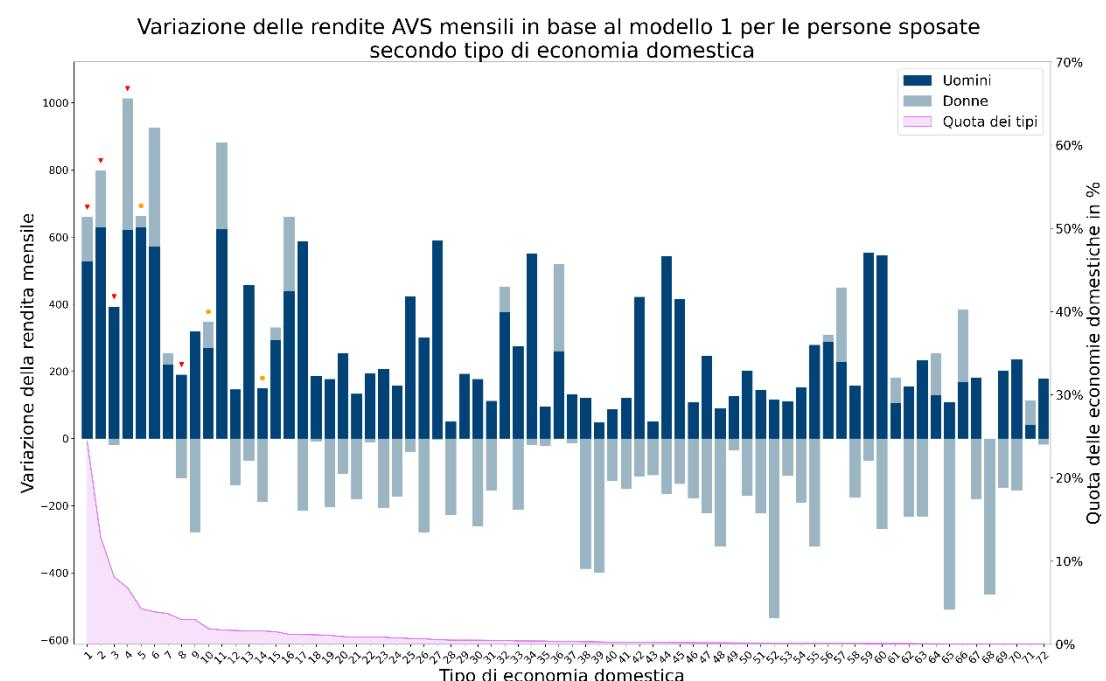
Tutti gli effetti mostrati in questo studio sono al netto dell’inflazione e si applicano al livello dei prezzi del 2019.

Per calcolare gli effetti a livello di assicurazione del 1° pilastro, è necessario quantificare il numero di persone in età pensionabile in funzione di età, sesso, nazionalità e stato civile per gli anni dal 2019 al 2040. A tal fine, gli scenari sull’evoluzione demografica in Svizzera dell’Ufficio federale di statistica (UST) sono stati ampliati per includere lo stato civile e suddivisi nei vari tipi di economia domestica. Gli effetti sulle pensioni individuali vengono poi proiettati sull’intera popolazione futura, e ciò permette di calcolare l’effetto sul risultato di ripartizione dell’AVS. Le analisi per il 2° pilastro si limitano a fasce di effetti a livello individuale, mentre non vengono calcolati gli effetti a livello di assicurazione. Per semplicità, tuttavia, si ipotizza che con la soppressione delle prestazioni per i superstiti del 2° pilastro vi sia un aumento delle aliquote di conversione. In realtà, però, specialmente nel caso delle casse che offrono prestazioni vicine a quelle previste dalla LPP, i fondi liberati dalla soppressione delle prestazioni per i superstiti saranno probabilmente utilizzati soprattutto per coprire le perdite dovute alla conversione in rendita e non per aumentare le aliquote di conversione regolamentari. Gli istituti di previdenza sono inoltre liberi di mantenere le prestazioni per i superstiti a livello sovraobbligatorio.

Risultati

Le variazioni mensili delle rendite per il modello 1 dell'AVS sono esposte nella figura Z1. Le economie domestiche più comuni e tipiche (contrassegnate da triangoli rossi e pallini arancioni) e gli effetti per esse della soppressione delle componenti dipendenti dallo stato civile sono analizzati in modo approfondito per diversi stati civili, descrivendo gli effetti della soppressione di ogni singola componente. La tabella Z1 presenta la definizione dei tipi di economia domestica considerati e la loro numerazione.

Figura Z1 – Variazione mensile della rendita dell'AVS per le persone sposate in caso di soppressione della ripartizione dei redditi e del limite massimo, con pensionamento nel 2040 Triangolo rosso: analisi approfondita. Pallino arancione: analisi breve.



Un ristretto numero di tipi di economia domestica costituisce la maggioranza di tutte le economie domestiche in Svizzera. I sei tipi più comuni rappresentano già oltre il 60 per cento di tutte le economie domestiche di coppie sposate. In tutti e sei i casi si tratta di economie domestiche che trarrebbero benefici da una previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile, senza ripartizione dei redditi e senza limite massimo (modello 1), in quanto coppie con redditi più elevati. La maggior parte delle coppie sposate svizzere trarrebbe quindi vantaggio da un regime pensionistico indipendente dallo stato civile, sia con il modello 1 che con il modello 2.

Nei tipi di economia domestica esaminati, tutti gli uomini sposati percepiscono rendite più elevate. In molti casi, in particolare in quello dei tipi di economia domestica più comuni, anche le donne sposate beneficiano della soppressione. Nel caso dell'AVS, ciò è da imputare all'abolizione del limite massimo e nel caso della previdenza professionale a un possibile effetto sulle rendite dovuto all'abolizione delle prestazioni per i superstiti (ipotesi di un'aliquota di conversione più elevata). Nell'AVS, però, anche in caso di soppressione del limite massimo della somma delle rendite dei coniugi, il guadagno mensile è limitato dalla rendita massima individuale. Sul piano delle economie domestiche, sebbene la maggior parte delle coppie sposate svizzere trarrebbe vantaggio da una rendita indipendente dallo stato civile, proprio le coppie

sposate nelle fasce di popolazione con redditi bassi subirebbero complessivamente una perdita, poiché non beneficierebbero della soppressione del limite massimo.

Tabella Z1 – Definizione dei tipi di economia domestica analizzati in modo approfondito

Numero EC	Nazionalità della moglie	Formazione della moglie	Nazionalità del marito	Formazione del marito	Figli sì/no	Quota
1	Svizzera	Secondaria	Svizzera	Secondaria	Sì	24,40 %
2	Svizzera	Secondaria	Svizzera	Terziaria	Sì	12,91 %
3	Svizzera	Secondaria	Svizzera	Secondaria	No	8,10 %
4	Svizzera	Terziaria	Svizzera	Terziaria	Sì	6,78 %
5	Svizzera	Secondaria	Svizzera	Terziaria	No	4,28 %
8	Estera	Primaria	Estera	Primaria	Sì	2,97 %
10	Estera	Terziaria	Estera	Terziaria	Sì	1,89 %
14	Svizzera	Primaria	Svizzera	Primaria	Sì	1,61 %

Inoltre, poiché mediamente guadagnano più delle loro mogli, in genere gli uomini sposati traggono nettamente vantaggio da una soppressione della ripartizione dei redditi. Per contro, in media le donne sposate sono svantaggiate dalla soppressione di questo strumento. Tra i tipi di economia domestica più comuni in Svizzera (coniugi entrambi di nazionalità svizzera, con formazione secondaria e con figli) la sola soppressione della ripartizione dei redditi (senza modifiche delle altre componenti) nel 2040 si tradurrebbe in un guadagno di 166 franchi al mese per il marito e in una perdita mensile dello stesso importo per la moglie.

Nel complesso, in base al modello 1 (soppressione della ripartizione dei redditi e del limite massimo) grazie all'ulteriore eliminazione di limiti si ottiene un guadagno mensile a vantaggio di entrambi i sessi: di 527 franchi per il marito e di 133 franchi per la moglie. Se le rendite sono relativamente basse o il limite massimo riduce soltanto in minima parte o non riduce affatto la somma delle rendite dei coniugi, in base al modello 1 gli effetti sulla rendita AVS mensile di una donna sposata sono negativi, poiché il guadagno derivante dalla soppressione del limite massimo non compensa la perdita derivante dalla soppressione della ripartizione dei redditi.

In caso di divorzio la soppressione della ripartizione dei redditi si ripercuote spesso negativamente sull'importo della rendita delle donne. Nel tipo di economia domestica più comune, la rendita AVS delle donne divorziate si riduce di 166 franchi al mese, mentre in altri tipi di economia domestica la perdita può superare i 500 franchi. Poiché le rendite dei divorziati non sono comunque soggette a limitazione, l'abolizione del limite massimo non avrebbe alcun impatto sul loro importo.

Anche nel 2° pilastro, un'impostazione della previdenza professionale indipendente dallo stato civile si traduce per gli uomini in una rendita di vecchiaia mediamente più elevata. Grazie a redditi superiori, infatti, gli uomini dispongono generalmente di un avere di previdenza più elevato e di conseguenza di prestazioni del 2° pilastro maggiori.

Attualmente in caso di divorzio viene eseguito un conguaglio della previdenza professionale (ovvero una compensazione delle rendite), in base al quale il capitale LPP risparmiato durante il matrimonio viene diviso in parti uguali. Nella divisione viene tenuto conto anche delle differenze di reddito e dunque delle possibilità previdenziali dei coniugi dovute a compiti educativi.

Una soppressione del conguaglio della previdenza professionale comporta mediamente rendite più elevate per gli uomini divorziati a scapito delle donne divorziate. Nel caso dell'economia domestica di tipo 1, per la donna è presumibile una riduzione della rendita di al massimo 737 franchi al mese, mentre la rendita dell'uomo aumenterebbe del medesimo importo. Nella maggior parte dei casi la ridistribuzione in questo ramo assicurativo è nettamente maggiore rispetto a quella che avviene nel contesto del 1° pilastro.

La soppressione delle prestazioni per i superstiti nell'ambito del 2° pilastro comporterebbe la perdita di un'importante componente assicurativa del sistema previdenziale. I principali perdenti sarebbero le vedove, considerato che gli uomini beneficiano di rendite elevate (base di calcolo delle prestazioni per i superstiti). Esse perderebbero infatti un importo mensile consistente, che nel caso del tipo di economia domestica più comune ammonterebbe mediamente a 1303 franchi. In caso di soppressione del supplemento di vedovanza nel 1° pilastro, a rimetterci maggiormente sarebbero le vedove con redditi modesti. Poiché le rendite di vedove e vedovi non sono comunque soggette a limitazione, l'introduzione di una previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile non apporterebbe per queste persone effetti positivi in grado di compensare la perdita delle prestazioni. Nel caso del tipo di economia domestica più comune, la soppressione al contempo del supplemento di vedovanza e della ripartizione dei redditi comporterebbe in media una perdita di 85 franchi per l'uomo (vedovo) e di 497 franchi per la donna (vedova).

La ripartizione dei redditi e il conguaglio della previdenza sono sia meccanismi di ridistribuzione che elementi assicurativi all'interno della coppia. Le persone con il reddito inferiore e la rendita più bassa (oggi per la stragrande maggioranza donne) traggono vantaggio dalle attuali componenti dipendenti dallo stato civile e di conseguenza ci rimetterebbero con la loro soppressione. La ridistribuzione è tanto maggiore quanta più distanza c'è tra i redditi da attività lucrativa e le rendite, il che concerne in particolare le famiglie con figli. In caso di divorzio o di vedovanza aumenta l'impatto del divario di genere sul piano del reddito e dei compiti di accudimento.

La soppressione della coassicurazione non ha conseguenze dirette sull'importo della rendita, ma incide sul versamento dei contributi all'AVS. I coniugi senza attività lucrativa sarebbero infatti tenuti a versare un contributo annuo all'AVS. Attualmente si tratterebbe soprattutto di donne dai 30 anni in su. Per esempio, oggi il 13 per cento delle donne straniere tra i 30 e i 40 anni in Svizzera è assicurato automaticamente tramite i coniugi. Tra le donne di nazionalità svizzera questa quota è di circa il 10 per cento.

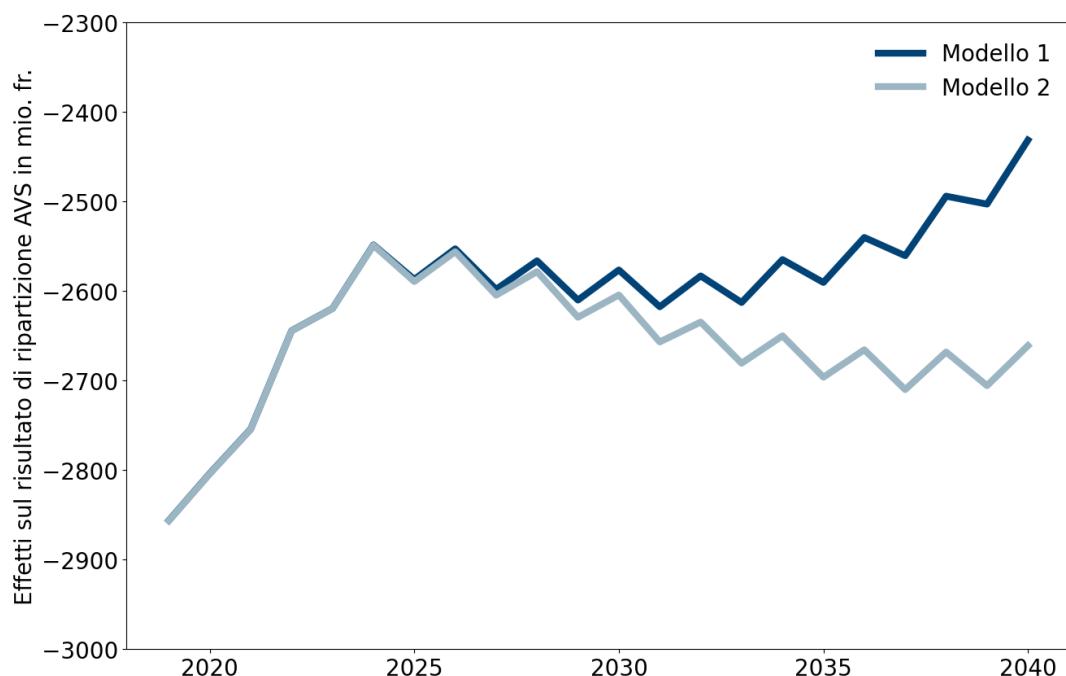
Effetti a livello assicurativo

A seconda del caso, la soppressione delle componenti della previdenza per la vecchiaia dipendenti dallo stato civile avrebbe effetti sia positivi che negativi sulle uscite dell'AVS: Molti di questi effetti si manifesterebbero contemporaneamente e muterebbero nel tempo, come mostrato alla figura Z2. Ciò si spiega, da un lato, per ragioni demografiche (numero di beneficiari di rendita, numero di contribuenti) e, dall'altro, per l'effetto graduale di alcune soppressioni (i supplementi di vedovanza in corso non saranno eliminati e la ripartizione dei redditi verrà soppressa soltanto per i redditi generati dal momento dell'introduzione del nuovo sistema previdenziale). La soppressione del limite massimo avrebbe effetti nettamente negativi sulle uscite dell'AVS, poiché le rendite attualmente limitate aumenterebbero generando spese aggiuntive dell'ordine

di 3–4,3 miliardi di franchi l'anno. La soppressione delle altre componenti produrrebbe fino al 2040 entrate annue supplementari: ripartizione dei redditi 70 milioni di franchi, supplemento di vedovanza 1,4 miliardi di franchi e coassicurazione 247 milioni di franchi.

L'effetto cumulativo sull'AVS è palesemente negativo per tutti gli anni sia nel modello 1 (soppressione di limite massimo, ripartizione dei redditi, supplemento di vedovanza e coassicurazione) che nel modello 2 (soppressione di limite massimo, supplemento di vedovanza e coassicurazione). Rispetto alla situazione con il sistema attuale, nel 2019 entrambi i modelli avrebbero comportato uscite aggiuntive per 2,8 miliardi di franchi. La differenza tra i due modelli è inizialmente molto ridotta, poiché la soppressione della ripartizione dei redditi produce effetti significativi solo dopo alcuni anni. A partire dal 2030, però, la differenza cresce rapidamente.

Figura Z2 – Effetti per anno dei due modelli a livello assicurativo



Cambiamenti di comportamento sul mercato del lavoro

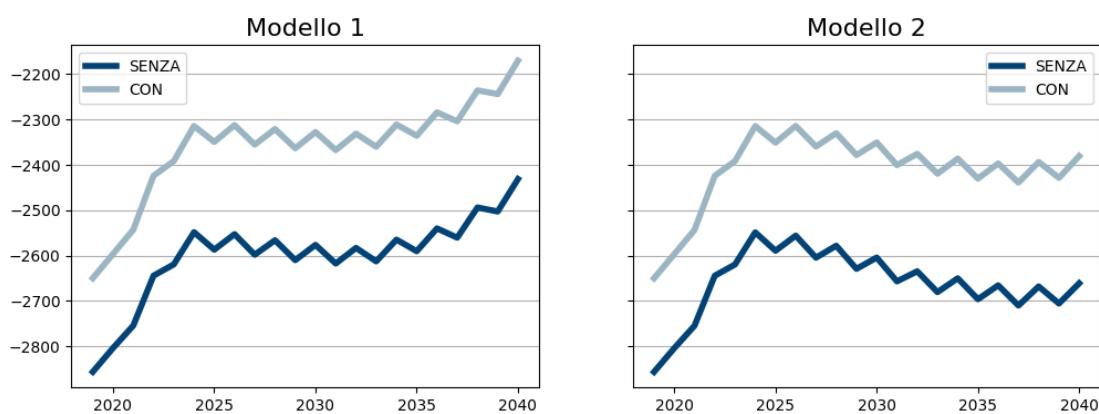
Modifiche radicali nell'impostazione del sistema pensionistico possono portare la popolazione ad adattare il proprio comportamento alle nuove circostanze. In base ai risultati del presente mandato di ricerca, ad essere toccate dal cambiamento sarebbero in particolare le donne sposate che partecipano poco o per nulla al mercato del lavoro. Se venissero sopprese le prestazioni dipendenti dallo stato civile, queste persone sarebbero esposte a un rischio più elevato di povertà durante la vecchiaia in caso di divorzio o vedovanza. A ciò si aggiunge la soppressione della coassicurazione, che si farebbe immediatamente sentire presso le persone sposate che non esercitano un'attività lucrativa. Se il patrimonio domestico è importante, anche i nuovi contributi da versare all'AVS possono essere significativi.

Nello studio vengono analizzati da un punto di vista quantitativo possibili cambiamenti sul mercato del lavoro a livello sia individuale che di assicurazione del 1° pilastro. La simulazione ipotizza che al momento dell'introduzione del sistema previdenziale indipendente dallo stato civile, nel 2019, il 20 per cento di tutte le donne sposate senza attività lucrativa intraprenda

un'attività lavorativa e abbia un reddito medio pari a quello delle donne sposate già occupate, nella stessa fascia di popolazione (età, nazionalità, livello d'istruzione). Si tratta di un'ipotesi di forte cambiamento nel comportamento, fatta consapevolmente per fissare un limite massimo di possibili effetti.

Nonostante questo scenario, gli effetti sulle rendite individuali medie sono moderati. Per le rendite delle persone che entrano per la prima volta nel mercato del lavoro il potenziale di aumento è certamente notevole. A livello di AVS, con entrambi i modelli la perdita annua si ridurrebbe di un ammontare fino al 10 per cento. La figura Z3 mostra le variazioni delle perdite del 1° pilastro con e senza cambiamenti sul mercato del lavoro con il modello 1 e il modello 2.

Figura Z3 – Effetti a livello di assicurazione del 1° pilastro CON e SENZA cambiamenti sul mercato del lavoro per anno secondo il modello 1 e il modello 2



Analisi qualitativa

La soppressione delle componenti dipendenti dallo stato civile produrrebbe effetti a lungo termine su diverse altre assicurazioni sociali. Tra questi figura l'eventuale aumento delle spese nell'ambito delle prestazioni complementari (PC), della riduzione dei premi e, in alcuni casi, dell'aiuto sociale. Per esempio le persone vedove o divorziate che conseguono il secondo reddito in particolare subirebbero perdite finanziarie a livello di rendita e aumenterebbe il numero di coloro che hanno diritto alle prestazioni aggiuntive di cui sopra.

Per quanto riguarda il mercato del lavoro, si può prevedere un leggero aumento della partecipazione al medesimo per i coniugi attualmente senza attività lucrativa o con un reddito modesto, in quanto queste persone non avranno più la sicurezza finanziaria derivante dal matrimonio.

L'introduzione della previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile causerà un aumento del divario tra le rendite AVS di uomini e donne. Si assiste a una riallocazione delle rendite AVS a favore degli uomini, che attualmente nella maggior parte dei tipi di economia domestica guadagnano più delle donne, anche perché queste ultime spesso riducono il proprio grado d'occupazione a favore della famiglia. Pertanto, in caso di divorzio o vedovanza la soppressione delle componenti dipendenti dallo stato civile può portare a situazioni finanziarie precarie. D'altra parte, un sistema previdenziale indipendente dallo stato civile permetterebbe di abbattere il modello familiare tradizionale dell'«uomo che porta a casa il pane». Ai coniugi con reddito modesto (di regola le donne) verrebbe data maggiore autoresponsabilità e la

copertura garantita dalla rendita per coniugi che esercitano entrambi un'attività lucrativa sarebbe più elevata. Verrebbe quindi promossa una maggiore partecipazione delle donne al mercato del lavoro nell'ottica della parità di genere.

Alla luce di vari fattori, come la complessità della previdenza per la vecchiaia svizzera, le possibilità di accordi e contratti alternativi (p. es. convenzioni matrimoniali, assicurazioni sulla vita, risparmi privati) o le prestazioni alternative che le casse pensioni possono proporre, si prevede che i cambiamenti di comportamento rimarranno contenuti anche a medio-lungo termine. Inoltre, gli effetti prodotti dal rientro o dai nuovi ingressi nel mercato del lavoro oppure dall'aumento del grado d'occupazione sulle imposte sul reddito sono più evidenti e immediati e quindi è probabile che siano fattori più importanti per eventuali adattamenti del comportamento.

Conclusione

A livello individuale, la maggior parte delle coppie sposate, e in particolare i coniugi con redditi più elevati, trarrebbero beneficio da un sistema di previdenza per la vecchiaia indipendente dallo stato civile. A perderci sarebbero i coniugi che non lavorano o che nella coppia percepiscono il secondo reddito e che spesso svolgono una parte maggiore dei lavori domestici e di assistenza e cura. Per questa ragione, se venisse introdotto un sistema previdenziale indipendente dallo stato civile, l'attività lavorativa individuale guadagnerebbe importanza, mentre la copertura sociale all'interno della coppia diminuirebbe. Il rischio di ritrovarsi in una situazione finanziariamente precaria e di dover ricorrere a prestazioni di altre assicurazioni sociali aumenterebbe per alcune persone, soprattutto per le donne vedove o divorziate che non hanno lavorato o lo hanno fatto solo in modo irregolare. Ciò aumenterebbe l'incentivo per queste persone a incrementare il proprio grado d'occupazione o a (ri)entrare nel mercato del lavoro. Le considerazioni qualitative suggeriscono che non ci si deve però attendere grandi cambiamenti e adeguamenti sul mercato del lavoro. A livello di assicurazione del 1° pilastro, una tale modifica del sistema previdenziale, con o senza adeguamenti sul mercato del lavoro, avrebbe nel complesso un impatto finanziario negativo di circa 2,5 miliardi di franchi all'anno.

Summary

In response to Postulate 21.4430 'Impact of making pension pay independent of marital status' submitted by the Radical-Liberal (FDP) parliamentary group⁷, the National Council instructed the Federal Council to determine what effects such a change would have.

Marital status currently influences in several ways the pension pay received from the old-age and survivors' insurance (Pillar 1) and occupational pension schemes (Pillar 2). Marriage, but also its dissolution through divorce or death, has an influence on the benefits that the insured receive on retirement. Under the current system, the main beneficiaries are second earners who are married, on a low income and with unstable employment trajectories as their married status affords them a higher old-age pension as well as additional pension entitlements in the event of divorce or the death of their spouse. In contrast, pensions for married couples in the medium- and high-income brackets are capped at one and a half times the maximum individual pension. Therefore, it would be reasonable to assume that the latter would gain most from the elimination of marital status-dependent components.

The decision by the legislator at the time to make marital status a determinant of pension pay was informed by the prevailing situation in Switzerland at that time. First, the legislator concluded that married couples required extra social protection because raising a family restricted their earning ability. Second, the pension cap reflected the fact that married couples had lower household costs than their unmarried counterparts.

The gender pension gap in Switzerland is considerable and has persisted, largely unchanged, for many years. The main drivers of this difference are women's lower income and employment levels. For example, men's pensions in 2019 were on average 33% higher than those of women. The gender gap is most noticeable in second pillar retirement benefits because the main determinant of occupational pension pay is the income which the claimant has earned during their working life.⁸ However, there is very little difference in the first pillar (OASI) pension pay of men and women thanks to 'splitting', i.e. a couple's combined income during their marriage is divided equally between them for the purposes of calculating their OASI pension. In fact, women on average receive a slightly higher first pillar pension than men. The abolition of marital status based pension pay might therefore widen rather than narrow Switzerland's gender pension gap.

The aim of this study is to quantify the effects that making pension pay independent of marital status would have on first and second pillar pensions and on the funding of the pay-as-you-go first pillar scheme. It quantifies the short- and medium-term effects up to the year 2040 and qualitatively discusses the longer-term consequences.

⁷ Postulate [21.4430](#) submitted by Philippe Nantermod to the National Council on 15.12.2021. 'Impact of making pension pay independent of marital status'?

⁸ FSO, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/en/home/statistics/economic-social-situation-population/gender-equality/income/pension-gap.html> (consulted on 28.05.2023)

Methodology

The authors based their calculations for the first-pillar scheme on two models provided by the Federal Social Insurance Office (FSIO). The effects of abolishing marital status-dependent components – income splitting; married couple pension cap; widow(er)'s supplement; and co-insurance – were quantified individually and in the aggregate. Model 1 assumes the elimination of all four components; Model 2 assumes that the income splitting component is retained. The study qualitatively discusses the effects of no longer splitting income from parenting and care credits and child pensions for foster children, and the impact of removing co-insurance for accompanying spouses. The model for the second pillar quantifies the effects of abolishing both survivors' benefit pay for people of retirement age and the equitable division of pensions on divorce.

The study took 2019 as the hypothetical year of implementation. It assumes that there is no transitional period from the current set-up to the elimination of all marital status-dependent components and that changes will not apply retroactively. It also assumes that both the OASI21 reforms and the 13th OASI pension had been fully implemented prior to the changes.

Given that future pension rates are not observable, the study modelled future employment profiles and used this information to calculate first- and second-pillar pension pay before and after the elimination of the marital status-dependent components. The study maps 72 different household types; these differ in terms of the nationality (Swiss/non-Swiss), level of education (primary/secondary/tertiary) and family status (children/no children) of each spouse. For the sake of clarity, the study always refers to heterosexual couples. However, the calculations apply analogously to same-sex couples. All effects shown in this study are adjusted for inflation and based on 2019 prices.

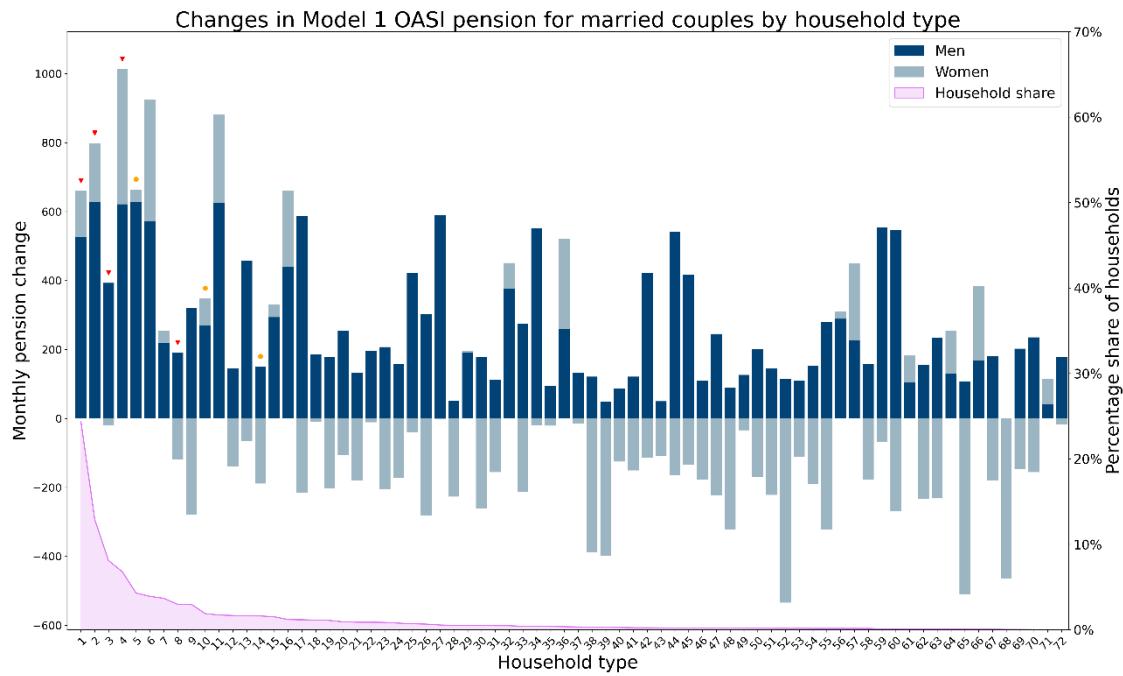
To calculate the effects on the first pillar budget balance, the study quantified the retirement-age population for the 2019–2040 period according to gender, age, nationality and marital status. It extended the FSO's population development scenarios for Switzerland to include marital status and sorted the population by household type. The impact on the OASI budget balance was calculated by extrapolating future changes in pension pay at the individual level to the future population. The second pillar analysis is limited to the approximate magnitudes of effects at the individual level. The study did not calculate the impact on the budget balance of the second pillar scheme. It simply assumes higher conversion rates following the abolition of second-pillar survivors' benefits. In reality, though, the pension schemes, particularly the second pillar, are likely to use the financial resources freed up by the changes primarily to cover pension conversion losses rather than offer conversion rates that are higher than the statutory minimum. In addition, pension funds can continue, if they wish, to provide survivors' benefits on a voluntary basis.

Results

Changes to monthly pension pay for OASI Model 1 are shown in Figure Z1. The study analysed a set of common and randomly selected household types (indicated by red triangles and orange circles) in detail by marital status and described the effects of the elimination of marital status-dependent components on each of them. The study also described the individual effects

for each of the four components. Table Z1 numbers and lists the household types analysed in detail here.

Figure Z1: Change to monthly OASI pension pay for married couple in 2040 if income splitting and the pension cap are abolished. Red triangles: detailed analysis. Orange circles: brief analysis.



The majority of Swiss households fall into only a handful of household types, and the composition of over 60% of all married households in Switzerland fall into one of six categories. All of these household types would benefit from the elimination of marital status-dependent pension pay including the abolition of income splitting and the married couple pension cap (Model 1), because they tend to be higher earners. According to Models 1 and 2, the majority of married Swiss couples would therefore benefit from the removal of marital status-dependent components.

Table Z1: Description of household types analysed in detail here.

Household number	Nationality Woman	Education Woman	Nationality Man	Education Man	Children yes/no	Share
1	Swiss	Secondary	Swiss	Secondary	Yes	24.40%
2	Swiss	Secondary	Swiss	Tertiary	Yes	12.91%
3	Swiss	Secondary	Swiss	Secondary	No	8.10%
4	Swiss	Tertiary	Swiss	Tertiary	Yes	6.78%
5	Swiss	Secondary	Swiss	Tertiary	No	4.28%
8	Non-Swiss	Primary	Non-Swiss	Primary	Yes	2.97%
10	Non-Swiss	Tertiary	Non-Swiss	Tertiary	Yes	1.89%
14	Swiss	Primary	Swiss	Primary	Yes	1.61%

The analyses find that married men living in the evaluated household types will see a rise in their pensions. In many instances, the finding was the same for married women, especially those living in the most common household types. With regard to OASI pensions, this rise can

be attributed to the elimination of the pension cap for married couples. With regard to occupational pensions, it can be attributed to the abolition of survivors' benefits (and an assumed higher conversion rate). However, the increased monthly OASI pension never exceeds the maximum individual OASI pension, even if the cap is abolished. At the household level, the study finds that the majority of married Swiss couples will benefit from the elimination of marital status-dependent pension pay. However, low-income married households will be the hardest hit financially, as they do not benefit from the abolition of the cap.

Given that married men on average earn more than their spouses, the elimination of income splitting tends to lead to a considerable increase in their pension pay. In contrast, married women's pension pay tends to fall on average. Furthermore, husbands living in the most common household type in Switzerland (two Swiss nationals, married and each with a secondary education and children) will see an increase of CHF 166 in their monthly pension pay by 2040, whereas the wife's monthly pension pay will fall by the same amount.

In the aggregate, OASI Model 1 (elimination of income splitting and married couple pension cap) results in a monthly pension increase for both genders: CHF 527 for men and CHF 133 for women. This is due to the removal of the pension cap. For married couples with a relatively low pension or with a pension cap that is not or only weakly binding, the wife's monthly pension will fall because the increase as a result of the cap is not enough to offset the pension decrease due to income splitting.

In many cases, the elimination of the income splitting component has a negative impact on the wife's pension in the event of divorce. In the most common household type, the OASI pension of divorced women falls by CHF 166 per month, while women in other household types could see a monthly reduction of as much as CHF 500 or more. Given that there is no cap on the pensions of divorcees, abolishing the married couple OASI pension cap would have no impact on their pension pay.

With regard to the second pillar, men on average benefit from an increase in their retirement pension following the abolition of the marital status-dependent components. Given that men on average earn more than women, they tend to have more pension savings and therefore their occupational pension will be correspondingly higher.

'Pension equalisation' has to date resulted in the equal division of the occupational pension capital saved during the marriage. It also levels out the differences in spousal income due to parenthood-induced changes in employment behaviour and thus equalises couples' opportunities to save for their retirement. Eliminating pension equalisation leads on average to higher pensions for divorced men and lower pensions for divorced women. Women in household type 1 lose up to CHF 737 per month, while the men gain the same amount. In most cases, this redistribution effect is much stronger for the second pillar than it is for the first pillar.

The abolition of second pillar survivors' pensions removes an important part of the Swiss social protection system. The hardest hit are widows, because men tend to have higher occupational pensions (basis for calculating survivors' pensions). Many widows lose a very high monthly payment; for the most common household in Switzerland, this amounts to CHF 1,303 on average. If the first-pillar widow's supplement is abolished, low-income widows will be the hardest hit. Given that there is no cap on surviving spouse pensions, the positive effects of making pension

pay independent of marital status would not outweigh the negative effects for this population group. For the most common household type, the surviving husband can expect an average loss of CHF 85, while the surviving wife can expect an average loss of CHF 497 if the widow(er)'s supplement and income splitting were both eliminated.

Income splitting and pension equalisation have a redistributive and insurance effect within couples. People on lower incomes and lower pensions have so far gained from these marital status-dependent components and would therefore be negatively affected if they were abolished. Currently, the hardest hit group would be women. This redistribution effect is more pronounced the wider the gender gap is in terms of earnings and pensions, which is frequently the case for couples with children. The effects of gender-specific differences in the distribution of income and the child-rearing burden are exacerbated in the event of divorce or the death of a spouse.

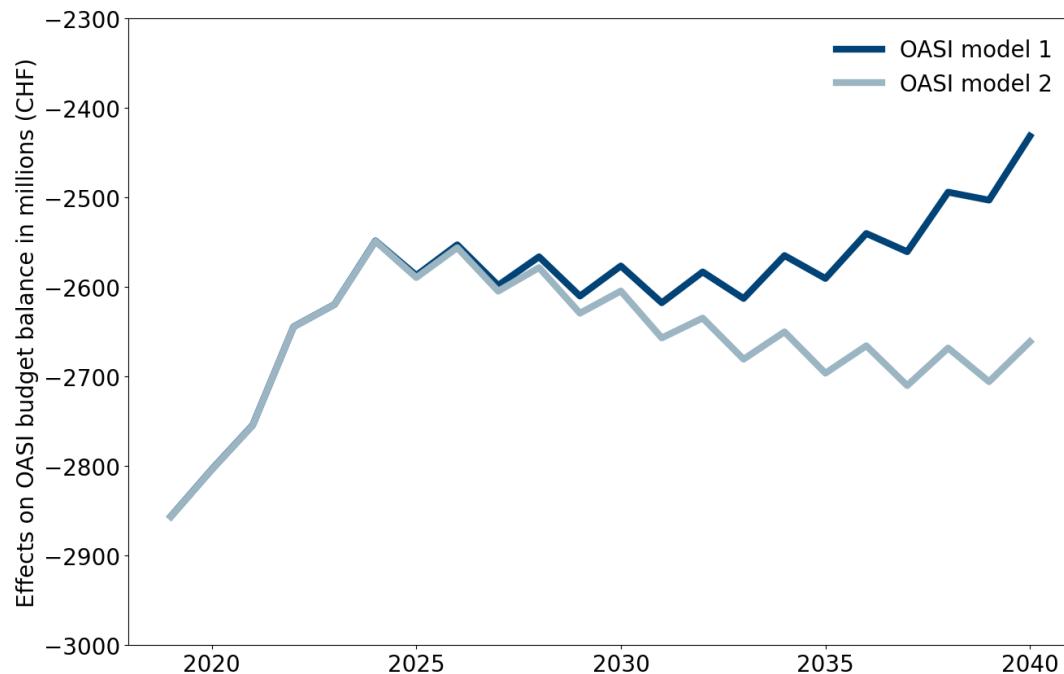
The abolition of co-insurance has no direct impact on pension pay, but does affect the contributions paid into the OASI scheme. As a result, spouses who are not gainfully employed would have to start paying an annual contribution to the first pillar. Women aged 30 and over make up the lion's share of individuals in this category; currently, 13% of non-Swiss women aged between 30 and 40 are currently co-insured. The share is around 10% for their Swiss counterparts.

Effects on OASI budget balance

Abolishing the marital status-dependent components of Swiss retirement pension provision would have negative and positive effects on OASI expenditure, depending on the component. Many of these effects not only occur simultaneously but also change over time (see Figure Z2) due to demographic reasons (number of pension recipients, number of active insured) and the staggered impact that the elimination of some components would have (e.g. widow(er)'s that are currently paid out would continue and only income generated after the changes come into effect will no longer be split). Abolishing the cap would have a significant negative effect on OASI expenditure, as pensions that had previously been subject to capping would increase. The rise in expenditure is estimated at around CHF 3 to 4.3 billion per year. Eliminating the other components would see OASI income rise by 2040. The abolition of income splitting would increase OASI income by CHF 70 million per year; the abolition of the widow(er)'s supplement CHF 1.4 billion per year; and the abolition of co-insurance CHF 247 million per year.

In Models 1 (abolition of the pension cap, income splitting, widow(er)'s supplement and co-insurance) and 2 (abolition of pension cap, widow(er)'s supplement and co-insurance), it is clear that the changes would have a negative cumulative effect on the OASI scheme across all years. In both models, OASI expenditure would rise by CHF 2.8 billion in 2019 (hypothetical year when these changes would come into effect) compared to the status quo. The difference between the two models is initially minimal, as the full impact of the abolition of income splitting will only be felt several years after its introduction. However, the difference widens dramatically after 2030.

Figure Z2: Annual effects of both OASI models on OASI budget balance.



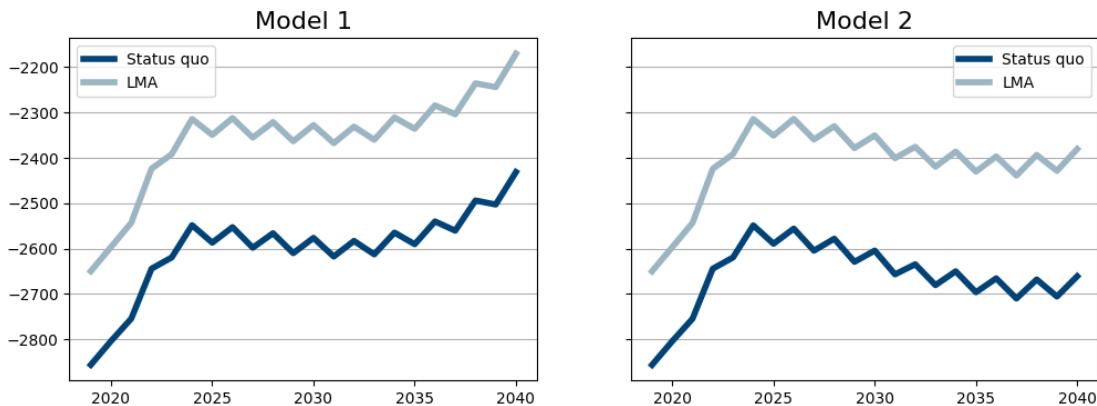
Changes in labour market behaviour

Radical changes in the design of the pension system may prompt the population to adapt their behaviour to the new conditions. The study finds that married women with a low or zero labour market participation rate would be hardest hit by the proposed changes. Removing the marital status-dependent components from pension provision would put them at greater risk of poverty in old age should they divorce or their spouse dies. The situation is made worse by the loss of co-insurance, which has a direct impact on married women who are not gainfully employed. If they live in a household with substantial assets, the new OASI contributions they would have to pay would be correspondingly high.

This study quantifies possible labour market adjustments at both the individual and first pillar level. It simulates that 20% of all married, economically inactive women take up gainful employment following the abolition of the marital status-dependent components (2019) and have the same average income as married women in the same population group (age, nationality, level of education) who were already economically active prior to these changes. The authors deliberately adopted this strong assumption of a change in labour market behaviour in order to estimate the upper bound of the possible effect size.

This scenario notwithstanding, the impact on average individual pensions is moderate. Those who are newly employed could see a significant increase in their individual pension pay. In terms of the impact on the OASI scheme, this change in labour market behaviour would cut the annual losses shown in both Models 1 and 2 by up to 10%. OASI losses with and without labour market adjustments for both models are shown in Figure Z3.

Figure Z3: Annual effects on the first pillar with labour market adjustments (LMA) and without (status quo) for the two OASI models



Qualitative analysis

The elimination of marital status-dependent components would also affect other parts of Switzerland's social security system in the long term. It could lead to increased expenditure on supplementary benefits (EL), premium reductions and, in exceptional cases, social assistance. Widowed or divorced second earners, in particular, would suffer financially due to the resulting pension reduction and a growing number would consequently qualify for supplementary benefits.

It is likely that there will be a slight increase in the labour market participation of spouses who are currently economically inactive or on low incomes because their married status no longer affords them the financial security they had prior to the changes.

The abolition of the marital status-dependent components will widen the gender OASI pension gap. The resulting redistribution effect will benefit men as in most household types today they earn more than their female partner. One of the reasons for this difference is that women tend to reduce their working hours on account of the family. The removal of marital status-dependent components can therefore lead to financial insecurity particularly following divorce or the death of their spouse. At the same time, however, these changes weaken the traditional male breadwinner model. Lower-earning spouses (generally women) will assume more personal responsibility and the pension cap will be higher for dual-earning couples. Consequently, the changes will encourage increased labour market participation among women, thereby promoting greater gender equality.

When a number of factors are taken into account, such as the complexity of Swiss pension provision arrangements, the possibilities of alternative agreements and contracts (e.g. prenuptial agreements, life insurance and private savings) and alternative benefits that pension funds can provide, it is to be expected that behavioural adjustments would remain modest in the medium to long term. In addition, the increased labour supply (new and re-entrants to the labour market) and increased working hours will have an immediate and more pronounced effect on income taxes and are therefore likely to be more important drivers of behavioural changes.

Conclusion

At the individual level, most married couples, and the higher-earning spouse in particular, would benefit from pension provision that is not dependent on marital status. Those who would be most negatively affected would be married couples who are not economically active and second earners who tend to shoulder more of the care and household responsibilities. The removal of marital status-dependent components would increase the importance of individual paid work but would also negatively affect the level of social protection within the couple. Certain population groups, particularly divorced or widowed women who have never or only intermittently been economically active, will be at greater risk of financial insecurity and may have to rely on benefits from other parts of the Swiss social security system. This could incentivise them to increase their working hours or (re-)enter the labour market. Qualitative considerations, however, indicate that no major changes or labour market adjustments are likely. In terms of the impact on the first pillar, the elimination of the marital status-dependent components – with and without labour market adjustments – would lead to an annual loss around CHF 2.5 billion.

1 Ausgangslage und Fragestellung

Der Bundesrat wurde durch das im Nationalrat angenommene Postulat «Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge?»⁹ der Fraktion FDP-Liberale beauftragt, die Folgen der Einführung einer individuellen und vom Zivilstand unabhängigen Altersvorsorge aufzuzeigen. Derzeit sind die Renten der 1. und 2. Säule in mehreren Dimensionen abhängig vom Zivilstand.

Dass die Renten abhängig vom Zivilstand sind, hat einen wichtigen geschichtlichen Hintergrund. Der Gesetzgeber bildete damit die damals gültige Realität ab, dass die verheirateten Paare durch die Erziehung der Kinder in ihrer Einkommenserzielung eingeschränkt waren und einen besonderen Schutz bedurften. Dagegen berücksichtigte die Plafonierung die geringeren Kosten eines Paarhaushaltes gegenüber Einzelpersonen.

Das Eingehen einer Ehe, aber auch deren Auflösung durch Scheidung oder Tod, hat somit im heutigen System der Altersvorsorge einen Einfluss auf die im Alter bezogenen Leistungen. Im Status Quo profitieren vor allem Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener mit instabilen Erwerbsverläufen und geringen Einkommen von einer Umverteilung der Renten im Haushalt. Gutverdienende Paare erfahren durch eine Plafonierung der AHV-Renten im Alter finanzielle Nachteile.

In der Schweiz gibt es grosse und seit Jahren stabile Geschlechterunterschiede in der Höhe der bezogenen Renten, welche eine langfristig niedrigere Erwerbsbeteiligung und geringere Einkommen von Frauen reflektieren. Männer bezogen 2019 im Schnitt Renten, die um 33% höher waren als jene von Frauen, wobei die Ungleichheit vor allem durch die 2. Säule getrieben wird.¹⁰ Die Renten der 1. Säule sind durch die existierenden Umverteilungsmassnahmen fast ausgeglichen, bzw. sogar leicht höher für Frauen. Eine Abschaffung der zivilstandsabhängigen Regelungen zur Altersvorsorge würde den «Pension Pay Gap» in der kurzen Frist demnach wahrscheinlich ausweiten.

Zivilstandsabhängige Rentensysteme reduzieren soziale Risiken verheirateter Personen und deren Familien und schaffen einen gewissen Ausgleich in den Rentenansprüchen unterschiedlicher Gruppen. Gleichzeitig setzen sie aber Anreize für ein Arbeitsmarktverhalten, welches Ungleichheiten in Erwerbsverläufen tendenziell noch verstärkt. Diese Ungleichheiten beeinflussen wiederum die ökonomische Unabhängigkeit der Individuen zu Ungunsten des Partners mit dem geringeren Erwerbseinkommen.

Die Ausgestaltung der Altersvorsorge kann zu Verhaltensänderungen und einer Veränderung von sozialen Normen bei Eheschliessungen und Scheidungen führen. Für den Gesetzgeber gilt es, die richtige Balance zwischen optimalen Arbeitsanreizen und sozialer Absicherung zu finden. Die Ergebnisse dieser Studie liefern hierfür eine wichtige Diskussionsgrundlage.

⁹ Postulat [21.4430](#) eingereicht von Philippe Nantermod am 15.12.2021 im Nationalrat. Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge?

¹⁰ BFS, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/einkommen/pension-gap.html> (konsultiert am 28.05.2023)

1.1 Eingrenzung der Fragestellung

Ziel dieses Mandats ist die Quantifizierung der unmittelbaren Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auf die individuellen Rentenhöhen für Rentenbeziehende der 2. Säule sowie die mittelfristigen Effekte auf die individuellen Rentenhöhen der 1. und 2. Säule. Zum Mandat gehört auch eine Abschätzung der mittelfristigen finanziellen Folgen für die 1. Säule auf Versicherungsebene, die aus den aggregierten Effekten der individuellen Rentenveränderungen berechnet wird. Ferner sollen langfristige Auswirkungen qualitativ besprochen werden. Das Mandat beschränkt sich auf die Auswirkungen des Wegfalls zivilstandabhängiger Komponenten im bestehenden System der Altersvorsorge. Mögliche Alternativen, wie beispielsweise ein Ausgleich zwischen (unverheirateten und verheirateten) Eltern, sind nicht Teil des Mandats.

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist, werden die unmittelbaren Auswirkungen einer Abschaffung der Zivilstandabhängigkeit der 1. Säule vom BSV intern berechnet. Die Auswirkungen auf die Versicherungsebene der 2. Säule sind nicht Gegenstand dieses Mandats. Die Hinterlassenenleistungen der ersten Säule sind Gegenstand einer Revisionsvorlage und werden daher im Rahmen des vorliegenden Mandats nicht untersucht. Ebenfalls werden allfällige Effekte auf die IV in diesem Mandat nicht berücksichtigt.

Tabelle 1: Eingrenzung der Fragestellung.

Auswirkungen	Individualebene		Versicherungsebene	
	1. Säule	2. Säule	1. Säule	2. Säule
Unmittelbar	BSV-intern	Mandat, quantifiziert	BSV-intern	Nicht Gegenstand des Mandats
Mittelfristig (bis 2040)	Mandat, quantifiziert	Mandat, quantifiziert	Mandat, quantifiziert	
Langfristig (2040 bis 2070)	Mandat, qualitative Besprechung			

1.2 Quantifizierte Komponenten und Modelle

Bei einer Veränderung von einer zivilstandabhängigen zu einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge wären verschiedene Komponenten der ersten und zweiten Säule betroffen. Quantifiziert und mit dem Modell berechnet werden für die erste Säule die mittelfristigen Effekte der Abschaffung der Einkommensteilung, der Plafonierung, des Verwitwetenzuschlags¹¹ und der Mitversicherung jeweils auf die Individual- und Versicherungsebene. Die Effekte werden jeweils einzeln und in Kombination errechnet. Wir unterscheiden zwischen zwei Modellen (siehe Tabelle 2): Modell 1: Wegfall aller genannten Komponenten und Modell 2: Wegfall aller genannten Komponenten ausser der Einkommensteilung. Diese Modelle werden in Tabelle 2 genauer definiert. Der Wegfall der Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die

¹¹ Hinterlassenenleistungen der 1. Säule werden nicht betrachtet

Kinderrenten für Pflegekinder und die Möglichkeit des Beitritts von begleitenden Ehegatten und -gattinnen zur Versicherung werden qualitativ besprochen.

Für die 2. Säule werden die finanziellen Auswirkungen auf individueller Ebene bei einem Wegfall der beiden zivilstandabhängigen Komponenten Hinterlassenenleistungen für überlebende Ehepartner und Ehepartnerinnen und der Vorsorgeausgleich bei Scheidung einzeln und gemeinsam quantifiziert. Die individuelle Rentenhöhe aus der zweiten Säule wird jeweils mit und ohne diese zivilstandabhängigen Leistungen unmittelbar sowie für die mittlere Frist für Personen, die bis 2040 in Rente gehen werden, berechnet.

Die Abschaffung der Hinterlassenenleistungen führt in dem für diese Studie verwendeten Modell (vgl. Kasten unten) zu einer Erhöhung der Rentenumwandlungssätze um bis zu 0.5 Prozentpunkte (bis zu 0.11 Prozentpunkte für Frauen und bis zu 0.67 Prozentpunkte für Männer). Die errechneten Rentenhöhen aus den Modellen werden dann mit den Renten im Status quo verglichen.

Umwandlungssatz- und Renteneffekt in der 2. Säule

In der vorliegenden Studie gehen wir modellbedingt davon aus, dass die Abschaffung der Hinterlassenenleistungen – über eine Erhöhung der Umwandlungssätze – einen proportionalen Effekt auf die Rentenhöhe hat. Damit abstrahieren wir von Rentenumwandlungsverlusten infolge versicherungstechnisch überhöhter Umwandlungssätze. In der Realität – insbesondere bei BVG-nahen Kassen – dürften die durch die Abschaffung der Hinterlassenenleistungen freiwerdenden Mittel jedoch zur Deckung von Rentenumwandlungsverlusten und nicht für eine Erhöhung der reglementarischen Umwandlungssätze verwendet werden. Der Renteneffekt wird also systematisch überschätzt.

Zudem handelt es sich bei einer Abschaffung von Hinterlassenenleistungen im BVG-Obligatorium nicht um ein Verbot von Hinterlassenenleistungen in der 2. Säule. Es steht den Vorsorgeeinrichtungen frei, überobligatorisch daran festzuhalten.

Tabelle 2: Die simulierten Modelle: Übersicht.

1. Säule	Wegfallende Komponenten
Modell 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkommensteilung ▪ Plafonierung ▪ Verwitwetenzuschlag ▪ Mitversicherung
Modell 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plafonierung ▪ Verwitwetenzuschlag ▪ Mitversicherung
2. Säule	Wegfallende Komponenten
Modell 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinterlassenenleistungen ▪ Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Konkret sind die folgenden Komponenten der Altersvorsorge betroffen:

1. Säule

- **Einkommensteilung (nur Modell 1):** Bei der Berechnung der Altersrenten werden die Einkommen, die Verheiratete während der Kalenderjahre der Ehe erzielt haben, aufgeteilt und den Ehegatten je zur Hälfte gutgeschrieben (Splitting). Bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge würden die ab dem Einführungszeitpunkt während der Ehe erzielten Einkommen nicht mehr aufgeteilt.
- **Plafonierung der Ehepaarrenten (Modelle 1 und 2):** Bei verheirateten Paaren haben die Ehegatten einen individuellen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente. Wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind, darf die Summe der beiden Einzelrenten jedoch höchstens 150 % der gesetzlichen Maximalrente (basierend auf der zur Anwendung kommenden Rentenskala, siehe auch Abschnitt 2.5) betragen (2023: 150 % von CHF 2'450 = CHF 3'675 für ein Paar mit vollen Beitragsjahren). Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge würde diese Plafonierung wegfallen. Beide Ehepartner können, wenn sie vorher eine plafonierte Rente erhalten haben, potenziell die individuelle Maximalrente beziehen. Die theoretisch mögliche Maximalrente eines bisher plafonierten Ehepaars wäre für beide Ehegatten jeweils 100% der eigenen Rente (2023: Total maximal CHF 4'900).
- **Verwitwetenzuschlag für Rentnerinnen und Rentner (Modelle 1 und 2):** Verwitwete Beziegerinnen und Bezieger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20% zu ihrer Rente (Art. 35bis AHVG). Da die individuelle Maximalrente auch mit diesem Zuschlag nicht überstiegen werden darf, gibt es verwitwete Personen, die keinen Zuschlag oder weniger als 20% erhalten, da die Maximalrente bereits vorher erreicht wird. Dieser Zuschlag würde bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge komplett wegfallen.
- **Mitversicherung (Modelle 1 und 2):** Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen sind beitragspflichtig. Nichterwerbstätige Personen müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Einzige Ausnahme bilden verheiratete Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben: Sie sind von der Beitragspflicht befreit, sofern ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte erwerbstätig ist und jedes Jahr Beiträge in der Höhe von mindestens dem doppelten jährlichen Mindestbeitrag (2023: CHF 1'028) entrichtet. Ebenfalls als nicht erwerbstätig gelten im Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder Ehegattinnen, die dafür keinen Lohn beziehen. Für die Berechnung der Beiträge von nichterwerbstätigen Ehegatten wird das Vermögen und Renteneinkommen beider Ehegatten zusammengezählt und dann halbiert. Im Falle einer Abschaffung der Mitversicherung müssten Menschen ohne Erwerbseinkommen Beiträge zahlen, die auf Basis des hälftigen Haushaltsvermögens und -einkommens berechnet werden (zwischen CHF 514 und CHF 25'700 p.a.).
- **Erziehungsgutschriften (nicht quantifiziert):** Versicherten Personen wird für die Jahre, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt, sondern die Gutschriften zwischen den Erziehungsberechtigten hälftig aufgeteilt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge von nicht verheirateten

Paaren wird die Aufteilung der Erziehungsgutschriften in einer Vereinbarung oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geregelt. Ist nichts davon vorhanden, werden die Gutschriften volumnäßig der Mutter zugeschrieben. Pro berücksichtigtes Jahr entspricht die Gutschrift der dreifachen jährlichen AHV-Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs (2023: CHF 44'120). Gewährte Gutschriften werden bei verheirateten Personen während der Kalenderjahre der Ehe zur Berechnung der Renten hälftig aufgeteilt. Dies deckt sich mit dem Splitting von Erwerbseinkommen, bei dem ebenfalls «nicht eigene» Erwerbseinkommen hälftig geteilt werden.

- **Betreuungsgutschriften (nicht quantifiziert):** Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben Versicherte, die Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister betreuen, die einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung haben. Die Höhe entspricht ebenfalls der dreifachen jährlichen AHV-Mindestrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Sie müssen ihren Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sowie seit dem 1. Januar 2021 die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führt. Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Im Falle eines Wegfalls dieser Aufteilung werden die Betreuungsgutschriften derjenigen Person zugerechnet, die die Betreuungstätigkeit durchgeführt hat.
- **Kinderrenten für Pflegekinder (nicht quantifiziert):** Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch. Eine Ausnahme wird hierbei für Kinder des anderen Ehegatten gemacht. Bei Kindern des Ehegatten besteht auch dann ein Anspruch, wenn sie nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in Pflege genommen wurden. Dies würde bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge wegfallen.
- **Möglichkeit des Beitritts von begleitenden Ehegatten und -gattinnen zur Versicherung (nicht quantifiziert):** Die nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten von Personen, die im Ausland für den Bund oder für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind, können der AHV/IV/EO beitreten. Diese Möglichkeit wäre bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge nicht mehr gegeben.

2. Säule:

- **Hinterlassenenleistungen für überlebende Ehepartner/innen nach dem Referenzalter:** Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn sie/er beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin:
 - a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
 - b. die verstorbene Person älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Diese Hinterlassenenleistungen würden bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge ab dem Referenzalter wegfallen.

- **Vorsorgeausgleich bei Scheidung:** Bei einer Scheidung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geteilt. Im Falle einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge ist diese Aufteilung nicht mehr vorgesehen.

1.3 Definition Besitzstand

Es wird von der Einführung einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge ohne Übergangsfrist ausgegangen und dass Änderungen nicht rückwirkend gelten. Dabei ist es nicht immer eindeutig, welche Leistungen für welche Personen wegfallen, und welche verbleiben. In Zusammenarbeit mit dem BSV wurde für jede Komponente separat festgelegt, wie der Besitzstand definiert ist. Tabelle 3 fasst die zur Anwendung kommende Definition des Besitzstandes für die einzelnen Komponenten zusammen.

Tabelle 3: Definition Besitzstand.

Komponente	Personengruppe	Besitzstanddefinition
Einkommensteilung	Beide Ehegatten beziehen zum Einführungszeitpunkt bereits eine Rente	Die Rente verändert sich nicht
	Beide Ehegatten beziehen zum Einführungszeitpunkt noch keine Rente	Ab dem Einführungszeitpunkt erzielte Einkommen werden nicht mehr gesplittet. Auch im Falle einer Scheidung werden ab dem Einführungszeitpunkt erzielte Einkommen nicht mehr gesplittet.
	Ein Ehegatte in Rente, der andere noch nicht	Die Rente der bereits rentenbeziehenden Person verändert sich nicht
Plafonierung	Ehepaare, die eine plafonierte Rente erhalten	Die Renten werden bei Inkrafttreten deplafoniert
	Ehegatten, die noch nicht in Rente sind	Die Renten werden nicht plafoniert
Verwitwetenzuschlag	Verwitwete, die bereits einen Zuschlag erhalten	Der Verwitwetenzuschlag wird weiterhin gewährt
	Ab dem Einführungszeitpunkt neu Verwitwete	Es wird kein Verwitwetenzuschlag gewährt
	Verwitwete, die zum Einführungszeitpunkt noch keine Rente beziehen	Es wird kein Verwitwetenzuschlag gewährt
Mitversicherung des Ehegatten	Bereits mitversicherte Ehegatten	Die bereits gezahlten Beiträge des arbeitenden Ehegatten / der arbeitenden Ehegattin können für die eigenen Beiträge angerechnet werden, jedoch gilt ab Inkrafttreten die Beitragspflicht auch für die nicht erwerbstätige Person

Beitritt zur Versicherung von begleitenden Ehegatten im Ausland	Ehegatten, die bereits der AHV beigetreten sind	Diese bleiben weiterhin bei der AHV versichert
	Ehegatten, die noch nicht der AHV beigetreten sind	Solche Ehegatten und -gattinnen können sich nicht mehr in der AHV mitversichern
Kinderrenten für Pflegekinder	Ehegattinnen/Ehegatten, die nach Rentenbeginn und vor Inkrafttreten der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge Kinder des Ehegatten/der Ehegattin in Pflege genommen haben und dafür Kinderrenten erhalten	Diese Kinderrenten werden weiterhin entrichtet
	Ehegattinnen/Ehegatten, die nach Rentenbeginn und nach Inkrafttreten der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge Kinder des Ehegatten/der Ehegattin zur Pflege aufnehmen	Es werden keine Kinderrenten für den aufnehmenden Ehegatten/die aufnehmende Ehegattin mehr gewährt
Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Zum Einführungszeitpunkt bereits geschiedene	Die Rente wird nicht angepasst
	Scheidungen ab dem Einführungszeitpunkt	Vorsorgeguthaben und Renten werden bei Scheidung vor Renteneintritt nicht mehr aufgeteilt
Hinterlassenenleistungen 2. Säule	Verwitwete, die zum Einführungszeitpunkt eine Rente bezogen	Laufende Hinterlassenenrenten werden weiterhin unverändert ausgerichtet.
	Verwitwete, die zum Einführungszeitpunkt noch keine Rente bezogen	Es werden keine Hinterlassenenleistungen der 2. Säule gewährt. Einige Pensionskassen werden aufgrund der wegfallenden Witwenrenten die Rentenumwandlungssätze erhöhen (betrifft nur Altersrenten, die nach dem Einführungszeitpunkt neu entstehen).

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Zielsetzung

Das methodische Vorgehen für die Analyse der Auswirkungen der Individualisierung unterscheidet sich nach Untersuchungsebene (Individual- und Versicherungsebene), Frist (kurz-, mittel- und langfristig) sowie Art der Altersvorsorge (1. und 2. Säule). Für die Gesamtheit der Analysen fokussieren wir uns auf die vom Auftraggebenden vorgeschlagenen Ausgestaltungsmodelle.

Für die 1. Säule werden zwei Modelle berechnet. Dabei quantifizieren wir die Effekte der Abschaffung der folgenden zivilstandsabhängigen Komponenten separat und in Summe: Einkommensteilung, Plafonierung, Verwitwetenzuschlag, Mitversicherung. Das 1. Modell berücksichtigt alle genannten Komponenten. Das 2. Modell ist analog dem 1. Modell, mit der Ausnahme, dass die Einkommensteilung nicht aufgehoben wird. Effekte die sich durch die Aufhebung des Splittings von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Kinderrenten für Pflegekinder und der Möglichkeit des Beitritts von begleitenden Ehegatten und -gattinnen zur Versicherung ergeben, werden qualitativ besprochen. Für die 2. Säule wird ein Modell quantifiziert, bei dem die Hinterlassenenleistungen nach Rentenantritt sowie der Vorsorgeausgleich bei Scheidung aufgehoben werden.

Wir gehen von der Einführung einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge ohne Übergangsfrist aus und nehmen an, dass Änderungen nicht rückwirkend gelten. Basierend auf den von uns gewählten Daten wählen wir exemplarisch das Jahr 2019 als hypothetisches Einführungsjahr. Wir konzentrieren uns bei der Analyse auf Personen, die zum Einführungszeitpunkt verheiratet sind. Für die Analysen auf Individualebene quantifizieren wir die Auswirkungen für verschiedene Personengruppen basierend auf Geschlecht, Nationalität und Bildungsniveau. Für die Analysen auf Versicherungsebene quantifizieren wir die Ausgabenseite und die Einnahmenseite der AHV.

2.2 Qualitative Wirkungsanalyse und Hypothesen

In einem ersten Arbeitsschritt erarbeiten wir eine qualitative Wirkungsanalyse. Dafür identifizieren wir, wie Personen aus bestimmten Haushaltstypen von der Einführung einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge einen finanziellen Vorteil oder Verlust erfahren. Beispielsweise erwarten wir für verheiratete Personen mit ähnlichen und hohen individuellen Einkommen einen finanziellen Vorteil von der Individualisierung, während wir für Zweitverdiener und Zweitverdiennerinnen in Haushalten mit unterschiedlichen individuellen Einkommen, einen finanziellen Nachteil erwarten.

Basierend auf dieser qualitativen Wirkungsanalyse und Erkenntnissen aus der wissenschaftlichen Literatur, leiten wir Hypothesen für mittel- und langfristige individuelle Verhaltensänderungen auf dem Arbeitsmarkt (Partizipation und Arbeitsstunden) und bezüglich Eheschliessungen und Scheidungen ab. Dabei werden Vernetzungen der Rentensysteme mit anderen Sozialversicherungssystemen und Steuersystemen mitgedacht. Die Wirkungsanalyse sowie die

abgeleiteten Hypothesen wurden im Rahmen eines Workshops am 23. August 2023 von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft¹² validiert.

2.3 Datenquellen

Wir führen die quantitativen Analysen basierend auf Individualdaten der SAKE/SESAM durch und ergänzen diese mit öffentlichen, aggregierten Daten des BFS. Für die Analyse der kurzfristigen Auswirkungen auf die 2. Säule wurden vom BSV die Rentenhöhen durch die von Demografik berechneten Erwerbsprofile und der Pensionskassenstatistik 2020 geschätzt.

Für die mittelfristigen Analysen der Auswirkungen auf die 1. und 2. Säule greifen wir auf die Datenquelle «Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt» (SESAM) zurück, welche Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) mit Informationen aus verschiedenen Sozialversicherungsregistern (AHV, IV, EL, ALV) verknüpft. Dieser Datensatz deckt den Zeitraum 1999-2021 ab und enthält für 2019 das Modul «Soziale Sicherheit» mit zusätzlichen Informationen über Einkommen und Rentenbeiträge der Ehepartnerinnen und -partner. Die Kombination dieser beiden Datensätze erlaubt es uns, einen aktuellen Zeitraum abzudecken. Des Weiteren enthalten sie reichhaltige Informationen zur Erwerbstätigkeit und zu Rentenbezügen der 1. und 2. Säule.

Für die **mittelfristigen Auswirkungen auf Individualebene** betrachten wir die Renten von verheirateten Personen, die ab dem Einführungsjahr und bis 2040 das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen. Für Personen, die 2019 bereits in Rente sind, beobachten wir die für die Rentenberechnung relevanten Informationen (Renten der 1. und 2. Säule, Zivilstand, massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen, Einkommensteilung, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften). Ein grosser Teil dieser Personen ist 2019 aber noch in Erwerbstätigkeit und ihr Rentenanspruch nicht beobachtbar. Es gilt ihre Rentenhöhe zu modellieren. Wir schätzen dafür zunächst Profile des Erwerbseinkommen über den Lebenszyklus nach Geschlecht, Nationalität und Bildungsstand basierend auf der Verteilung der Einkommen aller erwerbstätigen Personen im Jahre 2019 (SAKE/SESAM). Anhand dieser aggregierten Profile und den beobachteten Erwerbseinkommen, der für die Analyse relevanten Kohorten im Jahr 2019, approximieren wir anschliessend deren Renten der 1. und 2. Säule mit und ohne zivilstandabhängigen Leistungen. Als Grundlage dafür dienen die Rentenformeln der AHV und Annahmen zu den stärkst möglichen Effekten in Beruflichen Vorsorge (BV).

Für die **mittelfristigen Auswirkungen auf der Versicherungsebene (1. Säule)** berechnen wir die Effekte der Einkommensteilung, der Plafonierung, des Verwitwetenzuschlags und der Mitversicherung auf die Ein- und Auszahlungsseite separat, wiederum basierend auf einer Komponentenmethode. Für die Auszahlungsseite berechnen wir die Differenz in den kumulierten Auszahlungen bis 2040, die durch eine Abschaffung der verschiedenen zivilstandabhängigen Rentenkomponenten entstehen würden. Dafür modellieren wir die zukünftige Anzahl an Personen im Rentenalter nach Zivilstand und Bevölkerungsgruppe und verrechnen diese mit den berechneten Effekten auf Individualebene. Basis für dieses Modell bilden die Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung sowie die demografische Bilanz nach Zivilstand des BFS. Ohne Anpassungen

¹² Monika Bütler, Mark Schelker, Josef Zweimüller, Daniel Oesch und Marco Salvi

des Erwerbsverhaltens sind auf der Einzahlungsseite lediglich die zusätzlichen Beiträge der ehemals Mitversicherten relevant. Die Anzahl an (ehemals) Mitversicherten wird auf Basis von aktuellen Auswertungen des BSV in Kombination mit den Szenarien der Bevölkerungsentwicklung des BFS projiziert. Die finanziellen Auswirkungen eines Wegfalls der Mitversicherung auf Versicherungsebene werden damit grob approximiert, dass bisher mitversicherte Personen im Modell nun Beiträge ‘zahlen’, die dem durchschnittlichen Beitrag der bisher nicht-erwerbstätigen, über 25-jährigen Personen entsprechen. Dies sind CHF 942.- p.a.

Unter Berücksichtigung von Veränderungen des Erwerbsverhaltens in der mittleren Frist (siehe Abschnitt 6) ergeben sich weitere Veränderungen auf der Einzahlungsseite, die direkt aus den Verhaltensänderungen unter Annahme von Gleichbleibenden AHV-Lohnprozenten abgeleitet werden.

2.4 Bevölkerungsgruppen und Erwerbsprofile

Eine grosse Herausforderung bei der Berechnung von zukünftig auszuzahlenden Renten liegt darin, dass die Erwerbsverläufe der heute Erwerbstätigen nicht in den uns zur Verfügung stehenden Datensätzen zurückverfolgt werden können und dass die zukünftigen Erwerbseinkommen noch unbekannt sind. Die Tatsache, dass nicht nur die Erwerbseinkommen einer Person, sondern auch diejenigen des Ehegatten / der Ehegattin relevant sind, kommt erschwerend hinzu. Um die zukünftigen Rentenhöhen für verschiedene Bevölkerungsgruppen abschätzen zu können, berechnen wir eine Reihe an typischen Erwerbsverläufen und simulieren die daraus resultierenden Renten mit und ohne zivilstandsabhängigen Komponenten. Wir differenzieren dabei in den folgenden Dimensionen: Geschlecht (Mann/Frau), Nationalität (Schweiz/Ausland) und Bildungsniveau (Primär/Sekundär/Tertiär) (siehe Tabelle A2 im Anhang). Für jede Kombination dieser Variablen berechnen wir für jedes Alter zwischen 21 und 64 das durchschnittliche jährliche Bruttoeinkommen¹³ der aktuellen Bevölkerung.

Als Basis für die Berechnung dient dabei die SAKE/SESAM-Stichprobe der Jahre 2017-2020 (gepooled). Wir nehmen an, dass alle Personen im Alter von 31 Jahren geheiratet haben (durchschnittliches Erstheiratsalter gemäss BFS). Zur Vereinfachung wurde angenommen, dass alle eine Person im gleichen Alter geheiratet haben. Damit wird nicht die gesamte Varianz der Realität abgebildet, die Dimensionalität der verwendeten Modelle würde aber mit gemischtraltrigen Paaren exponentiell steigen. Wir berechnen daher die Einkommen für Personen unter 31 auf Basis aller lediger Personen der jeweiligen Gruppe und die Einkommen für Personen ab 31 für verheiratete Personen. Dadurch ergeben sich teilweise signifikante Einkommenssprünge. Für nichterwerbstätige Personen wird ein Einkommen von 0 angenommen. Wir nehmen an, dass sowohl die AHV 21 als auch die 13. AHV-Rente zum Einführungszeitpunkt der Änderung vollständig umgesetzt wurden. D.h. wir gehen von einem gesetzlichen Rentenalter von 65 Jahren für beide Geschlechter und 13 jährlichen AHV-Renten aus. Für jedes Alter weisen wir das gewichtete Medianeinkommen aus. Zusätzlich weisen wir die gewichteten 25%- und 75%-

¹³ Zur Berechnung der Erwerbsprofile für die Berechnung der AHV-Renten werden die SESAM-Angaben zu Bruttoerwerbseinkommen (ci_rprofYYYY) und Taggeldern (ci_riYYYY) zusammengefasst. Für die Berechnung der Renten der 2. Säule werden leicht modifizierte Erwerbsprofile verwendet, die Taggelder nicht berücksichtigen.

Quantile aus. Diese dienen dazu, die Einkommensverteilung innerhalb der Gruppen abzubilden. Das Modell wird auch für diese Quantile simuliert, um die Varianz bei den Effekten auf individuelle Renten abzubilden. Für die Effekte auf Versicherungsebene werden lediglich Medianeinkommen verwendet.

Tabelle 4 zeigt dieses berechnete Erwerbsprofil für die Personengruppe der Schweizer Männer mit Sekundärausbildung. In diesem Beispiel wird ersichtlich, dass ein signifikanter Anteil an Schweizer Männern mit Ausbildung auf Sekundarstufe im Alter 64 kein Erwerbseinkommen mehr erzielt. Das jährliche 25% Quantil Einkommen liegt bei CHF 0 und das Medianeinkommen bei unter CHF 25'000. Der Grund dafür sind in erster Linie Frühpensionierungen. Eine beispielhafte Auswertung der SAKE-Daten für diese Personengruppe zeigt, dass nur 58% der Schweizer Männer mit Ausbildung auf Sekundarstufe erwerbstätig sind, weniger als 2% sind arbeitslos und 40% sind weder erwerbstätig noch auf Arbeitssuche. Als Grund für ihre Nichterwerbstätigkeit geben 70% dieser Personen eine Frühpensionierung an. Der zweithäufigste Grund ist mit 11% Krankheit/Unfall/IV. In Tabellen A5-A16 im Anhang werden die Erwerbsprofile sämtlicher Bevölkerungsgruppen dargestellt.

Berechnung von Versicherungslücken

Wir nehmen vereinfachend an, dass Schweizer Personen keine Versicherungslücken vorweisen. Versicherungslücken von ausländischen Personen werden anhand der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer approximiert. Dafür berechnen wir die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz der aktuell 65-jährigen Ausländer in den jeweiligen Bevölkerungsgruppen. Die daraus resultierende durchschnittliche Aufenthaltsdauer wird in den Erwerbsprofilen in Spalte «Beitragsjahr» dargestellt.

Tabelle 4: Erwerbsprofil von Schweizer Männern mit Sekundärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF. AHV: Bruttoerwerbseinkommen + Taggelder. BV: Nur Bruttoerwerbseinkommen.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	5'950	23'000	17'550	49'294	Ja
22	8'244	29'994	28'350	57'044	Ja
23	8'944	39'100	37'400	60'394	Ja
24	12'844	45'200	44'700	64'294	Ja
25	22'744	57'744	57'750	68'294	Ja
26	35'294	60'494	60'500	71'994	Ja
27	41'844	61'994	61'600	73'694	Ja
28	51'394	68'094	67'800	77'994	Ja
29	51'144	68'794	68'800	80'294	Ja
30	51'794	71'494	71'500	85'794	Ja
31	65'894	76'044	76'050	89'744	Ja
32	67'744	80'194	80'200	94'994	Ja
33	67'594	82'394	82'400	99'894	Ja
34	66'094	84'644	84'650	102'094	Ja
35	67'694	83'344	83'350	101'844	Ja
36	74'644	86'044	86'050	102'694	Ja
37	71'794	85'994	86'000	105'594	Ja
38	71'244	88'694	88'700	107'844	Ja
39	72'644	90'994	91'000	111'744	Ja
40	71'494	92'294	92'300	114'544	Ja
41	73'794	94'894	94'250	115'294	Ja
42	74'744	92'144	92'100	111'544	Ja
43	73'594	92'994	93'000	114'844	Ja
44	70'544	91'044	91'050	114'144	Ja
45	74'494	91'944	91'950	117'744	Ja
46	69'294	90'994	91'000	119'594	Ja
47	68'694	91'644	91'650	119'594	Ja
48	72'294	95'394	95'400	123'194	Ja
49	65'994	94'644	94'650	126'444	Ja
50	70'394	91'744	91'750	114'294	Ja
51	70'244	94'144	94'150	115'994	Ja
52	66'294	92'344	92'350	119'444	Ja
53	63'594	91'844	91'850	119'994	Ja
54	68'694	93'494	93'500	120'694	Ja
55	65'694	90'744	90'750	118'794	Ja
56	56'544	89'944	89'950	119'194	Ja
57	55'194	88'644	88'550	119'694	Ja
58	47'094	85'794	85'800	113'894	Ja
59	46'694	85'744	85'750	115'044	Ja
60	24'500	81'744	81'750	110'444	Ja
61	9'394	72'494	72'500	101'094	Ja
62	-	60'144	60'150	99'594	Ja
63	-	38'844	38'850	89'994	Ja
64	-	23'194	23'150	79'144	Ja

2.5 Rentenformel der AHV

Die Rentenformel der AHV (Basisjahr 2019) besitzt folgende Grundform:

$$Rente = a * b * R_0, \quad \text{wenn } RAM \leq CHF\ 14'340$$

$$Rente = a * b * \left(0.74 * R_0 + \frac{13 * RAM}{600} \right), \quad \text{wenn } 14'340 < RAM \leq 43'020$$

$$Rente = a * b * \left(1.04 * R_0 + \frac{8 * RAM}{600} \right), \quad \text{wenn } 43'020 < RAM \leq 86'040$$

$$Rente = a * b * 2 * R_0, \quad \text{wenn } RAM > 86'040$$

Zivilstandsunabhängige Faktoren der Formel sind einerseits R_0 , was der vollen Minimalrente entspricht, die im Jahr 2019 CHF 1'185.- pro Monat betrug. Der Multiplikator a bezieht sich auf die Invalidenrenten und gibt an, ob eine Voll- oder Teilrente bezogen wird. Dies ist für die Altersrenten der AHV nicht relevant und nimmt deswegen in unserem Modell immer den Wert 1 an. Der Faktor b hat den Wert 1, wenn eine volle Altersrente der AHV entrichtet wird. Dieser Faktor ist definiert über die Beitragsdauer, die bei Männern 44 Jahre und bei Frauen bis anhin 43 Jahre sein musste, um eine volle Rente zu erhalten. Der Faktor b wird mit der Anzahl Beitragsjahre durch 44 berechnet: $\frac{\text{Anzahl Beitragsjahre}}{44}$. Je niedriger die Beitragsjahre, desto kleiner wird der Faktor b und somit auch die Altersrente der AHV. Da diese Teile der Rentenformel zivilstandsunabhängig sind, wären diese bei einer Änderung zu einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge nicht direkt betroffen. Insbesondere bei ausländischen Personen kann die Höhe der zu erwartenden Effekte durch letzteren Faktor aber stark beeinflusst werden. Daher wird die Anzahl Beitragsjahre auch im Modell berücksichtigt.

Substanziell Einfluss hätte eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen (RAM). Für die gesamte AHV-Beitragsdauer werden die jährlichen Bruttoeinkommen aufaddiert, mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert, dann mit allfälligen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften addiert und durch die Beitragsjahre geteilt. Für Verheiratete, wie auch für geschiedene Paare, wird für die Rentenberechnung das RAM während der Ehejahre addiert und gleichmäßig zwischen den Eheleuten aufgeteilt. Für die Modellierung wären bei einem Wegfall der **Einkommensteilung** ab Einführungszeitpunkt lediglich die eigenen erzielten Einkommen für die Berechnung relevant, auch für verheiratete oder geschiedene Personen.

Verstirbt der Ehegatte oder die Ehegattin, erhält die verwitwete Person einen Rentenzuschlag von maximal 20% der eigenen Rente. Dieser **Verwitwetenzuschlag** wird auf die gemäss Rentenformel berechnete Rente aufgeschlagen, sofern der Rentenhöchstbetrag nicht überschritten wird. Bei einem Wegfall dieses Zuschlages werden verwitwete Personen eine Rente gegeben der Rentenformel erhalten.

Nach Berechnung der Renten von Ehepaaren, kann die **Plafonierung** als weitere zivilstandsabhängige Komponente der Altersrente zum Tragen kommen. Ehepaare oder Personen in eingetragenen Partnerschaften dürfen gemeinsam nicht mehr als 150% der Maximalrente ihrer gemeinsamen Skala beziehen. Übersteigen Paare diesen Plafondbetrag, werden die Renten anteilmässig gekürzt und wie folgt berechnet: finale eigene Rente = $\frac{\text{eigene Rente} * \text{Plafondbetrag}}{\text{Total beider Renten}}$. Bei Unterschieden in der Beitragsdauer wird mit einer Mischrechnung der Rentenskalen der Ehepartner die Rentenskala errechnet, die für die Definierung des Plafondbetrags gebraucht wird: $\frac{(2 * \text{Rentenskala der Person mit längerer Beitragsdauer}) + \text{"Rentenskala der Person mit kürzerer Beitragsdauer}}{3}$.

Dieser Betrag wird aufgerundet und der Plafondbetrag entspricht dann 150% der Maximalrente dieser errechneten Rentenskala. Bei zivilstandsunabhängiger Rente fallen diese Kürzungen weg und auch verheiratete Personen können Altersrenten der AHV beziehen, die jeweils die Maximalrente ihrer eigenen Rentenskala entsprechen.

2.6 Veränderungen im Lohn- und Preisniveau

Die Höhe der AHV-Renten wird jedes zweite Jahr an die Entwicklungen des Preis- und Lohnniveaus der Schweiz angepasst. Dabei wird ein Mischindex angewendet, der Erhöhungen des Preis- und Lohnniveaus jeweils hälftig gewichtet (siehe Bundesrat, 2009). Dies führt zu mehreren Effekten, die im Rahmen des vorliegenden Mandats berücksichtigt werden müssen.

Alle in dieser Studie ausgewiesenen Effekte gelten für das Preisniveau des Jahres 2019. Wir halten also das Preisniveau konstant und abstrahieren damit von möglichen Inflationseffekten. Gemäss Prognosen des Bundes¹⁴ wird auch in Zukunft das Lohnniveau schneller ansteigen als das Preisniveau (positives Reallohnwachstum). Dadurch führt die Verwendung eines Mischindex dazu, dass das Lohnniveau auch schneller steigt als das Rentenniveau, und dass das Rentenniveau schneller ansteigt als das Preisniveau. In den hier angewendeten Modellen verwenden wir eine reale gewichtete Rentenskala um die zukünftigen Minimal- und Maximalrenten sowie Plafonierungsgrenzen zum Preisniveau von 2019 zu berechnen. Dazu bereinigen wir die vom BSV angewendete prognostizierte gewichtete Rentenskala um den darin einfließenden prognostizierten Anstieg des Preisniveaus. Zusätzlich berücksichtigen wir die prognostizierte Erhöhung der Reallöhne bei der Berechnung der zukünftigen Einkommen von Erwerbstätigen. Die entsprechenden Skalen sind in Anhang 1, Tabelle A3 dargestellt.

Im Kontext dieser Studie bedeutet die Berücksichtigung dieser beiden Effekte, dass sich die Verteilung der Rentenhöhen von Neurentnern und Neurentnerinnen immer weiter nach oben verschiebt. Die Rentenhöhen erhöhen sich also nicht nur durch eine Erhöhung der gewichteten Rentenskala, sondern auch dadurch, dass der/die durchschnittliche Rentenbeziehende eine Rente bezieht, die näher an der Maximalrente liegt. Dies hat einen Einfluss auf die Rentenhöhen, den Anteil an plafonierte Haushalten und den durchschnittlichen Plafonierungsbetrag. Wir berücksichtigen daher bei der Berechnung der Rentenhöhen nicht nur das Alter der rentenbeziehenden Person, sondern auch das Jahr.

¹⁴ EFD, <https://wwwefd.admin.ch/efd/de/home/finanzpolitik/langfristperspektiven-der-oeffentlichen-finanzen-der-schweiz.html> (konsultiert am 23.01.2024)

2.7 Individuelle Renten der 1. Säule

Für die Modellierung werden im Allgemeinen folgende vereinfachende Annahmen getroffen:

1. Verheiratete Paare sind gleich alt und bestehen immer aus Mann und Frau
2. Einkommensunterschiede werden durch Geschlecht, Bildungsgrad und Nationalität abgebildet
3. Geschlecht, Nationalität und Bildung bleiben ab Modellierungszeitraum konstant (2019, mindestens 45 Jahre alt)
4. Verheiratete waren vorher ledig und noch nie verheiratet

Die Berechnung der individuellen Renten erfolgt auf Basis der in Abschnitt 2.4 entwickelten Erwerbsprofile je nach Zivilstand bei Renteneintritt. Dabei kommen für die Berechnung der AHV-Renten die in Abschnitt 2.5 beschriebenen Rentenformeln zum Einsatz. Die zweijährliche Anpassung der Rentenskala wird gemäss Abschnitt 2.6 berücksichtigt.

Für jede Kohorte an Neurentnern und Neurentnerinnen werden 72 verschiedene Konstellationen an Renten berechnet: Jede mögliche Kombination an Ehepaaren aus den verschiedenen Bevölkerungsgruppen (6*6), und dann für jede dieser Kombinationen jeweils die Optionen «keine Kinder» oder «Kinder betreut während 20 Jahren»¹⁵. Für letztere Option werden hälftig zwischen den Ehegatten geteilte Erziehungsgutschriften bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

2.8 Individuelle Renten der 2. Säule

Für die kurzfristigen Auswirkungen auf die individuelle Rentenhöhe in der 2. Säule analysieren wir das Aufheben der Hinterlassenenleistungen (beim Tod des Versicherten nach Verrentung) und des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung. Dafür berechnen wir die individuelle Rentenhöhe aus der 2. Säule jeweils mit und ohne diesen zivilstandsabhängigen Leistungen, für die von den Leistungen betroffenen Personen (Verwitwete beim Tod des Versicherten nach dem Referenzalter und Geschiedene im Rentenalter) auf Basis der berechneten Erwerbsprofile (Median-einkommen BV, d.h. ohne Taggelder). Die Berechnung der resultierenden Rentenhöhen stellt eine Herausforderung dar, weil das Überobligatorium eine grosse Rolle spielt und deshalb berücksichtigt werden muss. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die möglichen Effekte allein durch eine Analyse des BVG-Obligatoriums adäquat abgebildet werden.

Zur Berechnung der Altersguthaben und der resultierenden Renten auf Basis der Erwerbsprofile wird folgendermassen vorgegangen. Die jährlichen reglementarischen Sparbeiträge werden als mit der Anzahl Versicherten pro Vorsorgeplan gewichteter Durchschnitt über alle Vorsorgepläne berechnet. Es wird angenommen, dass die Verteilung der Versicherten auf die Vorsorgepläne unabhängig vom Lohn ist. Die Angaben zu den Vorsorgeplänen stammen aus der Pensionskassenstatistik 2020, insbesondere beziehen sich die Resultate damit auf das System und die Preise von 2020. Es wird angenommen, dass es sich beim Alter jeweils um das Alter am

¹⁵ Gemäss einer Auswertung des Rentenregisters nach Geschlecht und Zivilstand wurden im Jahr 2022 im Durchschnitt über alle Personen mit Erziehungsgutschriften 9.98 Jahre an Gutschriften angerechnet. Da diese bei verheirateten Personen i.d.R. hälftig zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt werden, ergibt sich im Durchschnitt eine Dauer von 20 Jahren Erziehungsgutschriften pro Ehepaar.

Ende des Kalenderjahres handelt (Alter = Kalenderjahr - Geburtsjahr) und dass die Versicherten Mitte Jahr Geburtstag haben (Altersguthaben werden im Alter 65 noch ein halbes Jahr verzinst). Die Altersguthaben werden mit einer Verzinsung von 1% pro Jahr berechnet.

Als zusätzliche Komplikation muss davon ausgegangen werden, dass einige Pensionskassen bei einem Wegfall der Hinterlassenenleistungen ihre Umwandlungssätze anpassen würden. Auf Basis einer Auswertung der versicherungstechnischen Grundlagen BVG des Jahres 2020 gehen wir daher von einer Erhöhung der geschlechtsneutralen Umwandlungssätze um 0.5 Prozentpunkte, der Umwandlungssätze für Frauen um 0.11 Prozentpunkte und der Umwandlungssätze für Männer um 0.67 Prozentpunkte aus. In der Realität würden nicht alle Pensionskassen die Umwandlungssätze (gleichermaßen) erhöhen, aber diese Annahmen sollen einen Anhaltspunkt für mögliche Konsequenzen geben.

Auf Basis der Berechnung der durchschnittlichen Renten werden die zivilstandsabhängigen Komponenten berechnet. Es wird angenommen, dass die Witwen- und Witwerrente 60% der Altersrente aus der 2. Säule entspricht, dass ein Vorsorgeausgleich immer zu einer hälftigen Teilung der gesamten Rentensumme führt, und dass die Altersleistung als Rente im Referenzalter 65 bezogen wird. Die letzteren Annahmen zum Rentenbezug dienen der Vereinfachung der Modelle und bilden nicht unbedingt den Durchschnitt über die gesamte Gesellschaft ab. Die hälftige Teilung des Vorsorgeausgleichs und der ersatzlose, sofortige Wegfall der Hinterlassenenleistungen sind starke Annahmen, die zum stärkstmöglichen Effekt führen und somit eine Obergrenze des Effekts darstellen. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die tatsächlichen Effekte aufgrund der sehr individuell ausgestaltbaren Natur der beruflichen Vorsorge auf einem Spektrum liegen, welches nicht anhand eines einfach nachvollziehbaren Modells dargestellt werden kann. Die Ergebnisse für die 2. Säule sind daher als Extremwert und nicht als gesellschaftliches Mittel zu interpretieren.

2.9 Effekte auf Versicherungsebene

Um die Effekte auf Versicherungsebene berechnen zu können, muss die Anzahl an Personen im Rentenalter nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivilstand und Charakteristika der Ehegatten für die Jahre 2019 bis 2040 quantifiziert werden. Die Grundlage dazu bilden einerseits die Demografische Bilanz nach Zivilstand des BFS und andererseits die SAKE/SESAM sowie die Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz des BFS. Anhand der Demografischen Bilanz nach Zivilstand lässt sich die aktuelle Anzahl an Personen nach Alter, Geschlecht und Zivilstand quantifizieren. Ebenso lassen sich alters-, nationalitäts-, geschlechts- und zivilstandsspezifische Übergangsraten definieren. Es lässt sich also beispielsweise berechnen, welcher Anteil der 64-jährigen verheirateten Schweizer Männer sich scheiden lässt. Anhand von SAKE/SESAM lässt sich berechnen, welcher Anteil der Alters-, Nationalitäts- und Geschlechtsgruppen welches Bildungsniveau hat, mit wem sie verheiratet sind und ob ein Paar mindestens ein Kind betreut hat. Anhand all dieser Angaben lässt sich für das Jahr 2019 eine Häufigkeitsverteilung der verschiedenen Haushaltstypen hochrechnen und damit ein Effekt auf Versicherungsebene berechnen.

Um die Effekte auf Versicherungsebene für die mittelfristige Zukunft zu prognostizieren, müssen demografische Veränderungen berücksichtigt werden. Die Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2020-2050 dienen als Ausgangslage dafür. Wir beschränken uns für

unsere Analyse auf das Referenzszenario des Bundes. Zunächst replizieren wir die Zahlen des Bundesamtes für Statistik anhand der zur Verfügung stehenden Ziffern und einem eigens entwickelten Kohorten-Komponenten-Modell der Schweizer Bevölkerungsentwicklung. Dabei kommt dieselbe Methodik zur Anwendung, die das BFS für seine Szenarien verwendet. Das Modell übernimmt die Zahlen zur Bevölkerung nach Alter, Nationalität und Geschlecht für das Jahr 2019 direkt aus den Szenarien des BFS. Anhand der vom BFS zur Verfügung gestellten Ziffern (Geburtenziffer, Sterbewahrscheinlichkeit, Auswanderungsziffer, Einbürgerungsziffer) für alle Jahre 2019 – 2050 sowie den entsprechenden Einwanderungszahlen können die vom BFS projizierten Bevölkerungsbewegungen (Geburten, Todesfälle, Nettomigration) für jedes Jahr nachgerechnet werden. Die daraus berechnete Bevölkerungsentwicklung ist identisch mit den Ergebnissen des Referenzszenario des BFS.

In einem zweiten Schritt erweitern wir das Kohorten-Komponenten-Modell um den Zivilstand. Wir teilen also die Bevölkerung im Ausgangsjahr 2019 weiter in verschiedene Zivilstände (gemäß der demografischen Bilanz nach Zivilstand) ein. Anhand der bereits berechneten Übergangsraten zwischen Zivilständen werden die für das Modell notwendigen Ziffern abgeleitet. Für die Berechnung dieser Ziffern mitteln wir die Übergangsraten der Jahre 2016 bis 2022 und halten diese Raten für die Zukunft konstant. Wir nehmen also an, dass sich alters-, nationalitäts- und geschlechtsspezifische Scheidungs-, Heirats- und Verwitwungsraten nicht ändern. Anhand dieser Ziffern und der Zivilstandsverteilung im Jahr 2019 kann das Kohorten-Komponenten-Modell um den Zivilstand erweitert werden. Wir erhalten als Ergebnis eine Bevölkerungsprognose aufgeteilt nach Zivilstand. Ferner nehmen wir an, dass die Aufteilung in Bildungsniveaus sowie die Verteilung der Ehepartner und der Kinderbetreuung ebenfalls konstant bleiben. So verrechnen wir die prognostizierte Bevölkerung nach Zivilstand der Jahre 2020 bis 2040 mit den berechneten Anteilen für Bildungsniveau, Ehepartner und Kinderbetreuung.

Auf Basis der resultierenden Zahlen werden die Effekte auf Versicherungsebene berechnet. Dabei müssen aber einige vereinfachende Annahmen getroffen werden:

- Wir nehmen für beide Geschlechter ein Rentenalter von 65 Jahren an. Wir simulieren keine Vor- oder Nachbezüge der AHV.
- Wir reduzieren die prognostizierte Anzahl an verheirateten Männern und Frauen um den aktuellen Anteil an «gemischten Haushalten» (Ehepaare mit einem Pensionierten und einem nicht Pensionierten. 11% der verheirateten Frauen und 25% der verheirateten Männer im Rentenalter leben aktuell in solchen Haushalten. Es wird angenommen, dass diese Anteile in Zukunft konstant bleiben).
- Wir nehmen an, dass alle heutigen Pensionierten das selbe Erwerbsprofil aufwiesen wie die heutige Erwerbstätigen. Die Erwerbsprofile der zukünftigen Pensionierten werden an die Reallohnentwicklung angepasst. Es werden keine Veränderungen des Erwerbsverhaltens angenommen (für eine Lockerung dieser Annahme siehe Abschnitt 6).

Berechnung des Wegfalls der Plafonierung auf Versicherungsebene

Der Wegfall der Plafonierung hat einen eindeutig negativen Einfluss auf die Bilanz der AHV. Alle bereits pensionierten und zukünftig pensionierten verheirateten Haushalte, die plafoniert werden, erhalten eine höhere Rente. Zur Berechnung des Effekts auf Versicherungsebene wird die prognostizierte Anzahl an verheirateten Personen nach Personengruppe mit dem individuellen Plafonierungseffekt (siehe Abschnitt 4.2) multipliziert. Ledige, geschiedene und verwitwete

Personen sind nicht von diesem Effekt betroffen. Um plafonierte, im Ausland lebende AHV-Beziehende zu berücksichtigen, wird der jährliche Effekt mit einem fixen Faktor von 1.056 multipliziert. Dieser Faktor entspricht dem Anteil des unmittelbaren Effekts eines Wegfalls der Plafonierung, der auf im Ausland lebende AHV-Beziehende zurückzuführen ist.¹⁶

Berechnung des Wegfalls der Einkommensteilung auf Versicherungsebene

Der Effekt eines Wegfalls der Einkommensteilung auf Versicherungsebene ist nicht eindeutig. Männer profitieren im Durchschnitt von einem Wegfall der Einkommensteilung, Frauen verlieren. Auf Haushaltsebene sind die meisten Ehepaare nicht betroffen, es gibt aber aufgrund von Nichtlinearitäten in der Rentenformel ebenfalls Gewinner und Verlierer (siehe Abschnitt 3). Zur Berechnung des Effekts auf Versicherungsebene wird die prognostizierte Anzahl an verheirateten, geschiedenen und verwitweten Personen nach Personengruppe mit dem individuellen Effekt eines Wegfalls der Einkommensteilung (siehe Abschnitt 4.2) multipliziert. Ledige Personen sind nicht von diesem Effekt betroffen. Um im Ausland lebende AHV-Beziehende zu berücksichtigen, wird der jährliche Effekt mit einem fixen Faktor von 1.093 multipliziert. Dieser Faktor entspricht dem Anteil des unmittelbaren Effekts eines Wegfalls der Einkommensteilung (mit Beibehalt der Plafonierung), der auf im Ausland lebende AHV-Beziehende zurückzuführen ist.¹⁷ Zur Berechnung des Anteils von im Ausland lebenden AHV-Beziehenden am Effekt von Modell 1 (gleichzeitiger Wegfall von Plafonierung, Einkommensteilung und Verwitwetenzuschlag) wird stattdessen der Faktor 1.042 verwendet, dieser bezieht sich auf den Anteil des Effekts bei gleichzeitigem Wegfall von Plafonierung und Einkommensteilung.

Berechnung des Wegfalls des Verwitwetenzuschlags auf Versicherungsebene

Der Wegfall des Verwitwetenzuschlags hat einen eindeutig positiven Einfluss auf die Bilanz der AHV. Es sind zwei Gruppen an Verwitweten potenziell von einem Wegfall dieser Leistungen betroffen: Verwitwete, die zum Einführungszeitpunkt noch keine Rente bezogen haben und Verwitwete, die zum Einführungszeitpunkt bereits eine Rente bezogen haben, aber noch nicht verwitwet waren. Um den Effekt auf Versicherungsebene berechnen zu können, muss zwischen diesen beiden Gruppen sowie allen übrigen Verwitweten (Verwitwete, die zum Einführungszeitpunkt bereits verwitwet waren und eine Rente bezogen) unterschieden werden.

Die erste Gruppe – Verwitwete, die zum Einführungszeitpunkt noch keine Rente bezogen – können einfach über die Variablen Alter und Jahr identifiziert werden (alle 65-jährigen Verwitweten im Jahr 2020, alle 65- bis 66-jährigen Verwitweten im Jahr 2021, usw.). Die zweite Gruppe – der Bestand an ab 2019 neu-Verwitweten – zu identifizieren ist schwieriger, da das demografische Modell keinen Verwitwungszeitpunkt enthält. Wir identifizieren aber die Anzahl an neu Verwitweten pro Jahr und Alter (Flussgrösse). Wir prognostizieren den Bestand an ab 2019 Verwitweten, indem wir die jährlichen Zuflüsse aufaddieren und vom resultierenden Bestand erwartete Todesfälle (gemäss prospektiven Sterbewahrscheinlichkeiten des Kohorten-Komponenten Modells) von Verwitweten wieder abziehen. Zur Berechnung des Effekts auf

¹⁶ Quelle: interne Auswertungen des BSV zu den unmittelbaren Effekten eines Wegfalls der zivilstandsunabhängigen Leistungen der 1. Säule.

¹⁷ Quelle: interne Auswertungen des BSV zu den unmittelbaren Effekten eines Wegfalls der zivilstandsunabhängigen Leistungen der 1. Säule.

Versicherungsebene werden nun die prognostizierte Anzahl an Verwitweten, die zum Einführungspunkt noch keine Rente bezogen haben und Verwitweten, die zum Einführungspunkt bereits eine Rente bezogen haben, aber noch nicht verwitwet waren nach Personengruppe mit dem individuellen Effekt eines Wegfalls des Verwitwetenzuschlags (siehe Abschnitt 4.2) multipliziert. Um verwitwete, im Ausland lebende AHV-Beziehende zu berücksichtigen, wird der jährliche Effekt mit einem fixen Faktor von 1.161 multipliziert. Dieser Faktor entspricht dem Anteil des unmittelbaren Effekts eines Wegfalls des Verwitwetenzuschlags, der auf im Ausland lebende AHV-Beziehende zurückzuführen ist.¹⁸

Berechnung des Wegfalls der Mitversicherung auf Versicherungsebene

Ein Wegfall der Mitversicherung hat keinen direkten Effekt auf die Rentenhöhen. Er beeinflusst aber die Bilanz der AHV durch eine höhere Beitragssumme. Wir nehmen an, dass bisher mitversicherte Personen im Modell nun Beiträge zahlen, die dem durchschnittlichen Beitrag der bisher nicht-erwerbstätigen, über 25-jährigen Personen entsprechen. Dies sind CHF 942.- p.a.

Den Effekt eines Wegfalls der Mitversicherung berechnen wir anhand von internen Auswertungen des BSV, die die aktuelle Anzahl an Mitversicherten nach Nationalität, Geschlecht und Altersgruppe quantifizieren.¹⁹ Dazu berechnen wir den Anteil an Mitversicherten im Jahr 2018 (aktueller verfügbarer Datenpunkt) nach Nationalität, Geschlecht und Altersgruppe. Mangels anderer Angaben nehmen wir an, dass der Anteil an Mitversicherten über alle Bildungsniveaus hinweg gleich ist.²⁰ Wir nehmen ebenfalls an, dass der nationalitäts-, geschlechts- und altersgruppenspezifische Anteil an Mitversicherten in Zukunft konstant bleiben wird.²¹ Auf Basis der Bevölkerungsszenarien des BFS und den hier berechneten Anteilen, prognostizieren wir die Anzahl an Mitversicherten für die Jahre 2020 bis 2040. Der aktuell durchschnittlich geleistete Beitrag von nicht erwerbstätigen Personen an die AHV beträgt CHF 942. Es wird angenommen, dass dieser Betrag in Zukunft von allen heute mitversicherten Personen entrichtet wird. An

¹⁸ Quelle: interne Auswertungen des BSV zu den unmittelbaren Effekten eines Wegfalls der zivilstandsunabhängigen Leistungen der 1. Säule

¹⁹ Bei der Berechnung der heutigen Anzahl Mitversicherten besteht eine gewisse Unschärfe, die nicht abschliessend analysiert werden kann. Die Berechnung basiert auf Personen, die einen IK-Eintrag unter dem Mindestbeitrag haben. In dieser Gruppe enthalten sind nicht nur Personen, die zu wenig Beiträge zahlen, sondern auch solche, die nicht das ganze Jahr in der Schweiz versichert waren (z.B. bei Ein-/Auswanderungen). Diese Personen zahlen Beiträge pro rata. Es kann also sein, dass eine Person weniger als den (Jahres-)Mindestbeitrag bezahlt hat, die Beitragspflicht aber doch erfüllt hat. Dadurch entsteht eine minimale Überschätzung der Anzahl Mitversicherten.

²⁰ Der Anteil an verheirateten Nichterwerbstätigen nimmt mit dem Bildungsstand ab. Insbesondere Frauen mit einer Bildung auf Primarstufe sind deutlich häufiger nichterwerbstätig. Dies könnte darauf hindeuten, dass auch der Anteil an Mitversicherten in niedrigeren Bildungsschichten höher ist.

²¹ In einem alternativen Szenario schätzen wir einen Trend in der Entwicklung des Anteils an Mitversicherten und schreiben diesen in die Zukunft fort. Da die Trends teilweise sehr ausgeprägt sind, ergeben sich bei einer linearen Fortschreibung teilweise sehr starke Aussagen. Dieses alternative Szenario sollte daher mit Vorsicht interpretiert werden und dient dazu, die mögliche Spannweite der Ergebnisse des Wegfalls der Mitversicherung aufzuzeigen. Ergebnisse für dieses alternative Szenario werden im Anhang präsentiert.

dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine grobe Annäherung handelt. Verteilungseffekte werden nicht berücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass nicht erwerbstätige Personen, die heute Beiträge an die AHV leisten, vermutlich im Durchschnitt eine andere Lebenssituation (Haushaltseinkommen, Haushaltsvermögen) haben, als verheiratete Nichterwerbstätige.

2.10 Qualitative Analyse: mittel- und langfristige Auswirkungen

Im Anschluss an die quantitativen Analysen wird eine qualitative Analyse durchgeführt, in der nicht quantifizierbare Komponenten der zivilstandsabhängigen Altersvorsorge gewürdigt und mittel- und langfristige Auswirkungen der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auf verschiedenen Ebenen berücksichtigt werden. Die Ebenen lassen sich grob in Wirtschaft und Gesellschaft unterteilen. Auf wirtschaftlicher Ebene analysieren wir zum einen finanzielle Auswirkungen auf die Individual-, Versicherungs- und gesamtwirtschaftliche Ebene. Dabei wird auch auf Rückkoppelungseffekte mit anderen Sozialwerken (insbesondere Ergänzungsleistungen) und mögliche Wirkungen auf die Kostentragung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden eingegangen. Auch werden Effekte untersucht in Hinblick auf das kollektive Verhalten am Arbeitsmarkt und mögliche Auswirkungen auf das Konsumverhalten. Auf gesellschaftlicher Ebene untersuchen wir mögliche Effekte auf das Eheschliessungs- und Scheidungsverhalten, auf die Gleichstellung der Geschlechter durch ein verändertes Arbeitsmarktverhalten, veränderte Aufteilung von Haushalts- und Erziehungsarbeit, veränderte Rentenhöhen sowie soziale Normen.

Methodisch greifen wir auf die zu Beginn des Projekts abgeleiteten Hypothesen bezüglich Verhaltensänderungen und auf die Ergebnisse der quantitativen Analysen zurück. Des Weiteren ordnen wir plausible Wirkungen basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung ein. Beispielsweise kann auf Ergebnissen von Studien aus dem US-amerikanischen und skandinavischen Kontext aufgebaut werden.²² Wir betrachten für diesen Teil der Analysen zunächst die Auswirkungen einer Individualisierung der 1. Säule isoliert und in einem zweiten Schritt die zivilstandsunabhängige Ausgestaltung der gesamten Altersvorsorge (1. und 2. Säule). Für die lange Frist berücksichtigen wir Effekte auf Kohorten, die zum Einführungszeitpunkt in den Arbeitsmarkt eintreten oder bereits eingetreten sind.

²² Siehe z.B.: Borella et al. (2023), Sanchez and Bethencourt (2018)

3 Qualitative Wirkungsanalyse

Im Vorfeld der quantitativen Analyse werden Haushaltstypen und Personengruppen (definiert nach individuellen Einkommen und Haushaltseinkommen) identifiziert, die von einer Abschaffung der genannten zivilstandsabhängigen Komponenten der Renten profitieren oder verlieren würden.

Komponenten der 1. Säule

In welchem Ausmass eine Person von der Einkommensteilung der Altersrenten verliert bzw. profitiert und durch die Plafonierung verliert hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: dem eigenen durchschnittlichen Erwerbseinkommen sowie dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen des Ehegatten / der Ehegattin. Beide Punkte sind bei der Definition von Gewinnern und Verlierern eines Wegfalls dieser Komponenten zu berücksichtigen.

Bei einem **Wegfall der Einkommensteilung** gewinnen grundsätzlich Personen, die während der Ehedauer mehr verdienen als ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte. Es verlieren Personen, die während der Ehe weniger verdienen als ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte. Davon ausgenommen sind Ehepaare, bei denen beide Gatten ein Durchschnittseinkommen (bei Renteneintritt 2040) von mehr als CHF 89'496.- pro Jahr (Rentenskala Jahr 2040 zu Preisen 2019) erzielen, da in diesem Fall ohnehin beide Ehegatten die Maximalrente (mit oder ohne Plafonierung) erhalten. Der Gewinn der besserverdienenden Person nimmt mit steigendem Einkommen ab und wird 0 bei individuellen durchschnittlichen Einkommen vom Doppelten von CHF 89'496.-.

Bei einem **Wegfall der Plafonierung der Renten** gäbe es keine Personen, deren Rente sich reduziert. Alle Ehepaare, die im aktuellen System nicht von der Plafonierung betroffen sind, sehen keine Veränderung (abgesehen von möglichen neuen Arbeitsmarktanreizen). Alle Ehepaare, deren Renten aktuell plafoniert werden, würden eindeutig gewinnen. Dies sind eher gutverdienende Ehepaare, bei denen beide Personen erwerbstätig sind.

Um zu visualisieren, welche Einkommensgruppen bei einem Wegfall der Einkommensteilung und der Plafonierung der Renten wie stark gewinnen/verlieren würden, wurden die potenziellen Renten für alle möglichen Einkommenskombinationen mit und ohne zivilstandsabhängigen Komponenten berechnet und miteinander verglichen. Dafür wurde in dieser Analyse vom Spezialfall ausgegangen, dass ein Ehepaar während des gesamten Erwerbslebens verheiratet war.²³ D.h. bei einer Einkommensteilung würden die Einkommen hälftig auf beide Ehegatten verteilt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in Abbildungen 1-5 dargestellt. Die Abbildungen zeigen den Rentenverlust (rot) bzw. Gewinn (grün) einer verheirateten Person abhängig von ihrem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen (y-Achse) und dem entsprechenden Einkommen ihres Ehepartners oder ihrer Ehepartnerin (x-Achse). Der Achsenursprung ist beim massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen (RAM) von 0 festgesetzt. Das Achsenmaximum beim doppelten massgebenden Einkommen für die maximale Individualrente. Die dargestellten Heatmaps sind geschlechterneutral. Zur Veranschaulichung der Ergebnisse werden in diesen

²³ Der Spezialfall ist repräsentativ für eine Art Obergrenze für den Gewinn bzw. Verlust, den ein Paar (unabhängig von seinem massgebenden Einkommen) erreichen würde. Personen mit sehr langen Ehedauern, sind nämlich am meisten von den zivilstandsabhängigen Regelungen getroffen.

Heatmaps häufige Haushaltsskonstellationen²⁴ eingetragen. Diese sind definiert durch Nationalität, Bildungsgrad und Kinder und basieren auf den in Abschnitt 2.4 entwickelten Erwerbsprofilen. Zur Berechnung der Höhe des Effekts einer wegfallenden Einkommensteilung wird angenommen, dass die Haushalte im Jahr 2040 in Rente gehen, d.h. die Einkommen der letzten 20 Erwerbsjahre werden nicht mehr geteilt. Die meisten Personen weisen volle Beitragsjahre auf, weswegen die Heatmaps die Renteneffekte für die Rentenskala 44 zeigen. Für Haushalt (5) kommt die Rentenskala 38 zur Anwendung. Aus diesem Grund können die Effekte für Haushalt (5) nicht in der Abbildung dargestellt werden.

Abbildung 1 zeigt den Gewinn/Verlust an Renten im Falle eines Wegfalls der Einkommensteilung und unter Beibehaltung der Plafonierung für Erstverdienende und der dazugehörigen Zweitverdienenden. In einem ersten Schritt wird die Differenz zwischen dem Status Quo und den Renten nach Wegfall der Einkommensteilung aufgezeigt. Auf der Abbildung sind die folgenden Haushaltsskonstellationen eingetragen (Minimal- und Maximalrenten sowie Plafonierungsgrenzen beziehen sich auf reale Größen im Jahr 2040 bei Preisniveau des Jahres 2019):

(1) Schweizer Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Sekundarstufe und Kindern (25% aller Haushalte)

Nach Berücksichtigung des Einkommenssplittings und der Erziehungsgutschriften, weisen in diesem Beispielhaushalt sowohl der Mann als auch die Frau ein massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 67'629.- auf. Die individuellen Renten in diesem Haushalt wären plafoniert. Beide Personen erhielten jeweils eine plafonierte Rente von CHF 1865.-. Ohne Einkommensteilung ergeben sich ein massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 82'275.- für den Mann und 52'983.- für die Frau, mit einer plafonierten Rente von CHF 2'031.- pro Monat für den Mann und einer plafonierten Rente von CHF 1'699.- pro Monat für die Frau. Dies bedeutet einen Verlust von CHF 166.- pro Monat für die Frau und einen Gewinn für den Mann von gleicher Höhe. Auf Haushaltsebene ändert sich somit nichts.

(2) Schweizer Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Sekundarstufe ohne Kinder (8% aller Haushalte)

Bei dieser Haushaltsskonstellation ergibt sich mit Einkommenssplitting ein RAM von jeweils CHF 57'684.-, was zu einer plafonierten individuellen Rente von CHF 1'865.- pro Monat führt. Würde die Einkommensteilung wegfallen, hätte der Mann ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 72'330.- und eine Rente von CHF 2'048.- pro Monat. Die Frau hätte ein RAM von CHF 43'038.- und die dazugehörige AHV-Rente von CHF 1'681.- pro Monat. Die Personen in diesem Haushalt sind noch immer plafoniert. Der Mann gewinnt CHF 183.- und die Frau verliert CHF 184.- pro Monat im Vergleich zum Status Quo. Dies ist ein Verlust auf Haushaltsebene von CHF 1.- pro Monat.

²⁴ Diese Haushaltsskonstellationen entsprechen den Konstellationen, die in Abschnitt 4 analysiert werden. Die Renten und Effekte sind nicht vollständig vergleichbar, weil für die qualitative Wirkungsanalyse zur besseren Verständlichkeit einige vereinfachende Annahmen getroffen wurden.

(3) Schweizer Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Tertiärstufe und Kindern (7% aller Haushalte)

Bei einem Schweizer Ehepaar mit Ausbildung auf tertärer Stufe und Kindern ergibt sich mit Ehegattensplitting und Erziehungsgutschriften für beide Parteien ein RAM von CHF 92'368.- und eine plafonierte Rente von CHF 1'865.- pro Monat. Fällt die zivilstandsabhängige Komponente der Einkommensteilung weg, erhöht sich das RAM des Mannes auf CHF 112'655.-, was zu einer Rente von CHF 1'956.- pro Monat führt. Für die Frau bedeutet dies ein RAM von CHF 72'081.- und eine Rente von CHF 1'773.- pro Monat. Die Renten sind weiterhin plafoniert. Der Mann gewinnt individuell CHF 91.- pro Monat, während die Frau CHF 92.- verliert bei Wegfall der Einkommensteilung. Auf Haushaltsebene bedeutet dies einen Verlust von CHF 1.- pro Monat.

(4) Schweizer Ehepaar mit Kindern, Frau mit Ausbildung auf Sekundarstufe, Mann mit Ausbildung auf Tertiärstufe (13% aller Haushalte)

In dieser Haushaltskonstellation ergeben sich bei Splitting der gesamten Einkommen und mit Erziehungsgutschriften jeweils ein RAM von CHF 72'454.- und die dazugehörige individuelle plafonierte Rente von CHF 1'865.- pro Monat. Fällt die Einkommensteilung weg, ergibt sich ein massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 109'365.- für den Mann und CHF 55'433.- für die Frau. Die dazugehörigen und weiter plafonierten Renten belaufen sich in diesem Modell auf CHF 2'052.- und CHF 1'677.- pro Monat. Dies ist ein Gewinn von CHF 187.- pro Monat für den Mann, einen Verlust von CHF 188.- für die Frau und minus CHF 1.- pro Monat auf Haushaltsebene.

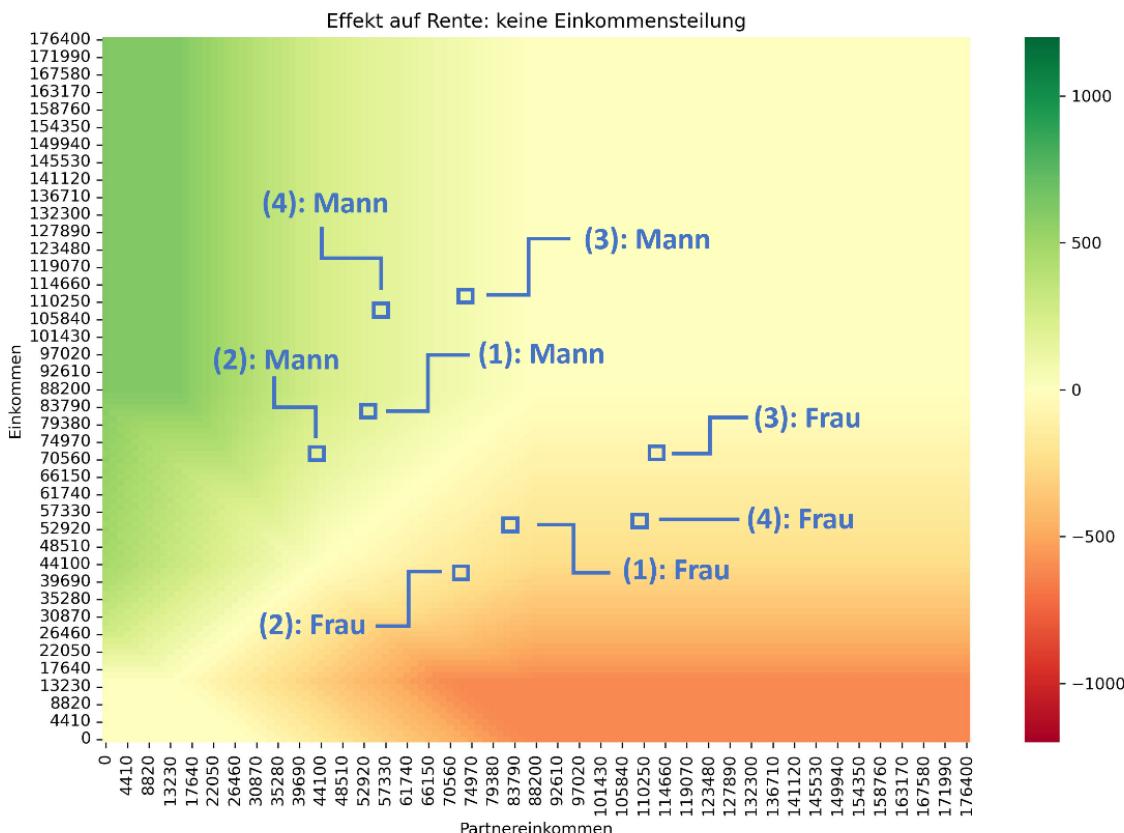
(5) Ausländisches Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Primarstufe und Kindern (3% aller Haushalte)

Diese Komposition der Personen führt mit Einkommensteilung, Erziehungsgutschriften und nach Berücksichtigung der Beitragsjahre im Durchschnitt zu einem massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen von CHF 36'695.- für die beiden Personen. Dies bedeutet eine Rente von jeweils CHF 1'481.- pro Monat. Bei Wegfall des Einkommenssplittings, ergibt sich ein RAM von CHF 47'578.- für den Mann und CHF 25'813.- für die Frau. Die veränderten Renten sind dann CHF 1'664.- pro Monat (+ CHF 183.-) für den Mann und CHF 1'278.- pro Monat (- CHF 203.-) für die Frau. In Summe ist dies ein monatlicher Verlust von – CHF 20.- auf Haushaltsebene. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass dieses Paar Versicherungslücken aufweist und beide Parteien Renten erhalten, die mit der Rentenskala 38 berechnet wurden. Da die bisherigen vier Haushaltstypen volle Beitragsjahre hatten, wurden diese mit der Rentenskala 44 berechnet, was zu anderen massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen, Renten und Effekten führt.

Es ist ersichtlich, dass besonders diejenigen Personen von einem Wegfall profitieren, die ein deutlich höheres durchschnittliches Einkommen haben als ihre Partnerinnen oder ihr Partner. Im Umkehrschluss verlieren diejenigen Personen am meisten, die ein deutlich tieferes Einkommen haben als ihre Partnerinnen oder Partner. Der maximale Gewinn/Verlust an individueller Rente beträgt nach Wegfall der Einkommensteilung im Jahr 2019 und bei Renteneintritt 2040 CHF 597.- pro Monat. Dieser ergibt sich, wenn eine Person aufgrund ihres Erwerbsprofils gerade die monatliche Maximalrente (CHF 2'486.-) beziehen würde, der Partner oder die

Partnerin jedoch gar nichts verdient. Durch das hälftige Teilen aller Einkommen, ergeben sich für beide Personen im Status Quo Renten von CHF 1'889.- pro Monat.

Abbildung 1: Effekte einer Abschaffung der Einkommensteilung auf die individuellen Renten. Als Orientierungshilfe sind die häufigsten Haushaltstypen der Schweiz mit den blauen Pfeilen eingetragen. Die Achsen sind grundsätzlich geschlechterneutral, in den häufigsten Haushaltstypen ist aber der Mann der Erstverdienende.



Auf Haushaltsebene gleichen sich diese Effekte für die meisten Erwerbsprofilkonstellationen und viele verheiratete Paare aber aus, wie dies in Abbildung 2 ersichtlich ist. Dann handelt es sich lediglich um einen Umverteilungseffekt innerhalb des Haushalts, solange das Ehepaar verheiratet ist. Im Falle einer späteren Scheidung, kämen diese Unterschiede aber wieder zu tragen.

Es existieren aber auch verheiratete Haushalte, für die ein Wegfall der Einkommensteilung auf Haushaltsebene finanzielle Konsequenzen hätte (grüne und rote Flächen in Abbildung 2). Diese ergeben sich durch Nonlinearitäten in der Rentenformel («Rentenknick»). Einerseits ist dies die Minimalrente. Wenn ein Ehegatte oder eine Ehegattin ein sehr tiefes durchschnittliches Einkommen aufweist, ist der mögliche Verlust dieser Person limitiert durch die Minimalrente, während der Ehegatte/die Ehegattin einen höheren Gewinn erzielen kann (grüne Fläche in Abbildung 2). Einen ähnlichen Knick in der Rentenformel gibt es in der Mitte der Kurve: bei tieferen Einkommen wächst die dazugehörige Rente schneller als bei höheren Einkommen (siehe auch Rentenformel in Abschnitt 2.5). Das heisst, dass bei einem Wegfall der Einkommensteilung bei einigen Haushalten die schlechterverdienende Person aufgrund der steileren

Kurve mehr verlieren würde als die besserverdienende Person mit der flacheren Kurve gewinnen würde (rote Flächen in Abbildung 2).

Abbildung 2: Effekte einer Abschaffung der Einkommensteilung auf Rentenhöhe des gesamten Haushalts. Als Orientierungshilfe sind die häufigsten Haushaltstypen der Schweiz mit den blauen Pfeilen eingetragen. Die Achsen sind grundsätzlich geschlechterneutral, in den häufigsten Haushaltstypen ist aber der Mann der Erstverdienende.

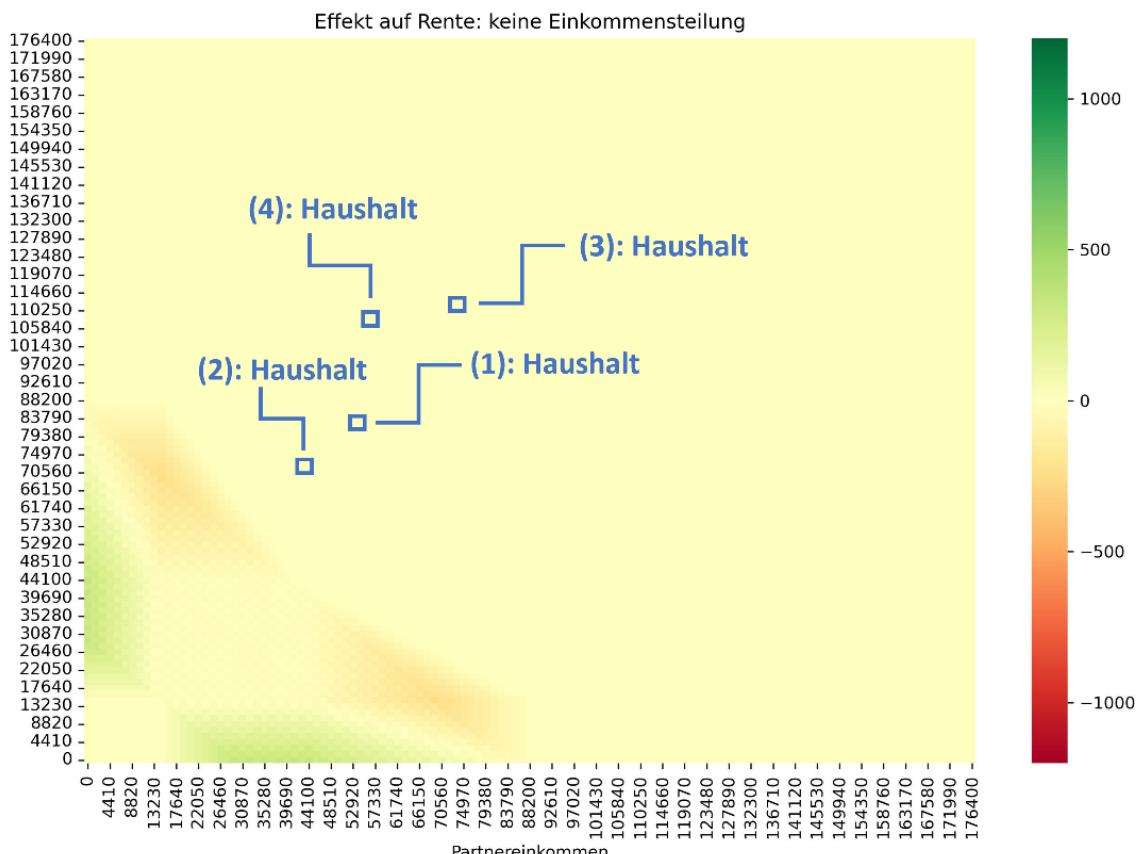


Abbildung 3 zeigt die Effekte auf die individuellen Renten bei einem Wegfall der Plafonierung, aber einem Verbleiben der Einkommensteilung. In diesem Falle gibt es in Bezug auf die Rentenhöhe keine Verlierer. Gutverdienende gewinnen stark, während Niedrigverdienende wenig bis nichts gewinnen. Es gewinnen diejenigen Haushalte, bei denen beide Ehepartner erwerbstätig sind und die neu gemeinsam mindestens 150-200% der maximalen AHV-Rente beziehen würden. Am meisten profitieren Ehepaare, bei denen beide Ehegatten die individuelle Maximalrente beziehen würden und nach dem Einkommenssplitting jeweils CHF 89'496.- oder mehr massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen aufweisen. In diesem Falle erhöht sich die Rente um CHF 621.50 pro Monat, pro Person.

Diese Effekte sind anhand derselben Lesebeispiele illustriert.

(1) Schweizer Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Sekundarstufe und Kindern

Die Rente dieses Haushalts ist plafoniert. Bei Wegfall würde der Haushalt jeweils von einer bisher monatlichen Rente von CHF 1'865.- auf neu CHF 2'195.- profitieren. Auf individueller Ebene ist dies ein Gewinn von CHF 330.- pro Monat. Auf Haushaltsebene ist es das Doppelte: CHF 660.-.

(2) Schweizer Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Sekundarstufe ohne Kinder

Die Rente dieses Ehepaars ist ebenfalls plafoniert. Beide Ehegatten würden von einer Aufhebung der Plafonierung profitieren. Neu hätten beide Personen eine Rente von CHF 2'062.- pro Monat. Bisher erhielten sie CHF 1'865.-, ein Gewinn von jeweils CHF 197.- pro Monat und pro Person und CHF 394.- auf Haushaltsebene.

(3) Schweizer Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Tertiärstufe und Kindern

Auch die Rente dieses Haushalts ist bisher plafoniert und würde sich durch den Wegfall erhöhen: Von bisher CHF 1'865.- auf neu CHF 2'486.-, was der individuellen Maximalrente entspricht. Ein Plus von CHF 621.- pro Monat, was gleichzeitig der höchstmögliche Gewinn ist. Dies bedeutet einen Gewinn für den Haushalt von CHF 1'242.-.

(4) Schweizer Ehepaar mit Kindern, Frau mit Ausbildung auf Sekundarstufe, Mann mit Ausbildung auf Tertiärstufe

Die Renten dieser Haushaltssammensetzung sind ebenfalls plafoniert. Bisher erhielten beide Ehegatten CHF 1'865.- AHV-Rente pro Monat und ohne die Plafonierung kriegen sie CHF 394.- mehr, was einer Rente von jeweils CHF 2'259.- entspricht.

(5) Ausländisches Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Primarstufe und Kindern

Dieses Paar hat Anspruch auf je CHF 1'491.- Rente. Da die Rente dieses Ehepaars nicht plafoniert ist, profitieren die Personen nicht vom Wegfall.

Abbildung 3: Effekte einer Abschaffung der Plafonierung auf die Renten. Als Orientierungshilfe sind die häufigsten Haushaltstypen der Schweiz mit den blauen Pfeilen eingetragen. Die Achsen sind grundsätzlich geschlechterneutral, in den häufigsten Haushaltstypen ist aber der Mann der Erstverdienende.

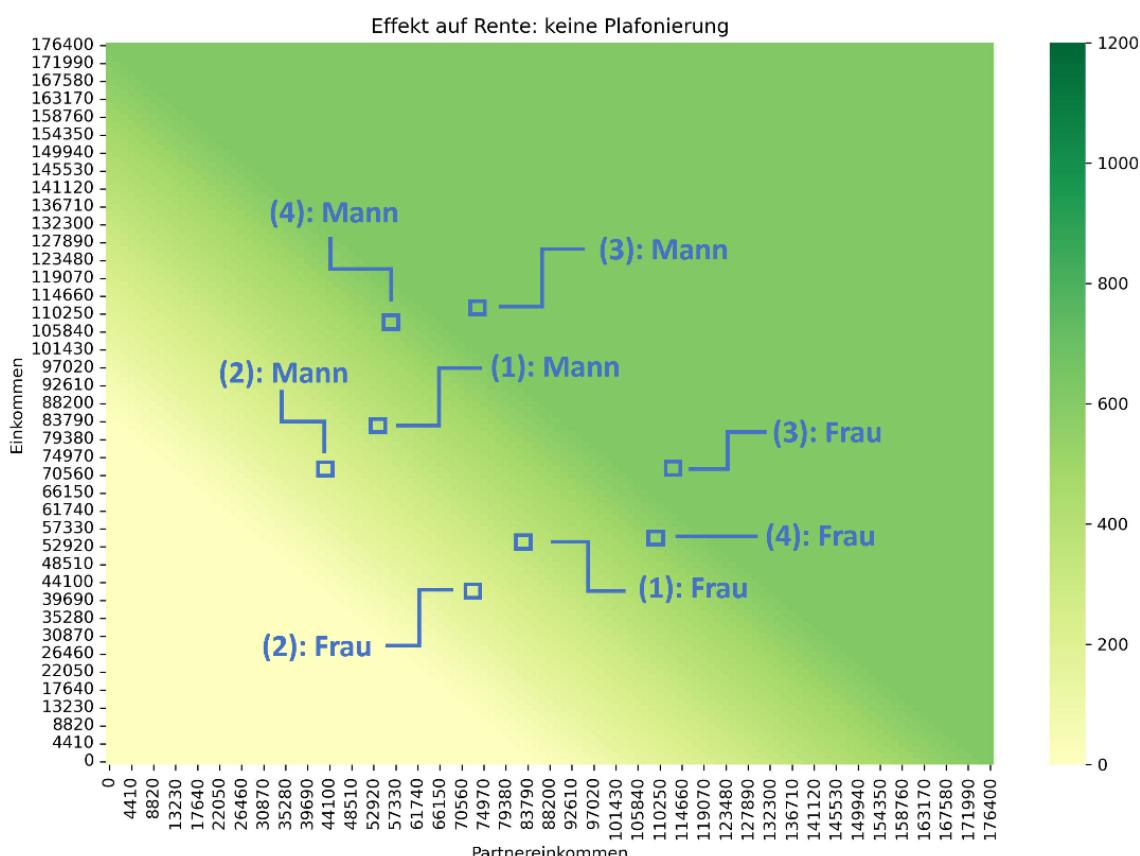
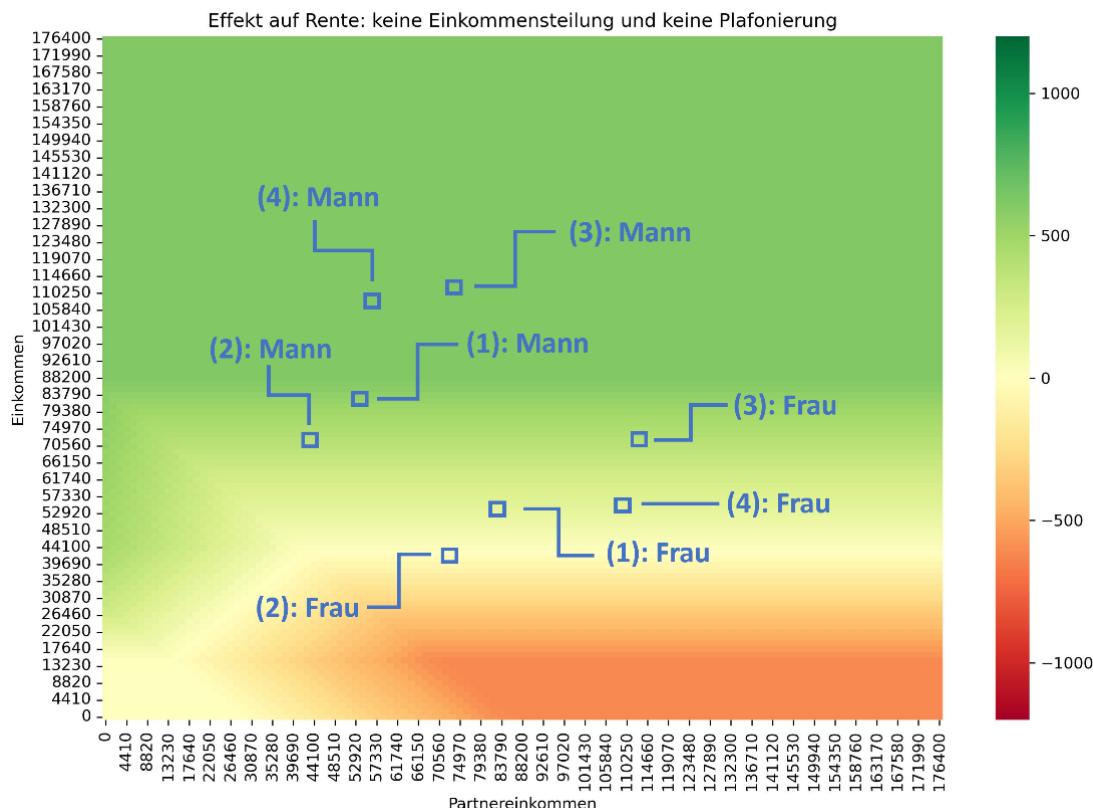


Abbildung 4 zeigt die individuellen Effekte eines gemeinsamen Wegfalls von Einkommensteilung und Plafonierung. Personen mit einem durchschnittlichen Einkommen von CHF 89'496.- oder mehr profitieren am meisten. Ihre Renten erhöhen sich immer um CHF 621.50.- pro Monat. Personen mit höheren Einkommen als ihr Partner oder ihre Partnerin profitieren immer, umso mehr, je grösser die Einkommensdiskrepanz ist oder wenn die Renten plafoniert waren. Personen, die weniger verdient haben, verlieren demnach immer dann, wenn die Renten zuvor nicht plafoniert waren. War die Rente plafoniert, ist der Gewinn oder Verlust vom Interaktionseffekt zwischen dem Wegfall der Einkommensteilung und der Plafonierung abhängig. Je höher die Diskrepanz, desto wahrscheinlicher ist ein Verlust, den die Deplafonierung nicht aufwiegen kann. Alle Personen mit einem Einkommen von CHF 14'916.- oder weniger verlieren in jedem Fall (bzw. sind nicht betroffen, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner ebenfalls die Minimalrente bezieht). In Summe gewinnen die meisten Haushalte, dies ist in Abbildung 5 illustriert.

Abbildung 4: Effekte einer Abschaffung der Einkommensteilung und Plafonierung auf die Renten. Als Orientierungshilfe sind die häufigsten Haushaltstypen der Schweiz mit den blauen Pfeilen eingetragen. Die Achsen sind grundsätzlich geschlechterneutral, in den häufigsten Haushaltstypen ist aber der Mann der Erstverdienende.



(1) Schweizer Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Sekundarstufe und Kindern

Dieser Haushalt ist plafoniert und gewinnt durch den Wegfall der Plafonierung. Durch den zusätzlichen Wegfall der Einkommensteilung erhöht sich der Gewinn des Mannes auf CHF 525.- pro Monat, da sich die Rente von CHF 1'865.- auf CHF 2'390.- erhöht. Die Frau gewinnt zwar weiterhin, jedoch reduziert sich ihr Gewinn durch den Wegfall des Splittings. Während im Status Quo die Frau CHF 1'865.- pro Monat erhalten hätte,

erhält sie beim Wegfall beider Komponenten neu CHF 1'999.-, was einer Erhöhung von CHF 134.- entspricht. Auf Haushaltsebene ist dies ein Gewinn von CHF 659.- pro Monat.

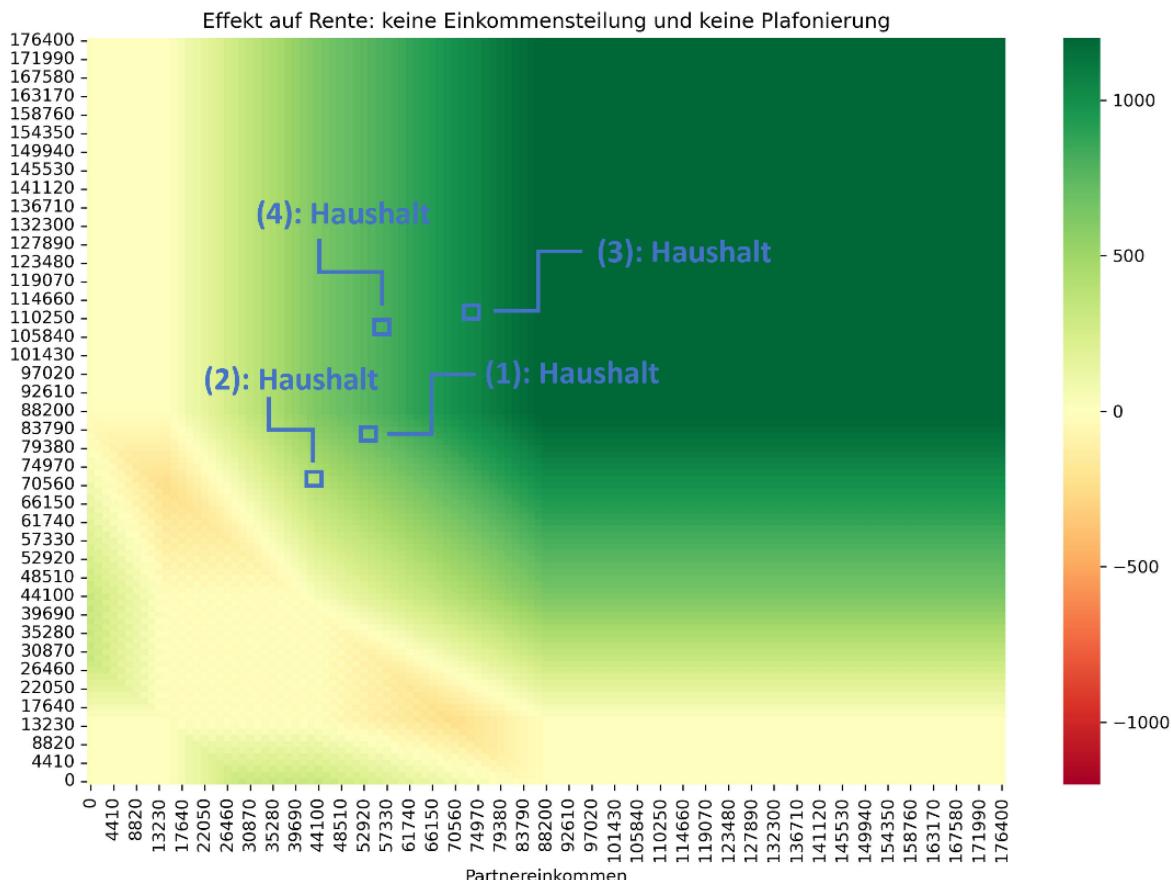
(2) Schweizer Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Sekundarstufe ohne Kinder

Auch dieses Ehepaar war bisher plafoniert und gewinnt auf Haushaltsebene beim Wegfall der Plafonierung. In Kombination mit der Einkommensteilung gewinnt jedoch nur noch der Mann, von CHF 1'865.- pro Monat im Status Quo, zu CHF 2'257.- (+CHF 392.-) bei Wegfall der Plafonierung und der Einkommensteilung. Die Frau verliert in diesem Szenario CHF 13.- pro Monat. Bisher erhielt sie CHF 1'865.- AHV-Rente, in diesem Szenario wären es noch CHF 1'852.-. Netto ist dies jedoch noch immer ein Gewinn von CHF 379.- pro Monat auf Haushaltsebene.

(3) Schweizer Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Tertiärstufe und Kindern

Dieses plafonierte Ehepaar gewinnt CHF 621.- (Mann) und CHF 389.- (Frau) pro Monat. Dies ist eine Rentenerhöhung von CHF 1'865.- auf CHF 2'486.- und eine Erhöhung von CHF 1'865.- auf CHF 2'254.-. Dies summiert sich auf einen Gewinn auf Haushaltsebene von CHF 1'010.- pro Monat.

Abbildung 5: Effekte einer Abschaffung der Einkommensteilung und Plafonierung auf Rentenhöhe des gesamten Haushalts. Als Orientierungshilfe sind die häufigsten Haushaltstypen der Schweiz mit den blauen Pfeilen eingetragen. Die Achsen sind grundsätzlich geschlechterneutral, in den häufigsten Haushaltstypen ist aber der Mann der Erstverdienende.



(4) Schweizer Ehepaar mit Kindern, Frau mit Ausbildung auf Sekundarstufe, Mann mit Ausbildung auf Tertiärstufe

In dieser Konstellation erhöht sich die Rente des Mannes von CHF 1'865.- auf CHF 2'486.- pro Monat (+ CHF 421) und die Rente der Frau von CHF 1'865.- auf CHF 1'899.- (+ CHF 34.-). Auf Haushaltsebene ist das ein Einkommenszuwachs von CHF 455.- pro Monat.

(5) Ausländisches Ehepaar, beide mit Ausbildung auf Primarstufe und Kindern

Da diese Haushaltszusammensetzung nicht plafoniert ist, greift nur die Einkommensteilung. Die Rente des Mannes steigt von CHF 1'481.- auf CHF 1'664.-, was einem Zuwachs von 217.- pro Monat entspricht. Die Frau verliert CHF 203.-, da sich durch den Wegfall des Splittings ihr RAM reduziert und sich die Rente von bisher CHF 1'481.- auf CHF 1'278.- pro Monat verändert.

Alle weiteren zu berücksichtigenden Komponenten der 1. Säule betreffen sehr spezifische Personengruppen. Bei einem Wegfall des Verwitwetenzuschlags verlieren alle Verwitweten, die neu Anspruch auf eine Altersrente erhalten und selbst weniger als die Maximalrente beziehen. Im Falle eines Wegfalls der Mitversicherung verlieren alle nichterwerbstätigen Ehegatten deren Partner/Partnerin mehr als den doppelten Mindestbeitrag bezahlt, indem sie nun selbst einen Beitrag gemäss dem Haushaltsvermögen entrichten müssen.

Der Wegfall der Kinderrenten bei Pflegekindern betrifft Personen, die nach Beginn des Rentenanspruchs Kinder des Ehegatten oder der Ehegattin in Pflege nehmen. Sie verlieren den Anspruch auf Kinderrenten. Ein Wegfall des Beitritts zur Versicherung von begleitenden Ehegatten im Ausland würde dazu führen, dass Ehegatten von Personen, die im Ausland für den Bund oder für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind, sich nicht mehr mitversichern können. Bei den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ändert sich die Aufteilung der Gutschriften auf die Ehegatten. Hier gewinnen in den meisten Fällen diejenigen Personen, die die Betreuungsaufgaben selbst ausüben oder die mehr Zeit in die Erziehung der Kinder investieren.

Komponenten der 2. Säule

Bei einem **Wegfall der Hinterlassenenleistungen der 2. Säule** verlieren alle Verwitweten, deren verstorbener Gatte oder deren verstorbene Gattin Anspruch auf eine Rente der beruflichen Vorsorge (BV) hatte – entweder die Witwen-/Witwerrente oder die einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung bei der 2. Säule hat ähnliche Gewinner und Verlierer wie die Einkommensteilung, kommt aber erst bei einer Scheidung zur Anwendung. Eine Übersicht der Gewinner, Verlierer und nicht Betroffenen der betrachteten Komponenten der 1. und 2. Säule ist in Tabelle 5 dargestellt. An dieser Stelle nicht thematisiert werden die indirekten Gewinner und Verlierer im Sinne der Allgemeinheit (Beitrags- und Steuerzahlende).

Tabelle 5: Zusammenfassung der Gewinner und Verlierer einer zivilstandunabhängigen Altersvorsorge.

	Komponente	Beschreibung	Gewinner bei Wegfall	Verlierer bei Wegfall	Keine Änderung
1. Säule	Einkommensteilung	Bei der Berechnung der Alters- (oder Invaliden-)renten werden die Einkommen, die Verheiratete während der Kalenderjahre der Ehe erzielt haben, aufgeteilt und den Ehegatten je zur Hälfte gutgeschrieben.	Ehegatten, die mehr verdienen als ihr Partner Geschiedene, die während der Ehe mehr verdient haben als ihr Ex-Partner	Ehegatten, die weniger verdienen als ihr Partner Geschiedene, die während der Ehe weniger verdient haben als ihr Ex-Partner	Personen, die gleich viel verdienen, wie ihr/e Ehepartner/in Verheiratete/geschiedene Personen mit massgebendem durchschnittlichem Jahreseinkommen von jeweils >CHF 88200 oder <CHF 14700
	Plafonierung der Ehepaarrenten	Die individuellen Renten von Verheirateten werden gekürzt, wenn sie zusammen mehr als 150% einer Maximalrente von Einzelpersonen entsprechen.	Doppelverdienende Ehepaare mit mittlerem bis hohem Einkommen	-	Ehepaare, bei denen nur eine Person mehr als die Mindestrente bezieht Geringverdienende Doppelverdiener
	Verwitwetenzuschlag	Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von bis zu 20% zu ihrer Rente. Die Maximalrente kann nicht überschritten werden.	-	Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten mit einer Rente unter der Maximalrente	Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten in Höhe der Maximalrente
	Mitversicherung des/der Ehepartner/in	Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte oder die Ehegattin Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat.	-	Nichterwerbstätige verheiratete Personen, deren erwerbstätige Ehepartner/innen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt	Erwerbstätige verheiratete Personen, die mindestens den Mindestbeitrag bezahlen Nichterwerbstätige Personen, deren Ehepartner/innen weniger als die doppelte Höhe des Mindestbeitrags bezahlt
	Kinderrenten für Pflegekinder	Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr	-	Personen, die nach Renteneintritt Kinder des/der Ehegatten/in in Betreuung nehmen	Alle anderen Ehepaare

	Komponente	Beschreibung	Gewinner bei Wegfall	Verlierer bei Wegfall	Keine Änderung
		vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten.			
	Erziehungsgutschriften	Erziehungsgutschriften für gemeinsam betreute Kinder können neu auch von verheirateten Paaren frei aufgeteilt werden.	Ggf. die geringerverdienende Person eines Ehepaars, die mehr Erziehungsaufgaben übernimmt (sofern vom Ehepaar gewünscht) Generell mehr Freiheit für Ehepaare.	Ehegatten / Ehegattinnen, die keine/weniger Erziehungsaufgaben wahrnehmen.	Ehepaare, die gemeinsam Erziehungsaufgaben ausüben und die Erziehungsgutschriften weiterhin häufig aufteilen. Alle Personen ohne Kinder. Personen, die auch ohne Erziehungsgutschriften eine Maximalrente erhalten
	Betreuungsgutschriften	Betreuungsgutschriften werden nicht mehr häufig zwischen Ehegatten geteilt, sondern neu derjenigen Person zugesprochen, die die Betreuungsaufgaben übernimmt.	Verheiratete Personen, die Betreuungsaufgaben übernehmen	Verheiratete Personen, deren Ehegatte Betreuungsaufgaben übernimmt	Alle Personen, die keine Betreuungsaufgaben übernehmen Personen, die auch ohne Betreuungsgutschriften eine Maximalrente erhalten
	Beitritt zur Versicherung von begleitenden Ehepartner/innen im Ausland	Die nichterwerbstätigen Ehepartner/innen von Personen, die im Ausland für den Bund oder für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind, können der AHV/IV/EO beitreten.	-	Nichterwerbstätige Ehepartner/innen von Personen, die im Ausland für den Bund oder für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind	Alle Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen, deren Ehepartner/innen in der Schweiz arbeiten, Nichterwerbstätige, deren Ehepartner/innen für einen Arbeitgeber ohne Sitz in der Schweiz tätig sind

	Komponente	Beschreibung	Gewinner bei Wegfall	Verlierer bei Wegfall	Keine Änderung
2. Säule	Hinterlassenenleistungen für überlebende Ehepartner/innen beim Tod des Versicherten nach dem Referenzalter	<p>Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn sie/er beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder b. älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. <p>Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.</p>	Alle nicht verwitweten Bezüger und Bezügerinnen einer BV-Rente. Im Modell führt der Wegfall der Hinterlassenenleistungen zu einem Renteneffekt durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen (teilweise Anhebung der Umwandlungssätze)	Verwitwete, deren Ehepartner/in eine Altersrente der beruflichen Vorsorge bezog.	Verwitwete, deren Ehepartner/in keine BV-Rente bezog. Verwitwete, die wieder heiraten. Verwitwete, die bereits eine Hinterlassenrente beziehen (Besitzstand).
	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Bei einer Scheidung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geteilt.	Besserverdienende Ehepartner/innen bei Scheidung	Schlechterverdienende Ehepartner/innen bei Scheidung	Gleichverdienende Ehepartner/innen bei Scheidung

4 Rentenveränderungen auf Individualebene

Im folgenden Abschnitt werden Rentenveränderungen auf Individualebene im Falle einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge quantifiziert und diskutiert. Grundlage für diese Analyse bilden dafür die in Abschnitt 2.4 definierten Haushaltstypen. Effekte werden separat pro wegfallende Komponente sowie für die in Abschnitt 1.2 definierten Modelle ausgewiesen. Dabei wird zwischen den Zivilständen verheiratet, verwitwet und geschieden unterschieden.

4.1 Übersicht über alle Haushaltstypen

Die in Abschnitt 2.4 hinsichtlich Ausbildung, Nationalität und Kinder definierten 72 Haushaltstypen werden mit der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung abgeglichen und die Häufigkeit der Konstellationen ermittelt. Die Veränderungen der AHV-Rente für Verheiratete bei Wegfall der Einkommensteilung, der Plafonierung und des Verwitwetenzuschlags²⁵ (AHV-Modell 1) sind in Abbildung 6 über alle 72 Haushaltstypen mit Zivilstand verheiratet grafisch dargestellt und nummeriert. Die Liste der Haushaltstypen mit den dazugehörigen Nummern und allen Effekten ist im Anhang, Tabelle A2 ersichtlich. Zudem sind die Haushalte nach Häufigkeit von links nach rechts sortiert. Die rechte Y-Achse in Kombination mit der rosaroten Fläche zeigen die Häufigkeit der jeweiligen Haushaltstypen an. Alle Veränderungen beziehen sich auf einen Renteneintritt im Jahr 2040, um den grössten Effekt der Einkommensteilung aufzuzeigen. Denn bis zur im Modell eingeführten zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge im Jahr 2019 werden die Einkommen weiterhin geteilt, alle Einkommen nach 2019 werden nicht mehr geteilt. Die Unterschiede zwischen den Modellen bauen sich also nur langsam auf.

Da es sich hier nur um verheiratete Paare handelt, ist die Rentenveränderung in der 1. Säule (Modell 1) aufgrund vom Wegfall der Einkommensteilung und der Plafonierung abgebildet. Der Verwitwetenzuschlag kommt in diesem Modell nicht zum Tragen. Die monatlichen Rentenveränderungen unterscheiden sich je nach Haushaltstyp und zwischen den Geschlechtern stark. Die hauptverdienenden Personen, im Durchschnitt sind dies aktuell Männer, profitieren in beinahe allen Haushaltstypen durch den Wegfall der Einkommensteilung. Durch den Wegfall der Plafonierung vergrössert sich der bisherige Gewinn der Männer und auch die bis anhin nicht gewinnende Männer profitieren. Die Gewinne der Männer gehen bis etwas mehr als CHF 600.- AHV-Rente pro Monat. Frauen verlieren bei Wegfall der Plafonierung und Einkommensteilung häufig, was auf den Wegfall der Einkommensteilung zurückzuführen ist. Die Verluste belaufen sich auf bis zu über CHF 500.-. Trotz diesen Umverteilungen weisen 60% der Haushaltstypen im Durchschnitt keine oder kaum Verluste auf. Allerdings wären im Falle einer Scheidung viele der von Verlusten betroffenen Frauen potenziell armutsgefährdet. Auf Haushaltebene gewinnen die verheirateten Paare meist, auch oft in Konstellationen, bei denen die Frauen negativ betroffen sind. Auffällig ist, dass in den am häufigsten vorkommenden Haushaltstypen die monatlichen Rentenveränderungen am höchsten und in den meisten Fällen für beide Ehegatten positiv sind. Es gibt aber auch einige Verliererhaushalte. Die grössten Verlierer auf Haushaltsebene sind Haushalte mit ausländischen Männern mit

²⁵ Ein Wegfall des Verwitwetenzuschlags ist für Verheiratete nicht relevant, aber dennoch Bestandteil von Modell 1.

Tertiärbildung und Frauen mit Primar- oder Sekundarbildung (sortiert nach den grössten Verlusten sind das Haushaltstypen 68, 52, 65, 39, 38, 48 und 28). Insgesamt verlieren die folgenden Haushalte auf Haushaltsebene: 14, 19, 21, 24, 28, 30, 31, 38, 39, 40, 41, 43, 46, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 62, 65 und 68.

Unter den 72 verschiedenen Haushaltstypen sind über 50 Konstellationen mit einem Anteil von weniger als 1% vertreten. Die häufigsten 6 Haushaltstypen machen bereits über 60% aller verheirateten Haushalte aus. Das sind häufig Haushalte, die durch eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge gewinnen würden, da es sich um besserverdienende Paarkonstellationen handelt, die durch den Wegfall der Plafonierung gewinnen würden. Häufige und exemplarische Haushalte (gekennzeichnet durch rote Dreiecke und Kreise) und deren Effekte bei Wegfall zivilstandsabhängiger Komponenten werden in nächsten Unterkapiteln genauer gezeigt und erläutert. Diese Haushalte wurden für eine vertiefte Analyse ausgewählt, da sie einerseits einen bedeutenden Anteil der Schweizer Bevölkerung ausmachen und andererseits eine breite Spannweite an möglichen Effekten aufzeigen. Beispielsweise ist Haushaltstyp 4 besonders interessant, weil er den grössten positiven Effekt für beide Geschlechter aufweist. Haushaltstyp 8 wurde für eine besondere Vertiefung gewählt, weil dies der häufigste Haushaltstyp mit signifikanten Verlusten für die Frau ist. Haushaltstyp 14 ist der häufigste Haushaltstyp der auf Haushaltsebene einen negativen Nettoeffekt aufweist. Die Definition der vertieft analysierten Haushaltstypen mit Nummerierung ist in Tabelle 6 dargestellt.

Abbildung 6: Monatliche Rentenveränderung der AHV für Verheiratete je nach Haushaltstyp bei Wegfall der Einkommensteilung und der Plafonierung bei Renteneintritt im Jahr 2040. Mit roten Dreiecken markierte Haushalte werden im folgenden Abschnitt im Detail besprochen. Mit orangen Kreisen markierte Haushalte werden im folgenden Abschnitt kurz besprochen.

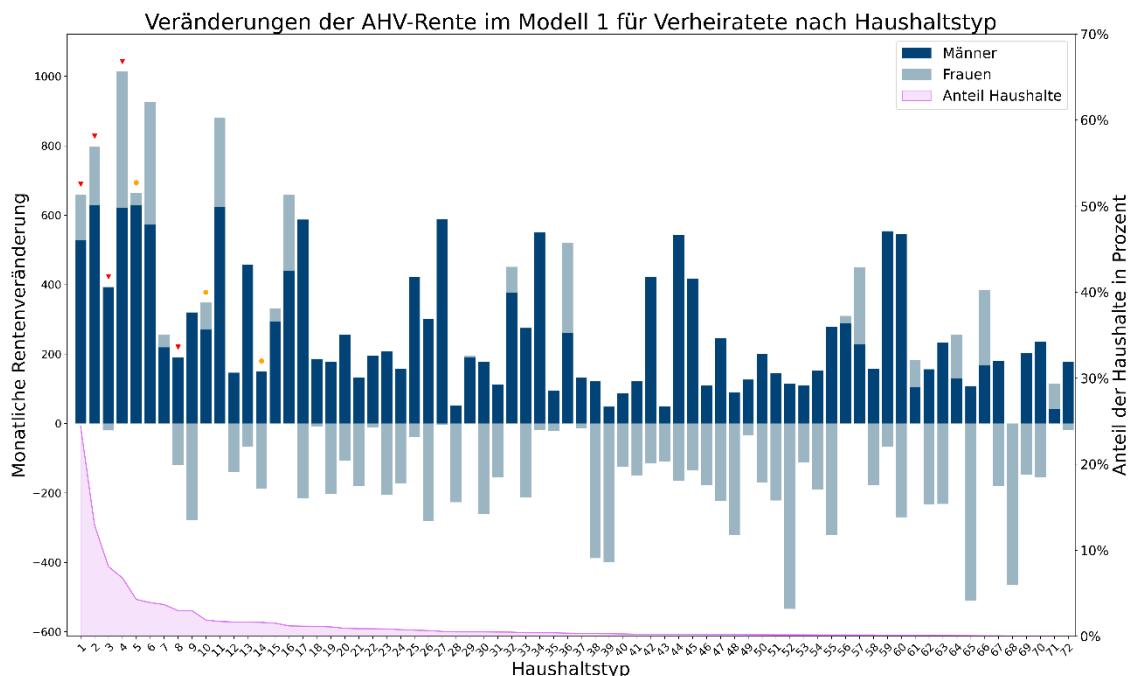
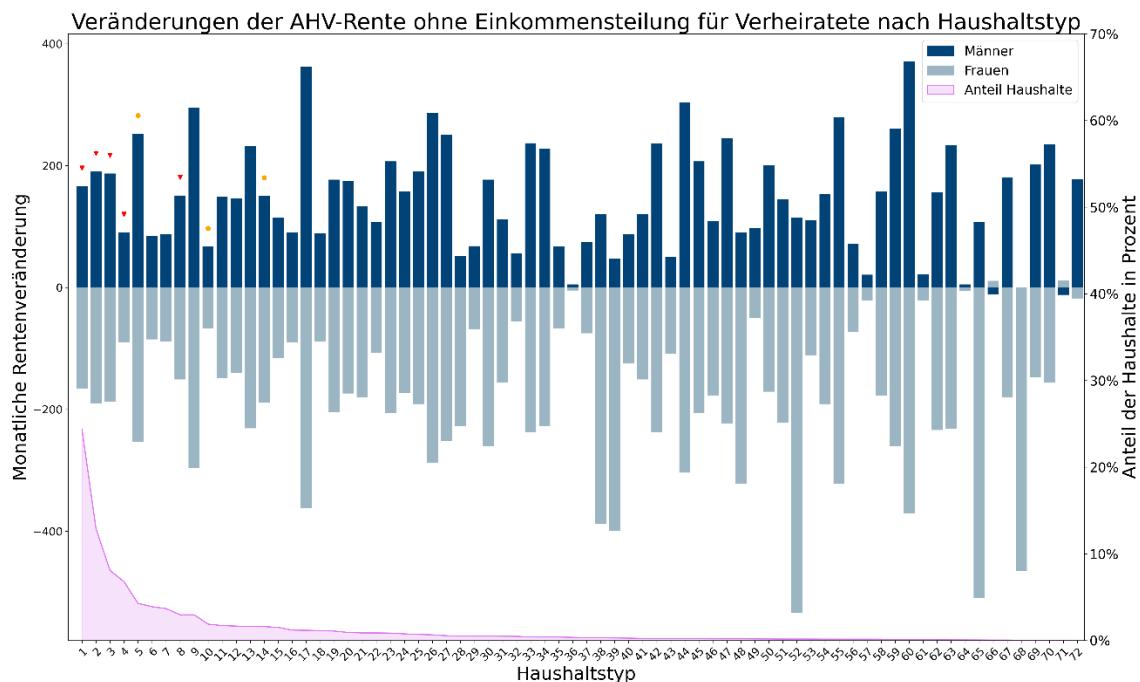


Tabelle 6: Definition der vertieft analysierten Haushaltstypen.

Haushaltsnummer	Nationalität Frau	Ausbildung Frau	Nationalität Mann	Ausbildung Mann	Kinder Ja/Nein	Anteil
1	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Sekundär	1	24.40%
2	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Tertiär	1	12.91%
3	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Sekundär	0	8.10%
4	Schweiz	Tertiär	Schweiz	Tertiär	1	6.78%
5	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Tertiär	0	4.28%
8	Ausland	Primär	Ausland	Primär	1	2.97%
10	Ausland	Tertiär	Ausland	Tertiär	1	1.89%
14	Schweiz	Primär	Schweiz	Primär	1	1.61%

In Abbildung 7 sind die Veränderungen der monatlichen AHV-Rente nach Wegfall der Einkommensteilung abgebildet (ohne Plafonierungseffekt). Diese Darstellung erlaubt eine Abschätzung der Effekte im Falle einer späteren Scheidung. Die Renten beider Parteien werden ab Wegfall dieser Komponente lediglich noch von den eigenen Einkommen abhängen.

Abbildung 7: Monatliche Rentenveränderung der AHV je nach Haushaltstyp bei Wegfall der Einkommensteilung bei Renteneintritt im Jahr 2040. Mit roten Dreiecken markierte Haushalte werden im folgenden Abschnitt im Detail besprochen. Mit orangen Kreisen markierte Haushalte werden im folgenden Abschnitt kurz besprochen.

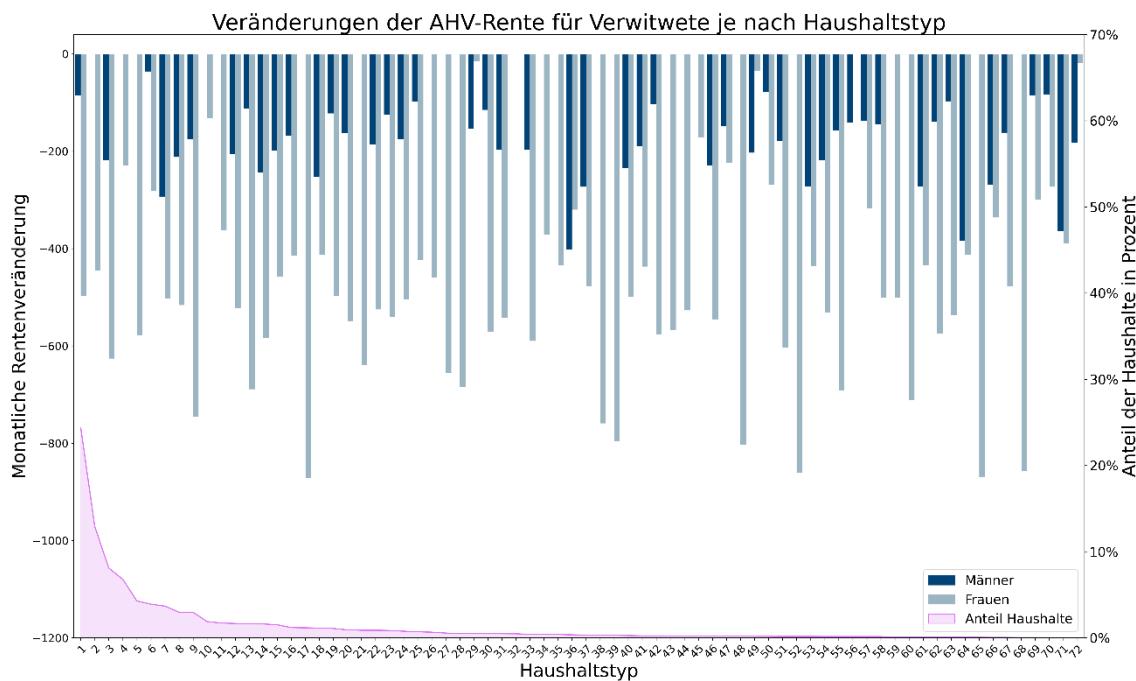


Hier wird ersichtlich, dass ein Wegfall der Einkommensteilung zu einer Umverteilung der Renten innerhalb eines Haushalts führt. Diese Umverteilung findet bis auf zwei Haushalte (66 und 71) in allen untersuchten Haushalten im Durchschnitt von der Frau zum Mann statt. Dies liegt an den momentan durchschnittlich höheren Erwerbseinkommen der Männer, die durch den Wegfall der Einkommensteilung profitieren und höhere Renten erhalten, während Frauen aufgrund ihrer tieferen Erwerbseinkommen weniger erhalten. Es gibt Haushalte, die insgesamt mehr verlieren, da aufgrund der Plafonierung die Gewinne der Besserverdienenden beschränkt

sind. Die Gewinne gehen von über CHF 300., während die Verluste bis über CHF 500.- reichen. In Haushalt 66 (Schweizer Frau mit tertiärer Bildung und ausländischer Mann mit primärer Bildung mit Kindern) und Haushalt 71 (Ausländische Frau mit tertiärer Bildung und Schweizer Mann mit primärer Bildung mit Kindern) gewinnen die Frauen etwas, während die Männer etwas verlieren. Die Gewinne und Verluste sind einerseits verhältnismässig klein und die Haushaltsskalationen gehören zu den seltensten mit Anteilen von unter 0.01%.

In Abbildung 8 sind die Haushaltsskalationen in gleicher Reihenfolge nochmals abgetragen, jedoch sind die Veränderungen der AHV-Rente für Verwitwete abgebildet. Abgebildet sind die Effekte von AHV-Modell 1, in diesem Fall ein Wegfall der Einkommensteilung sowie des Verwitwetenzuschlags.

Abbildung 8: Monatliche Rentenveränderung der AHV für Verwitwete je nach Haushaltstyp bei Wegfall des Verwitwetenzuschlags, der Plafonierung und der Einkommensteilung bei Renteneintritt im Jahr 2040.



Das AHV-Modell 1²⁶ hat in allen Paarkonstellationen negative Effekte für die verwitwete Person. Die negativen Effekte sind in den allermeisten Fällen für die Frauen am höchsten und gehen bis über CHF 800.- pro Monat. Die negativen Effekte übersteigen, insbesondere für Frauen, auch oft die 20% Verwitwetenzuschlag, da in diesem Modell nebst dem Verwitwetenzuschlag die Einkommensteilung wegfällt und bei Wegfall dieser Komponente die Frauen im Durchschnitt die Verliererinnen sind.

²⁶ Auch im AHV-Modell 2 hätte der Wegfall des Verwitwetenzuschlags einen negativen Effekt auf die Rente. In diesem Modell wäre der Effekt für Männer negativer und für Frauen abgeschwächt, da die Einkommensteilung noch in Kraft wäre.

4.2 Analyse ausgewählter Haushaltstypen

Die monatlichen Rentenveränderungen bei Einführung einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge werden im Folgenden für häufige Haushaltstypen genauer besprochen, um die Mechanismen und Effekte für einen Grossteil der Ehepaare in der Schweiz antizipieren zu können. Einerseits wurden sehr häufige Konstellationen genauer untersucht, Haushalte mit und ohne Kinder und Haushalte mit und ohne Schweizer Staatsbürgerschaften. Ein Ehepaar mit jeweils Schweizer Staatsbürgerschaft, jeweils sekundärer Ausbildung mit Kindern ist mit 25% die häufigste Haushaltstypen (Haushaltstyp 1). Diese Gruppe wird hinsichtlich ihrer Rentenveränderung bei Einführung einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge detailliert diskutiert. Ein Schweizer Ehepaar mit jeweils sekundärer Ausbildung und keinen Kindern (Haushaltstyp 3), das mit 8% vertreten ist, wird im gleichen Ausmass besprochen.

Die Effekte für ein Ehepaar, in welchem die Frau eine Sekundärausbildung und der Mann eine Tertiärausbildung abgeschlossen hat, jeweils mit Schweizer Staatsbürgerschaft und Kindern (Haushaltstyp 2, 13%); ein Ehepaar mit jeweils tertiärer Ausbildung, mit jeweils Schweizer Staatsbürgerschaft und Kindern (Haushaltstyp 4, 7%) und ein Ehepaar mit jeweils ausländischer Staatsbürgerschaft, jeweils primärer Ausbildung und Kindern (Haushaltstyp 8, 3%) werden im Folgenden ebenfalls ausführlich besprochen.

Ehepaare, in welchem die Frau einen Sekundärabschluss und der Mann einen Tertiärabschluss besitzt mit jeweils Schweizer Staatsbürgerschaft und keinen Kindern (Haushaltstyp 5, 4%); Ehepaare mit jeweils Tertiärausbildung, jeweils ausländischer Staatsbürgerschaft und Kindern (Haushaltstyp 10, 2%) und Ehepaare mit jeweils Primärausbildung, jeweils Schweizer Staatsbürgerschaft mit Kindern (Haushaltstyp 14, 2%) werden ebenfalls hinsichtlich ihrer Renteneffekte besprochen. Mit dieser Analyse werden damit knapp zwei Drittel aller Schweizer Haushalte abgedeckt.

Über alle diese Haushaltstypen wird der Effekt auf die Renten der 1. und 2. Säule für Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene diskutiert.

4.2.1 Schweiz/Schweiz, sekundär/sekundär, mit Kindern (Haushaltstyp 1)

Ehepaare mit jeweils Schweizer Staatsbürgerschaft, jeweils sekundärer Ausbildung mit Kindern sind mit 25% die häufigste untersuchte Haushaltstypen. Die Rentenveränderungen bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge werden hier umfassend besprochen.

In Tabelle 7 sind die AHV-Renten und Renten der beruflichen Vorsorge für Männer und Frauen mit Einkommen am Median bei Renteneintritt im Jahr 2040 aufgezeigt. Der Status Quo (jeweils hellgrau hinterlegt) entspricht der Rente bei momentaner Regelung. In den weiteren Zeilen sind die Renten für die verschiedenen Modelle mit dem Wegfall von zivilstandsabhängigen Rentenkomponenten und die dazugehörigen Veränderungen im Vergleich zum Status Quo aufgelistet. In der letzten Spalte sind die Effekte für Mann und Frau addiert, um den Effekt für die Haushaltsebene auszuweisen.

Zivilstand: Verheiratet

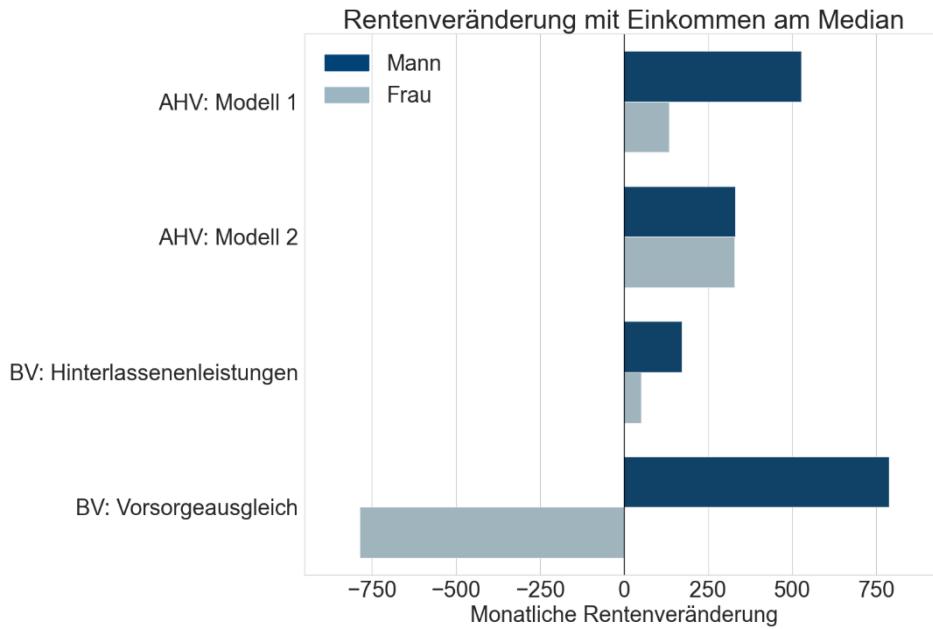
Für ein verheiratetes Paar zeigt sich, dass sich die zivilstandsunabhängige Altersvorsorge für diesen Haushaltstyp in jedem Modell auf Haushaltsebene finanziell gar nicht oder positiv auswirkt. Die Effekte sind jedoch unterschiedlich für Männer und Frauen. Während die Männer in jedem Modell finanziell von einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge profitieren würden, würden Frauen bei Wegfall der Einkommensteilung in der AHV-Rente und bei Wegfall des Vorsorgeausgleichs in der Rente der 2. Säule verlieren. Dies liegt daran, dass Männer im Durchschnitt mehr verdienen und durch die Einkommensteilung die Hälfte des Erwerbseinkommens während der Ehe des Partners oder der Partnerin zugeschrieben wird und dadurch Frauen für die Rentenberechnung mehr erhalten als sie abgeben. In Abbildung 9 sind die Rentenveränderungen pro Monat für Männer und Frauen je nach Modell aus der Tabelle grafisch dargestellt. Die Geschlechterdiskrepanz wird klarer ersichtlich. Zwar gewinnen im AHV-Modell 2 (= keine Plafonierung) Männer und Frauen ähnlich viel, im AHV-Modell 1 (= keine Plafonierung und keine Einkommensteilung) und bei Wegfall der Hinterlassenenleistungen der 2. Säule und die damit angenommene Erhöhung des Umwandlungssatzes ist der finanzielle Gewinn für die Männer im Durchschnitt wesentlich höher als für die Frauen.

Tabelle 7: Monatliche Renten für ein verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern bei Renteneintritt im Jahr 2040.

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau	Effekt Haushalt
AHV-Status Quo ²⁷	CHF 1874.-	/	CHF 1856.-	/	/
Keine Einkommensteilung	CHF 2040.-	CHF 166.-	CHF 1690.-	CHF -166.-	CHF 0.-
Modell 2 (keine Plafonierung)	CHF 2205.-	CHF 331.-	CHF 2184.-	CHF 328.-	CHF 659.-
Modell 1	CHF 2401.-	CHF 527.-	CHF 1989.-	CHF 133.-	CHF 660.-
2. Säule Status Quo	CHF 2258.-	/	CHF 684.-	/	/
Keine Hinterlassenenleistungen (Annahme: Erhöhung des Umwandlungssatzes)	CHF 2430.-	CHF 172.-	CHF 735.-	CHF 51.-	CHF 223.-

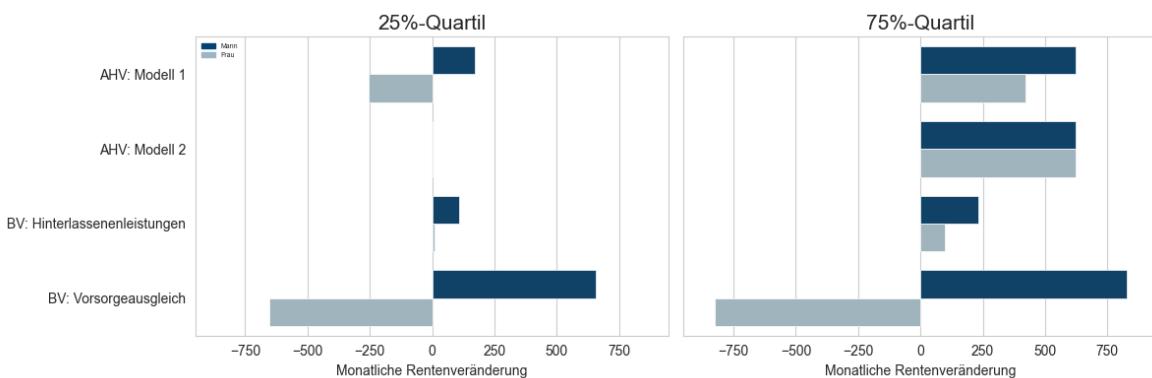
²⁷ Die prognostizierte reale Minimalrente liegt 2040 bei CHF 1243.

Abbildung 9: Monatliche Rentenveränderung für ein verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern mit Einkommen am Median.



Während die bisherigen Ergebnisse für Paare mit Medianeinkommen berechnet wurden, werden nun auch die Rentenveränderungen der AHV und der beruflichen Vorsorge für Einkommen am 25%-Quartil und am 75%-Quartil aufgezeigt. Das bedeutet, dass 25% bzw. 75% der Schweizer Ehepaare mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern weniger verdienen. An diesen Punkten der Verteilung werden die Rentenveränderungen aufgezeigt. Die Effekte an den Quartilen sind in Abbildung 10 dargestellt und zeigen eine grössere Bandbreite des Einflusses der potenziellen Einführung einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge.

Abbildung 10: Monatliche Rentenveränderung für ein verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern mit Einkommen an den Quartilen.



Es zeigt sich, dass die Auswertungen an den Quartilen ein ähnliches Bild wie am Median zeigen und die Geschlechterdiskrepanz an beiden Quartilen bestehen bleiben. In absoluten Werten sind die Zahlen am 25%-Quartil jedoch tiefer und am 75%-Quartil höher. Verheiratete Paare am 25%-Quartil werden nicht mehr plafonierte (AHV: Modelle 1 und 2), was bedeutet, dass im Modell 1 lediglich die Einkommensteilung zum Tragen kommt. Frauen verlieren in diesem Szenario dann ca. CHF 250, während Männer denselben Betrag gewinnen. Am 75%-Quartil ist die

Effektrichtung über alle Modelle hinweg dieselbe wie am Median, wobei die Rentenveränderungen am 75%-Quartil höher ausfallen.

Zivilstand: Verwitwet

Die bisherigen Ergebnisse galten für ein verheiratetes Paar. Im Folgenden werden Rentenveränderungen für diesen Haushaltstyp besprochen, falls der Partner oder die Partnerin verstirbt. Eine Verwitwung führt in der momentanen zivilstandsabhängigen AHV zu einem Verwitwetenzuschlag von bis zu 20% der AHV-Rente (sofern keine Hinterlassenenleistungen der 1. Säule entrichtet werden – nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse). Gemäss unserer Annahme stehen in der 2. Säule der verwitweten Person zusätzlich zur eigenen Rente der 2. Säule Hinterlassenenleistungen im Umfang von 60% der Rente der zweiten Säule des verstorbenen Partners zu.²⁸ Bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge würden diese Komponenten wegfallen.

In Tabelle 8 sind die Renten für Verwitwete aufgezeigt, mit und ohne zivilstandsabhängige Komponenten. Die Werte für den Mann entsprechen dabei jeweils dem Falle eines Todesfalls der Frau und umgekehrt. Die Werte sind für Verwitwete, die 2040 in Rente gehen und nach Renteneintritt verwitwen. Der Wegfall der Verwitwetenkomponenten hat ausschliesslich negative Effekte auf die Verwitweten, da diese Komponenten als Ausgleich zum Wegfall der Rente des Partners oder der Partnerin dienen. Es zeigt sich, dass hier die Frauen die grösseren Verliererinnen sind. Beispielsweise verlieren Frauen im AHV-Modell 1 (kein Verwitwetenzuschlag und keine Einkommensteilung) CHF 497.- pro Monat, während Männer CHF 85.- verlieren. Diese Geschlechterdiskrepanz ist in der zweiten Säule (BV) noch ausgeprägter, da in diesem Haushaltstyp am Median Frauen bis zu CHF 1'303.- und die Männer bis zu CHF 238.- weniger Rente pro Monat zur Verfügung haben. Es zeigt sich also, dass heute die Frauen stärker vom Verwitwetenzuschlag und den Hinterlassenenleistungen der 2. Säule profitieren als Männer, da sie in der Regel ein geringeres Erwerbseinkommen erzielen als ihre Ehegatten. Dieser Effekt ist umso wichtiger, als dass es sich bei einer grossen Mehrheit der Verwitweten um Frauen handelt, in erster Linie wegen Unterschieden in der Lebenserwartung.

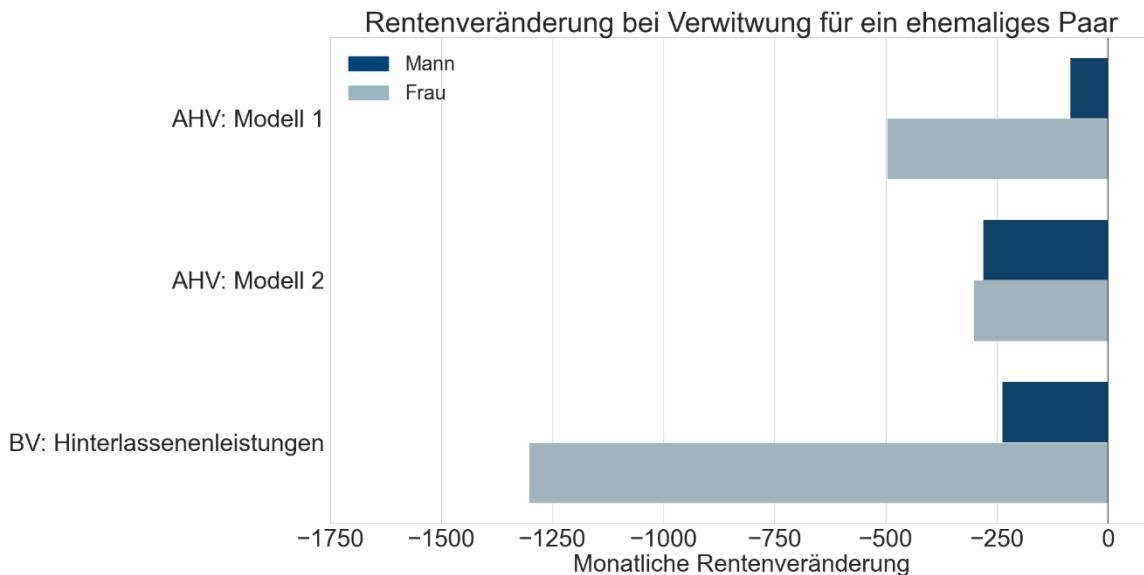
Tabelle 8: Monatliche Renten für verwitwete Personen bei einem ehemaligen Schweizer Ehepaar mit jeweils sekundärer Ausbildung mit Kindern.

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau
AHV-Status Quo	CHF 2486.-	/	CHF 2486.-	/
Keine Einkommensteilung	CHF 2486.-	CHF 0.-	CHF 2386.-	CHF -100.-
Modell 2 (kein Verwitwetenzuschlag)	CHF 2205.-	CHF -281.-	CHF 2184.-	CHF -302.-
Modell 1	CHF 2401.-	CHF -85.-	CHF 1989.-	CHF -497.-
2. Säule Status Quo (Altersrente + Hinterlassenenleistungen)	CHF 2668.-	/	CHF 2038.-	/
Rente 2. Säule nach Wegfall Hinterlassenenleistungen	CHF 2430.-	CHF -238.-	CHF 735.-	CHF -1303.-

²⁸ In der Realität gibt es hier grosse Unterschiede zwischen den Vorsorgeplänen.

In Abbildung 11 sind die Rentenveränderungen pro Monat für die AHV-Modelle 1 und 2, sowie für den Wegfall der Hinterlassenenleistungen ebenfalls grafisch abgebildet. Die Visualisierung zeigt auf, welchen monatlichen finanziellen Verlust Witwer und Witwen bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge im Vergleich zum Status Quo bei Verwitwung treffen werden.

Abbildung 11: Monatliche Rentenveränderung bei Verwitwung für ein ehemals verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern mit Einkommen am Median.



Zivilstand: Geschieden

Der Effekt und die Geschlechterdiskrepanz sind in der zweiten Säule bei Scheidung am höchsten, wie in Tabelle 9 ersichtlich wird. Durch den Wegfall des Vorsorgeausgleichs beruht die Rente der zweiten Säule auch bei Scheidung lediglich auf dem eigenen Angesparten, was bei den tieferen Einkommen für die Frauen einen grossen Rückgang bedeutet, der bis zu 787 Franken pro Monat betragen kann. In der 1. Säule entspricht der Effekt für die geschiedenen Personen dem Effekt «ohne Einkommensteilung», da die Plafonierung bereits im Status Quo für geschiedene Personen nicht zur Anwendung kommt. In diesem Haushaltstyp würde der Mann also CHF 166.- pro Monat gewinnen und die Frau CHF 166.- verlieren.

Tabelle 9 Monatliche Renten für geschiedene Personen bei einem ehemaligen Schweizer Ehepaar mit jeweils sekundärer Ausbildung mit Kindern.

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau
AHV-Status Quo	CHF 2205.-	/	CHF 2184.-	/
Keine Einkommensteilung	CHF 2371.-	CHF 166.-	CHF 2018.-	CHF -166.-
2. Säule Status Quo (Extremannahme: hälfte Teilung der Renten)	CHF 1471.-	/	CHF 1471.-	/
Kein Vorsorgeausgleich (bei Scheidung)	CHF 2258.-	Maximal CHF 787.-	CHF 684.-	Maximal CHF -787.-

4.2.2 Schweiz/Schweiz, sekundär/sekundär, keine Kinder (Haushaltstyp 3)

Die dritthäufigste Haushaltsform mit 8% ist eine ähnliche Konstellation, wie die eben Besprochene. Es handelt sich um ein Ehepaar mit ebenfalls jeweils Schweizer Staatsbürgerschaft, sekundärer Ausbildung, jedoch ohne Kinder. In Tabelle 10 sind die Renten im Status Quo und die veränderten Renten bei zivilstandsunabhängiger Altersvorsorge bei Renteneintritt im Jahr 2040 abgebildet.

Zivilstand: Verheiratet

Es zeigt sich, dass Männer in dieser Konstellation in allen Modellen der 1. und der 2. Säule gewinnen würden und monatlich mehr Rente zur Verfügung hätten. Der Effekt für Frauen ist weniger positiv.

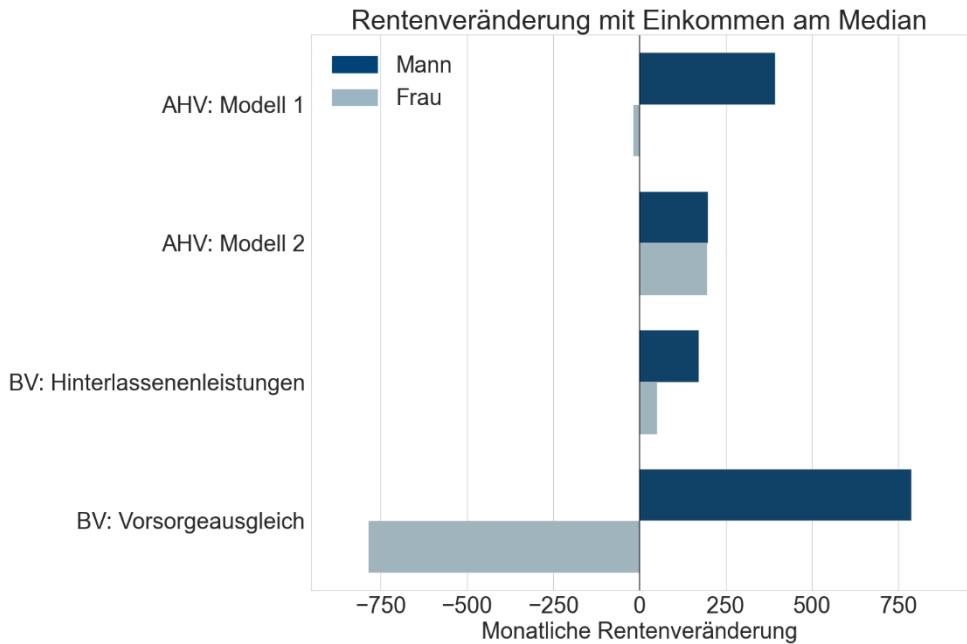
Auch wenn dieses Ehepaar plafoniert wird und bei Wegfall Mann und Frau profitieren, verliert die Frau aufgrund der Einkommensteilung so viel, dass sie auch in Kombination mit dem Wegfall der Plafonierung einen Rückgang der monatlichen AHV-Rente verzeichnen müsste. Auf Haushaltsebene ergibt sich kein Effekt, wenn nur die Einkommensteilung wegfällt, während für den Wegfall der Plafonierung, AHV-Modell 1, AHV-Modell 2 und der Wegfall der Hinterlassenenleistungen ein positiver Effekt auf das Haushaltseinkommen ersichtlich ist. In Abbildung 12 sind die monatlichen Rentenveränderungen für die beiden AHV-Modelle (Modell 1: keine Plafonierung und keine Einkommensteilung; und Modell 2: hier lediglich keine Plafonierung), sowie der Wegfall der Hinterlassenenleistungen und den Wegfall des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung auch noch grafisch für Mann und Frau dargestellt. Die Gewinne für den Mann über alle Modelle wird nochmals deutlich, während Frauen entweder weniger gewinnen oder sogar Renteneinkommen verlieren werden.

Tabelle 10: Monatliche Renten für ein verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung ohne Kinder bei Renteneintritt im Jahr 2040.

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau	Effekt Haushalt
AHV-Status Quo ²⁹	CHF 1875.-	/	CHF 1855.-	/	/
Keine Einkommensteilung	CHF 2062.-	CHF 187.-	CHF 1668.-	CHF -187.-	CHF 0.-
Modell 2 (keine Plafonierung)	CHF 2073.-	CHF 198.-	CHF 2051.-	CHF 196.-	CHF 394.-
Modell 1	CHF 2268.-	CHF 393.-	CHF 1835.-	CHF -20.-	CHF 373.-
2. Säule Status Quo	CHF 2258.-	/	CHF 684.-	/	/
Keine Hinterlassenenleistungen (Annahme: Erhöhung des Umwandlungssatzes)	CHF 2430.-	CHF 172.-	CHF 735.-	CHF 51.-	CHF 223.-

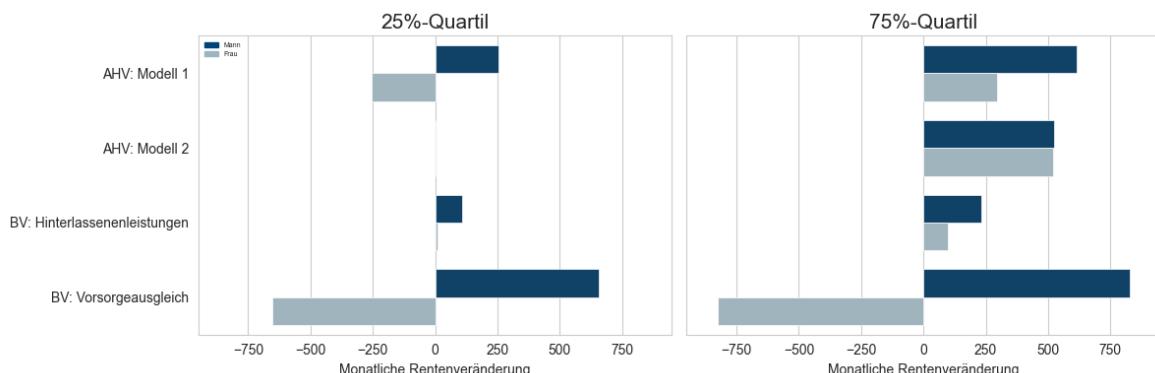
²⁹ Die prognostizierte reale Minimalrente liegt 2040 bei CHF 1243.

Abbildung 12: Monatliche Rentenveränderung für ein verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung ohne Kinder mit Einkommen am Median.



In Abbildung 13 sind dieselben Modelleffekte erneut abgebildet, jedoch für Einkommen am 25%-Quartil und dem 75%-Quartil. Am 25%-Einkommensquartil verlieren Frauen im AHV-Modell 1 nochmals stärker als am Median, da dieses Paar nicht mehr plafoniert wird. Deswegen ergibt sich im AHV-Modell 2 kein Effekt. Frauen verlieren aufgrund der wegfallenden Einkommensteilung in Modell 1 stärker. Der Renteneffekt durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen und die damit einhergehende angenommene Erhöhung des Umwandlungssatzes ist für Frauen aufgrund ihrer tiefen Renten der 2. Säule marginal. Am 75%-Quartil sind die Renteneffekte aufgrund der höheren Einkommen grösser. Verheiratete Frauen gehen hier ebenfalls durchwegs als Gewinnerinnen hervor. Männer profitieren jedoch auch in diesen Beispielen mehr als Frauen, da sie im Durchschnitt noch immer mehr verdienen als Frauen.

Abbildung 13: Monatliche Rentenveränderung für ein verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung ohne Kinder mit Einkommen an den Quartilen.



Zivilstand: Verwitwet

In Tabelle 11 sind die Renten für Verwitwete im Status Quo und bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge abgebildet. Es ist ersichtlich, dass sich die Rente im Vergleich zum Status Quo jeweils reduziert. Lediglich Männer erhalten keine Rentenanpassung, wenn nur die

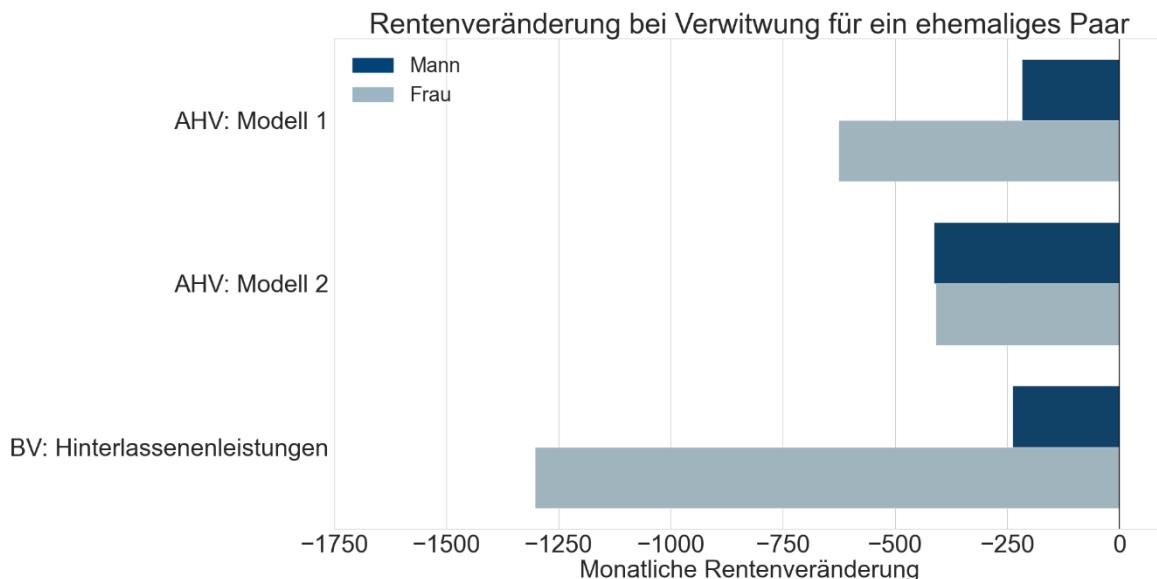
Einkommensteilung wegfallen würde. Frauen verlieren in allen Szenarien, wobei sie besonders im AHV-Modell 1 (ohne Verwitwetenzuschlag und ohne Einkommensteilung) und bei Wegfall der Hinterlassenenleistungen im Vergleich zu den Männern deutlich mehr verlieren.

Tabelle 11: Monatliche Renten für verwitwete Personen bei einem ehemaligen Schweizer Ehepaar mit jeweils sekundärer Ausbildung ohne Kinder.

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau
AHV-Status Quo	CHF 2486.-	/	CHF 2461.-	/
Keine Einkommensteilung	CHF 2486.-	CHF 0.-	CHF 2202.-	CHF -259.-
Modell 2 (Kein Verwitwetenzuschlag)	CHF 2073.-	CHF -413.-	CHF 2051.-	CHF -410.-
Modell 1	CHF 2268.-	CHF -218.-	CHF 1835.-	CHF -626.-
2. Säule Status Quo	CHF 2668.-	/	CHF 2038.-	/
Wegfall Hinterlassenenleistungen	CHF 2430.-	CHF -238.-	CHF 735.-	CHF -1303.-

In Abbildung 14 sind die Renteneffekte bei Verwitwung für das AHV-Modell 1, das AHV-Modell 2 und den Wegfall der Hinterlassenenleistungen für Männer und Frauen für ein (ehemaliges) Paar mit jeweils Schweizer Staatsbürgerschaft, sekundärer Ausbildung und keinen Kindern abgetragen. In den drei Modellen verlieren immer beide Geschlechter, wobei ersichtlich wird, dass Frauen jeweils die grösseren Verliererinnen sind.

Abbildung 14: Monatliche Rentenveränderung bei Verwitwung für ein ehemals verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung ohne Kinder mit Einkommen am Median.



Zivilstand: Geschieden

Die Tabelle 12 zeigt die Werte im Falle einer Scheidung. Der Mann würde in der 1. Säule monatlich CHF 187.- mehr Rente erhalten. Durch den Wegfall der Einkommensteilung verliert die Frau dementsprechend CHF 187.-. Durch den Wegfall des Vorsorgeausgleichs in der zweiten Säule verstärkt sich der Gewinn des Mannes um maximal CHF 787.- pro Monat und der Verlust der Frau um maximal denselben Betrag. Eine solche geschiedene Frau hätte bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge starke finanzielle Einbussen zu verzeichnen.

Tabelle 12: Monatliche Renten für geschiedene Personen bei einem ehemaligen Schweizer Ehepaar mit jeweils sekundärer Ausbildung ohne Kinder.

Bezeichnung		Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau
AHV-Status Quo		CHF 2073.-	/	CHF 2051.-	/
Keine Einkommensteilung		CHF 2260.-	CHF 187.-	CHF 1864.-	CHF -187.-
2. Säule Status Quo (Extremannahme: hälftige Teilung der Renten)		CHF 1471.-	/	CHF 1471.-	/
Kein Vorsorgeausgleich (bei Scheidung)		CHF 2258.-	Maximal CHF 787.-	CHF 684.-	Maximal CHF -787.-

Am 75%-Quartil verlieren Frauen bei Scheidung durch den Wegfall des Vorsorgeausgleichs. Im Durchschnitt gewinnen die Männer am 25%, sowie am 75%-Quartil bei Scheidung, während die Frauen verlieren. Da hier von einer hälftigen Aufteilung der addierten Renten der 2. Säule ausgingen wird, verlieren Frauen den Betrag, den die Männer gewinnen. Da die Personen am 75% Quartil per Definition höhere Einkommen erzielt haben, sind da die Rentenveränderungen am höchsten.

4.2.3 Schweiz/Schweiz, Frau sekundär/Mann tertiär, mit Kindern (Haushaltstyp 2)

Die zweithäufigste Konstellation unter den verheirateten Paaren ist mit 13% ein Paar mit jeweils Schweizer Staatsbürgerschaft und Kindern, in der die Frau eine sekundäre Ausbildung und der Mann eine tertiäre Ausbildung abgeschlossen hat. In Tabelle 13 sind die Renten abgebildet, die bei Renteneintritt 2040 im Status Quo sowie für den Wegfall zivilstandsabhängiger Komponenten.

Zivilstand: Verheiratet

Die Effekte sind ähnlich wie die des häufigsten Paares, wobei sich die Charakteristika auch sehr ähneln und der einzige Unterschied darin besteht, dass der Männer mit einer Tertiärausbildung im Durchschnitt ein höheres Einkommen erzielen als Personen mit einer abgeschlossenen Sekundärausbildung. Bei Wegfall der Einkommensteilung verliert die Frau denselben Betrag, den der Mann gewinnt, weswegen ein Wegfall der Einkommensteilung alleine auf Haushaltsebene keinen Effekt geben würde. Bei einem verheirateten Paar entspricht das AHV-Modell 2 dem Wegfall der Plafonierung, wobei Mann und Frau jeweils etwas über CHF 500.- pro Monat gewinnen würden. Bei AHV-Modell 1 – die Kombination des Wegfalls der Einkommensteilung und der Plafonierung – gewinnt der Mann nochmals mehr, wobei der Gewinn nun der Frau wesentlich tiefer ausfällt. Beim Wegfall der Hinterlassenenleistungen, die bei einem

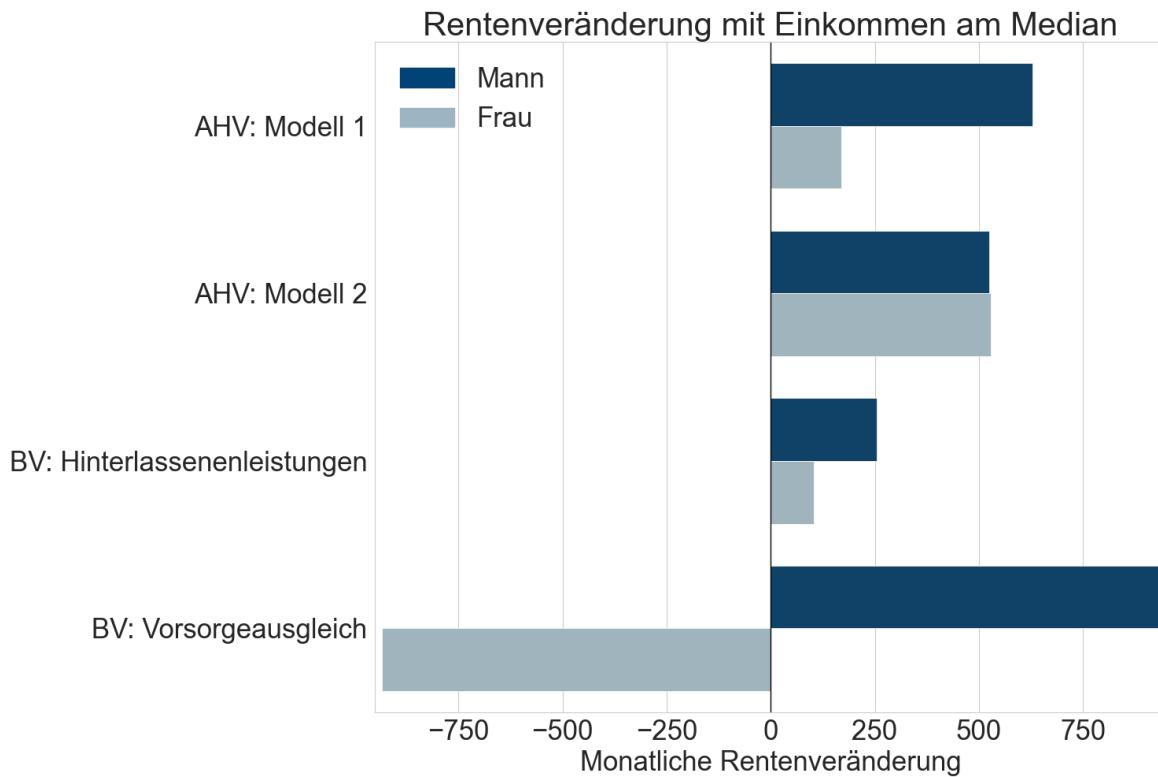
verheirateten Paar durch einen positiven Renteneffekt durch die Erhöhung des Umwandlungssatzes gekennzeichnet ist, ist der Effekt für Personen mit höheren Renten der beruflichen Vorsorge grösser. Daher profitieren verheiratete Männer im Durchschnitt mehr als Frauen von einer Erhöhung des Umwandlungssatzes, die in unserem Modell durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen gewährt wird. In Abbildung 15 sind die monatlichen Rentenveränderungen für die beiden AHV-Modelle, die Erhöhung des Umwandlungssatzes und den Wegfall des Vorsorgeausgleichs im Falle einer Scheidung grafisch dargestellt. Wie in den bisherigen Haushaltskonstellationen und auch in der Tabelle schon ersichtlich, gewinnen Männer in allen vier Modellen. Aufgrund des Wegfalls der Plafonierung gewinnt auch die Frau mehr AHV-Rente, wie auch in der Rente der 2. Säule durch den Renteneffekt des Wegfalls der Hinterlassenenleistungen. Jedoch gewinnt die Frau jeweils weniger als ihr Ehegatte.

Tabelle 13: Monatliche Renten für ein verheiratetes Schweizer Paar, Frau mit sekundärer Ausbildung, Mann mit tertiärer Ausbildung und Kindern bei Renteneintritt im Jahr 2040.

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau	Effekt Haushalt
AHV-Status Quo ³⁰	CHF 1858.-	/	CHF 1871.-	/	/
Keine Einkommensteilung	CHF 2048.-	CHF 190.-	CHF 1681.-	CHF -190.-	CHF 0.-
Modell 2 (keine Plafonierung)	CHF 2383.-	CHF 525.-	CHF 2400.-	CHF 529.-	CHF 1054.-
Modell 1	CHF 2486.-	CHF 628.-	CHF 2041.-	CHF 170.-	CHF 798.-
2. Säule Status Quo	CHF 3280.-	/	CHF 1411.-	/	/
Keine Hinterlassenenleistungen (Annahme: Erhöhung des Umwandlungssatzes)	CHF 3534.-	CHF 254.-	CHF 1514.-	CHF 103.-	CHF 357.-

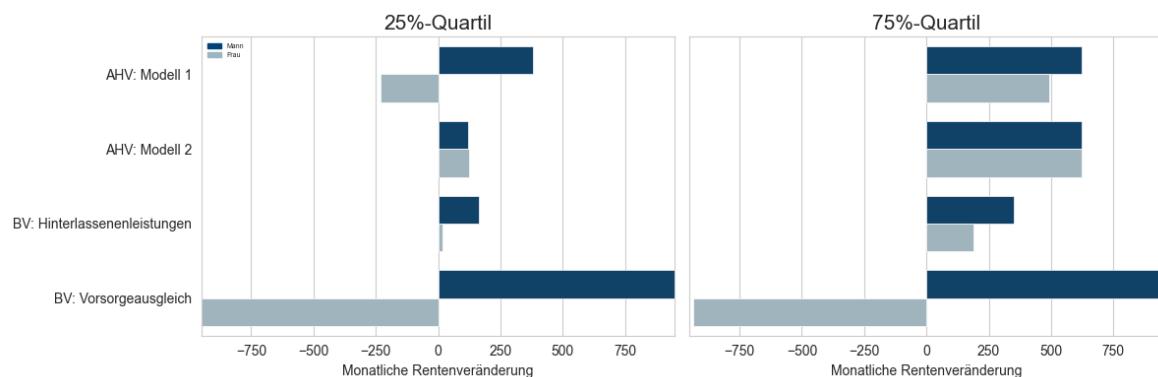
³⁰ Die prognostizierte reale Minimalrente liegt 2040 bei CHF 1243.

Abbildung 15: Monatliche Rentenveränderung für ein verheiratetes Schweizer Paar, Frau mit sekundärer Ausbildung, Mann mit tertiärer Ausbildung und Kindern bei Renteneintritt im Jahr 2040 mit Einkommen am Median.



In Abbildung 16 sind die Rentenveränderungen für die vier Modelle für Einkommen an den beiden Quartilen abgebildet. Während am 25%-Quartil die Rentengewinne der Männer im Vergleich zu den Effekten der Medianeinkommen niedriger ausfallen, fallen die Rentenveränderungen für die Frauen nicht nur ebenfalls tiefer aus, sondern es ergibt sich im AHV-Modell 1 nun ein monatlicher Verlust. Bei diesem Haushaltstyp sind die individuellen Renten auch am unteren Quartil plafoniert und sie würden von einem Wegfall der Plafonierung profitieren. Für Einkommen am oberen Quartil sind die positiven Rentenveränderungen noch einmal höher als für die Medianeinkommen.

Abbildung 16: Monatliche Rentenveränderung für ein verheiratetes Schweizer Paar, Frau mit sekundärer Ausbildung, Mann mit tertiärer Ausbildung und Kindern bei Renteneintritt im Jahr 2040 mit Einkommen an den Quartilen.



Zivilstand: Verwitwet

Bei Verwitwung würde es für den Mann durch den Wegfall des Verwitwetenzuschlags (AHV-Modell 2) zu einer Reduktion der AHV-Rente von CHF 103.- kommen. Im AHV-Modell 1 mit Wegfall der Einkommensteilung und des Verwitwetenzuschlags würde es zu keiner Veränderung der monatlichen Rente kommen. Dies liegt daran, dass bei Wegfall der Einkommensteilung die durchschnittlichen Männer in dieser Konstellation im Status Quo kein Verwitwetenzuschlag gewährt wird, da die Maximalrente bereits erreicht wird. In der Rente der beruflichen Vorsorge durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen würde es zu einer Reduktion von CHF 592.- kommen. Für die Frau würde es bei Verwitwung zu monatlichen Renteneinbussen kommen. Bei der ersten Säule beläuft sich im Modell 1 (Wegfall Einkommensteilung und Verwitwetenzuschlag) der Rückgang auf CHF 445.-, im Modell 2 (nur Wegfall des Verwitwetenzuschlags) auf CHF 86.- und in der zweiten Säule auf CHF 1865.-.

Zivilstand: Geschieden

In Tabelle 14 sind die Renten und die Veränderungen im Falle einer Scheidung aufgelistet. Bei Scheidung würde der Mann in der 2. Säule wieder durch den Wegfall des Vorsorgeausgleichs profitieren, während die Frau denselben Betrag jedoch verlieren würde. In diesem Haushalt wäre dies ein Maximum von CHF 934.-. Diese Veränderung ist auch in der Abbildung 15 grafisch abgetragen. In der 1. Säule würde der Mann monatlich CHF 190.- gewinnen und die Frau denselben Betrag verlieren.

Tabelle 14: Monatliche Renten für ein geschiedenes Schweizer Paar, Frau mit sekundärer Ausbildung, Mann mit tertiärer Ausbildung und Kindern

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau
AHV-Status Quo	CHF 2383.-	/	CHF 2400.-	/
Keine Einkommensteilung	CHF 2573.-	CHF 190.-	CHF 2210.-	CHF -190.-
2. Säule Status Quo (Extremannahme: hälftige Teilung der Renten)	CHF 2346.-	/	CHF 2345.-	/
Kein Vorsorgeausgleich (bei Scheidung)	CHF 3280.-	CHF 934.-	CHF 1411.-	CHF -934.-

4.2.4 Schweiz/Schweiz, tertiär/tertiär, mit Kindern (Haushaltstyp 4)

Als vierhäufigste Haushaltskonstellation mit 7% wird ein Ehepaar mit jeweils Schweizer Staatsbürgerschaft, jeweils tertiärer Ausbildung und Kindern angeschaut. In Tabelle 15 sind die Renten und Rentenveränderungen im Status Quo und den verschiedenen Modellen mit zivilstandsunabhängigen Komponenten aufgelistet.

Zivilstand: Verheiratet

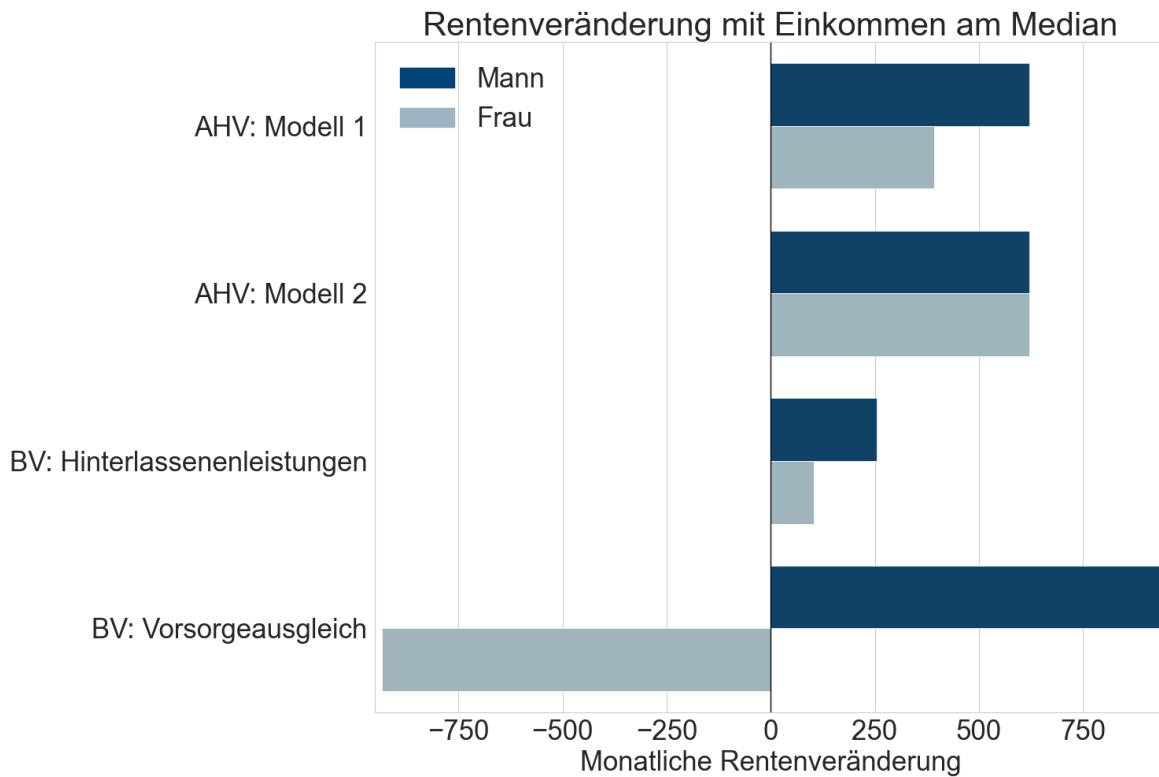
In dieser Konstellation erhalten während der Ehe Mann und Frau beide jeweils die plafonierte Maximalrente. Bei Wegfall der Einkommensteilung gibt es eine Umverteilung von CHF 90.- von der Frau zum Mann, was wieder zu keinem Haushaltseffekt führt. Beim Wegfall der Plafonierung (AHV-Modell 2) profitieren hier Mann und Frau gleichermassen. Im AHV-Modell 1 profitiert der Mann aufgrund des Wegfalls der Einkommensteilung mehr als die Frau, jedoch entspricht seine Rente der individuellen Maximalrente – wie bereits bei Wegfall der Plafonierung. In Summe profitiert diese Haushaltskonstellation bei einer zivilstandsunabhängigen AHV-Rente von den bisher vorgestellten Ehepaaren am meisten. Auch bei der Rente der 2. Säule gewinnt dieses verheiratete Ehepaar. In Abbildung 17 sind diese monatlichen Rentenveränderungen bei einer zivilstandsunabhängigeren Altersvorsorge im Vergleich zum Status Quo für ein Schweizer Ehepaar mit jeweils tertiärer Ausbildung und Kindern mit Einkommen am Median beim Renteneintritt im Jahr 2040 grafisch dargestellt. Die grossen Gewinne auf Haushaltebene sind in der Grafik durch die jeweils positiven Rentenveränderungen für Mann und Frau in den AHV-Modellen und durch den Renteneffekt des Wegfalls der Hinterlassenenleistungen abgebildet.

Tabelle 15: Monatliche Renten für ein Schweizer Ehepaar mit jeweils tertiärer Ausbildung und Kindern beim Renteneintritt im Jahr 2040.

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau	Effekt Haushalt
AHV-Status Quo ³¹	CHF 1865.-	/	CHF 1865.-	/	/
Keine Einkommensteilung	CHF 1955.-	CHF 90.-	CHF 1775.-	CHF -90.-	CHF 0.-
Modell 2 (keine Plafonierung)	CHF 2486.-	CHF 621.-	CHF 2486.-	CHF 621.-	CHF 1242.-
Modell 1	CHF 2486.-	CHF 621.-	CHF 2257.-	CHF 392.-	CHF 1013.-
2. Säule Status Quo	CHF 3280.-	/	CHF 1411.-	/	/
Keine Hinterlassenenleistungen (Annahme: Erhöhung des Umwandlungssatzes)	CHF 3534.-	CHF 254.-	CHF 1514.-	CHF 103.-	CHF 357.-

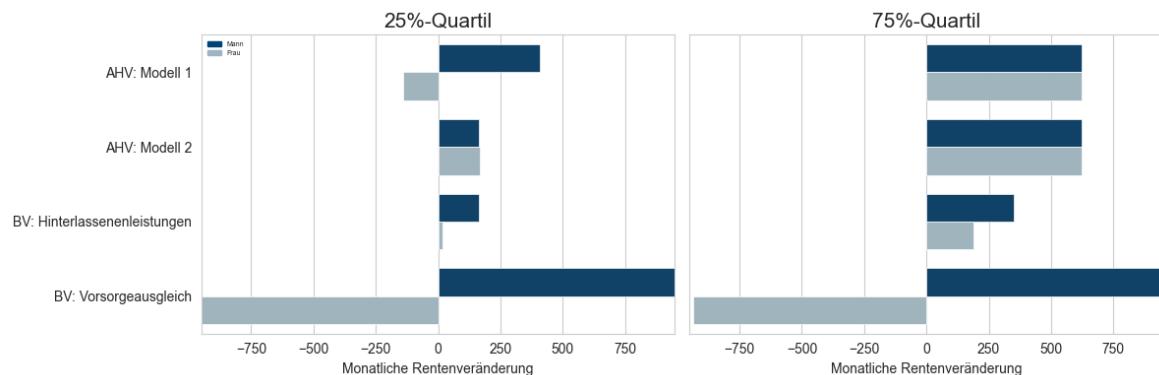
³¹ Die prognostizierte reale Minimalrente liegt 2040 bei CHF 1243.

Abbildung 17: Monatliche Rentenveränderungen für ein Schweizer Ehepaar mit jeweils tertiärer Ausbildung und Kindern bei Renteneintritt im Jahr 2040 mit Einkommen am Median.



In Abbildung 18 sind die Rentenveränderungen für die vier Modelle abgebildet, jedoch nun für dieses Ehepaar mit Einkommen an den beiden Quartilen. Die Haushaltsgewinne am 25%-Quantil sind stark reduziert, die Frau verliert im AHV-Modell 1 sogar im Vergleich zum Status Quo, da der Gewinn durch die Deplafonierung geringer ausfällt als der Verlust durch den Wegfall der Einkommensteilung. Am oberen Quartil sind die Haushaltsgewinne noch höher, wobei der Gewinn im AHV-Modell 1 und 2 jeweils für Mann und Frau CHF 621.- pro Monat entspricht. Damit erreichen beide Ehegatten die individuelle Maximalrente von CHF 2'486.-. Der Wegfall der Einkommensteilung hat keinen Einfluss für die Modelle, da in diesem Fall auch die Frau genug verdient, um die Maximalrente erhalten zu können. Deswegen ist lediglich der Wegfall der Plafonierung mit einem finanziellen Vorteil für das Ehepaar verbunden.

Abbildung 18: Monatliche Rentenveränderungen für ein Schweizer Ehepaar mit jeweils tertiärer Ausbildung und Kindern bei Renteneintritt im Jahr 2040 mit Einkommen an den Quartilen.



Zivilstand: Verwitwet

Im Falle einer Verwitwung würde der Mann im AHV-Modell 1 (keine Einkommensteilung, kein Verwitwetenzuschlag) und im AHV-Modell 2 (kein Verwitwetenzuschlag) jeweils keine monatliche Veränderung der Rente erfahren. Dies liegt daran, da bereits im Status Quo eine Rente für einen Mann in dieser Haushaltsskonstellation im Durchschnitt die Maximalrente ausbezahlt wird und diese Personen bis anhin auch keinen Anspruch auf den Verwitwetenzuschlag gehabt haben. Ein möglicher Wegfall der Einkommensteilung hätte ebenfalls positive Effekte auf die Rente dieser Männer, jedoch sind durch die Deckelung der Maximalrente diese Gewinne nicht realisierbar. In der zweiten Säule hätte der Mann in diesem Haushaltstyp durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen von 60% der Rente der verstorbenen Frau im Durchschnitt CHF 592.- weniger pro Monat. Für die Frau ergibt sich im Durchschnitt bei Wegfall der Einkommensteilung und des Verwitwetenzuschlags (AHV-Modell 1) einen monatlichen Rückgang der Rente von CHF 229.-. Fällt nur der Verwitwetenzuschlag weg (AHV-Modell 2) gäbe es keine Veränderung zum Status Quo. Dies hängt ebenfalls mit der individuellen Maximalrente zusammen, die mit Einkommensteilung für diese Frau im Status Quo ausbezahlt wird. Durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen der zweiten Säule ergäbe sich einen monatlichen Rückgang von CHF 1865.- für eine Frau in dieser Konstellation.

Zivilstand: Geschieden

In der 1. Säule würde bei Scheidung der Mann monatlich CHF 90.- gewinnen und die Frau denselben Betrag verlieren, was in Tabelle 18 aufgezeigt wird. In der zweiten Säule gewinnt, wie bis anhin bei allen vorgestellten Paaren der Mann durch den Wegfall der Umverteilung der Renten der zweiten Säule (Vorsorgeausgleich), was die Frau bei Scheidung verliert. Für diese Haushaltsskonstellation wäre dies maximal CHF 934.-.

Tabelle 18: Monatliche Renten für ein geschiedenes Schweizer Paar mit jeweils tertiärer Ausbildung und Kindern

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau
AHV-Status Quo	CHF 2486.-	/	CHF 2486.-	/
Keine Einkommensteilung	CHF 2576.-	CHF 90.-	CHF 2396.-	CHF -90.-
2. Säule Status Quo (Extremannahme: hälfte Teilung der Renten)	CHF 2346.-	/	CHF 2345.-	/
Kein Vorsorgeausgleich (bei Scheidung)	CHF 3280.-	CHF 934.-	CHF 1411.-	CHF -934.-

4.2.5 Ausland/Ausland, primär/primär mit Kindern (Haushaltstyp 8)

Mit 3% ist ein ausländisches Ehepaar mit primärer Ausbildung und Kindern die häufigste ausländische Ehepaarkonstellation. In Tabelle 19 sind die Renten und Rentenveränderungen für Einkommen am Median mit und ohne zivilstandsabhängiger Komponenten bei Renteneintritt 2040 für diese Haushaltsskonstellation zu sehen. Es ist anzumerken, dass hier nicht von vollen 44 Beitragsjahren, sondern von jeweils 38 Jahren ausgegangen wurde und somit diese AHV-Rentenskala angesetzt wurde, die zu tieferen AHV-Renten führt.

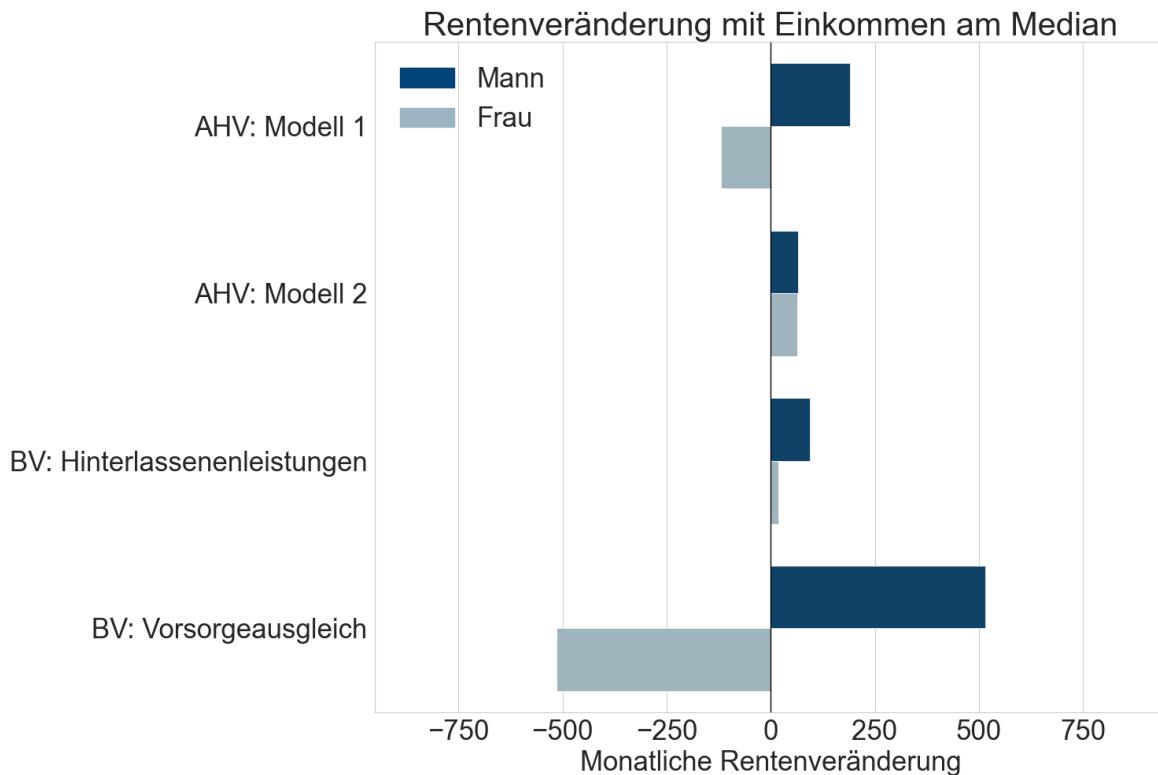
Zivilstand: Verheiratet

Nebst den tieferen Renten – und auch aufgrund von diesen – sind kleinere absolute Rentenveränderungen bei Wegfall einzelner zivilstandsabhängiger Komponenten im Vergleich zum Status Quo zu verzeichnen als bei den bisherigen Haushaltsskonstellationen. Frauen verlieren wieder bei Wegfall der Einkommensteilung, was Männer gewinnen. Trotz tiefer Renten ist dieses Paar plafoniert und würde durch diesen Wegfall profitieren: Im AHV-Modell 1 und 2 auf Haushaltsebene, auch beide auf individueller Ebene in Modell 2. In der 2. Säule ergibt sich für beide eine Erhöhung der Rente durch den Renteneffekt durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen. Grafisch sind die monatlichen Rentenveränderungen in Abbildung 19 dargestellt. Die Effekte sind wie bereits erwähnt verhältnismässig niedrig.

Tabelle 19: Monatliche Renten für ein ausländisches Paar mit jeweils primärer Ausbildung und Kindern mit Einkommen am Median und Renteneintritt im Jahr 2040.

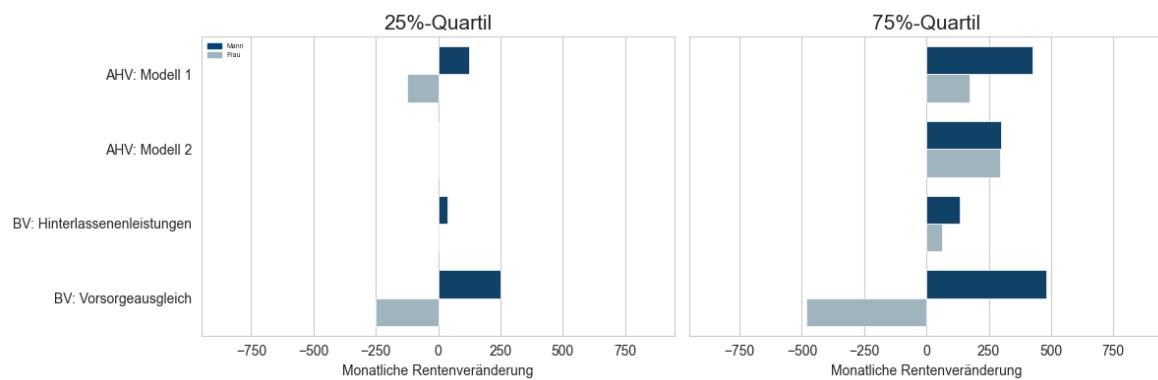
Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau	Effekt Haushalt
AHV-Status Quo	CHF 1620.-	/	CHF 1601.-	/	/
Keine Einkommensteilung	CHF 1771.-	CHF 151.-	CHF 1450.-	CHF -151.-	CHF 0..
Modell 2 (keine Plafonierung)	CHF 1685.-	CHF 65.-	CHF 1665.-	CHF 64.-	CHF 129.-
Modell 1	CHF 1810.-	CHF 190.-	CHF 1482.-	CHF -119.-	CHF 71.-
2. Säule Status Quo	CHF 1246.-	/	CHF 216.-	/	/
Keine Hinterlassenenleistungen (Annahme: Erhöhung des Umwandlungssatzes)	CHF 1340.-	CHF 94.-	CHF 235.-	CHF 19.-	CHF 113.-

Abbildung 19: Monatliche Rentenveränderungen für ein ausländisches Ehepaar mit jeweils primärer Ausbildung und Kindern bei Renteneintritt im Jahr 2040 mit Einkommen am Median.



In Abbildung 20 sind die monatlichen Rentenveränderungen für diesen Haushaltstyp auch noch für Einkommen am 25%-Quartil und 75%-Quartil ersichtlich. Am tieferen Quartil sind die positiven Rentenveränderungen kleiner und die negativen grösser. Am höheren Quartil sind die positiven Effekte höher. Für die Frau ergibt sich kein negativer, sondern nun ebenfalls ein positiver Effekt auf die Rente im AHV-Modell 1.

Abbildung 20: Monatliche Rentenveränderungen für ein ausländisches Ehepaar mit jeweils primärer Ausbildung und Kindern bei Renteneintritt im Jahr 2040 mit Einkommen an den Quartilen.



Zivilstand: Verwitwet

Bei Verwitwung hätte der Mann im Durchschnitt einen monatlichen Rückgang der Rente von CHF 212.- im AHV-Modell 1 (keine Einkommensteilung, kein Verwitwetenzuschlag) und CHF 337.- im AHV-Modell 2 (kein Verwitwetenzuschlag). Bei Wegfall der Hinterlassenenleistungen in der zweiten Säule hätte dieser Mann im Durchschnitt eine monatliche Rentenveränderung von CHF 36.-. Für die Frau würde sich eine monatliche Veränderung von CHF 516.- in der AHV-

Rente im Modell 1 ergeben, während sich lediglich der Wegfall des Verwitwetenzuschlags (AHV-Modell 2) sich die Rente um CHF 333.- im Vergleich zum Status Quo verändern würde. In der zweiten Säule würde die Frau in dieser Konstellation durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen CHF 729.- weniger Rente pro Monat im Falle einer Verwitwung zustehen.

Zivilstand: Geschieden

Bei Scheidung würde durch den Wegfall des Vorsorgeausgleichs die Frau maximal CHF 515.- pro Monat verlieren und der Mann maximal diesen Betrag gewinnen. Die Rentenveränderung bei Scheidung durch den Wegfall des Vorsorgeausgleichs ist in dieser Haushaltsskonstellation im Vergleich zu den AHV-Modellen und dem Wegfall der Hinterlassenenleistungen am grössten, wie in der Abbildung 19 ersichtlich wird. In der 1. Säule beträgt der Gewinn des Mannes CHF 151.- pro Monat, während die Frau monatliche CHF 151.- verliert. Diese Werte sind in der Tabelle 20 aufgelistet.

Tabelle 20: Monatliche Renten für ein geschiedenes ausländisches Paar mit jeweils primärer Ausbildung und Kindern

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau
AHV-Status Quo	CHF 1685.-	/	CHF 1665.-	/
Keine Einkommensteilung	CHF 1836.-	CHF 151.-	CHF 1514.-	CHF -151.-
2. Säule Status Quo (Extremannahme: hälfte Teilung der Renten)	CHF 731.-	/	CHF 731.-	/
Kein Vorsorgeausgleich (bei Scheidung)	CHF 1246.-	CHF 515.-	CHF 216.-	CHF -934.-

4.2.6 Weitere Haushaltstypen (Haushaltstypen 5, 10 und 14)

Zuletzt werden die monatlichen Rentenveränderungen mit Einkommen am Median für drei weitere Haushaltstypen genauer analysiert. Mit Berücksichtigung dieser drei Haushaltssummansetzungen sind zwei Drittel der in der Schweiz wohnhaften verheirateten Bevölkerung abgedeckt.

Abbildung 21 zeigt die monatliche Rentenveränderung für ein Schweizer Paar, bei dem die Frau einen sekundären Abschluss und der Mann einen tertiären Abschluss besitzt, welches keine Kinder hat (Haushaltstyp 5) und 2040 in Rente geht während der Ehe und bei Scheidung. Es zeigt sich, dass dieses Ehepaar bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge profitieren würde. Durch den Wegfall der Plafonierung profitieren Mann und Frau (Modell 2), während insbesondere der Mann im Modell 1 profitiert und die Frau nur marginal. Dies weist auf die höheren Einkommen des Mannes hin. Der grosse Verlust für die Frau bei Scheidung bei einem Wegfall des Vorsorgeausgleichs verdeutlicht dies nochmals. In der 1. Säule wären die Effekte einer Scheidung diejenigen eines Wegfalls der Einkommensteilung: Ein Gewinn von CHF 252.- für den Mann und ein Verlust von CHF 253.- für die Frau. Im Falle einer Verwitwung würde diese Frau im Durchschnitt CHF 578.- im AHV-Modell 1 (keine Einkommensteilung, kein Verwitwetenzuschlag) und CHF 219.- im AHV-Modell 2 (kein Verwitwetenzuschlag) verlieren. Bei

Wegfall der Hinterlassenenleistungen in der zweiten Säule würde dies einen monatlichen Rückgang von bis zu CHF 1865.- für eine Frau in dieser Haushaltsskonstellation bedeuten. Für den Mann in dieser Konstellation würde eine Verwitwung im AHV-Modell 1 zu keiner Veränderung im Vergleich zum Status Quo führen, während das AHV-Modell 2 ein monatlicher Rückgang von CHF 236.- bedeuten würde. In der 2. Säule würde sich die Rente im Falle einer Verwitwung durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen um CHF 592.- reduzieren.

Die Rentenveränderungen für ein ausländisches Paar mit jeweils tertiärer Ausbildung und Kindern (Haushaltstyp 10) mit Einkommen am Median, das im Jahr 2040 in Rente geht, gleichen dem vorangehenden Haushalt, jedoch sind die monatlichen Veränderungen etwas niedriger, was auf Versicherungslücken bei diesem ausländischen Paar zurückzuführen ist. Andererseits sind die Geschlechterunterschiede insbesondere im AHV-Modell 1 kleiner. Dies weist auf ähnliche Erwerbsprofile zwischen Mann und Frau hin, weswegen es beim Einkommenssplitting zu weniger Umverteilung kommt. Bei Verwitwung ergäbe sich für die Frau im AHV-Modell 1 einen monatlichen Rückgang von CHF 132.-, während es im AHV-Modell 2 keine Veränderung im Vergleich zum Status Quo geben würde. In der zweiten Säule würde sich der Rückgang bei Verwitwung auf CHF 1215.- belaufen. Für den Mann würde sich bei Verwitwung die monatliche Rente nicht verändern im AHV-Modell 1, während sie im AHV-Modell 2 im Durchschnitt CHF 17.- pro Monat zurückgehen würde. Den Wegfall der Hinterlassenenleistungen hätten einen Rückgang von CHF 20.- pro Monat in der Rente der zweiten Säule zur Folge. Bei Scheidung wären die Umverteilungseffekte von Frau zu Mann in der 1. Säule CHF 67.- und in der 2. Säule bis zu CHF 916.-.

Abbildung 21: Monatliche Rentenveränderungen für ein Schweizer Paar mit einer Frau mit sekundärem Abschluss und einem Mann mit tertiärem Abschluss und keinen Kindern mit Einkommen am Median.

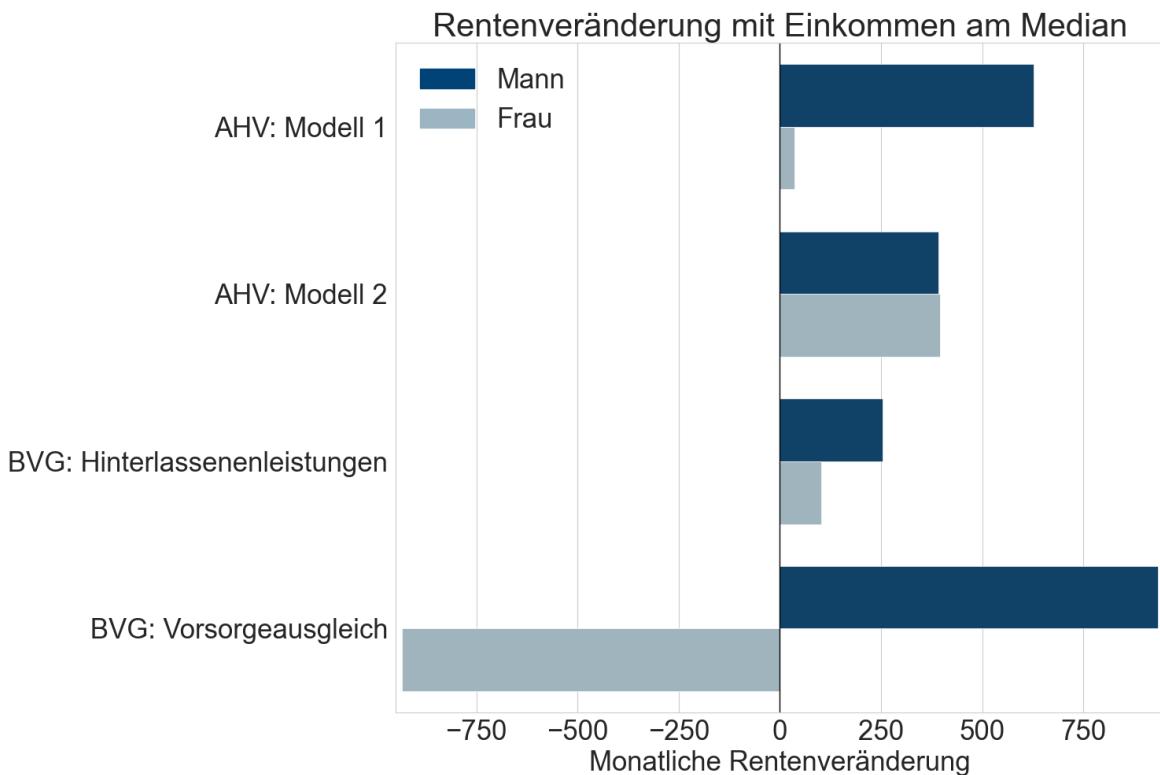
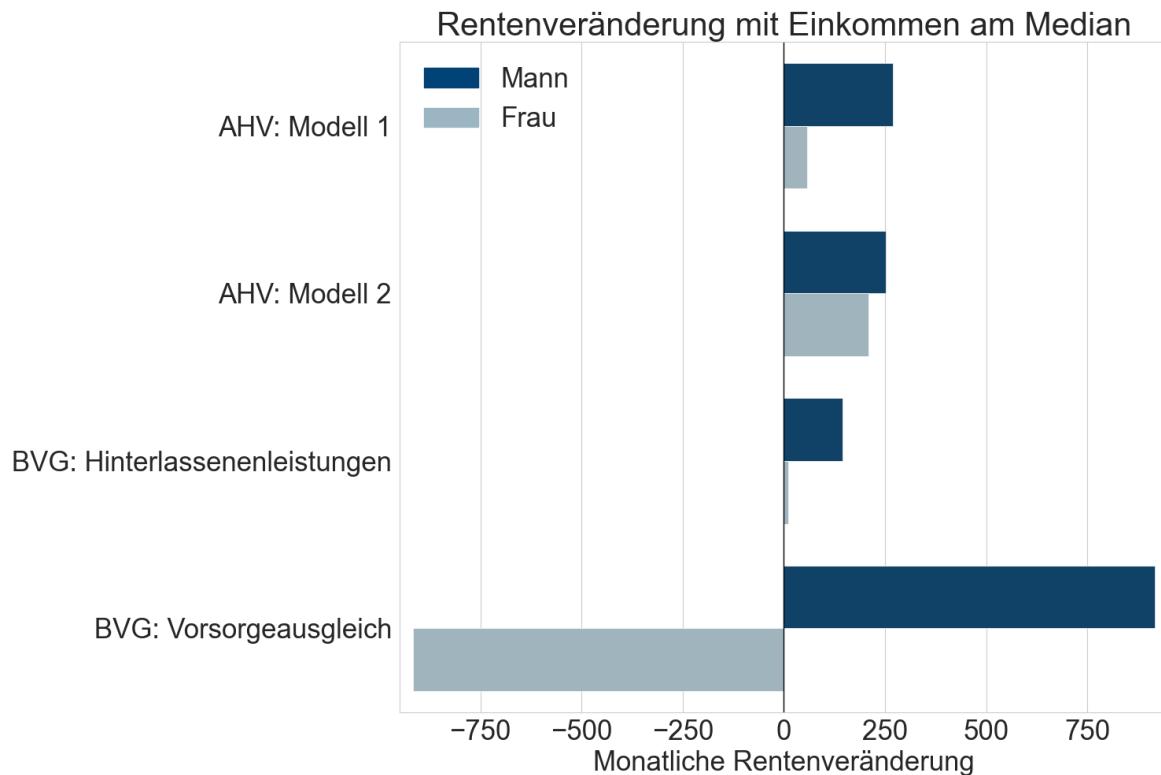
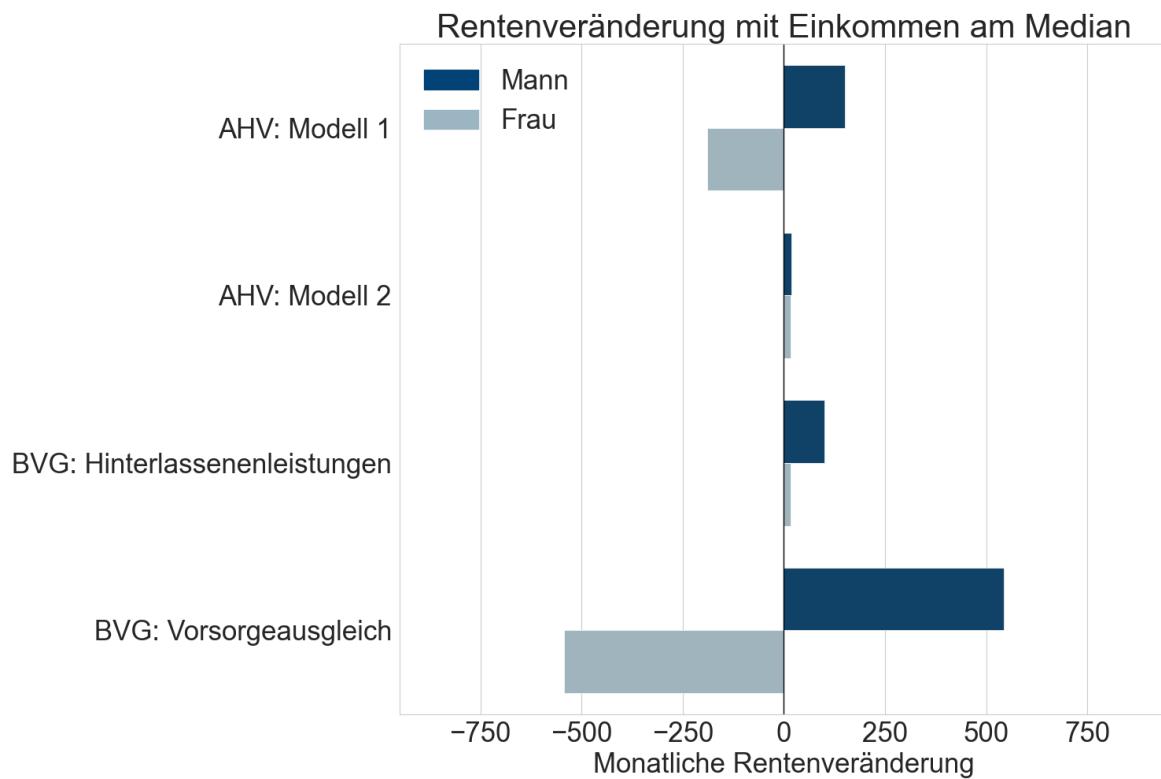


Abbildung 22: Monatliche Rentenveränderung für ein ausländisches Paar mit jeweils tertiärer Ausbildung und Kindern mit Einkommen am Median.



Zuletzt wird ein Schweizer Paar mit jeweils primärer Ausbildung und Kindern analysiert (Haushaltstyp 14). In Abbildung 23 sind die monatlichen Rentenveränderungen abgebildet bei Renteneintritt 2040. Für diesen Haushalt sehen die Effekte etwas anders aus. Auch wenn der Mann in beiden AHV-Modellen gewinnt, zeigt sich insbesondere durch den Wegfall der Einkommensteilung ein negativer Effekt für die Frau, der nicht durch das leichte Plus durch den Wegfall der Plafonierung (in AHV-Modell 2 ersichtlich) aufgewogen werden kann. Weiter ist es einer der seltenen Fälle, in dem es im AHV-Modell 1 auf Haushaltsebene einen negativen Effekt gibt. Bei Scheidung hätte dies grosse finanzielle Einbussen für die Frau zur Folge, da sich nicht nur der Vorsorgeausgleich der 2. Säule negativ auswirken würde (Verlust bis zu CHF 543), sondern die Frau auch in der AHV durch den Wegfall der Einkommensteilung signifikant verlieren würde (Verlust CHF 189.-). Im Falle einer Verwitwung würden die monatlichen Renten beider Säulen bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge im Vergleich zum Status Quo zurückgehen. Im AHV-Modell 1 würden Frauen dieser Haushaltskonstellation CHF 584.- verlieren, im AHV-Modell 2 CHF 378.- und in der zweiten Säule durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen CHF 788.-. Für den Mann ergäbe sich im Durchschnitt einen Rückgang von CHF 243.- (AHV-Modell 1), CHF 375.- (AHV-Modell 2) und CHF 52.- (2. Säule) pro Monat.

Abbildung 23: Monatliche Rentenveränderung für ein Schweizer Paar mit jeweils primärer Ausbildung und Kindern.



4.3 Fazit

Zusammenfassend führt eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge zu Gewinnern und Verlierern. Generell kann aus den Ergebnissen abgeleitet werden, dass insbesondere Personen mit einem hohen Erwerbseinkommen resp. einer höheren Altersrente von einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge profitieren. Dies ist bei der AHV aufgrund des Wegfalls der Plafonierung und bei der Beruflichen Vorsorge (BV) aufgrund des allfälligen Renteneffekts durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen (falls höherer Umwandlungssatz). Bei der AHV-Rente ist jedoch auch bei Wegfall der Plafonierung der monatliche Rentengewinn durch die individuelle Maximalrente gedeckelt. Aus diesem Grund sind es nicht die sehr Gutverdienenden, die im Vergleich zu anderen Versicherten am meisten gewinnen. Denn je höher die massgeblichen Durchschnittseinkommen, desto wahrscheinlicher sind die Gewinne durch die Deplafonierung durch das Erreichen der individuellen Maximalrenten gedeckelt. Auf Haushaltsebene gewinnen die meisten verheirateten Schweizer Haushalte. In der einkommensschwachen Bevölkerungsschicht gibt es aber auch verheiratete Paare, die insgesamt verlieren.

Im Vergleich der Geschlechter zeigt sich, dass verheiratete Männer deutlich mehr von einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge profitieren. Dies liegt daran, dass sie im Durchschnitt mehr verdienen als ihre Ehegattinnen und durch den Wegfall der Einkommensteilung ab Einführungsdatum ihr ganzes massgebliche Einkommen in die Berechnung ihrer AHV-Rente einfließen wird. Im Gegenzug verlieren Frauen bei Wegfall der Einkommensteilung. Sind die Renten verhältnismässig niedrig oder wird das Paar nicht oder nur wenig plafoniert, ergibt dies für die Frau im AHV-Modell 1 einen negativen monatlichen Effekt auf ihre AHV-Rente, da der Gewinn durch die Plafonierung den Verlust durch die Einkommensteilung nicht aufwiegt.

Durch die höheren durchschnittlichen Löhne der Männer, verfügen diese im Durchschnitt über ein höheres Vorsorgeguthaben in der 2. Säule und erhalten somit eine höhere Rente der beruflichen Vorsorge. Bei Wegfall der Hinterlassenenleistungen erhöht sich ihre Rente im Falle einer allfälligen Erhöhung des reglementarischen Umwandlungssatzes mehr. Bei Scheidung findet bislang durch den Vorsorgeausgleich eine gleichmässige Aufteilung des während der Ehe ange sparten BVG-Kapitals bzw. einen Rentenausgleich statt, was bei Wegfall durch die höheren Renten der Männer zu einem Gewinn und für die Frauen zu einem Verlust im Vergleich zum Status Quo führt. Diese Umverteilung ist in den meisten Fällen deutlich grösser als diejenige der 1. Säule.

Allfällige Gewinne auf Haushaltsebene von verheirateten Paaren in der zweiten Säule gehen auf Kosten der Verwitweten. Mit dem Wegfall der Hinterlassenenrenten verlieren Verwitwete. Es fällt daher eine wichtige Versicherungskomponente im Vorsorgesystem weg. Am meisten verlieren die verwitweten Frauen aufgrund der höheren Renten in der zweiten Säule der Männer (als Berechnungsgrundlage der Hinterlassenenrenten).

Auch bei einem Wegfall des Verwitwetenzuschlags in der ersten Säule gibt es keine Gewinner. Es verlieren insbesondere einkommensschwache Witwen. Da die Renten von Verwitweten ohnehin nicht plafoniert werden, gibt es für diese Personen auch keine positiven Effekte, die den Wegfall der Leistungen kompensieren könnten.

Die Einkommensteilung und der Vorsorgeausgleich sind sowohl Umverteilungsmechanismen als auch Versicherungselemente zwischen Paaren. Die Personen mit den tieferen Einkommen und den tieferen Renten gewinnen bislang durch diese zivilstandsunabhängigen Komponenten und würden durch den Wegfall dementsprechend verlieren – dies betrifft zurzeit grössstenteils Frauen. Diese Umverteilung wird grösser, wenn sich die Erwerbseinkommen bzw. die Renten mehr unterscheiden. Dies bedeutet, dass insbesondere Personen verlieren, deren Ehegatten wesentlich mehr verdienen als sie selbst. In der Regel sind dies die Frauen. Insbesondere im Falle einer Scheidung oder Verwitwung gewinnen diese Geschlechterunterschiede an Relevanz. Diese Umverteilung, ex ante und ex post als Versicherungsleistung, zugunsten der Frau beziehungsweise deren Verlust bei zivilstandsunabhängiger Altersvorsorge wird in den vorgestellten Haushaltsskalationen ersichtlich.

In diesem Abschnitt nicht dargestellt sind die Effekte eines Wegfalls der Mitversicherung. Ein Wegfall der Mitversicherung hat keine direkten Auswirkungen auf die Rentenhöhe. Er hat aber Auswirkungen auf die zu entrichtenden Beiträge an die AHV. Nicht erwerbstätige Ehegatten und Ehegattinnen müssten im Falle eines Wegfalls dieser Leistung einen jährlichen Beitrag an die AHV entrichten. Dabei handelt es sich aktuell vor allem um Frauen ab Alter 30. Beispielsweise sind heute 13% der 30- bis 40-jährigen ausländischen Frauen in der Schweiz mitversichert. Bei den Schweizerinnen liegt dieser Anteil bei etwa 10%. Diese Personen würden bei einem Wegfall der Mitversicherung verlieren.

5 Effekte auf Versicherungsebene

Ein Wegfall der zivilstandsabhängigen Altersvorsorge hätte je nach Komponente negative oder positive Effekte auf die Bilanz der AHV. Dabei spielen sich viele Effekte gleichzeitig ab, das finale Ergebnis auf die AHV für die beiden Modelle ist jedoch negativ. Die Effekte sind auch nicht konstant, sondern verändern sich im Zeitablauf. Einerseits aus demografischen Gründen (Anzahl Rentenbeziehende, Anzahl Beitragszahlende), andererseits aufgrund der gestaffelten Wirkung einiger Komponenten (laufende Verwitwetenzuschläge werden nicht gestrichen, nur ab Einführungszeitpunkt generierte Einkommen werden nicht mehr gesplittet). Um diesen Komplexitäten gerecht zu werden, wurde das in Abschnitt 2.9 beschriebene Modell entwickelt, anhand dessen die in Abschnitt 4 beschriebenen Effekte auf Individualebene auf die gesamte Schweiz hochgerechnet werden. Im Folgenden werden die resultierenden Effekte auf Versicherungsebene (nur AHV) beschrieben.

Abbildung 24: Jährliche Effekte des Wegfalls einzelner Komponenten auf Versicherungsebene.

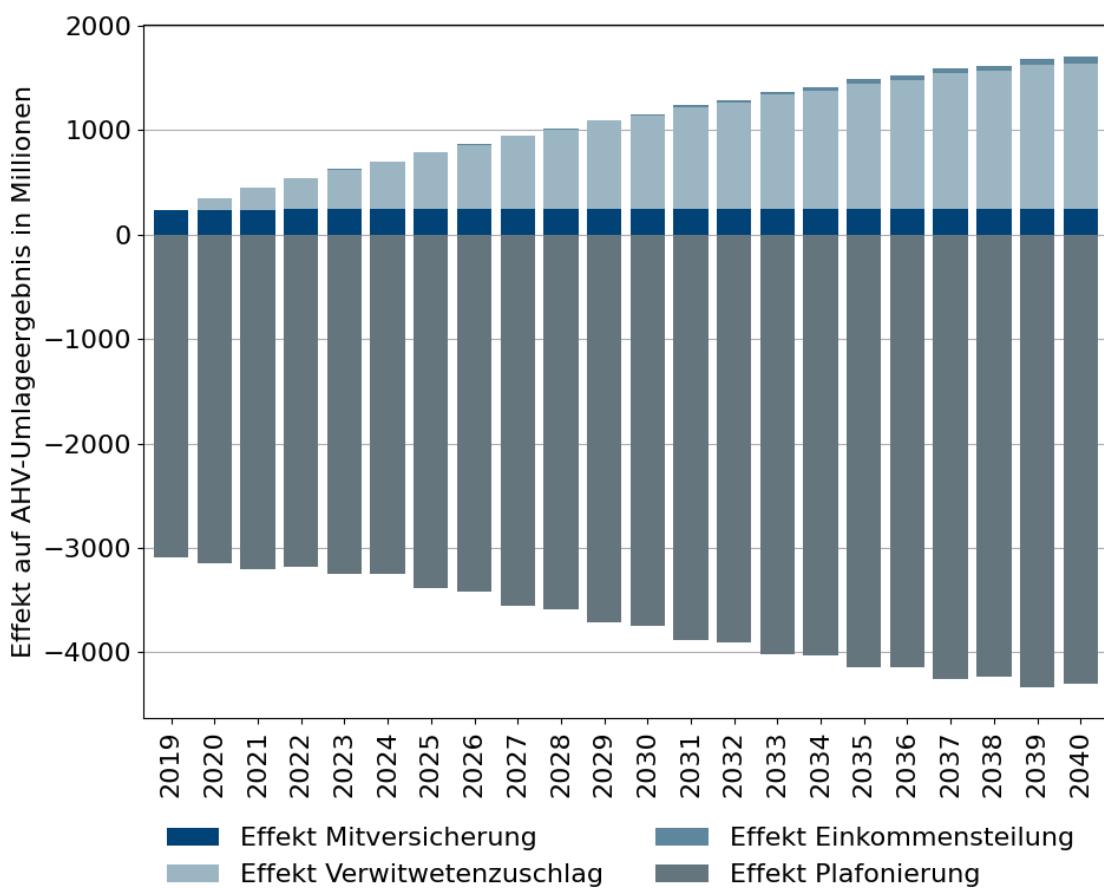


Abbildung 24 visualisiert die Effekte des Wegfalls einzelner Komponenten. Ein Wegfall der Mitversicherung hätte einen klar positiven Effekt auf das Ergebnis der AHV, da nun per Annahme mehr Beiträge entrichtet werden. Im Jahr 2019 führt der Wegfall dieser Komponente zu Mehr-einnahmen von etwa CHF 237 Mio. Dieser Betrag steigt jedes Jahr leicht an, aufgrund des positiven Wachstums der Bevölkerung im erwerbstätigen Alter gemäss Referenzszenario des BFS. Im Jahr 2040 beträgt der Effekt CHF 247 Mio. Ein Wegfall der Einkommensteilung hat einen sehr kleinen, aber positiven Effekt auf die Bilanz der AHV. Dieser Effekt ist zunächst null, da nur ab dem Einführungszeitpunkt erzielte Einkommen betroffen sind. Er nimmt dann jedes Jahr

leicht zu und erreicht im Jahr 2040 knapp CHF 69 Mio. Auch der Effekt eines Wegfalls des Verwitwetenzuschlags auf die AHV ist zunächst null, da Verwitwete, die bereits einen Zuschlag erhalten, nicht betroffen sind. Die Kürzung der Zuschläge in den Folgejahren beeinflusst das Versicherungsergebnis aber signifikant. Im Jahr 2040 beträgt der Effekt knapp CHF 1,4 Mrd. Der Effekt der Plafonierung hingegen ist klar negativ, da Renten erhöht werden. Da auch bereits laufende Renten betroffen sind, tritt der Effekt mit sofortiger Wirkung ein. Im Jahr 2019 ist der Effekt auf die AHV bereits CHF -3 Mrd. Der Effekt nimmt jährlich zu, da die Anzahl an Pensionierten mit dem demografischen Wandel und der Pensionierung der Babyboomer schnell wächst. Im Jahr 2040 ist der jährliche Effekt auf CHF -4,3 Mrd. gewachsen.

Abbildung 25: Jährliche Effekte der beiden AHV-Modelle auf Versicherungsebene.

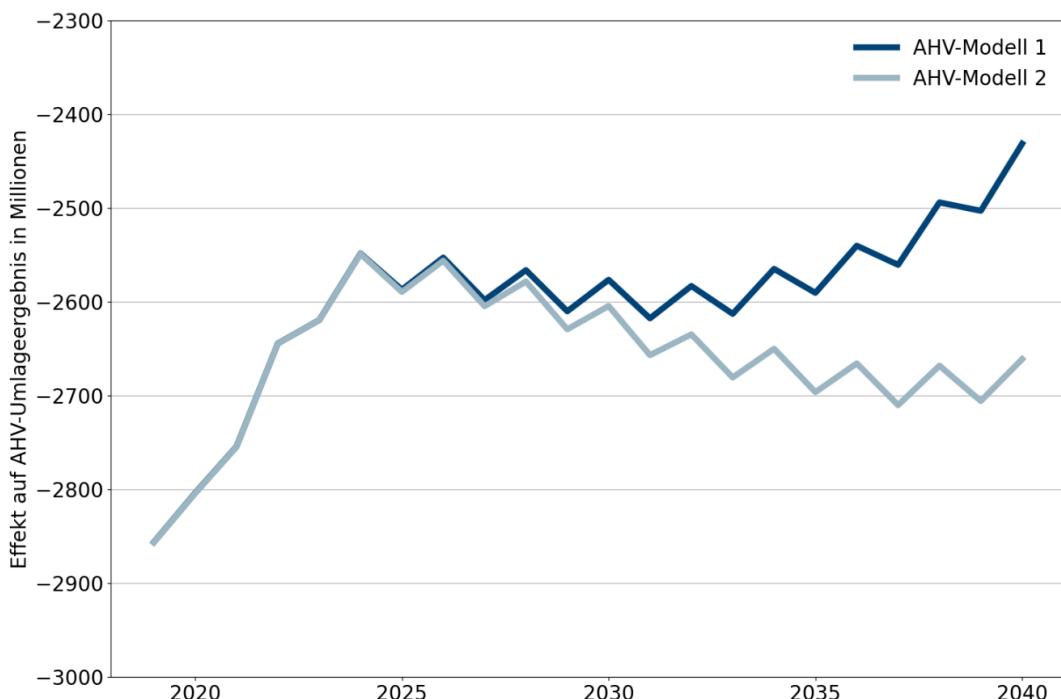


Abbildung 25 zeigt die Effekte von Modell 1 (Kombination eines Wegfalls der Einkommensteilung, der Plafonierung, des Verwitwetenzuschlags und der Mitversicherung) sowie Modell 2 (Kombination eines Wegfalls der Plafonierung, des Verwitwetenzuschlags und der Mitversicherung; Beibehalt der Einkommensteilung) auf Versicherungsebene. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der kumulierte Effekt auf die AHV in allen Fällen und Jahren klar negativ ist. Im Jahr 2019 führen beide Modelle zu einem Minus von über CHF 2,8 Mrd. Der Unterschied zwischen den beiden Modellen ist zunächst sehr klein, da der Wegfall der Einkommensteilung erst einige Jahre nach Einführung signifikante Auswirkungen hat. Der Unterschied vergrössert sich aber nach 2030 sehr schnell und wird bemerkenswerterweise grösser als der Effekt des Wegfalls der Einkommensteilung allein. Dies zeigt einen wichtigen Interaktionseffekt zwischen Einkommensteilung und Plafonierung. Ohne Plafonierung vergrössern sich die durchschnittlichen Verluste der Frauen bei einem Wegfall der Einkommensteilung. Gleichzeitig verkleinern sich die durchschnittlichen Gewinne der Männer. Im Netto verkleinert sich damit der negative Effekt auf die AHV, wenn Plafonierung und Einkommensteilung gemeinsam wegfallen. Dieser Effekt wird in Tabelle 21 für ein Extrembeispiel (sehr gut verdienender Mann und nicht erwerbstätige Frau) dargestellt.

Tabelle 21: Extrembeispiel: Mann mit RAM 200'000.-, Frau mit RAM 0.-, monatliche Renten und Rentenveränderungen in verschiedenen Modellen bei Rentenskala 44 im Jahr 2023.

Geschlecht	Rente 2023	Ohne Einkommensteilung	Ohne Plafonierung	Modell 1	Modell 2	Modell 1 – Modell 2
Mann	1837.50	+ 612.50	+ 612.50	+ 612.50	+ 612.50	/
Frau	1837.50	- 612.50	+ 612.50	- 612.50	+ 612.50	-1'225
Total	3'675	/	+ 1'225	/	+ 1'225	- 1'225

Tabelle 22 zeigt die jährlichen Effekte auf das Umlageergebnis pro Komponente und für die beiden Modelle. Zusammengefasst lässt sich folgern, dass die zivilstandsunabhängige Altersvorsorge im Jahr 2040 gemäss Modell 1 zu einer Verschlechterung des Versicherungsergebnisses um CHF 2,4 Mrd. führt. Mit Modell 2, d.h. unter Beibehalt der Einkommensteilung verschlechtert sich das Ergebnis um CHF 2,6 Mrd.

Tabelle 22: Jährliche Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auf die AHV (Versicherungsebene). Alle Zahlen in Tsd. CHF zu Preisen von 2019.

Jahr	Plafonierung	Einkommensteilung	Verwitwetenzuschlag	Mitversicherung	Modell 1	Modell 2
2019	-3'093'588	-	-	237'183	-2'856'182	-2'856'405
2020	-3'151'355	171	108'590	238'714	-2'803'691	-2'804'051
2021	-3'204'269	304	209'622	240'121	-2'754'201	-2'754'527
2022	-3'180'621	225	294'866	241'373	-2'644'275	-2'644'382
2023	-3'244'365	678	382'194	242'612	-2'619'430	-2'619'559
2024	-3'247'794	1'570	455'279	243'664	-2'548'397	-2'548'851
2025	-3'380'234	3'378	546'319	244'567	-2'586'993	-2'589'348
2026	-3'416'555	3'949	615'296	245'243	-2'552'781	-2'556'017
2027	-3'551'626	5'234	701'389	245'674	-2'598'089	-2'604'564
2028	-3'587'663	7'560	763'623	245'773	-2'566'158	-2'578'267
2029	-3'718'361	9'568	843'467	245'692	-2'610'059	-2'629'202
2030	-3'748'235	12'315	898'143	245'695	-2'576'405	-2'604'397
2031	-3'878'747	15'436	976'362	245'585	-2'617'551	-2'656'800
2032	-3'902'821	17'980	1'022'696	245'511	-2'583'071	-2'634'614
2033	-4'021'923	22'988	1'095'969	245'376	-2'612'748	-2'680'578
2034	-4'029'836	28'114	1'134'487	245'344	-2'564'807	-2'650'006
2035	-4'146'858	34'505	1'205'220	245'448	-2'590'367	-2'696'190
2036	-4'146'396	39'075	1'235'310	245'508	-2'540'125	-2'665'578
2037	-4'255'028	44'432	1'299'176	245'811	-2'560'502	-2'710'042
2038	-4'235'621	51'506	1'321'357	246'214	-2'493'996	-2'668'051
2039	-4'331'583	59'437	1'379'259	246'680	-2'502'875	-2'705'644
2040	-4'302'728	68'887	1'394'408	247'308	-2'431'373	-2'661'012

6 Quantifizierung von Verhaltensänderungen

6.1 Erkenntnisse aus der Literatur

In der Schweiz gab es in der jüngeren Vergangenheit keine vergleichbaren Reformen, anhand derer die Anreizwirkungen von zivilstandsabhängigen Vorsorgeleistungen evaluiert werden könnte. Daher stützt sich diese Analyse auf die internationale Literatur ab. Auch im internationalen Kontext wurden nur wenige ansatzweise vergleichbare Reformen analysiert. Es existiert aber starke Evidenz dafür, dass Arbeitsmarktentscheide von Verheirateten in der Regel im Haushaltkontext und nicht im Kontext des Individuums getroffen werden. So hat die Abschaffung eines Anreizes zur Frührente beim Renteneintritt des Ehegatten / der Ehegattin in den Niederlanden zu einer Reduktion an Frührenten geführt (Garcia und Soest, 2022). Ähnliches wurde in Frankreich beobachtet (Stanganelli, 2017).

Eine Reihe an Studien (Sanchez und Bethencourt, 2018; Nishiyama, 2019; Groneck und Wallenius, 2021; Borella et al. 2023) beschäftigt sich mit den zivilstandsabhängigen Leistungen der «Social Security» aus den Vereinigten Staaten. Die sogenannten «spousal and survivor benefits» sprechen der geringer verdienenden Person in einer Ehe 50% der Rente der höherverdienenden Person zu. Bei einem Todesfall erhöht sich dieser Betrag auf 100% der Rente. Die «spousal benefits» sind zu einem gewissen Grad vergleichbar mit der Schweizer Einkommensteilung. Sie implizieren aber noch stärkere Anreize für geringverdienende Ehepartnerinnen und -Partner, keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Rente einer verheirateten Person bemisst sich nämlich entweder aus der eigenen Rente oder beträgt 50% der Rente der Partnerin oder des Partners – je nachdem welcher Betrag höher ist. Das eigene Erwerbseinkommen hat dort also keinen Effekt auf die Rente, solange es 50% des Erwerbseinkommens des Ehegatten nicht übersteigt.

Die genannte Reihe an Studien entwickelt strukturelle Lebenszyklus-Modelle, deren Parameter auf beobachtete Verhaltensmuster kalibriert werden. So können ein Wegfall dieser zivilstandsabhängigen Leistungen und daraus folgende Verhaltensänderungen simuliert werden. Alle diese Studien kommen zum Schluss, dass ein Wegfall der «spousal benefits» zu einer signifikanten Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen führen würde. Dies in der Größenordnung von 6 bis 10 Prozentpunkten. Insbesondere Frauen zwischen 40 und 60 haben starke Anreize, ihre Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Sanchez und Bethencourt (2018) werten diese Effekte nach Altersgruppe aus und separieren Effekte aus «spousal» und «survivor benefits».³² Die Ergebnisse für «spousal benefits» sind in Tabelle 23 abgebildet.

Zur Einordnung dieser Ergebnisse sind zwei Punkte zu berücksichtigen. Erstens sind die negativen Arbeitsmarktanreize der spousal benefits deutlich stärker als jene der Schweizer Einkommensteilung. Insbesondere Frauen, die einen deutlich tieferen erwarteten Lohn haben als ihre Ehegatten, haben mit den spousal benefits starke Anreize keiner Erwerbsarbeit nachzugehen, da sich ihr Einkommen nicht auf die spätere Rente auswirken wird. Zweitens basieren diese

³² Dieses Modell berücksichtigt auch, dass bei einer höheren Erwerbsbeteiligung auch der zukünftige erwartete Lohn höher ist.

Ergebnisse auf Simulationen. Es ist davon auszugehen, dass rationale Individuen so handeln würden. Ob sich das so in die reale Welt übersetzt, ist aber unklar.

Tabelle 23: Simulierte Effekte eines Wegfalls der spousal benefits auf die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen gemäss Sanchez und Bethencourt (2018).

Altersgruppe	Effekt auf Arbeitsangebot
25-29	+1pp
30-34	+2pp
35-39	+3pp
40-44	+5pp
45-49	+7pp
50-54	+7pp
55-59	+5pp
60+	+0.5pp

Es existiert starke Evidenz dafür, dass Personen deutlich weniger auf steuerliche Anreize reagieren, wenn die Konsequenzen nicht leicht verständlich sind (Chetty et al., 2009). Diese Beobachtung wird auch als «Salience Effect» bezeichnet (salience im Sinne der Sichtbarkeit oder Bekanntheit). Im Kontext der Altersvorsorge zeigen bspw. Brinch et al. (2014), dass in Norwegen eine direkte Steuer für Erwerbstätige im Alter 67-69 ab einem Einkommen von \$20'000 deutliche Verhaltensänderungen verursacht (es werden sehr viele Einkommen knapp unter \$20'000 beobachtet). Keinen Einfluss auf das Arbeitsmarktverhalten hingegen hat die Tatsache, dass eine Erwerbstätigkeit in diesem Alter bei einem Teil der Erwerbstätigen die spätere Rente nicht weiter erhöht. Direkte Steuern, die das aktuelle Einkommen beeinflussen, scheinen also einen viel stärkeren Effekt auf das Arbeitsmarktverhalten zu haben als solche, die spätere Renten beeinflussen.

Der Effekt von Besteuerung auf Eheschliessungsverhalten kann ebenfalls empirisch nachgewiesen werden, ist aber typischerweise relativ klein (Alm and Whittington, 1995). Beispielsweise berechnet Myohl (2023) für die Schweiz, dass eine um einen Prozentpunkt höhere Heiratsstrafe bei der Einkommenssteuer die Heirat eines Paars um 13 Monate verzögert. Fisher (2013) berechnet für die USA, dass eine Veränderung der finanziellen Anreize der Heirat um \$1'000 die Wahrscheinlichkeit einer Heirat um 1.7 Prozentpunkte erhöht bzw. senkt. Persson (2020) zeigt, dass eine Abschaffung der Hinterlassenenleistungen in Schweden Heiratsraten bis zu 50 Jahre vor der erwarteten Auszahlung beeinflusst hat (mehr Hochzeiten kurz vor dem Stichtag der Reform, weniger Hochzeiten danach) und dass Scheidungsraten um bis zu 10% angestiegen sind. Bütler (2016) illustriert, dass die Einführung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung in der Schweiz Ende der 1990er Jahre zunächst zu einer raschen temporären Reduktion der Scheidungsraten geführt hat. Mittelfristig ist insgesamt kaum ein Effekt erkennbar, aber die Scheidungsraten von älteren Ehepaaren (Alter 55-75) haben sich seit der Reform den Scheidungsraten von jüngeren Personen angenähert. Welcher Anteil dieses Effekts dem Vorsorgeausgleich zuzuschreiben ist und welcher Anteil sonstigen gesellschaftlichen Trends folgt, lässt sich mit dieser Analyse aber nicht identifizieren.

6.2 Einordnung dieser Erkenntnisse im Rahmen eines Expertenworkshops

Um die Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auf das Arbeitsmarkt-, das Eheschliessungs- und Scheidungsverhalten zu antizipieren, wurde ein Expertenworkshop mit Personen aus der Wissenschaft durchgeführt. Die Expertengruppe bestand aus Prof. Monika Bütlер, Prof. Daniel Oesch, Prof. Josef Zweimüller und Marco Salvi. Beim Wegfall der zivilstandsabhängigen Komponenten Einkommensteilung, Plafonierung und Verwitwetenzuschlag werden von allen Experten und Expertinnen kaum Verhaltensänderungen erwartet. Denn es kann sein, dass Zweitverdienende zwar durch einen Wegfall der Plafonierung Anreize haben, ihr Erwerbs-einkommen zu steigern, gleichzeitig aber durch die Einkommenssteuern (die weiterhin zivilstandsabhängig sind) negative Anreize dazu haben. Insbesondere bei Gutverdienenden sind Steueranreize viel wichtiger und im Vergleich zur Rente besser vermittelbar, da sie sich sofort auswirken und die Rente aus der 1. Säule für Gutverdienende ohnehin eher nebensächlich ist. Einzig Personen, die bereits im erwerbsfähigen Alter verwitwen, dürften möglicherweise ihr Arbeitspensum erhöhen. Die grössten Anpassungen werden jedoch von den Experten und Expertinnen in der ersten Säule bei der Mitversicherung erwartet, da neu starke Anreize für die nicht-erwerbstätige Person geschaffen werden, auch in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Bei den Komponenten der zweiten Säule werden die grössten Erwerbsanreize erwartet. Bei einem Wegfall der Hinterlassenenleistungen geht es um grosse Beträge, die nicht ohne Weiteres privat gespart werden können. Deswegen wird eine höhere Erwerbsbeteiligung erwartet. Auch der Wegfall des Vorsorgeausgleichs könnte zu stärkeren Erwerbsanreizen nach einer Scheidung führen, insbesondere wenn dieser ersatzlos gestrichen werden würde.

Insgesamt werden von den Experten und Expertinnen keine grossen Verhaltenseffekte erwartet. Die Expertengruppe kommt zum Schluss, dass von einem Basisszenario ausgegangen werden soll, welches keine Verhaltensveränderungen berücksichtigt. In einem zusätzlichen Schritt können dann positive Effekte auf die Erwerbsbeteiligung ins Modell aufgenommen werden.

6.3 Modellannahmen zum Arbeitsmarktverhalten

Basierend auf der qualitativen Wirkungsanalyse in Kapitel 3, den Erkenntnissen aus der Literatur sowie dem Expertenworkshop leiten wir folgende Hypothesen für das **Arbeitsmarkverhalten**³³ in der mittleren Frist ab.

1. Wir gehen im Basisszenario davon aus, dass eine Zivilstandsabhängigkeit der Altersvorsorge in der mittleren Frist keine Auswirkungen auf das Arbeitsmarktverhalten der Bevölkerung ausübt.
2. In einem alternativen Szenario gehen wir von folgenden Effekten aus: Als Konsequenz des Wegfalls der Mitversicherung sowie des Wegfalls der Hinterlassenenleistungen der zweiten Säule und des Vorsorgeausgleichs nehmen verheiratete Nichterwerbstätige öfter eine Erwerbstätigkeit auf.

³³ Neben einem veränderten Arbeitsmarktverhalten können die wegfallenden Komponenten z.T. auch durch andere Instrumente kompensiert werden. Dies beinhaltet bspw. ein verändertes Sparverhalten, vermehrte Abschlüsse von Lebensversicherungen als Kompensation von ausbleibenden Hinterlassenenleistungen oder, speziell bei tieferen Einkommensschichten, ein vermehrter oder früherer Bezug von Ergänzungsleistungen. Die Größenordnung solcher Effekte ist aber nur schwer abzuschätzen.

3. Wir erwarten keine Arbeitsmarkteffekte durch einen Wegfall des Splittings, des Verwitwetenzuschlags und der Plafonierung. Auch von einem Wegfall der nicht quantifizierten Komponenten werden keine signifikanten Verhaltensänderungen auf dem Arbeitsmarkt erwartet.

6.4 Auswirkungen von Verhaltensänderungen der Bevölkerung

Einschneidende Veränderungen in der Ausgestaltung des Rentensystems können dazu führen, dass die Bevölkerung ihr Verhalten den neuen Gegebenheiten anpasst. Im Rahmen des vorliegenden Mandats sind vor allem verheiratete Frauen betroffen, die keiner oder einer geringen Erwerbstätigkeit nachgehen. Bei einem Wegfall der zivilstandsunabhängigen Leistungen, sehen sich diese Frauen im Falle einer Scheidung oder Verwitwung einem grösseren Risiko ausgesetzt, von Altersarmut betroffen zu sein. Hinzu kommt der Wegfall der Mitversicherung, der bei nichterwerbstätigen Verheirateten unmittelbar spürbar wird. Insbesondere wenn ein signifikantes Haushaltsvermögen vorliegt, sind die neu zu entrichtenden Beiträge an die AHV durchaus signifikant. Um abschätzen zu können, wie gross der Einfluss von solchen Verhaltensänderungen auf die Ergebnisse der vorliegenden Analysen wäre, wird ein alternatives Szenario berechnet. In diesem Szenario werden die folgenden Annahmen getroffen:

- 20% aller verheirateten, nichterwerbstätigen Frauen³⁴ nehmen zum Zeitpunkt der Einführung der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge (2019) eine Erwerbstätigkeit auf.
- Diese Frauen erzielen neu dasselbe Einkommen, wie das Durchschnittseinkommen der bisher erwerbstätigen verheirateten Frauen derselben Bevölkerungsgruppe (Alter, Nationalität, Bildungsniveau).

Dieses Szenario ist bewusst so gewählt, dass eine starke Verhaltensänderung simuliert wird. Eine Abstützung auf Erfahrungswerte aus der existierenden Literatur ist schwierig, da die vorliegenden potenziellen Anpassungen nicht mit anderen, bereits evaluierten Reformen vergleichbar ist. Insbesondere die Kombination zwischen sehr langfristigen, potenziell einschneidenden aber äusserst unsicheren Rentenänderungen und sofort spürbaren zusätzlichen Kosten ist einzigartig. Aufgrund dieser Unsicherheit und aufgrund des Feedbacks der Expertengruppe wurde davon abgesehen, im Basisszenario der Vorliegenden Analyse Verhaltensänderungen der Bevölkerung zu berücksichtigen. Ebenso wird davon abgesehen, Verhaltensänderungen für die bereits erwerbstätige Bevölkerung zu simulieren. Erstens aufgrund der erschwerten Wahrnehmung der Auswirkungen (komplexes Rentensystem, unklare individuelle Auswirkungen insbesondere bei der 2. Säule, viele Effekte werden erst bei Scheidung oder Verwitwung relevant), zweitens aufgrund von gegenläufigen Substitutions- und Einkommenseffekten bei einem Wegfall der Plafonierung. Der Substitutionseffekt beschreibt den Anreiz, bei einer erhöhten Rente die Erwerbstätigkeit zu erhöhen, um noch mehr vom Wegfall der Plafonierung zu profitieren. Der Einkommenseffekt beschreibt den Anreiz, die Erwerbstätigkeit zu reduzieren, da bei einem tieferen Einkommen nun die gleiche Rente ausbezahlt würde. Nichtsdestotrotz soll aufgezeigt werden, inwiefern Änderungen des Arbeitsmarktverhaltens die Ergebnisse beeinflussen

³⁴ Knapp 6% aller verheirateten Frauen im Alter von 31-63 sind nichterwerbstätig. Die simulierte Verhaltensanpassung betrifft also nur etwas mehr als 1% aller verheirateten Frauen im Erwerbsalter. Diese Frauen reagieren aber sehr stark.

könnten. Daher wird in einem Sonderszenario eine starke Verhaltensänderung für die Gruppe der nichterwerbstätigen verheirateten Frauen angenommen. Es wird simuliert, dass ab der Einführung der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge ein Fünftel dieser Frauen eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und damit ein Einkommen erzielt, das dem Durchschnittseinkommen ihrer Bevölkerungsgruppe entspricht. Dies ist eine starke Reaktion und stellt daher wohl eher eine obere Grenze für die tatsächlich zu erwartenden Verhaltensänderungen dar.

6.5 Methodisches Vorgehen

Mit den Daten der SAKE/SESAM kann nicht identifiziert werden, ob eine Person aktuell mitversichert ist. Es werden aber die stärksten potenziellen Verhaltensveränderungen für aktuell Mitversicherte erwartet. Um diese Gruppe an Personen möglichst gut zu approximieren, wird die betroffene Bevölkerungsgruppe folgendermassen approximiert:

- Zivilstand: verheiratet
- Geschlecht: Frau
- Alter: 31 bis 63
- Jährliches Bruttoerwerbseinkommen: 0
- In den letzten 12 Monaten nicht erwerbstätig (gemäss SESAM)

Wir können nicht identifizieren, ob der Ehegatte dieser Frauen den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichtet. Daher enthält diese Gruppe an Personen auch Frauen, die nicht mitversichert sind.³⁵ Um den angestrebten Arbeitsmarkteffekt zu simulieren werden aus dieser Personengruppe in der SAKE Stichprobe ein Anteil von 20% an Frauen zufällig ausgewählt. Hochgerechnet auf die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz entspricht dies 55'319 Frauen, die neu erwerbstätig sind. Für diese Frauen wird das Erwerbseinkommen auf das Medianeinkommen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe (Nationalität, Alter und Bildung) gesetzt. Mit diesen modifizierten Einkommen werden die Erwerbsprofile neu geschätzt und die individuellen AHV-Renten neu berechnet. In Abschnitt 6.6 werden die Auswirkungen dieser Änderung auf die Renten der ersten Säule für ausgewählte Haushaltstypen dargestellt. Auf Basis der neu berechneten Renten werden auch die Effekte auf Versicherungsebene der ersten Säule neu berechnet. Die Anzahl an mitversicherten Frauen wird um 20% reduziert. Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung hat auch eine Erhöhung der AHV-Einnahmen zur Folge. Als Basis für die Berechnung dieser zusätzlichen Einnahmen dient die Lohnsumme der neu erwerbstätigen Frauen im Jahr 2019 (CHF 2'861 Mio.). Die zusätzlichen AHV-Einnahmen betragen 8,7% dieser Lohnsumme (CHF 249 Mio.). Anhand der Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung des BFS und dem angenommenen Reallohnwachstum werden die zusätzlichen Einnahmen für die Jahre 2020 bis 2040 berechnet.

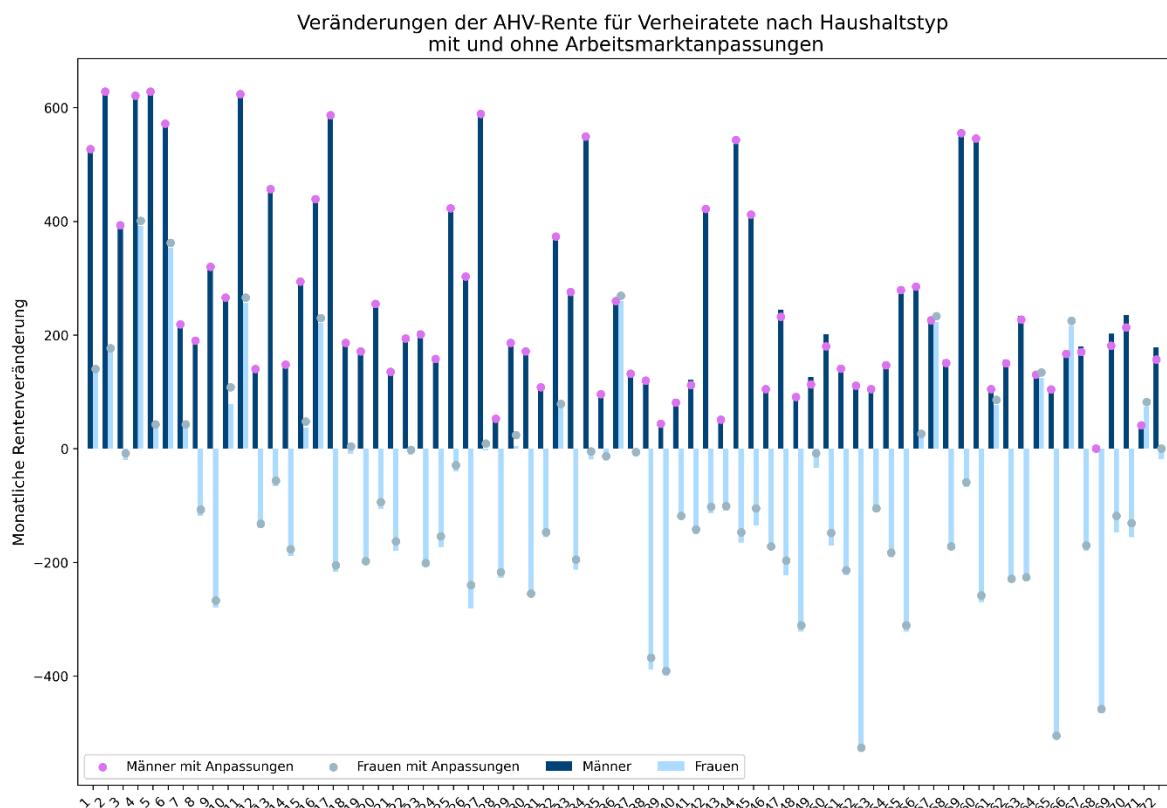
6.6 Auswirkungen auf individuelle Renten

Die Auswirkungen der simulierten Arbeitsmarkteffekte auf die individuellen monatlichen AHV-Rentenhöhen der verschiedenen Haushaltstypen sind in Abbildung 26 dargestellt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die individuellen AHV-Renten moderat. An dieser Stelle ist aber zu

³⁵ Gemäss einer Auszählung des BSV waren im Jahr 2018 78% aller Frauen ohne eigenen IK-Eintrag und mit Ehepartner mitversichert. Bei den Männern waren dies lediglich 56%, daher wird davon abgesehen, denselben Effekt für die Männer zu simulieren.

berücksichtigen, dass es sich um die durchschnittlichen Renten verschiedener Haushaltstypen handelt. Individuelle Renten von Personen, die neu erwerbstätig werden, können sich durchaus markant erhöhen. In der hier dargestellten aggregierten Ansicht wird ersichtlich, dass Frauen unter Berücksichtigung der hier simulierten Arbeitsmarkteffekte weniger stark von der Altersvorsorgeanpassungen verlieren bzw. stärker gewinnen. Männer sind kaum betroffen, gewinnen aber in einigen Fällen etwas weniger. Die Haushalte, die den stärksten Unterschied erleben, sind allesamt Haushalte mit ausländischen Frauen mit Tertiärbildung. Ausländische Frauen sind heute besonders oft nicht erwerbstätig und Frauen mit Tertiärausbildung erzielen das höchste Erwerbseinkommen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Den grössten Unterschied realisiert dabei Haushaltstyp Frau/Ausland/Tertiär – Mann/Ausland/Tertiär (Haushaltstyp 26). Die Effekte mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen (AMA) für diese verheiratete Haushaltskonstellation sind in Tabelle 24 dargestellt.

Abbildung 26: Auswirkungen der simulierten Arbeitsmarkteffekte auf monatliche Rentenhöhen im Jahr 2040.



Im Basismodell verliert die verheiratete Frau in dieser Haushaltskonstellation bei Wegfall der Einkommensteilung der ersten Säule monatlich CHF 67.-. Würden einige Frauen aufgrund der Anpassungen neu einer Erwerbsarbeit nachgehen, würde sich der durchschnittliche monatliche Rückgang bei Wegfall der Einkommensteilung auf CHF 50.- reduzieren. Da nun im Durchschnitt höhere Erwerbseinkommen erzielt werden, wäre der finanzielle Vorteil bei Wegfall der Plafonierung (AHV-Modell 2) höher und die monatliche Rentenveränderung würde von CHF 210.- auf 214.- steigen. Das AHV-Modell 1 (Wegfall Einkommensteilung und Plafonierung) hätte im Basisszenario eine erhöhte monatliche Rente zur Folge, die mit Arbeitsmarktanpassungen der Frauen noch um CHF 30.- erhöht wird. Auch der Mann profitiert durch die Arbeitsmarktanpassungen, da der Gewinn durch die Plafonierung bei höheren Erwerbseinkommen weiter steigt.

Bei Wegfall der Einkommensteilung würde der Mann weniger gewinnen, da sich die Erwerbs-einkommen angleichen.

Tabelle 24: Monatliche Rentenveränderung für ein verheiratetes ausländisches Paar mit jeweils tertiärer Ausbildung ohne Kinder bei Renteneintritt im Jahr 2040 mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen (AMA)

Bezeichnung	Effekt Mann ohne AMA	Effekt Mann mit AMA	Effekt Frau ohne AMA	Effekt Frau mit AMA
Rentenhöhe	CHF 973.-	CHF 977.-	CHF 807.-	CHF 803.-
Keine Einkommensteilung	CHF 67.-	CHF 50.-	CHF -67.-	CHF -50.-
Modell 2 (keine Plafonierung)	CHF 253.-	CHF 261.-	CHF 210.-	CHF 214.-
Modell 1 (keine Plafonierung, keine Einkommensteilung)	CHF 270.-	CHF 266.-	CHF 78.-	CHF 108.-

Im Falle einer Verwitwung wirken sich die Arbeitsmarktanpassungen der Frau ebenfalls auf die Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge aus. In diesem Beispiel ergeben sich für Mann und Frau bei Wegfall der Einkommensteilung mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen kein Effekt auf die AHV-Rente bei Verwitwung, da durch den Verwitwetenzuschlag die individuelle Maximalrente jeweils erreicht wurde. Im AHV-Modell 1 (kein Verwitwetenzuschlag, keine Einkommensteilung) ergeben sich negative Effekte auf die AHV-Renten der verwitweten Frauen und Männer. Nach Arbeitsmarktanpassungen der Frau reduziert sich jedoch der monatliche Verlust von Männern von CHF -17.- auf CHF 0.- und bei den Frauen von CHF -132.- auf CHF -106.-. Im AHV-Modell 2 (Wegfall Verwitwetenzuschlag) verändert sich der Effekt auf die Rente der ersten Säule für Männer in diesem Haushalt von CHF -17.- auf CHF -5.-, während für die Frau der Effekt mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen bei CHF 0.- bleibt. Keine Effekte auf die monatlichen Renten sind durch Erreichen der Maximalrente zu erklären.

Tabelle 25: Monatliche Rentenveränderung für verwitwete Personen bei einem ausländischen Paar mit jeweils tertiärer Ausbildung ohne Kinder bei Renteneintritt im Jahr 2040 mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen (AMA)

Bezeichnung	Effekt Mann ohne AMA	Effekt Mann mit AMA	Effekt Frau ohne AMA	Effekt Frau mit AMA
Rentenhöhe	CHF 1243.-	CHF 1243.-	CHF 1017.-	CHF 1017.-
Keine Einkommensteilung	CHF 0.-	CHF 0.-	CHF 0.-	CHF 0.-
Modell 2 (Kein Verwitwetenzuschlag)	CHF -17.-	CHF -5.-	CHF 0.-	CHF 0.-
Modell 1 (kein Verwitwetenzuschlag, keine Einkommensteilung)	CHF -17.-	CHF 0.-	CHF -132.-	CHF -106.-

In Tabelle 26 sind die Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auf die AHV-Renten für die häufigste Haushaltskonstellation der Schweiz (Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung mit Kindern) abgebildet. Die Frauen profitieren auch in dieser Konstellation von den Arbeitsmarktanpassungen, jedoch in etwas geringerem Masse. Bei Wegfall der Einkommensteilung reduziert sich der monatliche Rentenrückgang von CHF 166.- auf CHF 163.-, während für Männer der monatliche Gewinn etwas sinkt (von CHF 166.- auf CHF 162.-). Im AHV-Modell 2 gewinnen beide Parteien, wobei nach Arbeitsmarktanpassungen die positiven monatlichen Veränderungen etwas steigen. Im AHV-Modell 1 verändert sich der Effekt auf die Rente für den Mann nach Arbeitsmarktanpassungen der Frau nichts, da die Maximalrente auch ohne diese Anpassungen durch den Wegfall der Plafonierung und Einkommensteilung erreicht wird. Für die Frau steigt der positive Effekt auf die Rente mit den Arbeitsmarktanpassungen von CHF 133.- auf CHF 140.-.

Tabelle 26: Monatliche Rentenveränderung für ein verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern bei Renteneintritt im Jahr 2040 mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen (AMA)

Bezeichnung	Effekt Mann ohne AMA	Effekt Mann mit AMA	Effekt Frau ohne AMA	Effekt Frau mit AMA
Rentenhöhe	CHF 1874.-	CHF 1874.-	CHF 1856.-	CHF 1856.-
Keine Einkommensteilung	CHF 166.-	CHF 162.-	CHF -166.-	CHF -163.-
Modell 2 (keine Plafonierung)	CHF 331.-	CHF 335.-	CHF 328.-	CHF 332.-
Modell 1 (keine Plafonierung, keine Einkommensteilung)	CHF 527.-	CHF 527.-	CHF 133.-	CHF 140.-

Passt ein Teil der Frauen in der häufigsten Haushaltskonstellation ihre Arbeitsmarktpartizipation an und kommen neu ins Erwerbsleben, verändert dies die durchschnittlichen Effekte bei Einführung einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auch bei Verwitwung. Der Wegfall der Einkommensteilung reduziert den monatlichen Rückgang der Frau im Durchschnitt von CHF 100.- auf CHF 91.-. Im AHV-Modell 1 (kein Verwitwetenzuschlag, keine Einkommensteilung) wird der monatliche Rückgang von beinahe CHF 500.- nach Arbeitsmarktanpassungen um CHF 7.- reduziert. Wird im AHV-Modell 2 nur der Verwitwetenzuschlag weggelassen, sind die monatlichen Effekte weniger negativ, CHF 302.- ohne und CHF 298.- mit Arbeitsmarktanpassungen. Die Effekte unterscheiden sich für Männer mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen der Frauen nicht stark. Auch in dieser Konstellation profitieren Frauen am stärksten von ihrer Arbeitsmarktanpassungen.

Tabelle 27: Monatliche Rentenveränderung für verwitwete Personen bei einem ehemaligen Schweizer Ehepaar mit jeweils sekundärer Ausbildung mit Kindern mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen (AMA)

Bezeichnung	Effekt Mann ohne AMA	Effekt Mann mit AMA	Effekt Frau ohne AMA	Effekt Frau mit AMA
Rentenhöhe	CHF 2486.-	CHF 2486.-	CHF 2486.-	CHF 2486.-
Keine Einkommensteilung	CHF 0.-	CHF 0.-	CHF -100.-	CHF -91.-
Modell 2 (Kein Verwitwetenzuschlag)	CHF -281.-	CHF -277.-	CHF -302	CHF -298.-
Modell 1 (kein Verwitwetenzuschlag, keine Einkommensteilung)	CHF -85.-	CHF -85.-	CHF -497.-	CHF -490.-

Während für die beiden Haushalte jeweils der Durchschnitt der entsprechenden Bevölkerungsgruppe angeschaut wurde, wird im Folgenden ein Beispiel auf individueller Ebene diskutiert. Es wird wieder die häufigste Konstellation (Haushaltstyp 1) verwendet: ein Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern. Es wird davon ausgegangen, dass die Frau nie erwerbstätig war, während der Zeit der Ehe jedoch beim Mann mitversichert war. Nach Einführung der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge wäre diese Frau nicht mehr mitversichert und müsste selbst die AHV-Beiträge zahlen. Diese Rente und die Veränderungen bei Wegfall zusätzlicher Komponenten ist in Spalte 4 der Tabelle 28 ersichtlich.

Tabelle 28: Renten und Rentenveränderungen bei Wegfall der Mitversicherung für eine bisher mitversicherte Frau mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen (verheiratetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern)

Bezeichnung	Mann ohne AMA	Mann mit AMA	Frau ohne AMA	Frau mit AMA
Rentenhöhe	CHF 1943.-	CHF 1939.-	CHF 1786.-	CHF 1790.-
Keine Einkommensteilung	CHF 384.-	CHF 209.-	CHF -383.-	CHF -208.-
Modell 2 (keine Plafonierung)	CHF 111.-	CHF 211.-	CHF 102.-	CHF 195.-
Modell 1 (keine Plafonierung, keine Einkommensteilung)	CHF 402.-	CHF 406.-	CHF -372.-	CHF -63.-

Eine Frau, die nie erwerbstätig war und während der Zeit der Ehe bis zur Einführung der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge mitversichert war, und danach weiterhin nicht erwerbstätig ist, erhält eine Rente von CHF 1786.-. Bei Wegfall zusätzlicher Komponenten reduziert sich die Rente zusätzlich, wobei beim alleinigen Wegfall der Plafonierung die Frau von zusätzlichen 102.- Franken pro Monat profitieren würde. Dieselbe Frau, die jedoch nach Einführung der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge eine Erwerbsarbeit aufnimmt und ein durchschnittliches

Einkommen von Frauen mit diesem Bildungsgrad und Alter generiert, wird in Spalte 5 analysiert. Eine Frau, die ihre Arbeitsmarktpartizipation anpasst, erhält im Status Quo eine etwas höhere Rente von CHF 1790.-. Während eine Frau ohne Arbeitsmarktanpassungen im Modell 1 monatlich CHF 1414.- erhält, erhält die Frau, die ihr Verhalten am Arbeitsmarkt angepasst hat, CHF 1727.- AHV-Rente pro Monat. Für den Ehegatten dieser Frau verändert sich die Rente ebenfalls. Durch das erhöhte gemeinsame Einkommen würde der Mann stärker vom Wegfall der Plafonierung profitieren, jedoch weniger stark vom Wegfall der Einkommensteilung.

Die Unterschiede mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen der Frau bei Verwitwung sind in Tabelle 29 ersichtlich. Auch hier sind monatliche Unterschiede zwischen den Annahmen für die Frau erkennbar. Ohne Arbeitsmarktanpassungen würde die Frau in diesem Beispiel eine AHV-Rente von CHF 2265.- pro Monat erhalten. Mit Arbeitsmarktanpassungen würde die Frau bei Verwitwung CHF 121.- mehr pro Monat zusätzlich erhalten. Durch das höhere Erwerbseinkommen würde die Frau bei Wegfall der Einkommensteilung (alleine oder in Kombination mit dem Verwitwetenzuschlag) mit Arbeitsmarktanpassungen weniger verlieren. Beim alleinigen Wegfall des Verwitwetenzuschlags würde die Frau nach Anpassungen jedoch mehr verlieren, da die Höhe dieser Komponente an die Höhe der eigenen Rente geknüpft ist. Die monatlichen Verluste für die Frau sind in beiden Szenarien für alle Modelle im dreistelligen Bereich. Ohne Arbeitsmarktanpassungen sind die Verluste mit Wegfall der Einkommensteilung stärker, da die Rentenhöhe der Frau ohne eigenes Einkommen im Status Quo stärker durch das Erwerbseinkommen des Mannes definiert wird. Mit steigendem eigenem Einkommen nimmt diese Abhängigkeit ab. Für den Mann sind die Veränderungen bei den verschiedenen Modellen der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge bei Arbeitsmarktanpassungen höher, da der Gewinn durch die Einkommensteilung geringer ausfällt und aufgrund des neuen höheren Status Quo der Verlust durch den Wegfall des Verwitwetenzuschlags ebenfalls finanziell stärker wiegt. In Summe ist die monatliche Rentenhöhe für den Mann mit Arbeitsmarktanpassungen der Frau höher oder gleichbleibend.

Tabelle 29: Bisher mitversicherte Frau mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen (verwitwetes Schweizer Paar mit jeweils sekundärer Ausbildung und Kindern)

Bezeichnung	Effekt Mann ohne AMA	Effekt Mann mit AMA	Effekt Frau ohne AMA	Effekt Frau mit AMA
Rentenhöhe	CHF 2465.-	CHF 2486.-	CHF 2265.-	CHF 2382.-
Keine Einkommensteilung	CHF 21.-	CHF 0.-	CHF -568.-	CHF -309.-
Modell 2 (Kein Verwitwetenzuschlag)	CHF -411.-	CHF -336.-	CHF -377.-	CHF -397.-
Modell 1 (kein Verwitwetenzuschlag, keine Einkommensteilung)	CHF -120.-	CHF -141.-	CHF -851.-	CHF -655.-

6.7 Auswirkungen auf Versicherungsebene

Die Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen von Frauen wurden für die 1. Säule auch auf Versicherungsebene quantifiziert. Eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von heute nicht erwerbstätigen verheirateten Frauen zu folgenden Effekten:

- **Plafonierung:** Einige zuvor nicht plafonierte Haushalte wären mit den neuen Arbeitsmarktverhalten plafoniert. Dadurch erhöhen sich die Zusatzkosten eines Wegfalls der Plafonierung im Sinne höherer Rentenauszahlungen.
- **Einkommensteilung:** Die Einkommensunterschiede zwischen den Ehegatten nehmen in einigen Haushalten ab. Daher werden auch die positiven Effekte des Wegfalls der Einkommensteilung auf das AHV-Ergebnis kleiner.
- **Verwitwetenzuschlag:** Hier wirken zwei entgegengesetzte Effekte. Einerseits erhöhen sich die Renten von einigen Witwen und dadurch erhöht sich auch der 20-prozentige Zuschlag. Andererseits erreichen nun mehr Witwen die individuelle Maximalrente, so dass weniger volle Verwitwetenzuschläge ausgezahlt werden müssten. Insgesamt dominiert der letztere Effekt: Mit der Anpassung des Arbeitsmarktverhaltens werden insgesamt weniger Verwitwetenzuschläge ausgezahlt. Dadurch wird der positive Effekt eines Wegfalls dieser Komponente auf das AHV-Ergebnis etwas kleiner.
- **Mitversicherung:** Aufgrund der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von ehemals Mitversicherten, müssten bei einem Wegfall der Mitversicherung unter der Anpassung des Arbeitsmarktverhaltens weniger Nichterwerbstätige den Mindestbeitrag an die AHV entrichten. Der positive Effekt eines Wegfalls der Mitversicherung auf die AHV verkleinert sich. Im Gegenzug werden die Lohnbeiträge erhöht.
- **Lohnbeiträge:** Aufgrund der erhöhten Erwerbstätigkeit erhöht sich auch die Lohnsumme und damit erhöhen sich die regulären AHV-Beiträge. Dieser zusätzliche positive Effekt auf das AHV-Ergebnis muss ebenfalls berücksichtigt werden.
- **Modell 1:** Der Wegfall der Plafonierung, der Einkommensteilung und der Mitversicherung wirken sich negativ auf das AHV-Ergebnis aus. Der Wegfall des Verwitwetenzuschlages hat gemischte Effekte. Kompensiert werden diese Effekte durch zusätzliche AHV-Beiträge von neu Erwerbstätigen.
- **Modell 2:** Der Wegfall der Plafonierung und der Mitversicherung wirken sich negativ auf das AHV-Ergebnis aus. Der Wegfall des Verwitwetenzuschlages hat gemischte Effekte. Kompensiert werden diese Effekte durch zusätzliche AHV-Beiträge von neu Erwerbstätigen. Der Unterschied zu Modell 1 bzgl. Arbeitsmarkteffekten ist minimal.

Im Folgenden wird aufgezeigt, welchen Einfluss eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge auf das jährliche AHV-Ergebnis hätte – einmal ohne Anpassung des Arbeitsmarktverhaltens (entspricht dem Basisszenario aus Abschnitt 5) und dann mit Anpassung des Arbeitsmarktverhaltens wie in Abschnitt 6 beschrieben (AMA).

Abbildung 27 zeigt die in der obigen Liste genannten Effekte grafisch. Tabelle 30 präsentiert die Differenz zwischen den Effekten einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge mit Anpassungen des Arbeitsmarktverhaltens (AMA) und dem Basisszenario (ohne AMA). Tabelle A4 im Anhang zeigt die direkten Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge mit AMA.

Abbildung 27: Jährliche Effekte auf Versicherungsebene mit und ohne Arbeitsmarktanpassungen für die einzelnen zivilstandsabhängigen Komponenten. Jährliche Effekte auf das AHV-Ergebnis. Basis: keine Arbeitsmarkteffekte. AMA: Anpassung des Arbeitsmarktverhaltens. Alle Zahlen in Mio. CHF zu Preisen 2019.

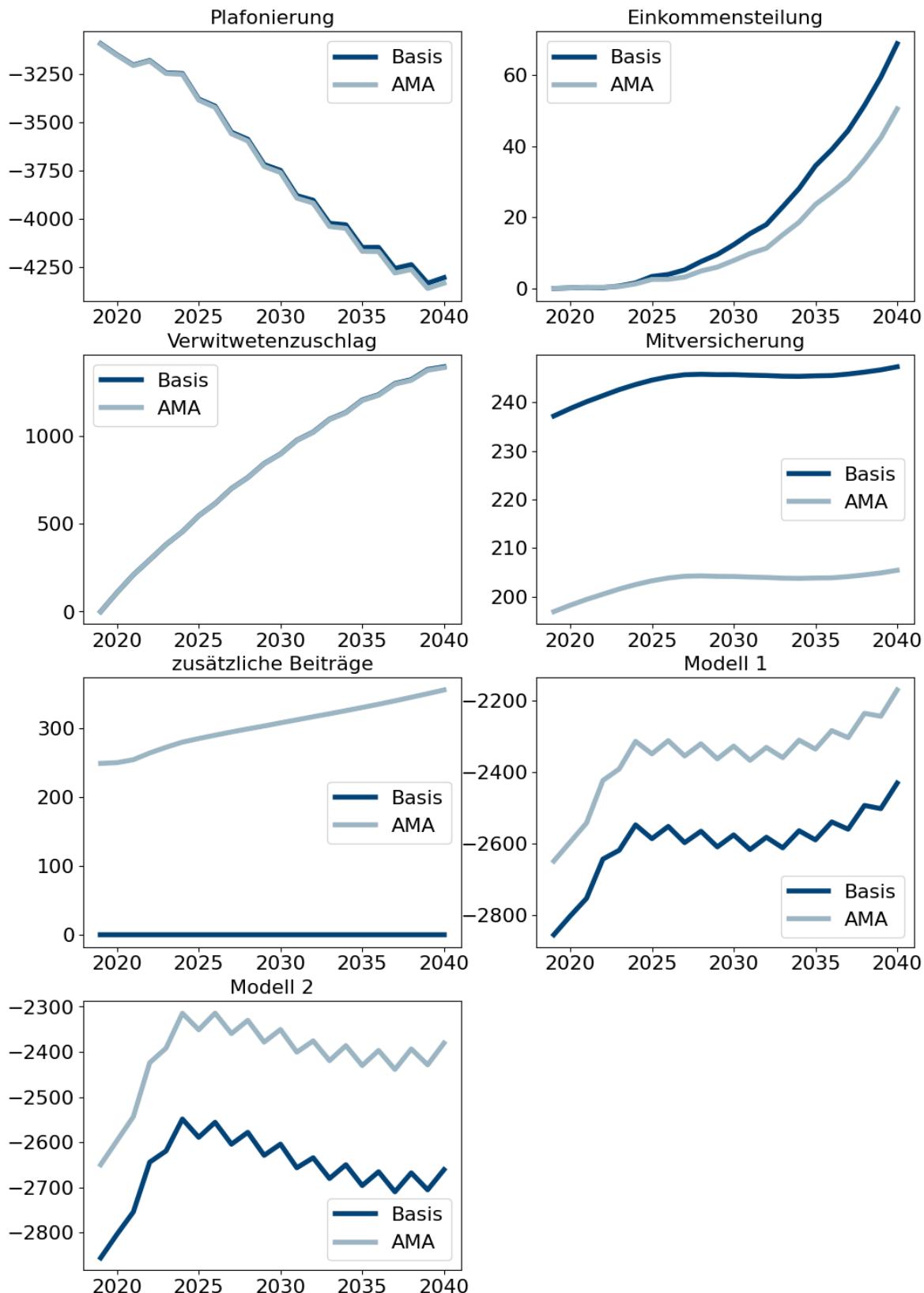


Tabelle 30: Differenz zwischen jährlichen Effekten einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auf die AHV (Versicherungsebene) mit und ohne Anpassung des Arbeitsmarktverhaltens. Negative Zahlen = Höhere Kosten für AHV. Alle Zahlen in CHF zu Preisen von 2019.

Jahr	Plafonierung	Einkommensteilung	Verwitwetenzuschlag	Mitversicherung	Lohnbeiträge	Modell 1	Modell 2
2019	-2'300'007	-	-	-40'273'513	248'926'382	206'353'027	206'352'861
2020	-2'218'059	-20'080	-	-40'494'327	249'992'118	207'253'035	207'279'732
2021	-2'535'930	9'409	-43'814	-40'701'082	254'277'381	211'122'937	210'996'556
2022	-2'865'900	106'358	-90'182	-40'877'618	264'034'876	220'273'250	220'201'175
2023	-3'427'835	-124'588	-143'100	-41'049'075	272'353'960	227'728'224	227'733'950
2024	-4'130'554	-279'658	-221'870	-41'187'888	279'813'186	233'990'992	234'272'874
2025	-5'171'419	-835'265	-323'680	-41'312'579	285'029'257	237'424'966	238'221'578
2026	-6'267'824	-1'372'908	-445'700	-41'409'571	289'895'317	240'319'347	241'772'221
2027	-7'537'591	-2'023'610	-584'856	-41'481'917	294'564'365	242'704'666	244'959'999
2028	-8'723'689	-2'647'422	-726'380	-41'510'851	299'010'551	244'962'793	248'049'630
2029	-10'111'190	-3'554'471	-900'348	-41'523'123	303'251'067	246'597'293	250'716'406
2030	-11'434'402	-4'444'989	-1'072'222	-41'552'933	307'806'356	248'644'338	253'746'799
2031	-13'205'539	-5'605'908	-1'315'302	-41'557'748	312'215'577	249'940'333	256'136'988
2032	-14'723'177	-6'659'571	-1'550'839	-41'568'212	316'686'570	251'673'754	258'844'343
2033	-16'593'389	-7'889'360	-1'835'593	-41'569'769	321'028'407	252'517'237	261'029'656
2034	-18'127'920	-9'464'858	-2'108'294	-41'582'604	325'534'838	253'687'273	263'716'020
2035	-20'115'383	-10'853'952	-2'470'667	-41'616'555	330'172'732	254'335'344	265'970'128
2036	-21'750'072	-11'978'004	-2'822'887	-41'635'766	334'839'301	255'789'264	268'630'576
2037	-23'810'103	-13'565'769	-3'268'656	-41'686'958	339'796'328	256'399'306	271'030'612
2038	-25'191'760	-15'240'761	-3'649'126	-41'743'861	344'977'020	258'036'857	274'392'273
2039	-27'257'747	-17'040'543	-4'179'522	-41'807'829	350'194'918	258'742'366	276'949'819
2040	-28'719'717	-18'347'020	-4'643'955	-41'885'099	355'594'423	260'870'767	280'345'651

7 Qualitative Analyse der langfristigen Effekte

Eine Anpassung von einer zivilstandsabhängigen zu einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge hätte nebst den kurz- bis mittelfristigen quantifizierten Effekten auch mittel- bis langfristige Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen, das Gemeinwesen, die Wirtschaft und die Gesellschaft. Die möglichen Effekte der nicht-quantifizierten Komponenten der ersten Säule werden im ersten Unterkapitel qualitativ besprochen. In einem zweiten Schritt werden die Einflüsse der quantifizierten Komponenten der ersten Säule auf verschiedene Aspekte untersucht, während in einem dritten Schritt die kumulierten Effekte der Veränderung in der ersten und zweiten Säule besprochen werden. Zuletzt werden noch weitere Einflussfaktoren diskutiert.

7.1 Nicht-quantifizierte Komponenten

Der Anspruch auf **Erziehungsgutschriften** ist zivilstandsunabhängig und wird auf die Elternteile aufgeteilt. Für die Berechnung der AHV-Renten werden die Erziehungsgutschriften wie Erwerbs-einkommen behandelt und für die Dauer der Ehe hälftig aufgeteilt. Bei Wegfall dieser Komponente ist davon auszugehen, dass die Eltern die Aufteilung der Erziehungsgutschriften vertraglich regeln (halbe Gutschrift für beide Elternteile oder ganze Gutschrift für einen Elternteil). Bereits heute wird die Aufteilung der Gutschriften bei nicht-verheirateten Eltern in Vereinbarungen festgehalten. Bei Ausbleiben einer Vereinbarung von nicht verheirateten Eltern werden aktuell die gesamten Erziehungsgutschriften der Mutter zugeschrieben. Eine ähnliche Regelung wäre bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge denkbar.

Bei den **Betreuungsgutschriften** muss der Anspruch jährlich schriftlich angemeldet werden. Nach Gewährung werden diese Gutschriften heute, gleich wie die Erziehungsgutschriften oder die Erwerbseinkommen, während der Dauer der Ehe hälftig zwischen den Ehepersonen für die Rentenberechnung aufgeteilt. Dies würde bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge wegfallen. Von diesen Gutschriften würden demnach nur noch diese Personen finanziell profitieren, welche die Betreuungsarbeit leisten.

Mit den Betreuungs- und Erziehungsgutschriften wird in der 1. Säule unbezahlte Care-Arbeit finanziell kompensiert. Durch eine nicht-Teilung dieser fiktiven Einkommen (Gutschriften für die Berechnung der Rente) würden die betreuenden Personen zwar profitieren, sie dürften jedoch durch den Wegfall der Einkommensteilung in den meisten Fällen in der Summe verlieren. Dies hätte in Summe einen negativen Effekt auf die betreuenden Personen. In Bread-Winning-Konstellationen³⁶ würden Personen, die den grössten Anteil der Care-Arbeit leisten – vorwiegend Frauen – bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge in der AHV finanziell stärker abgestraft. Um den durch die wegfallende Einkommensteilung verursachten Einkommensverlust der Care-leistenden Personen auszugleichen, ist davon auszugehen, dass sowohl die Gutschriften wie auch deren Aufteilung und Anrechenbarkeit eine grösere Relevanz erhalten werden. Dies

³⁶ Familienstruktur, in der der Ehemann die Hauptverantwortung für den Lebensunterhalt übernimmt, während die Ehegattin vollständig oder grösstenteils zu Hause bleibt, um sich um die Kinder und den Haushalt zu kümmern.

besonders bei Paaren, bei denen die Betreuungs- und Erziehungsarbeiten sehr ungleich verteilt werden.

Personen, die Anspruch auf Altersrente haben, erhalten aus der ersten Säule eine **Kinderrente** für jedes Kind, das im Falle ihres Todes Anspruch auf Waisenrente hätte. Für Pflegekinder, die erst nach dem Entstehen des Anspruchs auf Altersrente in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente. Eine Ausnahme gilt jedoch für Kinder des anderen Ehegatten. Kinder des Ehegatten haben Anspruch, auch wenn sie nach dem Entstehen des Anspruchs auf Altersrente in Pflege genommen wurden. Dieser Anspruch würde bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge jedoch entfallen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass dieser Wegfall der Kinderrente die Aufnahme von Kindern des Ehegatten oder der Ehegattin zur Pflege signifikant reduziert. Unabhängig von der Veränderung des Verhaltens, handelt es sich um einen speziellen Fall, der sehr selten eintrifft und zu vernachlässigbaren Kosten für das Gemeinwesen führt.

Es besteht die **Möglichkeit des Beitrags von begleitenden Ehegatten und -gattinnen zur Versicherung** (AHV/IV/EO) von Personen, die im Ausland für den Bund oder für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind. Dies wäre bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge nicht mehr möglich. Für die betroffenen Personen würde dies bedeuten, dass sich diese im Aufenthaltsland versichern oder privat sparen müssen. Für das Schweizer Versicherungssystem würde dies weniger Beiträge bedeuten, sowie auch weniger Auszahlungen aufgrund der nicht-Versicherung. Ob und welche Implikationen dieser Wegfall auf das Verhalten von der betroffenen Paaren haben würde, ist unklar und schwierig abzuschätzen.

7.2 Auswirkungen der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge der ersten Säule

Finanzielle Auswirkungen auf andere Sozialwerke

Kann der Lebensbedarf von AHV-Beziehenden nicht gedeckt werden, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Im Jahr 2022 hatten 12,3% der Senioren und Seniorinnen Anspruch auf EL. Betrachtet man nur verheiratete Personen, liegt dieser Anteil bei 6,1%. Der Anteil an Frauen mit EL-Bezug ist über alle Alterskohorten hinweg höher als für Männer (BSV, 2023).³⁷

Sofern die Versicherten wegen den Änderungen ihre Erwerbstätigkeit nicht erhöhen (und somit vermehrt in die AHV einzahlen) dürften die Kosten der **Ergänzungsleistungen (EL)** steigen. Bei verheirateten Personen dürfte sich der Anspruch auf Ergänzungsleistungen kaum verändern, da der Anspruch über das gemeinsame Einkommen und Vermögen berechnet wird. Ein Wegfall des Splittings für Verheiratete stellt bis auf wenige Ausnahmen eine Umverteilung zwischen Ehegatten dar.

Ein Wegfall der Plafonierung könnte in Ausnahmefällen dazu führen, dass zuvor EL-Berechtigte ihren Anspruch verlieren. Dazu ein Beispiel: Für das Jahr 2023 müsste ein im Kanton Aargau³⁸

³⁷ Beispiel: Quote EL zur AHV, Frauen 65-79: 12,1%; Männer 65-79: 9,3%

³⁸ Für die Berechnung der Ergänzungsleistungsansprüche werden die Krankenkassenprämien berücksichtigt, die sich zwischen den Kantonen unterschieden. Als Beispiel wurde hier der Kanton Aargau verwendet, da dort die Krankenkassenprämien etwa dem Schweizer Durchschnitt entsprechen.

in Miete lebendes Ehepaar mit einem Vermögen von weniger als CHF 50'000.- gemeinsam weniger als CHF 5229.50 an Rente der ersten und zweiten Säule erhalten haben, um Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu haben. Bei vollen Beitragsjahren wird ein solches Ehepaar bei einer gemeinsamen monatlichen AHV-Rente von über CHF 3675.- plafonierte. Für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen dürften sie gemeinsam nicht mehr als etwas über CHF 1550.- Rente aus der beruflichen Vorsorge erhalten. Eine solche finanzielle Situation konnte in den untersuchten Erwerbsprofilen in diesem Mandat nicht gefunden werden, da mit höheren Beitragsjahren die Leistungen der zweiten Säule ebenfalls tendenziell steigen. Ehepaare mit wenigen Beitragsjahren würden schon bei tieferen AHV-Renten plafonierte werden, was die Möglichkeit auf eine gleichzeitige Plafonierung und Anspruch auf Ergänzungsleistungen wahrscheinlicher macht. Auf Basis der berechneten Erwerbsprofile ist die Kombination Plafonierung und Anspruch auf Ergänzungsleistungen kein häufiger Anwendungsfall. Ein Wegfall der Plafonierung dürfte daher nur zu einem geringen Rückgang an Ergänzungsleistungen führen.

Grössere Effekte sind bei verwitweten und geschiedenen Personen zu erwarten. Durch den Wegfall des Splittings und des Verwitwetenzuschlags stünde ihnen oft eine geringere AHV-Rente zur Verfügung als bisher. Der Anteil an verwitweten und geschiedenen Rentnern und Rentnerinnen, die EL beziehen, dürfte deswegen mit einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge steigen. Besonders betroffen wären Frauen, da diese im Status Quo im Durchschnitt weniger verdienen und durch den Wegfall des Splittings die finanziellen Verliererinnen sind. Dadurch steigt das Risiko für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei Verwitwung oder Scheidung.

Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf **Prämienverbilligungen**. Im Jahr 2020 lag der Anteil an Personen mit Prämienverbilligungen bei 65- bis 76-jährigen Personen bei 19%. Mit steigendem Alter steigt dieser Anteil auf 42% (Personen über 90 Jahren) (Ecoplan, 2022). Bei einem Wegfall des Splittings und des Verwitwetenzuschlags hätten voraussichtlich mehr Personen Anspruch auf Prämienverbilligungen.

Vier Personengruppen könnten bei einem Wegfall der zivilstandsabhängigen Komponenten der 1. Säule einen erhöhten Anspruch auf EL und Prämienverbilligungen haben:

1. Verwitwete Personen, die bereits bei zivilstandsabhängiger Altersvorsorge Anspruch haben, hätten aufgrund der Streichung des Verwitwetenzuschlags ggf. einen höheren Anspruch.
2. Geschiedene Personen, die bereits bei zivilstandsabhängiger Altersvorsorge Anspruch haben und durch den Wegfall des Splittings eine tiefere Rente erhielten und somit neu einen höheren Anspruch hätten.
3. Verwitwete Personen, die heute keinen Anspruch haben, aber durch den Wegfall des Splittings und des Verwitwetenzuschlags so stark verlieren würden, dass sie neu Anspruch hätten.
4. Geschiedene Personen, die heute keinen Anspruch haben, aber durch den Wegfall des Splittings so stark verlieren würden, dass sie nun Anspruch hätten.

In seltenen Fällen (z.B. bei Vermögensverzicht) werden die EL u.U. nicht vollumfänglich gewährt, auch wenn die Einkommen nicht reichen, um den eigenen Unterhalt zu decken. Zur Überbrückung haben solche Personen Anrecht auf Sozialhilfe. Im Jahr 2022 lag die Sozialhilfe-

Quote für Personen im Rentenalter in der Schweiz bei lediglich 0.3%. Somit dürften auch die Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge höchstens einen minimalen Effekt auf die Sozialhilfe haben. Anzumerken ist allerdings, dass Sozialhilfe, sowie Ergänzungsleistungen zum Teil aufgrund von Stigmatisierung, administrativer Komplexität oder Unkenntnis der Ergänzungsleistungen nicht bezogen werden. Berechnungen von Hümbelin et al. (2016) zu folge liegt die Nichtbezugs-Quote von Sozialhilfe bei 26.3%. Auch wenn in diesen Daten Rentner und Rentnerinnen nicht berücksichtigt wurden, dürften die Kosten für das Gemeinwesen tiefer liegen, da ein Anspruch nicht immer mit Bezug verbunden ist.

Kostentragung durch das Gemeinwesen

Potenziell steigende Ergänzungsleistungen würden die Kosten sowohl für den Bund als auch die Kantone erhöhen, da der Bund 5/8 und die Kantone 3/8 der EL-Ausgaben übernehmen. Das kantonale Gemeinwesen würde durch den höheren Anspruch auf Prämienverbilligungen stärker belastet werden, da die Kantone für die Finanzierung dieser Verbilligungen zuständig sind. Bei einer stärkeren Nachfrage nach Sozialhilfe aufgrund der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge wären zusätzlich die Wohngemeinden finanziell gefordert. Diese Kosten dürften aber gering sein.

Verhalten am Arbeitsmarkt

Ehepaare treffen Ihre Erwerbsentscheide i.d.R. gemeinsam. Daher erwarten wir vom Wegfall des Splittings nur geringe Anreizwirkungen auf die Erwerbsbeteiligung von Verheirateten. Zweitverdienerinnen und -verdiener erhöhen möglicherweise ihre geleisteten Stunden, um mehr finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen sowie als Absicherung im Falle einer Scheidung oder Verwitwung. Eine mögliche Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Zweitverdienerinnen hätte im gegenwärtigen System der gemeinsamen Veranlagung allerdings auch steuerliche Konsequenzen, welche die Arbeitsanreize abschwächen. Insgesamt ist durch den Wegfall der Einkommensteilung ein geringer Effekt zu erwarten.

Ein Wegfall der Plafonierung kann zwei mögliche Effekte auf bereits erwerbstätige verheiratete Personen mit einem gemeinsamen durchschnittlichen Einkommen im mittleren Einkommensbereich (ca. CHF 100'000 bis 180'000) haben. Einerseits eine Anpassung des Verhaltens von Zweitverdienerinnen und -verdienern, die ihr Teilzeitpensum ausweiten, um eine höhere Rente zu erhalten, die neu nicht mehr gedeckelt wäre (Substitutionseffekt). Andererseits eine Reduktion der Arbeitszeit, da mit weniger Erwerbseinkommen dieselbe Rente erzielt werden kann, wenn die Renten bis anhin plafoniert wurden (Einkommenseffekt). Solche ähnlichen Effekte zeigen Artmann et al. (2023) in ihrer Studie für die Erhöhung der Mütterrente in Deutschland. Eine Erhöhung der Mütterrente führte dort zu einer Reduktion der Arbeitsmarktpartizipation der Mutter. Eine grosszügigere Rentenausschüttung durch den Wegfall der Plafonierung könnte daher auch mit einer reduzierten Erwerbsbeteiligung einhergehen.

Ein Wegfall des Verwitwetenzuschlags dürfte keinen grossen Einfluss auf das Erwerbsverhalten haben. Der Zuschlag ist zu weit in der Zukunft und es ist zu unsicher, ob eine Person jemals davon profitieren würde. Eine Ausnahme ist die Verwitwung im Erwerbsalter. Giupponi (2019) findet in ihrer Studie Anpassungen für früh verwitwete Personen in Italien. Nach einer Kürzung der Rente für Verwitwete haben die Verwitweten, wenn sie noch im erwerbsfähigen Alter

standen, ihre Einkommen im Durchschnitt erhöht, und zwar primär durch stärkere Arbeitsmarktpartizipation.

Ein Wegfall der Mitversicherung könnte unter Umständen einen positiven Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von Nichterwerbstätigen mit erwerbstätigen Ehegatten und Ehegattinnen haben. Dies weil der Effekt auf die Versicherten sehr direkt, sofort spürbar und je nach Haushaltseinkommen auch quantitativ sehr signifikant ist. Ein solcher Effekt ist im Modell mit den Arbeitsmarktanpassungen quantitativ berücksichtigt worden. Der Effekt ist insgesamt jedoch klein, da es sich um eine sehr kleine Gruppe handelt.

Bei einem Wegfall der Kinderrenten bei Pflegekindern und der automatischen Aufteilung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ist kein Effekt auf das Erwerbsverhalten zu erwarten.

Insgesamt ist also eine leichte Erhöhung der Erwerbsbeteiligung insbesondere für heute nicht erwerbstätige Ehegatten und Ehegattinnen zu erwarten.

Eheschliessungs- und Scheidungsverhalten

Ein Wegfall der Einkommensteilung verringert den Anreiz zu heiraten aus einer Perspektive der finanziellen Absicherung für eine geringverdienenden Partner oder Partnerin. Wie Myohl (2023) gezeigt hat, reagieren Paare dann auf Veränderungen, wenn entschieden werden soll, ob geheiratet wird. Dennoch wird, wenn überhaupt, ein minimaler Effekt auf die Heiratswahrscheinlichkeit erwartet. Die Grösse der Effekte ist überschaubar und weit in der Zukunft, da während der Ehe in der Regel das Haushaltseinkommen und -vermögen relevant ist. In erster Linie ist also die Rente nach der Ehe (Verwitwung, Scheidung) betroffen. Ferner bietet auch der Sozialstaat Systeme der sozialen Sicherheit (z.B. Ergänzungsleistungen), sodass eine Absicherung durch Eheschliessung für viele Personen vermutlich zweitrangig ist.

Ein Wegfall der Plafonierung verstärkt den Anreiz zur Eheschliessung für Paare, die plafoniert werden würden. Verheiratete Paare können nun auch gemeinsam 200% der Maximalrente erhalten und nicht nur die 150% wie bis anhin.

Bis anhin gab es für Paare, die plafoniert werden, den Anreiz sich vor Rentenantritt scheiden zu lassen, um gemeinsam mehr als 150% AHV-Rente zu erhalten. Ein solcher Trend für eine Scheidung vor der Rente kann auch in den Daten beobachtet werden. Während für 49-jährige Personen die Anzahl Scheidungen am höchsten ist, nimmt diese danach kontinuierlich ab. Auffallend ist jedoch, dass in der Altersspanne von 60 bis 66 der Rückgangstrend weniger stark ist, wohingegen nach der Verrentung der Rückgang nochmals stärker zunimmt. Ob hier ein kausaler Zusammenhang mit der Plafonierung besteht, kann nicht beurteilt werden. Bei einem Wegfall der Plafonierung könnte dennoch möglicherweise eine Reduktion dieser Scheidungen vor Renteneintritt erwartet werden.

Ein Wegfall der Mitversicherung senkt den Anreiz zur Eheschliessung, insbesondere für Personen, die (zeitweise) aus dem Arbeitsmarkt austreten wollen. Es ist schwer zu beurteilen, wie viele Personen aufgrund der Existenz der Mitversicherung heiraten. Es kann aber spekuliert werden, dass diese Anzahl nicht sehr gross ist.

Ein Wegfall des Verwitwetenzuschlags würde den Anreiz zu heiraten für geringverdienende Personen senken, da die finanzielle Absicherung durch die Ehe reduziert wird. Ähnlich der

Einkommensteilung sind die Effekte aber eher klein und die Auswirkungen auf die Heiratswahrscheinlichkeit daher fraglich.

Aufgrund der Abschaffung von Kinderrenten für Pflegekinder im Rentenalter und der Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wird kein Effekt auf die Heiratswahrscheinlichkeit erwartet.

Zusammenfassend kann für doppelverdienende Paare mit mittleren bis hohen Löhnen eine leichte Erhöhung der Heiratswahrscheinlichkeit und für klassische «Male Breadwinner» Haushalte eine leichte Senkung der Heiratswahrscheinlichkeit erwartet werden. Das Ausmass der Effekte bei einem Wegfall der zivilstandsabhängigen Komponenten der 1. Säule wird aber als gering eingeschätzt.

Soziale Normen

Durch eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge fällt der Mehrwert der finanziellen Absicherung einer Heirat weg, während für klassische «Male Breadwinner» Haushaltsmodelle die Heirat mit einer zivilstandsabhängigen Altersvorsorge eine optimale Lösung zur finanziellen Absicherung darstellt. Eine langfristige Konsequenz dieser Gesetzesänderung könnte also sein, dass sich die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe reduziert und sich soziale Normen ändern. Dies kann in der langen Frist möglicherweise zu einer stärkeren Reduktion der Heiratswahrscheinlichkeit führen als die direkten monetären Verhaltensanreize.

Die Zivilstandsunabhängigkeit der 1. Säule erhöht die Eigenverantwortung bei der Altersvorsorge. Dies könnte generell ein individualisierteres Denken bezüglich Finanzen und der eigenen Vorsorge zur Konsequenz haben und damit die durchschnittliche Finanzkompetenz erhöhen.

Gleichstellung der Geschlechter

Wie in den quantitativen Berechnungen ersichtlich, wird die finanzielle Diskrepanz der AHV-Renten zwischen Mann und Frau – im Durchschnitt zu Ungunsten der Frau – erhöht. Es kommt in typischen Haushalten zu einer Reallokation der Mittel von Frauen zu Männern, welche bisher in den meisten Haushaltkonstellationen mehr verdienen als die Frauen. Im traditionellen Familienbild nimmt letztere im Gegenzug mehr Aufgaben bei der Erziehung und im Haushalt wahr. Der Wegfall der Aufteilung der Einkommen für die Berechnung der AHV-Renten führt dazu, dass lediglich die formale Erwerbsarbeit für die zukünftige Rentenhöhe relevant ist. Der einzige Ausgleich besteht darin, dass Erziehungsgutschriften frei aufgeteilt werden können – in der Regel dürfte die Person mit mehr Erziehungs- und weniger Erwerbsaufgaben davon profitieren. Insgesamt verliert die Care-Arbeit in der 1. Säule an Wert. Frauen sind davon besonders betroffen, da sie im Durchschnitt mehr als 60% mehr Haus- und Familienarbeiten leisten³⁹. Insbesondere bei Scheidung oder Verwitwung kann dies dann zu prekären finanziellen Situationen führen.

³⁹ BFS, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstätigkeit-arbeitszeit/vereinbarkeit-unbezahlte-arbeit.html> (konsultiert am 03.02.2024)

Gleichzeitig schwächt die zivilstandsunabhängige 1. Säule das traditionelle Familienbild des «Male Breadwinners». Geringerverdienenden Ehegatten und Ehegattinnen (i.d.R. Frauen) wird mehr Eigenverantwortung übertragen und der Rentendeckel für doppelverdienende Ehepaare wird erhöht. Dies ist einer Gleichstellung der Geschlechter zuträglich, auch wenn mittelfristig nur eine sehr begrenzte Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen erwartet wird.

7.3 Auswirkungen der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge für die erste und zweite Säule

Finanzielle Auswirkungen auf andere Sozialwerke

Die Effekte auf die Ergänzungsleistungen (EL) werden mit zusätzlichem Wegfall der zivilstandsabhängigen Komponenten der zweiten Säule verstärkt. Bei Wegfall der Hinterlassenenleistungen wird die Höhe und die Menge an EL-Ansprüchen von Verwitweten steigen. Da die finanziellen Einbussen für Verwitwete im Vergleich zum Status Quo gerade in der zweiten Säule sehr stark sein können, ist mit einem grösseren Anstieg zu rechnen. Ähnliches gilt für den Wegfall des Vorsorgeausgleichs. Bei Scheidungen hat der Wegfall des Vorsorgeausgleichs für den Ehegatten oder die Ehegattin mit einem tieferen Einkommen potenziell sehr grosse finanzielle Auswirkungen auf die Rente der zweiten Säule. Dies erhöht den Anspruch an EL – insbesondere, wenn gleichzeitig durch den Wegfall der Einkommensteilung auch die Rente aus der 1. Säule deutlich tiefer ausfällt. Auch die Effekte auf die Prämienverbilligungen werden mit Berücksichtigung des Wegfalls der zivilstandsabhängigen Komponenten der zweiten Säule verstärkt. Es wird noch mehr Verwitwete und Geschiedene geben, die bei einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge Anspruch auf (höhere) Prämienverbilligungen hätten.

Eine Verstärkung des Effekts ist bei den in Kapitel 7.1 genannten Sonderfällen auch bei der Sozialhilfe zu erwarten. Diese bleiben aber quantitativ voraussichtlich unbedeutsam.

Kostentragung durch das Gemeinwesen

Die Kosten würden sich sowohl für den Bund (EL), die Kantone (EL, Prämienverbilligungen) als auch die Gemeinden (Sozialhilfe) stärker erhöhen als bei einem reinen Wegfall der Komponenten der 1. Säule, da die finanziellen Einbussen bei der 2. Säule für die Verwitweten und Geschiedenen stärker ausfallen dürften.

Verhalten am Arbeitsmarkt

Wie in den Berechnungen ersichtlich, kann der Wegfall der Hinterlassenenleistungen für überlebende Ehegatten und Ehegattinnen sehr starke finanzielle Einbussen im Vergleich zum Status Quo zur Folge haben. Da die finanzielle Absicherung bei einem Todesfall des Ehegatten oder der Ehegattin nicht mehr gewährleistet wird, geht dies mit signifikanten Anreizen für eine höhere Erwerbsbeteiligung einher. Ein Anstieg der Arbeitsmarktpartizipation wie sie Giupponi (2019) für Italien aufzeigt, wäre möglich.

Der Wegfall des Vorsorgeausgleichs hat potenziell drastische finanzielle Einbussen für die schlechter verdienende Person bei Scheidung zur Folge und erhöht deswegen die Arbeitsanreize zur finanziellen Absicherung im Alter.

Bei einer zivilstandsunabhängigen ersten und zweiten Säule wird in Summe eine Erhöhung der Partizipation am Arbeitsmarkt für die geringverdienende Person erwartet.

Eheschliessungsverhalten

Bisher führt eine Wiederheirat zu einem Wegfall der Hinterlassenenleistungen, weswegen nochmaliges Heiraten für Verwitwete finanziell oft unattraktiv ist. Eine Abschaffung der Hinterlassenenleistungen in der 2. Säule begünstigt die Wiederheirat und könnte zu einem Anstieg in der Heiratswahrscheinlichkeit von verwitweten Personen führen.⁴⁰ Gleichzeitig verringert sie den Anreiz aus Gründen der sozialen Absicherung zu heiraten. Eine Abschaffung des Vorsorgeausgleichs macht Hochzeiten aus einer Perspektive der finanziellen Absicherung ebenfalls weniger attraktiv.

Insgesamt verstärkt ein Wegfall der zivilstandsunabhängigen Komponenten der 2. Säule die Reduktion des Mehrwerts einer Heirat im Sinne einer finanziellen Absicherung im Falle einer Scheidung oder Verwitwung. Dadurch werden die Anreize zur Heirat von geringer verdienenden Partnerinnen und Partnern weiter reduziert. Hinzu könnte es zu einem leichten Anstieg des Anreizes zur Wiederheirat von Verwitweten kommen.

Scheidungsverhalten

Der Wegfall der Hinterlassenenleistungen könnte die Scheidungswahrscheinlichkeit erhöhen, da bei Verwitwung die finanzielle Absicherung wegfällt. Das Motiv eine Ehe aus reinen Vorsorgegründen zu erhalten, wird also abgeschwächt.

Die Abschaffung des Vorsorgeausgleichs macht Scheidungen für Geringverdiener und Geringverdienerinnen auf finanzieller Sicht im Gegenzug weniger attraktiv.

In Summe sind keine signifikanten Effekte der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auf das Scheidungsverhalten zu erwarten.

Soziale Normen

Durch eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge der ersten und zweiten Säule wird der Mehrwert der finanziellen Absicherung einer Heirat stark reduziert. Insbesondere wenigerverdienende Personen in «Breadwinner»-Konstellationen sind negativ von einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge betroffen. Solche Änderungen der Altersvorsorge würden klassische Konstellationen für die geringer verdienende Person finanziell sehr unattraktiv machen. Anreize für individuelle finanzielle Absicherungen durch erhöhte Arbeitsmarktpartizipation würden steigen, während die Heiratsanreize für solche Paare sinken würden. Insgesamt verstärken sich also die in Kapitel 7.2. beschriebenen Effekte weiter, wenn auch die Komponenten der 2. Säule wegfallen. Unklar ist, inwiefern Ehegatten von privatrechtlichen Mitteln (z.B. Eheverträge, Lebensversicherungen, Säule 3a) Gebrauch machen würden, um die bisherigen Absicherungen zu erhalten.

Gleichstellung der Geschlechter

Die Geschlechter-Diskrepanz in der Altersvorsorge wird bei Berücksichtigung der zivilstandsunabhängigen 1. und 2. Säule weiter verstärkt. Wie bereits in Kapitel 7.2 beschrieben, verfügen Männer im Durchschnitt über ein höheres Einkommen als ihre Ehegattinnen und verfügen

⁴⁰ Aufgrund von negativen steuerlichen Anreizen bleibt eine Wiederheirat allerdings in vielen Fällen finanziell unattraktiv, dieser Effekt dürfte also vernachlässigbar sein.

daher in der Regel auch über ein höheres Vorsorgevermögen. Die bereits erläuterten möglichen negativen Auswirkungen für Frauen insbesondere bei Scheidung oder Verwitwung aufgrund der Veränderungen der ersten Säule werden durch den Wegfall der Hinterlassenenleistungen und des Vorsorgeausgleich stark erhöht. Die Umverteilungseffekte werden also grösser und die Anreize für Frauen – insbesondere in klassischen «Male Breadwinner»-Konstellationen – mehr am Arbeitsmarkt zu partizipieren erhöhen sich. Ebenfalls erhöht sich dadurch die Eigenverantwortung für die Frauen, sich aktiv mit ihrer Vorsorge auseinanderzusetzen. Diese aktiveren Rolle der Frau könnte zu einer vermehrten Nutzung von Eheverträgen führen. Ebenfalls könnte es dazu führen, dass sich Frauen vermehrt mit der privaten Vorsorge und Finanzmärkten auseinandersetzen.

7.4 Weitere Einflussfaktoren

Ein Einflussfaktor, der die möglichen Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge dämpft, ist die schwierige Verständnis der Altersvorsorgeregelungen. Die Studie von Bucher-Koenen et al. (2019) zeigt, dass in den untersuchten sieben europäischen Ländern (Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden und Spanien) Individuen oftmals nicht mit den Altersvorsorgeregelungen vertraut sind. Bei Änderungen der Bestimmungen der Altersvorsorge haben betroffene Personen häufig auch weder ihre Erwartungen noch ihr Verhalten angepasst. Dies gilt insbesondere für Personen mit tieferer Bildung und Personen, die auch vor den Veränderungen im Rentensystem kein grosses Wissen von den Regeln der Altersrente besessen haben. Insgesamt hat die Autorenschaft gezeigt, dass Verhaltenseffekte schwächer auftreten als angenommen werden kann, da nur bereits über die Altersvorsorge informierte Personen auf Reformen reagieren. Weiter existiert starke Evidenz dafür, dass allgemein weniger auf Anreize reagiert wird, wenn die Regelungen und Konsequenzen nicht leicht verständlich sind (Chetty et al., 2009). Da die Schweizer Altersvorsorge kompliziert ist, kann von solchen abschwächenden Einflüssen ausgegangen werden.

Ein weiterer möglicher Einfluss sind die direkten Steuern. Steuern sind salienter, da diese Rechnung jährlich beglichen werden muss und somit Veränderungen im Arbeitsmarktverhalten oder des Zivilstands sofort finanziell spürbar werden. Da die Effekte einer Veränderung des Arbeitsmarktverhaltens oder des Zivilstands auf die Altersvorsorge erst im Rentenalter zum Tragen kommen, werden diese Effekte oft von den Einflüssen auf die Steuern abgeschwächt oder überschattet. Dies konnte beispielsweise mit der Studie von Brinch et al. (2014) gezeigt werden. Im Schweizer Kontext bedeutet dies insbesondere, dass steuerliche Anreize für oder gegen eine Heirat die Anreize des Rentensystems in den meisten Fällen übersteuern. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass positive Anreize zur Arbeitsmarktbeteiligung durch eine heute höhere Steuerbelastung abgeschwächt werden können.

Ein weiterer abschwächender Aspekt könnten alternative Abmachungen und Verträge sein. Auch wenn die Altersvorsorge gesetzlich zivilstandsunabhängig werden würde, können bilaterale Abmachungen durch beispielsweise Eheverträge getroffen werden. In solchen Verträgen könnten Regelungen festgelegt werden, um die finanzielle Absicherung bei Scheidung oder Verwitwung zu gewährleisten. Privates Sparen und Lebensversicherungen sind weitere Massnahmen zur Abdämpfung der Effekte des Wechsels auf eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge. Zusätzlich kommt hinzu, dass auch wenn gewisse Leistungen von den Pensionskassen nicht mehr angeboten werden müssen, die Kassen frei sind, diese Leistungen weiterhin

anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass zumindest manchen Pensionskassen weiterhin Lösungen für Verwitwete anbieten könnten, die mit der bisherigen zivilstandsabhängigen Altersvorsorge vergleichbar sind.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die erwarteten Verhaltenseffekte aufgrund einer Veränderung der Altersvorsorge gering ausfallen. Insbesondere angesichts der verschiedenen Faktoren, die zu einer zusätzlichen Abschwächung der möglichen Effekte beitragen sind die tatsächlich zu erwartenden Effekte auch mittel- bis langfristig überschaubar.

8 Fazit

Ein Wechsel von einer zivilstandsabhängigen zu einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge hat unterschiedliche Implikationen je nach Personengruppe.

Die zentralen Ergebnisse zur 1. Säule lauten wie folgt: Der Wegfall der Plafonierung für Verheiratete bewirkt auf Haushaltsebene ab einem gewissen Erwerbseinkommen wesentliche Rentenerhöhungen. Ein Wegfall der Einkommensteilung ist insbesondere im Falle einer Scheidung relevant. Dann ergeben sich negative Effekte für die wenigerverdienende / zweitverdienende Person und positive Effekte für die besserverdienende Person. Im Falle einer Verwitwung verlieren die überlebenden Personen, wobei die Verluste besonders signifikant sind, wenn die überlebende Person ein deutlich tieferes Erwerbseinkommen hatte als der verstorbene Partner oder die verstorbene Partnerin. Auf Versicherungsebene würde eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge zu deutlich höheren Kosten führen, auch wenn sich dieser Effekt mittelfristig etwas abschwächt. Dieses Gesamtbild ändert sich nicht, wenn angenommen wird, dass ein Teil der bisher nicht erwerbstätigen Ehefrauen nach Einführung der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

In der 2. Säule ergeben sich relevante Veränderungen im Falle einer Scheidung oder einer Verwitwung. Das Ausmass dieser Effekte ist aber sehr schwierig vorherzusehen, da die 2. Säule sehr heterogen ausgestaltet ist. Im Rahmen der vorliegenden Analyse wurden daher extreme Annahmen getroffen, die eine Obergrenze der möglichen Effekte abbilden sollen. Eine Zivilstandsunabhängigkeit im Falle einer Scheidung hat auch in der 2. Säule negative Effekte für die wenigerverdienende Person und positive finanzielle Auswirkungen für die besserverdienende Person. Die potenziell grössten Einbussen würden sich bei einer Verwitwung ergeben. Insbesondere Personen, deren verstorbener Partner oder verstorbene Partnerin eine hohe Rente aus der zweiten Säule bezog, müssten mit potenziell sehr hohen Verlusten rechnen. Gerade für Personen, die selbst eine tiefe Rente beziehen, wäre ein Wegfall der Witwenrente eine starke negative Veränderung.

Durch den Übergang zu einer zivilstandsunabhängigen Alterssicherung bestehen mittel- und langfristige Anreize für Zweitverdienende oder bis anhin mitversicherte Personen eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder das Pensum erhöhen. Die zu erwartenden Anpassungen des Erwerbsverhaltens werden durch verschiedene Faktoren stark abgeschwächt. Erstens sind die Auswirkungen der zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge und die Effekte des eigenen Erwerbsverhaltens erst in der Zukunft spürbar. Bis auf eine Ausnahme (Mitversicherung) ergeben sich keine sofort spürbaren Änderungen. Zweitens ist das Schweizer Rentensystem komplex. Die Bedeutung der Anpassungen für die eigene zukünftige Rente ist nicht unmittelbar spürbar, wodurch sich die theoretisch erwarteten Verhaltensänderungen kaum vollständig in die Praxis übertragen lassen. Drittens werden die Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Alterssicherung auch vom Steuersystem beeinflusst. So könnte eine potentiell ausgeweitete Erwerbstätigkeit der Zweitverdienerin von der gemeinsamen Veranlagung bei Ehepaaren abgeschwächt werden. In der Regel wirken Steueranreize deutlich stärker als Anreize der Altersvorsorge, da die Konsequenzen sofort spürbar und durch das jährliche Ausfüllen der Steuererklärung auch gut erkennbar («salient») sind. Viertens könnten wegfallende Versicherungsleistungen der 2.

Säule (z.B. Hinterlassenenleistungen) durch private Lösungen (z.B. Eheverträge) oder Versicherungen (z.B. Lebensversicherungen) zumindest teilweise ersetzt werden.

Insgesamt sind die Zweitverdienenden die finanziellen Verlierer und Verliererinnen der analysierten Änderungen der Altersvorsorge. Meist handelt es sich dabei um Frauen, da diese oftmals die Care-Arbeit übernehmen. Für die Altersvorsorge gewinnt die individuelle Erwerbsarbeit damit stärker an Bedeutung. Das Risiko, in eine finanziell prekärere Situation zu gelangen und im Alter auf Leistungen anderer Sozialwerke (v.a. Ergänzungsleistungen) angewiesen zu sein, erhöht sich für einige Personengruppen, insbesondere verwitwete oder geschiedene Frauen.

9 Literatur

- Alm, J., & Whittington, L. A. (1995). Income taxes and the marriage decision. *Applied Economics*, 27(1), 25-31.
- Artmann, E., Fuchs-Schündeln, N., & Giupponi, G. (2023). Forward-Looking Labor Supply Responses to Changes in Pension Wealth: Evidence from Germany.
- BFS (2020). Armut im Alter, Neuchatel: BFS, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.14819392.html>
- Borella, M., De Nardi, M., & Yang, F. (2023). Are Marriage-Related Taxes and Social Security Benefits Holding Back Female Labour Supply?. *The Review of Economic Studies*, 90(1), 102-131.
- Brinch, C. N., Hernæs, E., & Jia, Z. (2017). Salience and social security benefits. *Journal of Labor Economics*, 35(1), 265-297.
- BSV (2023). Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2022, Bern: BSV, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/statistik.html>
- Bucher-Koenen, T., Ferrari, I., & Pettinicchi, Y. (2019). The role of pension knowledge in labour supply decisions: Evidence from Europe. Technical report, Netspar Discussion Paper 11/2019-043.
- Bütler, M. (2016). Insights from Switzerland's pension system. in Olivia S. Mitchell, and Richard C. Shea (eds), *Reimagining Pensions: The Next 40 Years*, Pension Research Council (Oxford, 2016; online edn, Oxford Academic, 24 Mar. 2016)
- Chetty, R., Looney, A., & Kroft, K. (2009). Salience and taxation: Theory and evidence. *American economic review*, 99(4), 1145-1177.
- Ecoplan (2022). Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020. Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bern
- Fisher, H. (2013). The effect of marriage tax penalties and subsidies on marital status. *Fiscal Studies*, 34(4), 437-465.
- García, A. N., & van Soest, A. (2022). Joint retirement behaviour and pension reform in the Netherlands. *The Journal of the Economics of Ageing*, 23, 100401.
- Giupponi, G. (2019). When income effects are large: Labor supply responses and the value of welfare transfers.
- Groneck, M., & Wallenius, J. (2021). It sucks to be single! Marital status and redistribution of social security. *The Economic Journal*, 131(633), 327-371.
- Myohl, N. (2023). Till taxes keep us apart? The impact of the marriage tax on the marriage rate. *International Tax and Public Finance*, 1-41.
- Nishiyama, S. (2019). The joint labor supply decision of married couples and the US Social Security pension system. *Review of Economic Dynamics*, 31, 277-304.
- Persson, P. (2020). Social insurance and the marriage market. *Journal of Political Economy*, 128(1), 252-300.
- Sánchez-Marcos, V., & Bethencourt, C. (2018). The effect of public pensions on women's labor market participation over a full life cycle. *Quantitative Economics*, 9(2), 707-733.
- Stancanelli, E. (2017). Couples' retirement under individual pension design: A regression discontinuity study for France. *Labour Economics*, 49, 14-26.

10 Anhang

Auswirkungen von alternativen Annahmen zum Anteil Mitversicherte

Eine Fortschreibung der aktuellen Trends zur Erwerbsbeteiligung von Frauen hätte signifikante Auswirkungen auf die zukünftige Anzahl an Mitversicherten. Abbildungen A1 – A4 zeigen diese Trends für verschiedene Geschlechter, Altersklassen und Nationalitäten. Tabelle A1 zeigt die Auswirkungen eines Wegfalls der Mitversicherung auf Versicherungsebene im Basisszenario (konstanter Anteil Mitversicherte) und einem alternativen Szenario, in welchem die vergangenen Trends linear fortgeschrieben werden.

Abbildung A1: Anteil an mitversicherten Schweizer Frauen 2010 – 2018.

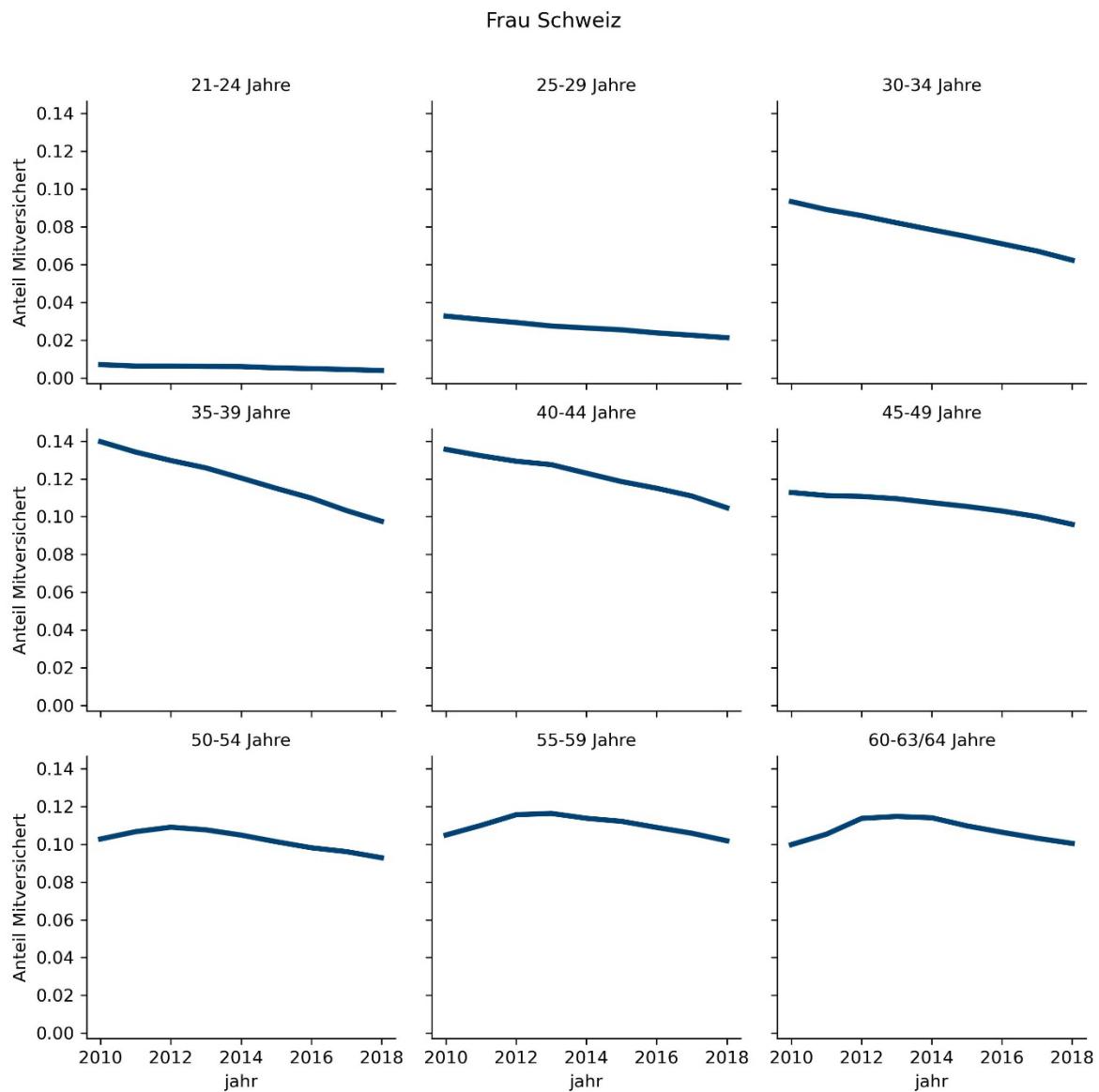


Abbildung A2: Anteil an mitversicherten ausländischen Frauen 2010 – 2018.

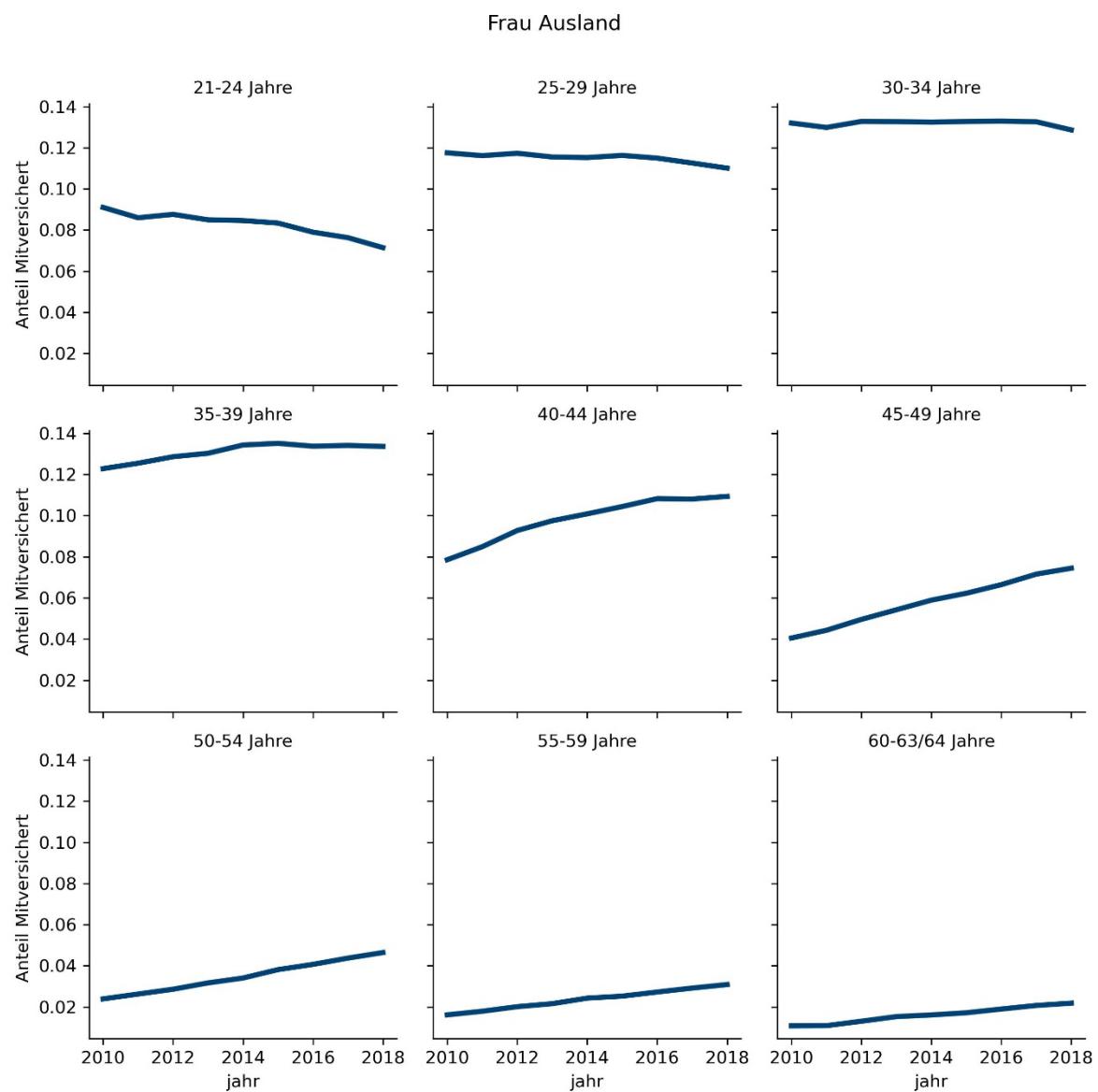


Abbildung A3: Anteil an mitversicherten Schweizer Männern 2010 – 2018.

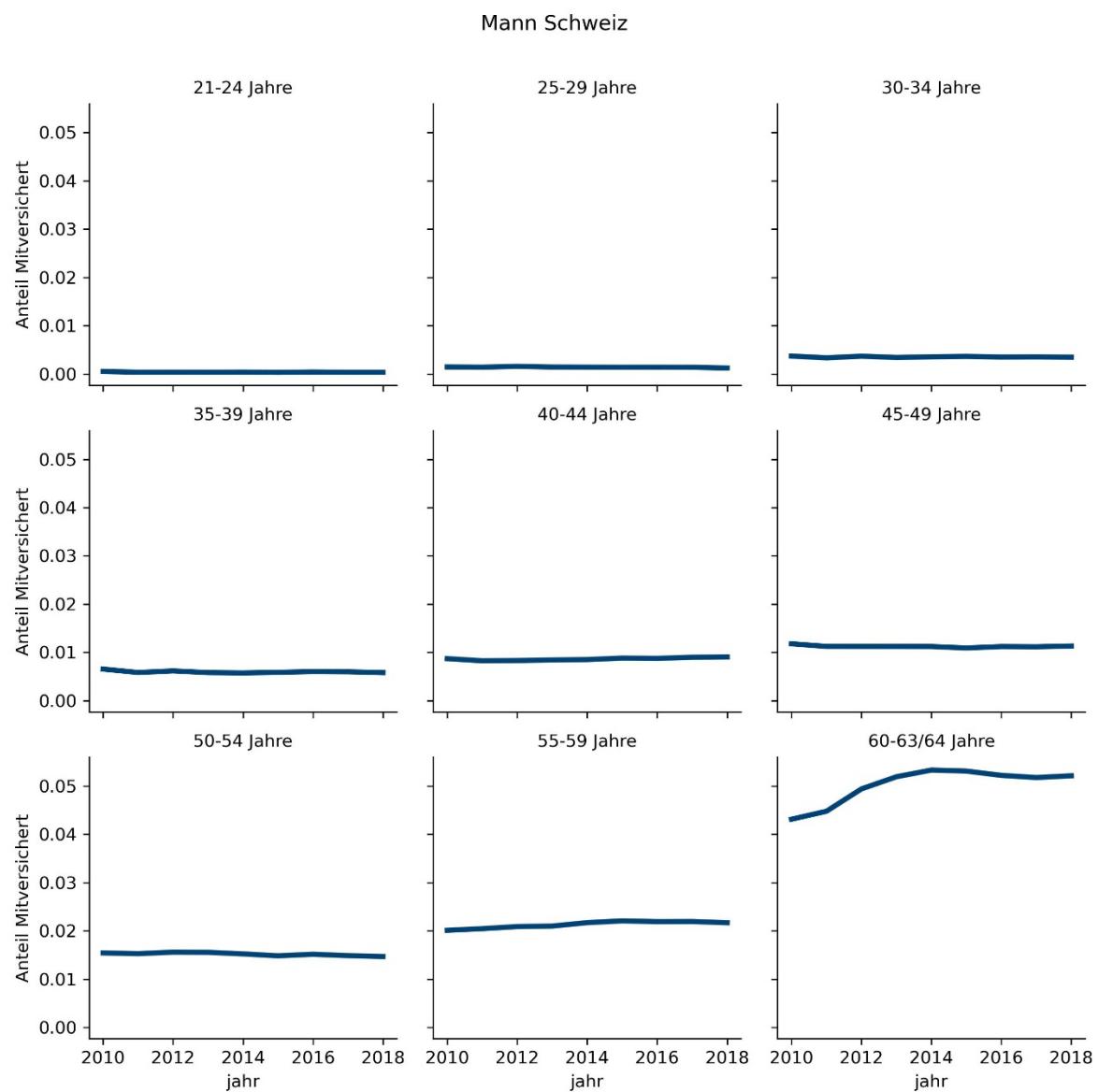


Abbildung A4: Anteil an mitversicherten ausländischen Männern 2010 – 2018.

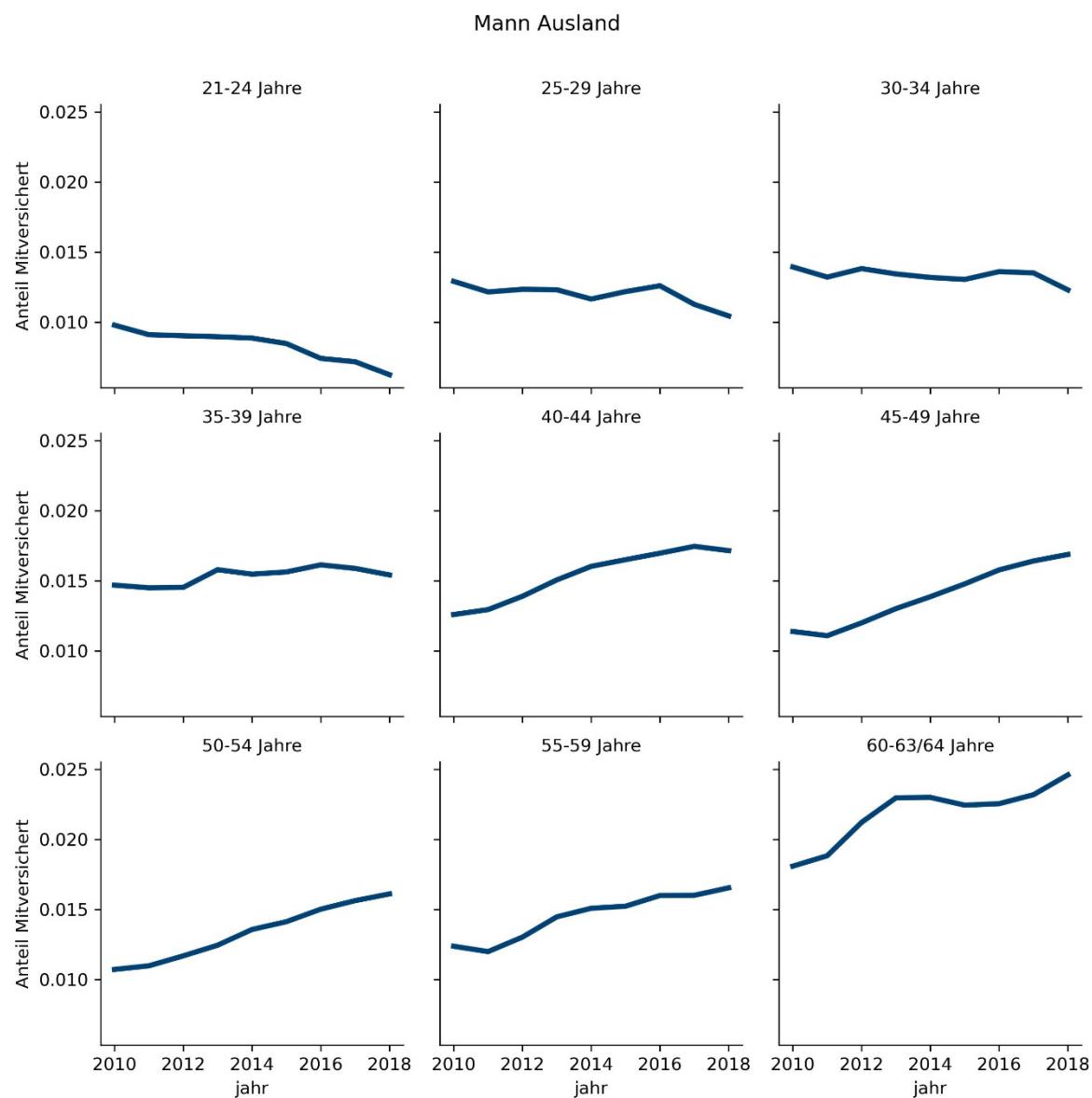


Tabelle A1: Effekt eines Wegfalls der Mitversicherung unter verschiedenen Annahmen zur weiteren Entwicklung des Anteils an Mitversicherten. Alle Zahlen in CHF zu Preisen 2019.

Jahr	Anzahl Mitversichert	Anzahl Mitversichert Trend	Effekt Basissze- nario in CHF	Effekt Trend- Szenario in CHF	Differenz in CHF
2019	251'787	249'604	237'183'436	235'126'986	-2'056'449
2020	253'412	249'121	238'714'006	234'672'363	-4'041'643
2021	254'905	248'576	240'120'523	234'158'907	-5'961'616
2022	256'234	247'949	241'372'590	233'567'791	-7'804'799
2023	257'550	247'384	242'611'799	233'035'622	-9'576'177
2024	258'667	246'712	243'664'088	232'402'453	-11'261'635
2025	259'626	245'946	244'567'416	231'681'244	-12'886'171
2026	260'342	245'007	245'242'590	230'796'661	-14'445'928
2027	260'800	243'859	245'673'560	229'714'917	-15'958'643
2028	260'906	242'447	245'773'006	228'384'805	-17'388'201
2029	260'820	240'887	245'692'015	226'915'419	-18'776'596
2030	260'823	239'525	245'695'147	225'632'372	-20'062'775
2031	260'706	238'152	245'585'296	224'338'995	-21'246'301
2032	260'628	236'880	245'511'158	223'141'421	-22'369'736
2033	260'484	235'595	245'376'211	221'930'501	-23'445'711
2034	260'450	234'631	245'343'631	221'022'032	-24'321'599
2035	260'560	234'294	245'447'549	220'704'520	-24'743'029
2036	260'624	234'343	245'507'766	220'750'865	-24'756'901
2037	260'946	234'904	245'811'213	221'279'421	-24'531'792
2038	261'373	236'319	246'213'618	222'612'894	-23'600'724
2039	261'869	237'793	246'680'449	224'000'683	-22'679'766
2040	262'535	239'451	247'307'656	225'562'848	-21'744'808

Tabelle A2: Verteilung der Haushaltstypen mit Effekten für Renteneintritt 2040.

Haus- haltstyp	Nat. Frau	Bildung Frau	Nat. Mann	Bildung Mann	Kinder	Anteil	Modell 1 Mann	Modell 1 Frau	AHV Verwitwet Mann	AHV Verwitwet Frau	BV Verwitwet Mann	BV Verwitwet Frau
1	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Sekundär	Ja	24%	527	133	-85	-497	-238	-1303
2	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Tertiär	Ja	13%	628	170	0	-445	-592	-1865
3	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Sekundär	Nein	8%	393	-20	-218	-626	-238	-1303
4	Schweiz	Tertiär	Schweiz	Tertiär	Ja	7%	621	392	0	-229	-592	-1865
5	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Tertiär	Nein	4%	628	36	0	-578	-592	-1865
6	Schweiz	Tertiär	Schweiz	Sekundär	Ja	4%	572	353	-36	-281	-238	-1303
7	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Primär	Ja	4%	219	36	-293	-503	-52	-788
8	Ausland	Primär	Ausland	Primär	Ja	3%	190	-119	-212	-516	-36	-729
9	Schweiz	Primär	Schweiz	Sekundär	Nein	3%	320	-279	-175	-745	-238	-1303
10	Ausland	Tertiär	Ausland	Tertiär	Ja	2%	270	78	0	-132	20	-1215
11	Schweiz	Tertiär	Schweiz	Tertiär	Nein	2%	624	257	0	-362	-592	-1865
12	Schweiz	Sekundär	Schweiz	Primär	Nein	2%	146	-140	-205	-522	-52	-788
13	Schweiz	Primär	Schweiz	Sekundär	Ja	2%	457	-66	-112	-689	-238	-1303
14	Schweiz	Primär	Schweiz	Primär	Ja	2%	150	-189	-243	-584	-52	-788
15	Ausland	Sekundär	Ausland	Sekundär	Ja	2%	294	37	-199	-457	-139	-847
16	Schweiz	Tertiär	Schweiz	Sekundär	Nein	1%	439	221	-168	-414	-238	-1303
17	Schweiz	Primär	Schweiz	Tertiär	Nein	1%	587	-216	0	-871	-592	-1865
18	Ausland	Sekundär	Ausland	Primär	Ja	1%	186	-9	-252	-413	-36	-729
19	Ausland	Primär	Ausland	Primär	Nein	1%	177	-204	-122	-497	-36	-729
20	Ausland	Primär	Ausland	Sekundär	Ja	1%	255	-106	-163	-550	-139	-847
21	Ausland	Sekundär	Ausland	Tertiär	Ja	1%	133	-180	0	-640	20	-1215
22	Schweiz	Sekundär	Ausland	Sekundär	Ja	1%	195	-11	-186	-525	-139	-847
23	Schweiz	Primär	Schweiz	Primär	Nein	1%	207	-206	-125	-541	-52	-788
24	Ausland	Sekundär	Ausland	Sekundär	Nein	1%	158	-173	-175	-505	-139	-847
25	Ausland	Sekundär	Schweiz	Sekundär	Ja	1%	423	-40	-98	-423	-238	-1303
26	Ausland	Tertiär	Ausland	Tertiär	Nein	1%	302	-281	0	-459	20	-1215

Haus-haltstyp	Nat. Frau	Bildung Frau	Nat. Mann	Bildung Mann	Kinder	Anteil	Modell 1 Mann	Modell 1 Frau	AHV Verwitwet Mann	AHV Verwitwet Frau	BV Verwitwet Mann	BV Verwitwet Frau
27	Schweiz	Primär	Schweiz	Tertiär	Ja	1%	589	-3	0	-656	-592	-1865
28	Schweiz	Sekundär	Ausland	Tertiär	Ja	1%	51	-227	0	-684	20	-1215
29	Ausland	Tertiär	Ausland	Sekundär	Ja	1%	191	4	-154	-15	-139	-847
30	Ausland	Primär	Ausland	Sekundär	Nein	<1%	177	-261	-115	-571	-139	-847
31	Schweiz	Sekundär	Ausland	Sekundär	Nein	<1%	112	-156	-197	-542	-139	-847
32	Ausland	Tertiär	Schweiz	Tertiär	Ja	<1%	376	75	0	0	-592	-1865
33	Ausland	Sekundär	Schweiz	Sekundär	Nein	<1%	275	-213	-197	-590	-238	-1303
34	Ausland	Sekundär	Schweiz	Tertiär	Ja	<1%	551	-19	0	-371	-592	-1865
35	Schweiz	Tertiär	Ausland	Tertiär	Ja	<1%	95	-21	0	-434	20	-1215
36	Schweiz	Tertiär	Schweiz	Primär	Ja	<1%	260	260	-402	-320	-52	-788
37	Schweiz	Sekundär	Ausland	Primär	Ja	<1%	132	-14	-273	-478	-36	-729
38	Ausland	Sekundär	Ausland	Tertiär	Nein	<1%	121	-388	0	-759	20	-1215
39	Schweiz	Sekundär	Ausland	Tertiär	Nein	<1%	48	-399	0	-796	20	-1215
40	Schweiz	Sekundär	Ausland	Primär	Nein	<1%	87	-125	-234	-499	-36	-729
41	Ausland	Sekundär	Ausland	Primär	Nein	<1%	121	-151	-190	-437	-36	-729
42	Ausland	Primär	Schweiz	Sekundär	Ja	<1%	422	-114	-104	-576	-238	-1303
43	Schweiz	Tertiär	Ausland	Tertiär	Nein	<1%	50	-109	0	-567	20	-1215
44	Ausland	Sekundär	Schweiz	Tertiär	Nein	<1%	542	-165	0	-527	-592	-1865
45	Ausland	Tertiär	Schweiz	Tertiär	Nein	<1%	416	-135	0	-171	-592	-1865
46	Schweiz	Primär	Ausland	Primär	Ja	<1%	109	-178	-230	-545	-36	-729
47	Ausland	Tertiär	Schweiz	Sekundär	Nein	<1%	245	-223	-149	-223	-238	-1303
48	Ausland	Primär	Ausland	Tertiär	Ja	<1%	90	-322	0	-804	20	-1215
49	Ausland	Tertiär	Ausland	Primär	Ja	<1%	126	-34	-203	-34	-36	-729
50	Ausland	Tertiär	Ausland	Sekundär	Nein	<1%	201	-171	-78	-269	-139	-847
51	Schweiz	Primär	Ausland	Sekundär	Ja	<1%	145	-222	-179	-604	-139	-847
52	Ausland	Primär	Ausland	Tertiär	Nein	<1%	115	-534	0	-861	20	-1215
53	Ausland	Sekundär	Schweiz	Primär	Ja	<1%	110	-111	-272	-436	-52	-788

Haus- haltstyp	Nat. Frau	Bildung Frau	Nat. Mann	Bildung Mann	Kinder	Anteil	Modell 1 Mann	Modell 1 Frau	AHV Verwitwet Mann	AHV Verwitwet Frau	BV Verwitwet Mann	BV Verwitwet Frau
54	Ausland	Primär	Schweiz	Primär	Ja	<1%	153	-191	-219	-531	-52	-788
55	Ausland	Primär	Schweiz	Sekundär	Nein	<1%	279	-322	-157	-692	-238	-1303
56	Ausland	Tertiär	Schweiz	Sekundär	Ja	<1%	289	21	-141	0	-238	-1303
57	Schweiz	Tertiär	Ausland	Sekundär	Ja	<1%	227	223	-137	-317	-139	-847
58	Schweiz	Primär	Ausland	Primär	Nein	<1%	157	-177	-145	-501	-36	-729
59	Ausland	Primär	Schweiz	Tertiär	Ja	<1%	554	-67	0	-501	-592	-1865
60	Ausland	Primär	Schweiz	Tertiär	Nein	<1%	546	-270	0	-712	-592	-1865
61	Schweiz	Tertiär	Ausland	Sekundär	Nein	<1%	105	77	-272	-435	-139	-847
62	Schweiz	Primär	Ausland	Sekundär	Nein	<1%	156	-234	-139	-575	-139	-847
63	Ausland	Primär	Schweiz	Primär	Nein	<1%	233	-232	-97	-536	-52	-788
64	Schweiz	Tertiär	Schweiz	Primär	Nein	<1%	130	125	-384	-413	-52	-788
65	Schweiz	Primär	Ausland	Tertiär	Nein	<1%	108	-510	0	-869	20	-1215
66	Schweiz	Tertiär	Ausland	Primär	Ja	<1%	168	216	-269	-336	-36	-729
67	Ausland	Sekundär	Schweiz	Primär	Nein	<1%	180	-180	-162	-477	-52	-788
68	Schweiz	Primär	Ausland	Tertiär	Ja	<1%	0	-465	0	-858	20	-1215
69	Ausland	Tertiär	Ausland	Primär	Nein	<1%	202	-147	-85	-299	-36	-729
70	Ausland	Tertiär	Schweiz	Primär	Nein	<1%	235	-156	-83	-273	-52	-788
71	Schweiz	Tertiär	Ausland	Primär	Nein	<1%	41	73	-364	-389	-36	-729
72	Ausland	Tertiär	Schweiz	Primär	Ja	<1%	178	-18	-182	-18	-52	-788

Tabelle A3: Verwendete Skalen. Die Angaben der Spalten Lohnentwicklung, Preisentwicklung, Strukturfaktor und Minimalrente wurden vom BSV zur Verfügung gestellt und sind konsistent mit den internen Modellen. Die darauf basierenden Indizes wurden von Demografik berechnet.

Jahr	Lohnentwick-lung	Preisentwick-lung	Strukturfaktor	Minimalrente	Preisindex	Minimalrente Preise 2019	Reallohn	Lohnindex
2019	0.91	0.35	0.3	1185	100	1185	0.86	100
2020	0.82	-0.75	0.3	1185	99.25	1193.98	1.88	101.88
2021	-0.16	0.61	0.3	1195	99.85	1196.80	-0.47	101.40
2022	0.94	2.81	0.3	1195	102.66	1164.06	-1.57	99.80
2023	2.2	2.2	0.3	1225	104.92	1167.60	0.3	100.10
2024	2.2	1.9	0.3	1225	106.91	1145.83	0.6	100.70
2025	2	1.1	0.3	1270	108.09	1174.99	1.2	101.91
2026	1.7	1	0.3	1270	109.17	1163.36	1	102.93
2027	1.5	1	0.3	1310	110.26	1188.12	0.8	103.75
2028	1.9	1	0.3	1310	111.36	1176.35	1.2	105.00
2029	1.9	1	0.3	1345	112.47	1195.83	1.2	106.26
2030	1.9	1	0.3	1345	113.60	1183.99	1.2	107.53
2031	1.9	1	0.3	1385	114.74	1207.13	1.2	108.82
2032	1.9	1	0.3	1385	115.88	1195.17	1.2	110.13
2033	1.9	1	0.3	1425	117.04	1217.52	1.2	111.45
2034	1.9	1	0.3	1425	118.21	1205.46	1.2	112.79
2035	1.9	1	0.3	1470	119.39	1231.22	1.2	114.14
2036	1.9	1	0.3	1470	120.59	1219.03	1.2	115.51
2037	1.9	1	0.3	1515	121.79	1243.91	1.2	116.90
2038	1.9	1	0.3	1515	123.01	1231.59	1.2	118.30
2039	1.9	1	0.3	1560	124.24	1255.61	1.2	119.72
2040	1.9	1	0.3	1560	125.48	1243.18	1.2	121.16

Tabelle A4: Jährliche Effekte einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge auf die AHV (Versicherungsebene) mit Anpassung des Arbeitsmarktverhaltens. Alle Zahlen in Tsd. CHF zu Preisen von 2019.

Jahr	Plafonierung	Einkommensteilung	Verwitweten-zuschlag	Mitversicherung	Lohnbeiträge	Modell 1	Modell 2
2019	-3'095'888	-	-	196'910	248'926	-2'649'829	-2'650'052
2020	-3'153'573	151	108'590	198'220	249'992	-2'596'438	-2'596'771
2021	-3'206'805	313	209'578	199'419	254'277	-2'543'078	-2'543'530
2022	-3'183'487	331	294'776	200'495	264'035	-2'424'002	-2'424'181
2023	-3'247'793	553	382'051	201'563	272'354	-2'391'702	-2'391'825
2024	-3'251'925	1'290	455'057	202'476	279'813	-2'314'406	-2'314'578
2025	-3'385'406	2'543	545'995	203'255	285'029	-2'349'568	-2'351'126
2026	-3'422'823	2'576	614'850	203'833	289'895	-2'312'461	-2'314'244
2027	-3'559'164	3'210	700'804	204'192	294'564	-2'355'384	-2'359'604
2028	-3'596'386	4'913	762'896	204'262	299'011	-2'321'195	-2'330'217
2029	-3'728'472	6'013	842'567	204'169	303'251	-2'363'461	-2'378'485
2030	-3'759'669	7'870	897'071	204'142	307'806	-2'327'761	-2'350'650
2031	-3'891'953	9'830	975'047	204'028	312'216	-2'367'610	-2'400'663
2032	-3'917'545	11'321	1'021'146	203'943	316'687	-2'331'397	-2'375'769
2033	-4'038'517	15'099	1'094'134	203'806	321'028	-2'360'230	-2'419'548
2034	-4'047'964	18'649	1'132'378	203'761	325'535	-2'311'119	-2'386'290
2035	-4'166'973	23'651	1'202'749	203'831	330'173	-2'336'032	-2'430'220
2036	-4'168'146	27'097	1'232'487	203'872	334'839	-2'284'336	-2'396'948
2037	-4'278'838	30'866	1'295'907	204'124	339'796	-2'304'103	-2'439'011
2038	-4'260'813	36'265	1'317'708	204'470	344'977	-2'235'960	-2'393'658
2039	-4'358'841	42'396	1'375'080	204'873	350'195	-2'244'132	-2'428'694
2040	-4'331'448	50'540	1'389'764	205'423	355'594	-2'170'503	-2'380'666

Tabelle A5: Erwerbsprofil von ausländischen Frauen mit Primärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	-	-	-	-	Nein
22	-	-	-	-	Nein
23	-	-	-	-	Nein
24	-	-	-	-	Nein
25	-	-	-	-	Nein
26	-	-	-	-	Nein
27	6'744	21'244	21'250	34'594	Ja
28	14'444	34'944	34'950	55'144	Ja
29	9'344	47'044	47'050	48'044	Ja
30	344	22'494	22'500	44'644	Ja
31	-	13'150	12'050	36'894	Ja
32	-	8'044	8'050	27'844	Ja
33	-	14'944	14'950	27'394	Ja
34	-	13'394	13'400	32'494	Ja
35	-	12'294	12'300	40'544	Ja
36	-	17'894	17'900	39'894	Ja
37	-	21'394	21'400	38'944	Ja
38	-	17'694	17'700	34'094	Ja
39	2'394	22'794	22'800	39'794	Ja
40	4'094	23'194	23'200	45'694	Ja
41	11'144	26'544	26'550	44'494	Ja
42	10'694	29'894	29'900	48'044	Ja
43	-	21'994	22'000	46'044	Ja
44	444	20'994	21'000	42'544	Ja
45	-	24'944	24'950	43'994	Ja
46	-	24'194	23'400	42'344	Ja
47	2'094	29'044	28'600	49'794	Ja
48	-	26'694	26'700	51'794	Ja
49	10'894	35'294	35'300	46'944	Ja
50	4'444	25'494	25'500	41'444	Ja
51	-	20'194	20'200	45'994	Ja
52	-	22'844	22'850	44'144	Ja
53	-	19'794	19'800	41'244	Ja
54	-	13'944	13'950	41'694	Ja
55	-	7'294	7'300	32'294	Ja
56	-	2'694	2'700	30'144	Ja
57	-	-	-	31'894	Ja
58	-	10'044	10'050	38'244	Ja
59	-	13'044	13'050	40'644	Ja
60	-	-	-	28'844	Ja
61	-	-	-	30'494	Ja
62	-	-	-	17'294	Ja
63	-	-	-	16'544	Ja
64	-	-	-	4'244	Ja

Tabelle A6: Erwerbsprofil von Schweizer Frauen mit Primärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	5'594	12'594	11'500	21'994	Ja
22	1'494	12'794	11'450	28'594	Ja
23	2'944	15'194	2'950	28'094	Ja
24	-	2'094	2'100	31'444	Ja
25	6'494	9'944	9'950	30'144	Ja
26	10'944	29'194	29'200	58'944	Ja
27	-	8'094	8'100	37'044	Ja
28	-	4'794	4'800	17'844	Ja
29	-	30'944	-	46'894	Ja
30	-	21'944	16'500	40'394	Ja
31	-	9'144	9'150	20'544	Ja
32	7'644	11'794	11'800	32'394	Ja
33	-	18'994	19'000	30'294	Ja
34	-	394	400	17'144	Ja
35	-	4'744	4'750	32'444	Ja
36	444	18'044	18'050	52'694	Ja
37	744	22'594	22'600	56'694	Ja
38	-	18'944	18'950	47'694	Ja
39	-	1'194	1'200	39'994	Ja
40	-	10'894	10'900	32'994	Ja
41	-	18'494	18'500	47'644	Ja
42	9'094	23'644	23'650	50'344	Ja
43	4'544	26'494	26'500	43'444	Ja
44	4'494	29'144	29'150	54'094	Ja
45	-	17'094	17'100	45'244	Ja
46	-	28'744	28'750	46'994	Ja
47	6'194	28'594	28'600	43'944	Ja
48	-	27'094	27'100	49'044	Ja
49	3'644	19'894	19'900	39'844	Ja
50	-	17'994	18'000	38'744	Ja
51	-	23'194	23'200	46'594	Ja
52	5'644	30'394	30'400	50'394	Ja
53	894	27'344	27'350	44'444	Ja
54	-	21'994	22'000	43'244	Ja
55	-	16'894	16'900	42'044	Ja
56	-	22'994	23'000	43'194	Ja
57	6'394	23'594	23'600	44'294	Ja
58	-	16'894	16'900	38'544	Ja
59	-	10'794	10'750	36'294	Ja
60	-	4'494	4'500	32'144	Ja
61	-	4'494	4'500	23'544	Ja
62	-	5'994	6'000	27'394	Ja
63	-	9'944	9'950	27'744	Ja
64	-	-	-	8'694	Ja

Tabelle A7: Erwerbsprofil von Schweizer Männern mit Primärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	5'844	12'794	10'850	26'294	Ja
22	6'644	11'494	10'200	20'744	Ja
23	3'294	10'300	8'300	18'400	Ja
24	294	11'344	8'200	35'644	Ja
25	-	12'644	6'050	29'244	Ja
26	-	5'894	5'900	38'994	Ja
27	-	36'094	36'100	53'844	Ja
28	3'694	10'444	7'950	52'394	Ja
29	-	-	-	39'194	Ja
30	-	3'044	3'050	20'494	Ja
31	-	64'994	65'000	64'994	Ja
32	60'394	64'194	64'200	68'044	Ja
33	72'894	74'544	74'550	74'544	Ja
34	65'494	69'394	69'400	73'494	Ja
35	49'594	64'994	65'000	73'144	Ja
36	66'794	67'244	67'250	75'744	Ja
37	48'544	66'094	66'100	77'494	Ja
38	66'844	74'094	74'100	79'594	Ja
39	54'094	69'094	69'100	77'344	Ja
40	58'294	63'244	63'250	78'144	Ja
41	-	69'344	69'350	84'944	Ja
42	43'544	62'094	62'100	85'894	Ja
43	58'544	66'544	66'550	83'244	Ja
44	54'344	67'794	67'800	77'994	Ja
45	39'344	65'744	65'750	79'994	Ja
46	46'094	71'894	71'900	85'744	Ja
47	39'594	62'694	62'700	81'994	Ja
48	21'894	59'494	59'500	82'594	Ja
49	44'344	66'294	66'300	95'244	Ja
50	14'694	62'644	62'650	85'244	Ja
51	37'194	65'394	65'400	82'294	Ja
52	38'694	65'594	65'600	82'544	Ja
53	23'994	68'244	68'250	80'994	Ja
54	30'994	64'844	64'850	84'544	Ja
55	6'094	59'094	59'100	83'644	Ja
56	9'294	56'844	56'850	83'444	Ja
57	24'244	65'844	65'850	80'894	Ja
58	26'294	63'994	64'000	77'444	Ja
59	3'244	45'244	45'250	69'394	Ja
60	-	33'094	33'100	60'644	Ja
61	-	54'994	55'000	79'744	Ja
62	-	22'244	22'250	71'594	Ja
63	-	11'894	11'900	63'494	Ja
64	-	11'094	11'100	54'594	Ja

Tabelle A8: Erwerbsprofil von ausländischen Männern mit Primärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	-	-	-	-	Nein
22	-	-	-	-	Nein
23	-	-	-	-	Nein
24	-	-	-	-	Nein
25	-	-	-	-	Nein
26	-	-	-	-	Nein
27	5'294	45'444	45'450	59'494	Ja
28	3'594	32'844	32'850	50'744	Ja
29	12'044	49'394	49'400	59'394	Ja
30	29'294	64'444	64'450	66'069	Ja
31	41'544	59'994	60'000	64'844	Ja
32	28'094	52'044	52'050	65'594	Ja
33	2'594	58'344	58'350	71'094	Ja
34	22'344	55'194	55'200	65'444	Ja
35	46'994	62'094	62'100	69'194	Ja
36	33'494	57'994	58'000	70'844	Ja
37	38'894	56'694	56'700	72'044	Ja
38	41'944	57'744	57'750	74'094	Ja
39	44'944	58'494	58'500	74'094	Ja
40	48'994	63'594	63'600	77'144	Ja
41	37'894	60'644	60'650	73'194	Ja
42	36'244	59'444	59'450	72'094	Ja
43	38'694	65'344	65'350	75'194	Ja
44	46'594	66'994	67'000	75'894	Ja
45	50'044	61'594	61'600	69'694	Ja
46	43'444	63'894	63'900	75'544	Ja
47	46'894	62'494	62'500	77'044	Ja
48	37'344	58'494	58'500	73'994	Ja
49	30'094	62'644	62'650	76'794	Ja
50	43'444	62'994	63'000	77'044	Ja
51	39'894	61'794	61'800	75'344	Ja
52	42'044	64'244	63'450	74'594	Ja
53	17'894	57'044	57'050	72'694	Ja
54	33'894	61'894	61'900	77'232	Ja
55	1'094	60'744	60'750	77'994	Ja
56	27'844	59'494	59'500	78'344	Ja
57	1'344	53'444	53'450	76'694	Ja
58	19'444	56'294	56'300	72'594	Ja
59	5'394	40'944	40'950	70'844	Ja
60	-	31'544	31'550	67'294	Ja
61	-	44'644	44'650	70'444	Ja
62	-	-	-	64'344	Ja
63	-	6'644	6'650	57'344	Ja
64	-	5'244	5'250	21'794	Ja

Tabelle A9: Erwerbsprofil von ausländischen Männern mit Sekundärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	-	-	-	-	Nein
22	-	-	-	-	Nein
23	-	-	-	-	Nein
24	-	-	-	-	Nein
25	-	-	-	-	Nein
26	-	-	-	-	Nein
27	-	-	-	-	Nein
28	-	-	-	-	Nein
29	-	-	-	-	Nein
30	52'994	67'744	67'750	79'944	Ja
31	33'744	64'744	64'750	74'344	Ja
32	35'594	65'044	65'050	75'194	Ja
33	55'744	67'944	67'950	78'394	Ja
34	58'794	68'094	67'600	82'244	Ja
35	50'744	65'694	65'150	85'144	Ja
36	44'844	67'544	66'500	82'344	Ja
37	52'544	67'594	67'600	81'494	Ja
38	55'144	71'594	71'600	81'894	Ja
39	53'994	68'444	68'450	85'444	Ja
40	47'944	69'394	69'400	87'944	Ja
41	58'944	71'544	71'550	88'644	Ja
42	50'744	71'094	71'100	87'544	Ja
43	51'844	73'744	73'750	92'294	Ja
44	52'744	75'094	75'100	94'494	Ja
45	35'044	68'294	68'300	89'394	Ja
46	46'794	69'244	68'950	90'594	Ja
47	42'394	63'644	63'650	81'344	Ja
48	49'094	70'144	70'150	88'944	Ja
49	46'344	74'094	74'100	94'344	Ja
50	45'594	62'644	62'650	81'344	Ja
51	38'394	69'694	69'700	85'094	Ja
52	47'294	73'094	72'950	92'394	Ja
53	34'344	66'694	66'700	85'644	Ja
54	23'994	65'094	65'100	84'944	Ja
55	5'694	64'544	64'550	81'494	Ja
56	28'144	66'644	66'650	85'344	Ja
57	2'694	66'494	66'500	88'444	Ja
58	13'844	60'994	61'000	85'794	Ja
59	11'094	62'144	62'150	83'294	Ja
60	-	48'394	48'400	76'319	Ja
61	-	46'294	46'300	74'994	Ja
62	-	37'844	37'850	73'644	Ja
63	-	12'144	12'150	55'319	Ja
64	-	21'444	21'450	70'294	Ja

Tabelle A10: Erwerbsprofil von Schweizer Männern mit Sekundärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	5'950	23'000	17'550	49'294	Ja
22	8'244	29'994	28'350	57'044	Ja
23	8'944	39'100	37'400	60'394	Ja
24	12'844	45'200	44'700	64'294	Ja
25	22'744	57'744	57'750	68'294	Ja
26	35'294	60'494	60'500	71'994	Ja
27	41'844	61'994	61'600	73'694	Ja
28	51'394	68'094	67'800	77'994	Ja
29	51'144	68'794	68'800	80'294	Ja
30	51'794	71'494	71'500	85'794	Ja
31	65'894	76'044	76'050	89'744	Ja
32	67'744	80'194	80'200	94'994	Ja
33	67'594	82'394	82'400	99'894	Ja
34	66'094	84'644	84'650	102'094	Ja
35	67'694	83'344	83'350	101'844	Ja
36	74'644	86'044	86'050	102'694	Ja
37	71'794	85'994	86'000	105'594	Ja
38	71'244	88'694	88'700	107'844	Ja
39	72'644	90'994	91'000	111'744	Ja
40	71'494	92'294	92'300	114'544	Ja
41	73'794	94'894	94'250	115'294	Ja
42	74'744	92'144	92'100	111'544	Ja
43	73'594	92'994	93'000	114'844	Ja
44	70'544	91'044	91'050	114'144	Ja
45	74'494	91'944	91'950	117'744	Ja
46	69'294	90'994	91'000	119'594	Ja
47	68'694	91'644	91'650	119'594	Ja
48	72'294	95'394	95'400	123'194	Ja
49	65'994	94'644	94'650	126'444	Ja
50	70'394	91'744	91'750	114'294	Ja
51	70'244	94'144	94'150	115'994	Ja
52	66'294	92'344	92'350	119'444	Ja
53	63'594	91'844	91'850	119'994	Ja
54	68'694	93'494	93'500	120'694	Ja
55	65'694	90'744	90'750	118'794	Ja
56	56'544	89'944	89'950	119'194	Ja
57	55'194	88'644	88'550	119'694	Ja
58	47'094	85'794	85'800	113'894	Ja
59	46'694	85'744	85'750	115'044	Ja
60	24'500	81'744	81'750	110'444	Ja
61	9'394	72'494	72'500	101'094	Ja
62	-	60'144	60'150	99'594	Ja
63	-	38'844	38'850	89'994	Ja
64	-	23'194	23'150	79'144	Ja

Tabelle A11: Erwerbsprofil von ausländischen Frauen mit Sekundärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	-	-	-	-	Nein
22	-	-	-	-	Nein
23	-	-	-	-	Nein
24	-	-	-	-	Nein
25	-	-	-	-	Nein
26	-	-	-	-	Nein
27	-	-	-	-	Nein
28	-	-	-	-	Nein
29	-	-	-	-	Nein
30	25'194	55'094	55'000	65'444	Ja
31	2'044	21'394	19'500	39'794	Ja
32	-	25'244	25'000	46'844	Ja
33	-	18'894	18'900	45'494	Ja
34	-	18'544	17'350	41'344	Ja
35	-	22'144	22'150	36'894	Ja
36	-	17'744	17'750	43'294	Ja
37	-	25'444	24'900	49'694	Ja
38	-	24'144	24'150	50'394	Ja
39	-	18'894	18'900	45'944	Ja
40	-	12'294	12'300	46'244	Ja
41	-	23'644	23'650	47'594	Ja
42	144	24'294	24'300	43'444	Ja
43	-	24'744	24'750	44'844	Ja
44	-	28'544	28'550	52'094	Ja
45	-	30'244	30'250	50'744	Ja
46	-	22'994	23'000	47'994	Ja
47	694	27'744	27'750	50'894	Ja
48	7'794	34'844	34'850	54'794	Ja
49	5'094	29'894	29'900	56'844	Ja
50	8'144	30'994	31'000	54'444	Ja
51	1'444	30'994	30'350	53'144	Ja
52	-	24'194	24'200	53'044	Ja
53	5'294	25'994	26'000	45'794	Ja
54	-	24'294	24'150	46'644	Ja
55	-	34'844	34'850	53'994	Ja
56	1'494	29'894	29'900	50'244	Ja
57	-	24'994	25'000	51'794	Ja
58	-	23'394	23'400	59'744	Ja
59	-	15'994	16'000	52'444	Ja
60	-	14'394	14'400	59'894	Ja
61	-	18'144	18'150	50'094	Ja
62	-	-	-	36'894	Ja
63	-	10'744	10'750	43'994	Ja
64	-	-	-	11'944	Ja

Tabelle A12: Erwerbsprofil von Schweizer Frauen mit Sekundärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	3'694	16'144	16'050	43'794	Ja
22	6'694	21'444	21'250	48'994	Ja
23	10'244	30'744	30'600	53'644	Ja
24	15'544	42'494	42'300	58'594	Ja
25	27'044	53'744	53'650	64'994	Ja
26	38'244	56'194	56'050	67'344	Ja
27	40'244	58'944	58'950	72'194	Ja
28	40'194	61'044	61'050	73'944	Ja
29	40'394	59'494	59'450	73'644	Ja
30	39'894	59'844	59'850	76'644	Ja
31	11'544	29'944	29'950	46'294	Ja
32	10'444	28'094	28'100	47'394	Ja
33	8'644	26'544	26'550	46'644	Ja
34	9'144	25'994	26'000	45'794	Ja
35	2'994	26'094	26'100	46'244	Ja
36	6'644	27'194	27'200	44'844	Ja
37	7'744	27'144	27'150	45'994	Ja
38	6'144	25'294	25'300	45'494	Ja
39	8'794	29'694	29'350	49'694	Ja
40	8'644	29'394	29'150	50'244	Ja
41	8'394	30'394	30'400	48'394	Ja
42	10'344	30'844	30'850	47'694	Ja
43	7'694	28'194	28'200	51'994	Ja
44	8'044	29'994	30'000	51'944	Ja
45	9'744	32'544	32'550	53'394	Ja
46	8'194	33'194	33'200	55'744	Ja
47	10'894	35'094	35'100	54'044	Ja
48	11'994	35'344	35'350	56'244	Ja
49	11'044	34'394	34'150	57'444	Ja
50	12'544	35'894	35'750	55'594	Ja
51	13'194	35'794	35'800	58'794	Ja
52	8'294	33'594	33'450	58'244	Ja
53	7'344	33'194	33'200	56'144	Ja
54	8'494	35'394	35'400	56'244	Ja
55	7'244	33'094	33'000	55'694	Ja
56	5'794	31'544	31'550	54'594	Ja
57	1'144	30'694	30'700	54'644	Ja
58	-	28'394	28'400	54'594	Ja
59	-	25'994	26'000	50'444	Ja
60	-	23'744	23'750	50'894	Ja
61	-	13'594	13'600	41'994	Ja
62	-	6'544	6'550	34'444	Ja
63	-	10'944	10'950	33'344	Ja
64	-	-	-	11'944	Ja

Tabelle A13: Erwerbsprofil von ausländischen Männern mit Tertiärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	-	-	-	-	Nein
22	-	-	-	-	Nein
23	-	-	-	-	Nein
24	-	-	-	-	Nein
25	-	-	-	-	Nein
26	-	-	-	-	Nein
27	-	-	-	-	Nein
28	-	-	-	-	Nein
29	-	-	-	-	Nein
30	-	-	-	-	Nein
31	-	-	-	-	Nein
32	-	-	-	-	Nein
33	-	-	-	-	Nein
34	-	-	-	-	Nein
35	-	-	-	-	Nein
36	-	-	-	-	Nein
37	-	-	-	-	Nein
38	-	-	-	-	Nein
39	-	-	-	-	Nein
40	-	-	-	-	Nein
41	-	-	-	-	Nein
42	-	-	-	-	Nein
43	43'194	120'244	120'250	182'294	Ja
44	44'094	117'344	117'350	180'744	Ja
45	57'044	138'794	138'800	221'994	Ja
46	56'344	124'644	124'650	210'494	Ja
47	27'994	122'244	122'250	185'394	Ja
48	44'994	136'594	136'600	218'844	Ja
49	11'994	127'244	127'250	210'994	Ja
50	55'044	132'394	132'400	203'194	Ja
51	45'194	143'194	143'200	227'994	Ja
52	59'994	134'244	134'250	235'594	Ja
53	36'394	110'694	110'700	187'644	Ja
54	27'344	120'644	120'650	161'769	Ja
55	59'994	112'044	112'050	179'694	Ja
56	11'544	103'994	104'000	186'244	Ja
57	59'994	155'694	155'700	255'094	Ja
58	-	114'344	114'350	174'094	Ja
59	-	79'644	79'650	155'894	Ja
60	-	79'194	79'200	124'644	Ja
61	-	53'844	53'850	145'944	Ja
62	-	53'894	53'900	155'994	Ja
63	-	53'694	53'700	147'594	Ja
64	-	48'794	48'800	134'844	Ja

Tabelle A14: Erwerbsprofil von Schweizer Männern mit Tertiärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	-	5'744	3'850	10'544	Ja
22	494	7'150	6'100	22'094	Ja
23	2'900	10'950	7'200	23'550	Ja
24	4'850	17'550	15'650	40'850	Ja
25	9'594	34'094	32'800	62'394	Ja
26	17'444	47'244	44'600	75'194	Ja
27	27'094	63'094	63'100	85'344	Ja
28	37'694	74'094	72'900	93'394	Ja
29	46'344	76'794	76'800	96'694	Ja
30	54'794	80'844	80'850	100'844	Ja
31	73'744	92'844	92'850	113'994	Ja
32	79'644	100'294	100'300	118'394	Ja
33	82'594	103'944	103'950	129'994	Ja
34	87'394	109'144	109'150	133'194	Ja
35	84'294	104'394	104'400	135'144	Ja
36	83'394	109'644	109'650	137'294	Ja
37	95'594	115'594	115'600	138'850	Ja
38	95'094	118'994	119'000	142'894	Ja
39	94'994	119'994	120'000	146'794	Ja
40	94'194	118'694	118'700	157'494	Ja
41	90'644	121'994	122'000	171'744	Ja
42	92'694	125'694	125'700	165'794	Ja
43	99'194	132'694	132'700	168'244	Ja
44	112'994	140'294	140'300	181'994	Ja
45	92'544	133'644	133'650	179'894	Ja
46	104'844	140'694	140'700	184'469	Ja
47	112'144	148'844	148'850	192'094	Ja
48	105'444	140'400	140'150	188'894	Ja
49	113'744	144'394	144'400	190'494	Ja
50	102'394	142'094	142'100	202'244	Ja
51	101'644	141'094	141'100	196'444	Ja
52	115'894	153'994	154'000	217'044	Ja
53	106'294	144'894	144'900	192'344	Ja
54	91'094	140'444	140'450	186'694	Ja
55	94'744	144'844	144'850	192'194	Ja
56	94'144	145'394	145'400	194'994	Ja
57	99'094	143'494	143'500	192'894	Ja
58	73'194	136'494	136'500	179'194	Ja
59	78'994	131'294	131'300	168'294	Ja
60	68'044	131'044	131'050	177'444	Ja
61	21'494	109'794	109'800	167'344	Ja
62	2'544	101'394	101'400	163'844	Ja
63	-	71'444	71'450	147'594	Ja
64	-	25'794	25'800	112'544	Ja

Tabelle A15: Erwerbsprofil von ausländischen Frauen mit Tertiärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	-	-	-	-	Nein
22	-	-	-	-	Nein
23	-	-	-	-	Nein
24	-	-	-	-	Nein
25	-	-	-	-	Nein
26	-	-	-	-	Nein
27	-	-	-	-	Nein
28	-	-	-	-	Nein
29	-	-	-	-	Nein
30	-	-	-	-	Nein
31	-	-	-	-	Nein
32	-	-	-	-	Nein
33	-	-	-	-	Nein
34	-	-	-	-	Nein
35	-	-	-	-	Nein
36	-	-	-	-	Nein
37	-	-	-	-	Nein
38	-	-	-	-	Nein
39	-	-	-	-	Nein
40	-	-	-	-	Nein
41	-	-	-	-	Nein
42	-	-	-	-	Nein
43	-	-	-	-	Nein
44	-	-	-	-	Nein
45	-	-	-	-	Nein
46	-	-	-	-	Nein
47	-	14'494	14500	74'094	Ja
48	-	26'444	26450	87'594	Ja
49	-	21'594	21350	95'194	Ja
50	-	12'994	11300	71'394	Ja
51	-	20'294	20300	95'094	Ja
52	-	41'644	41650	119'244	Ja
53	-	23'994	24000	72'144	Ja
54	-	444	450	73'544	Ja
55	-	-	0	85'844	Ja
56	-	7'594	7600	63'994	Ja
57	-	23'994	24000	94'244	Ja
58	-	30'744	30750	77'944	Ja
59	-	33'794	33800	108'844	Ja
60	-	5'144	5150	49'644	Ja
61	-	-	0	13'094	Ja
62	-	-	0	41'844	Ja
63	-	12'544	12550	56'494	Ja
64	-	-	23'150	12'694	Ja

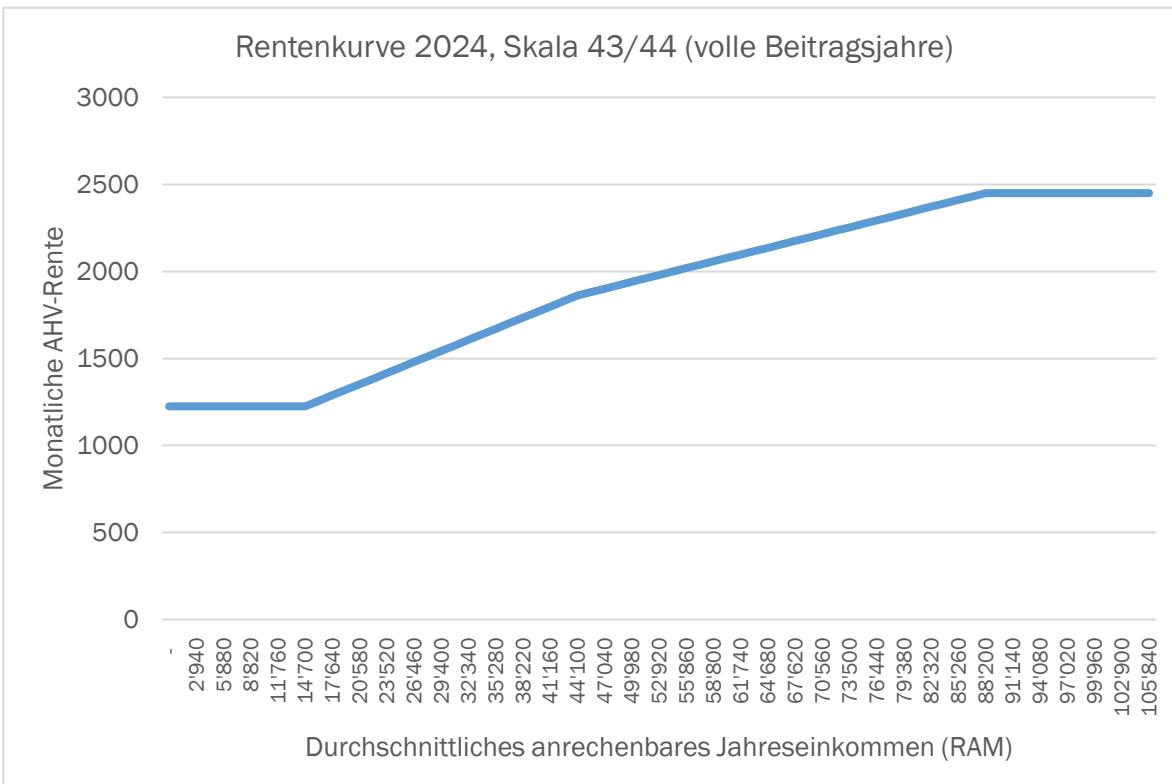
Tabelle A16: Erwerbsprofil von Schweizer Frauen mit Tertiärausbildung. Alle Zahlen entsprechen Bruttolöhnen pro Jahr in CHF.

Alter	25% Quantil AHV	Median AHV	Median BV	75% Quantil AHV	Beitragsjahr
21	3'044	8'544	8'550	27'844	Ja
22	1'994	7'294	7'300	30'194	Ja
23	5'944	15'794	15'800	44'344	Ja
24	12'794	33'494	33'500	70'494	Ja
25	14'844	37'944	37'950	69'744	Ja
26	25'594	53'294	53'300	76'944	Ja
27	39'394	64'994	65'000	81'944	Ja
28	44'244	66'844	66'500	85'044	Ja
29	51'194	71'994	72'000	87'294	Ja
30	48'350	73'944	73'950	88'794	Ja
31	32'394	49'094	49'100	75'744	Ja
32	35'894	60'394	60'400	89'094	Ja
33	24'344	47'494	47'500	71'244	Ja
34	24'694	49'594	49'600	74'444	Ja
35	25'494	51'094	51'100	77'794	Ja
36	30'094	55'244	53'600	85'394	Ja
37	27'219	54'044	54'050	80'744	Ja
38	20'244	54'144	54'150	83'694	Ja
39	16'694	51'394	50'900	80'944	Ja
40	24'650	57'494	57'500	84'894	Ja
41	19'144	53'494	53'500	87'744	Ja
42	23'244	53'944	53'950	90'094	Ja
43	9'344	53'644	53'650	86'044	Ja
44	12'444	58'794	58'800	83'044	Ja
45	14'344	51'594	51'600	79'894	Ja
46	12'794	51'794	51'800	87'044	Ja
47	23'494	60'894	60'900	94'994	Ja
48	20'444	60'594	60'600	95'894	Ja
49	6'394	53'244	53'250	93'894	Ja
50	21'644	63'594	62'750	102'394	Ja
51	15'394	64'594	64'600	93'744	Ja
52	21'244	68'494	68'500	103'994	Ja
53	10'794	62'544	62'550	107'094	Ja
54	21'594	73'844	70'350	109'394	Ja
55	5'994	57'244	57'250	95'444	Ja
56	15'994	59'994	60'000	105'094	Ja
57	3'744	57'844	57'850	100'194	Ja
58	-	58'494	58'500	96'444	Ja
59	544	57'144	52'550	95'394	Ja
60	-	44'494	44'500	91'194	Ja
61	4'244	44'544	44'550	86'994	Ja
62	-	30'794	30'800	76'394	Ja
63	-	25'044	25'050	66'044	Ja
64	-	-	-	47'894	Ja

Interaktionseffekte

Bei einer aufmerksamen Betrachtung der Zahlen zur Einkommensteilung wird deutlich, dass es sich nicht um einen reinen Umverteilungseffekt handelt. Die Einkommensteilung führt im Durchschnitt zu einer stärkeren Erhöhung der Renten der Person mit dem geringeren Einkommen als der Senkung der Renten der Person mit dem höheren Einkommen. Der Grund dafür sind Nichtlinearitäten in der Rentenkurve, d.h. der Relation zwischen massgebendem durchschnittlichem Jahreseinkommen (RAM) und monatlicher Rente. Abbildung 1 zeigt diese Rentenkurve beispielhaft für eine verheiratete Person mit vollen Beitragsjahren im Jahr 2024. Die Kurve ist gegen unten durch die Minimalrente von CHF 1'225 limitiert. Gegen oben ist die Rente durch die Maximalrente gedeckelt (CHF 2'450). Unter Berücksichtigung der Plafonierung ist die obere Grenze, je nach Einkommen des Partners, noch deutlich tiefer. Dazwischen gibt es einen «Knick». Die Rente von Personen mit einem durchschnittlichen RAM unter CHF 44'100 steigt schneller mit steigendem RAM als die Rente von Personen mit einem höheren RAM.

Abbildung A5: Rentenkurve 2024, Skala 43/44 (volle Beitragssjahre)



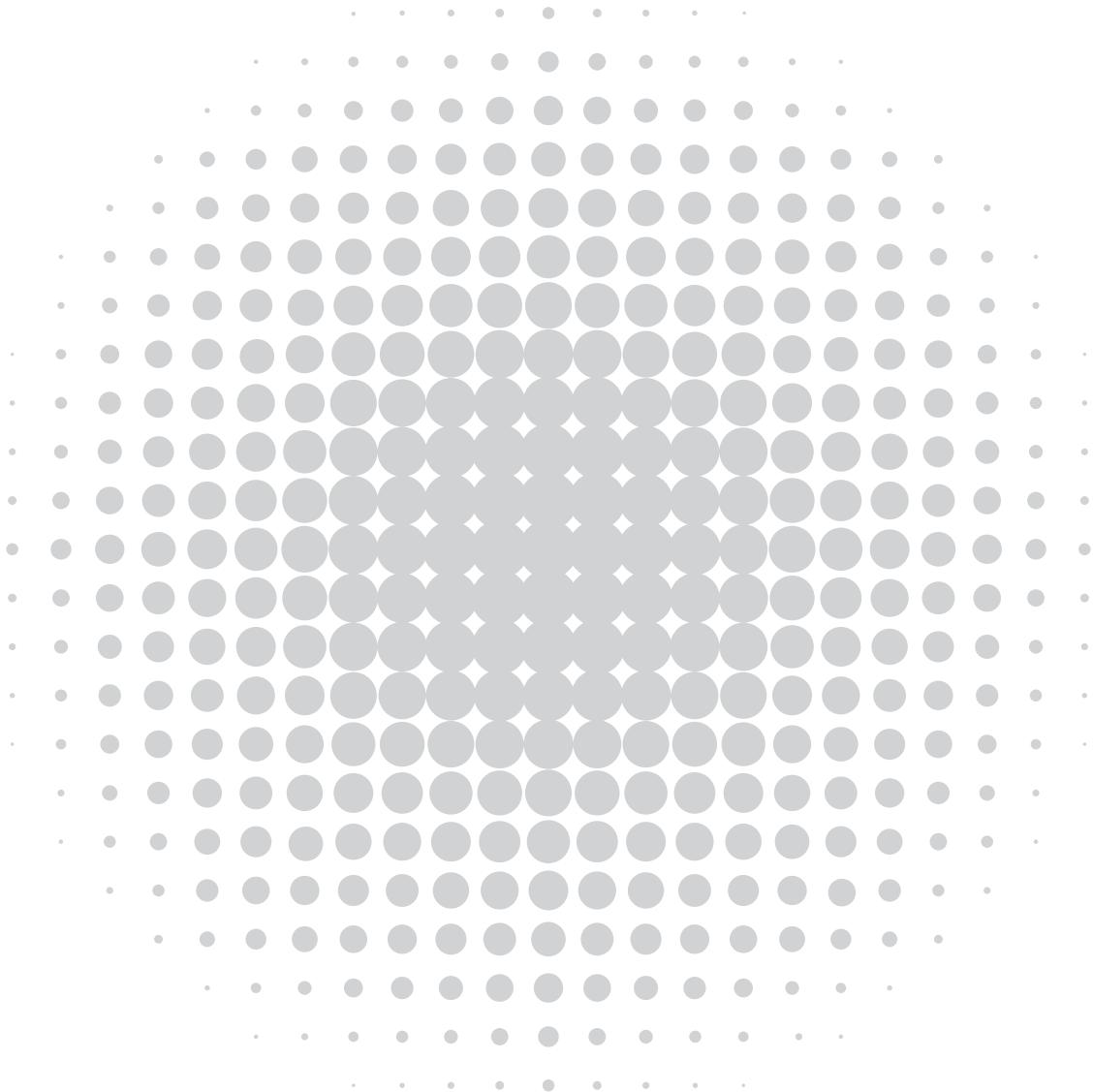
Eine Person mit einem hohen individuellen Einkommen profitiert also möglicherweise nicht von einem Wegfall der Einkommensteilung, auch wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin deutlich weniger verdient. Dies weil eine solche Person sowohl mit als auch ohne Einkommensteilung eine nach oben limitierte (oder plafonierte) Rente bezieht. Gleichermaßen verliert eine Person mit einem sehr tiefen RAM unter Umständen nicht an Rente, wenn die Einkommensteilung wegfällt, da die Rente dieser Person ohnehin nicht unter die Minimalrente sinken kann. Eine ähnliche Situation kann auftreten, wenn eine Person ein RAM von mehr und die andere Person weniger als CHF 44'100 aufweist. Dann würde die Person mit dem höheren RAM weniger gewinnen (flachere Kurve), als die Person mit dem tieferen RAM verlieren würde (steilere Kurve). Da in der Realität deutlich mehr Personen am oberen Ende der Rentenkurve liegen als

am unteren Ende, führt dies in der Summe dazu, dass die gesamte Rentensumme bei einem System mit Einkommensteilung leicht höher ausfällt als ohne Einkommensteilung. Ein Wegfall der Einkommensteilung würde sich also minimal positiv auf das AHV-Ergebnis (auf Versicherungsebene) auswirken.

Fällt zur gleichen Zeit auch die Plafonierung weg, ergibt sich eine Interaktion zwischen beiden Komponenten, insbesondere für Ehepaare mit grossen Einkommensunterschieden. Zur Veranschaulichung soll im Folgenden ein intuitives Extrembeispiel herangezogen werden. Ein sehr gut verdienender Mann mit einem (individuellen) RAM von CHF 200'000 ist verheiratet mit einer Frau, die nie gearbeitet hat (individuelles RAM von CHF 0). Die Ehe besteht bereits seit dem 20. Altersjahr. Dieses Ehepaar geht im Jahr 2024 zur gleichen Zeit in Rente. Unter den bestehenden rechtlichen Bedingungen erzielen aktuell beide Ehegatten ein RAM von CHF 100'000 (Einkommensteilung). Beide Ehegatten erhalten die maximale plafonierte AHV-Rente von CHF 1837.50. Fällt die Einkommensteilung weg, kommt es zur maximalen Umverteilung zwischen den Eheleuten: Der Mann erhält neu die individuelle Maximalrente von CHF 2'450 (+ CHF 612.50), die Frau die Minimalrente von CHF 1'225 (- CHF 612.50). Fällt stattdessen die Plafonierung weg, erhalten beide Ehegatten die individuelle Maximalrente (+ CHF 612.50). Spannend ist nun die Interaktion: Wenn sowohl Einkommensteilung als auch Plafonierung wegfallen, gewinnt der Mann weiterhin lediglich CHF 612.50, da der maximale Gewinn mit der individuellen Maximalrente limitiert ist. Die Frau hingegen *verliert* CHF 612.50 und erhält neu die individuelle Minimalrente. Der gleichzeitige Wegfall der Plafonierung spielt für sie keine Rolle, da sie ohnehin die Minimalrente erhält. In diesem Beispiel macht es für die Rente des Mannes also keinen Unterschied, ob nur die Plafonierung oder die Plafonierung und die Einkommensteilung wegfällt. Für die Rente der Frau macht es aber einen riesigen Unterschied: Wenn nur die Plafonierung wegfällt, gewinnt sie CHF 612.50 pro Monat, wenn zusätzlich auch die Einkommensteilung wegfällt, verliert sie CHF 612.50 pro Monat gegenüber dem Status Quo. Ein Unterschied von CHF 1'225 oder das Doppelte des Verlustes eines alleinigen Wegfalls der Einkommensteilung.

Tabelle A17: Intuitives Extrembeispiel für Interaktionseffekte zwischen Plafonierung und Einkommensteilung. Alle Werte beziehen sich auf das Jahr 2024 unter der Annahme, dass die Einkommensteilung rückwirkend aufgehoben wird.

Bezeichnung	Rente Mann	Effekt Mann	Rente Frau	Effekt Frau	Effekt Haushalt
AHV-Status Quo	CHF 1837.50	/	CHF 1837.50	/	/
Keine Einkommensteilung	CHF 2450.-	CHF +612.50	CHF 1225.-	CHF -612.50	CHF 0.-
Keine Plafonierung	CHF 2450.-	CHF +612.50	CHF 2450.-	CHF +612.50	CHF +1225.-
Weder Einkommensteilung noch Plafonierung	CHF 2450.-	CHF +612.50	CHF 1225.-	CHF -612.50	CHF 0.-



bsv.admin.ch



Forschungspublikationen – «Beiträge zur Sozialen Sicherheit»